Forschungen zur hamburgisch... Handelsgesc... Die ...

Ernst Baasch

Digitized by Google

Econ 7188.35.20

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established in 1891 by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology," and increased in 1901 by a bequest in his will.

Forschungen

zur

hamburgischen Handelsgeschichte.

III.

1. Die Organisation des alten Land-Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg.
2. Die hamburgischen Waren-Auktionen vor der Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
3. Geschichte des hamburgischen Waren-Preiscourant.

Von

Dr. Ernst Baasch,

Bibliothekar der Commerzbibliothek in Hamburg.

Hamburg 1902.

Herold'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Econ 7188.35.20

Wolcott fund

Digitized by Google

Inhalt.

I. Die Organisation des alten Land-Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg ..... S. 1—66

Bestätter-Ordnung auf Lübeck und Oldesloe 1641 S. 1, Auftreten der Litzen-Brüder 2, Vergleich zwischen Bestättern und Litzen-Brüdern 4, Bestätter-Reglement von 1696 5, Umfuhr der fremden Fuhrleute 6, Verfall des hamburgischen Fuhrwesens 8 ff, Enger Zusammenschluss der Litzen-Brüder 10, Ordnung der Litzen-Brüder von 1720 11, Frachttaxe 12, Sieg der Litzen-Brüder im lübischen Verkehr 13, Lübische und pommersche Litzen-Brüder 15 f, Monopol der Litzen-Brüder 16, Stellung der Kaufmannschaft 17 ff, Ordnung von 1758 19 ff, Werth der Organisation der Fuhrvermittelung 22 f, Wegfall des Wagenbestätters 25, Beschwerde aus Mecklenburg und Lauenburg 26 f, Alleinherrschaft der Litzen-Brüder 27 f, Fuhrverkehr mit Kiel etc. 29 ff, Kieler Litzen-Brüder 32 f, Fuhrverkehr ins Reich 33 ff, Eingriffe der Winser, Lüneburger etc. 35, Vergleich von 1789 39, Pläne einer neuen Litzen-Brüder-Ordnung 40 ff, Preussische Beschwerde 41 f, Aufhebung der Güterbestätterei 50, Berliner Frachtfuhrleute 51, Winser Fuhrleute 51 ff, Beibehaltung der Güterbestätterei 54, Französische Zeit 55, Auflösung der Bestätterei 56 f, Freie Konkurrenz 57 ff, Plan einer Litzen-Brüder-Ordnung 1842 61. Eisenbahnen 62, Umwälzung im Speditionswesen 62 f, Abnahme des Fuhrbetriebes 63 ff, Allmählicher Uebergang in die modernen Einrichtungen 65 f.

II. Die hamburgischen Waren-Auktionen vor der Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung ..... S. 67—122

Beginn der eigentlichen Waren-Auktionen Ende des 17. Jahrhunderts S. 67, Ausrufer und Makler 68 f, Kramer-Amt gegen die Auktionen 69 ff, Sieg der Makler über den Ausrufer 73 ff, Wein-Auktionen 75, Druckschriften gegen die Auktionen 76 f, Zunahme der Auktionen 77 ff, Besteuerung der Auktionen 79 ff, Makler-Kourtage und Auktionen 81, Englischer Court 82, Wein-Auktionen 82, Supplik der Kramer 1742 84, strengeres Verfahren des Rats 85, Einfluss der Makler 86, Verordnung von 1752 86 ff, Opposition der Kaufleute 88 f, Verordnung von 1754 89 f, Makler und Ausrufer 90 f, Altonaer Auktionen 92, Aenderung im Charakter der Auktionen 92 ff, Fliegende Läger 94, Schädigung der Industrie 95, Eingabe von 1773 95 ff,

Digitized by Google

Hausieren 98, Lieger und Schleichhändler 99, Stellung der Kommerz-Deputierten 99 ff, Zunahme der Auktionen 102, Supplik von 1791 102 ff, Untersuchungs-Kommission 105, Entwurf von 1796 105 ff, Sinken des Krameramts 107, Zucker-Auktionen 107 f, neue Besteuerung der Auktionen 108 ff, die Oberalten gegen die Auktionen 1816 ff 110 ff, Zersetzung des Detaillistenstandes 111, Auktionsunwesen 112 f, Bedenken des Senats 113, Erleichterung der Auktions-Besteuerung 114 ff, Auktionslokale 117 f, Vorschläge des Kramer-Amts 1855 119, Verordnung von 1856 120 f.

III. Geschichte des hamburgischen Waren-Preiskourant S. 123—171.

Seltenheit der älteren Preiskourante 124 f, Makler und Preiskourant 125 f, Mängel und Charakter des Preiskourants 125 ff, Amtlicher Entwurf von 1735 128, Streit darüber 129 ff, Preiskourant von 1736 131 f, die notierenden Makler 132, Aenderungen 133 f, Privat-Preiskourante 135, Reform von 1762 136, Reform von 1769 137, Detail- und Grosshandelspreise 137 f, Opposition der Zuckerbäcker 138 ff, Usancen und Preiskourant 140 ff, Project von 1786 142, Opposition der Kommissionäre und Zuckerbäcker 143, Einspruch des Senats 144 ff, Tumult im Ehrb. Kaufmann 146 f, Vergleich 148 f, Doppelte Ausgabe des Preiskourants 149 ff, Münzfrage und Preiskourant 150 f, Eingehen des neuen Preiskourants 152, Unrichtige Notierungen 152 f, neue Redaktion 153, Nachdruck 154, Allg. Preiskourant von 1820 und 1823 155 f, Kontrolle der Makler 156 f, commentierte Preiskourante 157 ff, Rabatt und Zucker-Usancen 159 f, Ausdehnung der Kourant-Notierung 161 ff, Reform von 1842 163 f, Zunahme und Duldung der privaten Konkurrenz 164 f, Beseitigung des Rabatts und der Groten 166, Getreidehandel und Preiskourant 167, Reform von 1868 168 ff, Der Wochenbericht und Jahresbericht 170 f.

Anhang ..... S. 172—185.

Digitized by Google

I.

Die Organisation des alten Land-Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg.

Wie wir im modernen Verkehr den Unterschied machen zwischen Güter- und Personenzügen, Frachtdampfern und nahezu ausschließlich der Passagier- und Postbeförderung dienenden Schnelldampfern, so bestand im Landverkehr ein solcher Unterschied auch schon zu der Zeit, in der man auf das Transportmittel des Fuhrwerks angewiesen war. Frachtwagen beförderten in der Regel keine Post und keine Passagiere; Fuhrwerke, die letztere in regelmäßiger Fahrt beförderten, nahmen keine Frachtgüter mit; in manchen Fuhrordnungen ist diese Trennung sogar obrigkeitlich vorgeschrieben.[1])

Wenn wir hier den Fuhr- und Frachtverkehr betrachten wollen, der von Hamburg ausging und hier endete, so haben wir es zu thun nur mit der Beförderung von Frachtgut.

Ueber den Fuhr- und Frachtbetrieb, der von Hamburg ausging, erfahren wir Näheres zuerst im 17. Jahrhundert. Für die »Bestätter der Güter und Waaren, so auf Lübeck und Oldesloe geführet werden sollen« erließ der hamburgische Rat am 4. Juni 1641 eine „Ordnung".[2]) Diese Ordnung ist für die Frachtbestätterei, die Güterspedition lange Zeit typisch. Sie schreibt den Bestättern vor, für genügend Fuhrleute zu sorgen und zur Börsenzeit zur Verfügung der Kaufleute anwesend zu sein; sie befiehlt

[1]) So in der oben noch zu erwähnenden Wagen-Ordnung zwischen Hamburg und Lübeck von 1651; und in der „Erneuerten Verordnung wegen der Reihe-Fuhren auf Itzehoe, Glückstadt und Neumünster" vom 13. Juli 1746; in Art. 3 wird den Reihefuhrleuten verboten, Güter zu führen; und in Art. 5 wird „denen, die Güter und Kaufmanns-Waaren führen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, reisende Leute mitzunehmen gänzlich verboten."

[2]) Da diese Ordnung genau den Art. 1—9 der Ordnung von 1720 Dec. 2 entspricht, sei auf den Druck der letzteren bei Blanck, Sammlung ꝛc. II. 954 ff. (Hamb. 1764) verwiesen.

Digitized by Google

ihnen genaue und gewissenhafte Einhaltung der Frachtbedingungen, sichere Buchführung über die Versendungen, prompte Ausführung der Ordres und macht sie verantwortlich für etwaige durch sie verschuldete Schäden. Von jedem Schiffpfund Ware aber, das ein Fuhrmann durch einen Bestätter in Fracht bekam, sollte jener dem letzteren 1 Schill. lüb. geben. Diese Gebühr wird bezeichnet als bestehend „dem uralten Gebrauch nach".

Am 15. August 1681 wurde diese „Ordnung" erneuert; es gab in diesem Jahre 3 ordentliche Bestätter auf Lübeck und Oldesloe.

Neben diesen, die Güterexpedition nach Lübeck und Oldesloe besorgenden Bestättern machten sich bereits im 17. Jahrhundert bemerkbar die Litzenbrüder.[1]) Sie treten uns zuerst entgegen in der „Wagen-Ordnung der Kutschen und Wagen, so zwischen Lübeck und Hamburg fahren sollen", die am 11. Mai 1651 vom hamburgischen Rat erlassen wurde,[2]) und die den Wagen-Verkehr zwischen beiden Orten zu regeln und den Mißbräuchen, die in ihm eingerissen waren, entgegenzutreten bezweckte. Diese Ordnung betraf aber in erster Linie den Personenverkehr, der große Frachtverkehr war frei. Die in dieser Ordnung erwähnten „Litzen-Brüder" waren die Auf- und Ablader von Frachtgütern; im Art. 16 heißt es, die Erfahrung erweise, »dass die Litzen-Brüder sich anmassen, der Reisenden Leute Laden, Kuffer und Geräthe allein an den Wagen zu bringen und aufbinden und die Reisenden mit überflüssigen Drinck-Geldt beschweren«; es wurde deshalb angeordnet, daß es den Reisenden freistehe, durch wen sie wollten ihre Laden ꝛc. an den Wagen bringen zu lassen; die „geschwornen Litzen-Brüder" aber sollten die Laden ꝛc. auf- und abbinden, doch keine Trinkgelder fordern.

Zu jener Zeit spielten offenbar die Litzenbrüder noch eine ziemlich untergeordnete Rolle im Frachtverkehr der Stadt, sie waren lediglich Arbeitsleute, die beim Ab- und Aufladen der Postwagen, wohl vornehmlich im Verkehr mit Lübeck, dienten.

Besorgten die lübischen Bestätter, für die die Ordnung von 1641 maßgebend war, den damals sehr wichtigen Frachtverkehr mit Lübeck und

[1]) Ueber das Wort vergl. Grimm, Wörterbuch; diese Bezeichnung für die Ablader ꝛc. von Gütern kommt auch an andern Orten vor, so in Lübeck, Stettin.

[2]) Nur separat gedruckt.

Digitized by Google

Oldesloe, so gab es ferner einen Wagen- oder Güter-Bestätter beim alten Krahn; diesem stand in derselben Weise, wie jenem nach Lübeck, die Bestätterei der zu Lande „ins Reich" gehenden bezw. von dort kommenden Güter zu. Wann diese letztere Einrichtung getroffen, steht nicht fest; schon Anfang des 17. Jahrhunderts wird ein gewisser Johann Meyer als Frachtbestätter erwähnt.[1])

Die Vorteile, die die Anstellung von Bestättern mit sich brachten, liegen auf der Hand. Das Transportwesen wurde dadurch unter einheitliche Kontrolle gestellt, gegen willkürliches Verfahren in der Befrachtung einige Gewähr geboten, Uebervorteilungen seitens der Bestätter im Allgemeinen vorgebeugt. Allerdings waren die Bestimmungen vorläufig noch sehr allgemein gehalten, und zu Mißbräuchen fand sich Gelegenheit genug.

Es kam vor, daß, anstatt sich an den bestellten Bestätter zu wenden und ihm die Befrachtung der Wagen zu übertragen, fremde Agenten, „Faktoren", zu den Kaufleuten an die Börse oder in die Häuser kamen, sich Güter überweisen ließen, diese auf Bauerwagen luden und ins Reich führten. Das hatte Unregelmäßigkeiten in der Beschaffung von Frachtwagen zur Folge, vereitelte die notwendige Kontrolle und schädigte die hamburgischen Stadtfuhrleute. Ein Mandat des Rats vom 15. Dezember 1671 befahl deshalb, daß die Versender von Gütern ins Reich diese stets bei dem ordentlichen Güterbestätter anzugeben hätten; die Güter aber, die durch andere Leute verdungen und auf Bauern- und andern fremden Wagen weggeführt werden sollten, sollten nicht passieren, sondern an den Thoren angehalten, die Schuldigen bestraft werden.[2]) Dies Mandat wurde im Jahre 1689 erneuert.[3])

Auch über andere Mißstände im Fuhrwesen wurde geklagt. Ein Kaufmann genösse Vorzüge vor dem andern bei der Beförderung, wurde 1681 dem Güterbestätter beim alten Krahn vorgeworfen und gleichzeitig ihm vorgehalten, daß der „Fuhrlohn nach Belieben gesteigert würde". Der Güterbestätter entschuldigte sich damals, er befördere einen Jeden, wie er könne, halte auch »die Mittelstrasse in dem Fuhrlohn, massen sowoll der Kaufmann als die Fuhrleute leben müssten«.

[1]) Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg S. LXXIV.

[2]) Es entspricht wörtlich — nur mit Aenderung des Namens des Güterbestätters — dem bei Blanck II 1024 abgedruckten Mandat vom 23. Juli 1723.

[3]) Nur separat gedruckt.

Digitized by Google

Die wichtigsten Veränderungen in der Verfrachtungs-Technik aber ergaben sich aus dem Emporkommen der Litzen-Brüder. Schon in dem erwähnten Mandat von 1671 bezw. 1689 wird auch den Litzen-Brüdern derselbe Vorwurf gemacht, wie den fremden Faktoren, daß sie nämlich mit Umgehung des Güterbestätters eigenmächtig direkte Verfrachtungen besorgten. Einen erheblichen Fortschritt in der Entwickelung zu der Stellung selbständiger Bestätter sehen wir in dem Vergleich, den am 27. Juni 1691 die lübischen Wagenbestätter mit den Litzen-Brüdern abschlossen und den der Patron der Bestätter ausdrücklich bestätigte.

In diesem Vergleich[1]) standen die lübischen Bestätter den Litzen-Brüdern zu, daß diese bei der Befrachtung der lübischen wie hamburgischen Wagen nicht nur „assistiren", sondern diese Wagen ganz allein für sich besorgen dürften. Da es aber oft geschah, daß nicht alle Waren auf den Frachtwagen geladen und doch nicht, weil sie zugleich von Lübeck zu Wasser abgeschifft werden sollten, getrennt werden konnten, so versprachen die Bestätter, den Litzen-Brüdern jährlich 60 Bauerwagen behufs Aufladung der Waren zu geben; nur hatten die Litzen-Brüder, sobald sie einen solchen Wagen befrachten wollten, dies den Bestättern anzuzeigen. In der Woche sollten aber die Litzen-Brüder nicht mehr als 4 Wagen nehmen, und für jeden Bauerwagen den Bestättern 14 Schilling Bestättergeld zahlen. Die Litzen-Brüder standen zu, daß die Bestätter selbst ihre Wagen auf- und abladen dürften; im Bedarfsfall sollten sie aber die Litzen-Brüder heranziehen.

Damit waren die Litzen-Brüder in ihrer Bestätterei, in die sie sich offenbar widerrechtlich eingedrängt, offiziell anerkannt; sie waren jetzt keine einfachen Arbeitsleute mehr, sondern Bestätter, die die eigentliche physische Arbeit des Auf- und Abladens besonderen, abhängigen Arbeitern übertrugen.

Im Geschäftsbereich des Güterbestätters am alten Krahn vermochten die Litzenbrüder damals noch nicht einen solchen Erfolg zu erringen. Beide Frachtbetriebe, der nach Lübeck und der ins Reich, zeigen vorläufig noch eine getrennte Entwicklung. Ungestört im alten Geleise blieb aber der Frachtbetrieb des Güterbestätters am Krahn nicht. Am Ende des 17. Jahrhunderts war, wie im April

[1]) Blanck, Sammlung ꝛc. II. 958 ff.

Digitized by Google

1696 viele Kaufleute klagten, »stadtkundig, wie schlecht das Fuhrwesen alhie bestellet«; die Wirtshäuser in der Steinstraße und sonst kamen herunter »durch merklichen Abgang der Fuhren«. Ganz klar ist nicht, was hiermit gemeint ist; ob es überhaupt an Wagen gefehlt hat oder ob die Befrachtung unzuverlässig und unsicher war oder ob namentlich die hamburgischen Fuhrleute, deren Erhaltung für den Hamburger Kaufmann sehr wichtig war, heruntergekommen waren: — Dies alles ist zweifelhaft. Aus dem Reglement aber, das man, nachdem ein Wechsel in der Person des Güterbestätters eingetreten war, im Mai 1696 für diesen erließ, ergiebt sich jedenfalls, was für thatsächliche Mißstände herrschten und wie man mit ihrer Abstellung das Fuhrwesen zu verbessern bestrebt war.

Dies erste ausführliche Reglement[1]) machte dem Güterbestätter genaue Vorschriften, wies ihm seinen regelmäßigen Stand am alten Krahn an, schrieb ihm fleißigen Besuch der Börse vor, verbot ihm jegliche Bevorzugung eines Kaufmanns oder Fuhrmanns vor dem andern, sowie heimliche Verabredungen und dergleichen mit Fuhrleuten ꝛc., mahnte ihn zur Vorsicht in der Versprechung des Frachtlohns und machte ihm zur Pflicht, Frachtbriefe nur an die, denen sie zustanden, auszuliefern. Endlich wurde eine detaillirte Gebühren-Taxe für den Güterbestätter und seinen Bedienten angehängt.

Sowohl von den Kaufleuten aber, die den Erlaß eines solchen Reglements angeregt hatten, wie auch in diesem letzteren selbst wurde ausdrücklich bemerkt, daß Ein Ehrbarer Kaufmann freie Hand behielte, seine Güter spediren zu lassen, von wem er wolle. Wenn die Kaufleute dennoch auf Beibehaltung des Güterbestätterdienstes hielten, so geschah das, weil sie anerkannten, daß dieser Dienst, wenn richtig und liberal gehandhabt, dem Handel der Stadt sehr nützlich sein konnte.

An Eingriffen in die Funktionen des Güterbestätters am alten Krahn fehlte es aber in der Folge nicht, ebensowenig an Verletzungen der Rechte der hamburgischen Fuhrleute. Denn daß die hamburgischen Fuhrleute einen Vorzug verdienten vor den fremden war natürlich und war sachlich einigermaßen gerechtfertigt.

[1]) Blanck I. 531 ff.

Digitized by Google

Deshalb wird schon in dem Mandat von 1671/1689 gerügt, daß durch die Mißbräuche die Nahrung „dieser Stadt Fuhrleuten" entzogen werde. Im Art. 5 des Reglements von 1696 aber wurde dem Güterbestätter geradezu verboten, »einige Güter, so wenig zu Wasser, als zu Lande andern Fuhrleuten oder Factoren hinauszusenden, so lange hier bey der Stadt hiesige oder fremde Fuhrleute noch vorhanden sind, die sich nach der Billigkeit anschicken wollen«.

Es kam aber nicht selten vor, daß fremde Fuhrleute, die ihre Waren in die benachbarten Orte gebracht, dann mit den leeren Wagen nach Hamburg kamen, hier Waren luden und von dannen fuhren. Das konnte dem Interesse Hamburgs um so weniger entsprechen, als man hier den Nachbarorten — Altona, Lüneburg ꝛc. — die »Waren-Niederlage überhaupt mißgönnte, ja ihre Berechtigung auf Grund des Stapelrechts geradezu bestritt. Die Hauptfrage, die damals die Stadt Hamburg beschäftigte, war die Erhaltung des Stapels. Von allen Seiten wurde dieser angegriffen. Und wie nun die oberelbische Schifffahrt und die Reihefahrt nach Holland[1]) als Angriffs- und Vertheidigungsmittel dienen mußten, so wurde auch die Verkehrseinrichtung des Fuhrwesens zur Waffe in diesem wirtschaftlichen Kampfe.

Die „Umfuhr" wurde in Hamburg als arge Schädigung der eigenen Interessen empfunden. Man versuchte deshalb zunächst das hamburgische Fuhrwesen zu schützen; und der Rat erließ am 15. Februar 1702 ein Mandat[2]) gegen die fremden Fuhrleute, die »zum Nachtheil der hiesigen sich häufig mit ledigen Wagen anhero begeben und damit was an Fuhren vorkompt, mithin ihnen ihr täglich Brodt vor der Nasen gleichsam wegfischen und an sich bringen sollen, wodurch dann, wenn solchen einreissenden Unordnungen nicht in Zeiten gesteuret werden würde, das hiesige Fuhrwesen gänzlich zernichtet und ruiniret werden dürfte«; allen denen, die von Orten, wo hiesigen Fuhrleuten Fuhren anzunehmen und hierher zu bringen nicht verstattet werde, mit ledigen Wagen nach Hamburg kamen, um hier

[1]) vgl. meine Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte II. 19 ff. (Hamburg 1898).

[2]) Nur separat gedruckt; vgl. Blanck II. 556; das Mandat vom 23. Juli 1723, auf welches dort verwiesen ist, ist aber mit dem vom 15. Februar 1702 nicht gleichlautend und auch inhaltlich verschieden.

Digitized by Google

„verbotene Frachten, Leute und Fuhren an sich zu ziehen", wurde dies auch hier verboten.

Besser wurde die Sache aber dadurch nicht; im Januar 1705 setzte, veranlaßt durch die Klagen des Güterbestätters der Ehrbare Kaufmann eine aus 8 Kaufleuten — je 2 auf Lübeck, Nürnberg, Leipzig, Schlesien handelnd — bestehende Kommission ein, die beauftragt wurde, die im Fuhrwesen eingerissenen Unordnungen zu untersuchen. Die Kommision machte auch eine Reihe von Vorschlägen,[1]) durch die bezweckt werden sollte, die Fuhrleute zu zwingen, mit vollen Wagen nach Hamburg zu kommen, die Umgehungen Hamburgs durch die Fuhrleute unmöglich zu machen, die Frachtsteigerungen, die man dem Bestätter wie den Fuhrleuten zur Last legte, zu verhindern, den Bestätter aber in seinen Gerechtsamen zu schützen.

Praktische Bedeutung haben diese Vorschläge nicht erlangt; die Frage des gefährdeten hamburgischen Stapelrechts durch sie zu lösen, war eine Unmöglichkeit. Auch die Korrespondenz des Rats mit der Stadt Lüneburg fruchtete wenig.[2]) Dagegen wurde dem Güterbestätter bei Verlust seines Dienstes befohlen, »sich nicht zu unterstehen, einige Collusiones mit den Fuhrleuten wegen Steigerung der Fracht, es sey hier oder ausserhalb Landes, dem Kaufmann zum Schaden zu gebrauchen.«

Nachdem der Rat das Mandat von 1702 am 8. Mai 1711[3]) erneuert hatte, ging er dann noch weiter.

Im November 1710 wies er den Güterbestätter »unter der Hand« an, »die Fuhrleute, so hier abgeladen, zu praeferiren und die andern, so an auswärtigen Örtern ihre Güter gebracht, zurückstehen« zu lassen. Auf diese Weise suchte man also einerseits die hamburgischen Fuhrleute zu begünstigen, anderseits mit dem Fuhrwesen auch den Handel aus den Nachbarorten nach Hamburg zu ziehen.

Viel Erfolg hatte man mit diesem Bestreben freilich nicht; die Niederlagen in den Nachbarörtern blieben bestehen, sie mittelst des Fuhrwesens erheblich zu schädigen, gelang nicht.

---

[1]) Gedruckt unten Anhang I.

[2]) Die Hamburg-Lüneburger Beziehungen behalte ich mir vor, an anderer Stelle eingehend zu behandeln.

[3]) Nur separat gedruckt.

Digitized by Google

Im Gegenteil, letzteres selbst kam immer mehr herunter. Es war oft schwer, komplete Ladungen ins Reich nach belebten Plätzen zu erhalten. Nach dem Zeugnis des Unterbestätters Witte vom Juli 1716 war die Zahl der hamburgischen Fuhrleute in den letzten Jahren von 63 auf 2—3 gesunken; die anderen vagabundierten im Lande oder waren Soldaten und Stallknechte geworden. Es mag sein, daß die Pestjahre hieran einige Schuld tragen. Die Konkurrenz der Nachbarstädte war sicherlich in hohem Grade an diesen Zuständen beteiligt. Der genannte Witte schlug 1716 vor, der Rat möge nach Nürnberg schreiben, daß die Fuhrleute ihren Frachtbriefen gemäß auf einer Are, d. h. ohne unterwegs — so in Lüneburg — umzuladen, nach Hamburg führen; die Hamburger Kaufleute aber möge der Rat, so meinte Witte, durch »eine freundliche Erinnerung« ermahnen, »ihre Vaterstadt zu Liebe« die Güter nicht in Lüneburg, sondern hier zu verladen.

Klagte nämlich der Güterbestätter über den Verfall des Fuhrwesens, die vielen fremden Faktoren, die in Hamburg den Kaufleuten in die Häuser liefen, Güter ins Reich annahmen, so richteten sich diese Klagen nicht nur gegen die Fremden; mancher hamburgische Kaufmann machte sich die oft leichtere und billigere Versendung über Lüneburg zu Nutze und beteiligte sich dadurch an der Verletzung der hamburgischen Gesetze wie der Rechte des Bestätters. Und nicht nur der Kaufmann, auch andere Hamburger schlugen dem Bestätter ein Schnippchen.

Einheimische Soldaten, Krüger, Krahnträger, Litzen-Brüder und deren Söhne und Knechte spielten sich als Bestätter auf und brachten den angestellten Güterbestätter um seine Einnahme. Und auch die Kaufleute ließen ihn vielfach in Stich. Im Reglement von 1696 hatte sich der Ehrbare Kaufmann ausdrücklich die freie Hand in der Wahl, von wem er seine Güter spedieren lassen wollte, vorbehalten. Der Güterbestätter hatte das so ausgelegt, daß damit nur ganze Wagenladungen, die an einen Kaufmann konsigniert waren oder von ihm abgeschickt wurden, von der Besorgung durch den Bestätter ausgenommen sein sollten. Die Kaufleute wollten sich aber auf derartige Beschränkungen nicht einlassen, während sie anderseits nichts gegen eine Erneuerung des Mandats von 1671/89 einzuwenden hatten. Eine solche erfolgte dann im Jahre 1713, und man hoffte damit dem im Fuhrwesen überwuchernden Böhnhasen-

Digitized by Google

tum einen Riegel vorgeschoben zu haben. Wie wenig diese Erwartung sich erfüllte, werden wir unten sehen. —

Ebenso bunt, wenn nicht bunter sah es im Fuhrbetrieb nach und von Lübeck aus. Hier spitzten sich die Zwistigkeiten zwischen den Bestättern und den Litzen-Brüdern immer mehr zu. Der Vergleich von 1691 wurde wenig mehr beachtet. Die Litzen-Brüder erwiesen sich äußerst rührig; sie wußten den lübischen Bestättern die Bauerwagen „fast mit Gewalt", wie es in einem Schriftstück der Kommerz-Deputierten vom 17. März 1719 heißt, wegzunehmen, sie gingen den Bauern bis weit vor die Stadt entgegen, steigerten den Frachtlohn durch Versprechungen an die Bauern und sicherten sich selbst dadurch auch einen höheren Gewinn, da dieser sich nach der Höhe der Fracht richtete; es gelang ihnen so nicht selten 3 Mark für einen Wagen zu erhalten, während früher nur 1 Mark gezahlt wurde. Auch andere Mißbräuche und Willkürlichkeiten schlichen sich in Folge des Verfahrens der Litzen-Brüder ein; es blieben Güter, die schon zur Beförderung angenommen und für die der Lohn bereits bedungen war, unbefördert liegen; man klagte über die „mehr als viehische Grobheit" der Litzen-Brüder, die anstatt dem Kaufmann „höflich und bescheiden zu begegnen" sich durch „grausame Keck — und Unverschämtheit" hervorthaten.

Aber nicht allein die Litzen-Brüder gaben dem Hauptinteressenten, dem Kaufmannstande, Ursache zu Beschwerden. Auch die 3 lübischen Bestätter ließen es an Erfüllung ihrer Pflicht fehlen; diese trugen offenbar an dem Verfall des Fuhrwesens, an der Überwucherung der Litzen-Brüder ihr gut Teil Schuld: wenn der Auflader, (d. h. Litzen-Bruder) Benjamin „das Werk nicht dirigierte," so heißt es in den Klagen des Ehrbaren Kaufmanns im April 1720, »es vorlängst würde zerfallen seyn«. Ehrbarer Kaufmann und Kommerz-Deputierte drangen auf Abhilfe; die „Insolentien der Litzen-Brüder meinten letztere am 15. Dezember 1719, würden „je länger je ärger und fast unerträglich;" sie forderten ein Reglement für die lübische Bestätterei und die Litzen-Brüder.

Gerade um jene Zeit schlossen sich die letzteren enger zusammen; am 13. April 1719 vereinbarten die „Lübeckischen Litzen-Brüder" unter sich eine Anzahl von Artikeln oder „Rolle", die von ihrem Patron, Senator Schlüter, bestätigt wurde.[1]) Diese 9 lübeckischen

[1]) Anhang Nr. 11.

Digitized by Google

Litzen-Brüder waren aber, wie aus dem Wortlaut und Inhalt der Rolle hervorgeht, zugleich „sämtliche“ Litzen-Brüder überhaupt. Dieser Zusammenschluß und die Einigung in der Rolle geschah, wie es hier heißt, um den „Irrungen und Streit“ unter ihnen ein Ende zu machen und den „großen Abgang in ihrer Nahrung“ ein Ziel zu setzen. Deshalb wurden die „von undenklichen Jahren wohlhergebrachte Gewohnheiten und Ordnungen in Arbeit und Teilung“, die vielfach verletzt waren, in die Rolle aufgenommen. Die „Arbeit“ wurde nach drei Quartieren verteilt, in deren jedem 3 Litzen-Brüder bei den Post-, Fracht- und Bauernwagen arbeiten sollten; wenn einer einen Wagen zu beladen hatte, sollte er keinen anderen Arbeitsmann gebrauchen als nur seine Kollegen, es sei denn, daß sie alle beschäftigt waren. Mit dieser Teilung der Arbeit verbunden war eine Teilung des Verdienstes. Die Existenz einer solchen geht hervor aus dem 4., 5., 7. Artikel. Wöchentlich zweimal kamen die Litzen-Brüder zusammen, und dann fand „nach altem Gebrauch“ die Teilung statt.

Nach welchen Grundsätzen bei dieser Teilung verfahren wurde ist aus jener Rolle nicht ersichtlich; ein Protokoll vom Jahre 1743 belehrt uns dagegen, daß der Ertrag bei den Post- und Beiwagen ganz zur Teilung gelangte, von den Fracht- und Bauernwagen[1]) „von der pommerschen Kante“ jedesmal 1 ℔ 8 ß, von den lübeckischen Wagen 1 Mark und von den Bauernwagen 12 ß, ebenso wie das vom Kaufmann erhaltene „Biergeld“ zur Teilung kamen.

Dieser innere Zusammenschluß zu einer „Brüderschaft“ und zu gemeinsamer Arbeit und Verdienstteilung ist dem Bestreben der Litzen-Brüder, das Speditionsgewerbe an sich zu reißen, sicher sehr förderlich gewesen. Der Kaufmannschaft aber mußte daran liegen, daß die Litzen-Brüder nicht zu selbständig wurden, daß sie sich innerhalb der Schranken hielten, in denen sie sich als „Bediente“ des Ehrbaren Kaufmannes zu halten hatten, und daß sie sich den Forderungen unterwarfen, die im Interesse der Kaufleute an sie gestellt werden mußten.

Durch zwei am 2. Dezember 1720 erlassene Ordnungen, an deren Vorbereitung die KommerzDeputierten regen Anteil hatten,

[1]) Der Unterschied zwischen Frachtwagen und Bauerwagen, der im Fuhrwesen eine gewisse Rolle spielt, bestand um jene Zeit darin, daß die Frachtwagen in regelmäßiger Fahrt fuhren, während die Bauerwagen nur gelegentlich dem Frachtverkehr dienten.

Digitized by Google

wurde versucht, das Fuhrwesen jenem Interesse entsprechend möglichst vor Monopolisierung zu schützen. Die Ordnung der Wagen-Bestätter auf Lübeck und Oldesloe von jenem Tage[1]) stimmt in ihren ersten 9 Artikeln wörtlich überein mit der Ordnung von 1641 bezw. 1681; in den hinzugefügten Artikeln 10—13 wird der Vergleich von 1691 bestätigt, und ferner den Wagenbestättern untersagt, sich einen Knecht zu halten, es sei denn Krankheit zwinge sie dazu; bei Bedingung der Bauerwagen sollten sie den Bauern nicht mehr als 1 Mark für den Wagen abnehmen, den Bauern nicht vor die Stadt entgegen gehen u. s. w.

Ungleich wichtiger, weil neu und weil die erste Litzen-Brüder-Ordnung darstellend, ist die vom gleichem Tage datierte „Ordnung der Litzen-Brüder."[2]) Diese Ordnung betrifft die Litzen-Brüder im Allgemeinen, was aber gleichbedeutend ist mit den „Lübischen Litzen-Brüdern." Der Vergleich von 1691 wurde auch hier ausdrücklich bestätigt. Die 60 Bauerwagen, die ihnen in jenem Vergleich die Bestätter zugestanden hatten, durften sie also auch fernerhin befrachten; die Kommerz-Deputierten hatten zwar abgeraten von der Erneuerung dieser Bestimmung, da die Litzen-Brüder oft gegen den Akkord Waren, die auf Frachtwagen verladen werden sollten, auf Bauerwagen geladen hatten. Im Art. 2 der Ordnung wurde deshalb den Litzen-Brüdern ein derartiges Verfahren verboten; überhaupt aber sollten sie nicht mehr Waren annehmen, als sie mit den vorhandenen Fracht- und Bauerwagen wegschaffen konnten. Wie den Wagenbestättern wurde auch den Litzen-Brüdern verboten, den Bauern vor die Stadt entgegenzulaufen, ihnen mehr als 1 Mark für den Wagen abzunehmen. Sie mußten ferner darauf sehen, daß die Wagen möglichst in derselben Reihenfolge, wie sie gekommen, wieder abgingen. Ausdrücklich wurde ferner im 4. Artikel betont, daß es dem Kaufmann bei Auf- und Abladung der Waren frei stehe, seine Quartiers- oder Arbeitsleute zu gebrauchen, und daß, wenn er sich dazu der Litzen-Brüder bediene, diese mit 1 ß per Schiffpfund sich begnügen sollten.

Es dauerte nicht lange, und wieder ertönten Klagen über das Fuhrwesen. Die Litzen-Brüder bemächtigten sich immer mehr der Alleinherrschaft in diesem Geschäft Die Zahl der lübischen Wagen-

[1]) Blanck II. 954 ff.
[2]) ebenda 960 ff.

Digitized by Google

beſtätter verminderte ſich durch Tod und Nichtwiederbeſetzung der Stelle von drei auf einen. Als auch dieſer eine im Jahre 1722 ſtarb, riſſen die Litzen-Brüder ſchnell alles, was jener noch zu beſorgen gehabt, an ſich, ſchalteten und walteten nach freier Willkür im Fuhrbetrieb und erhöhten das Litzgeld von 12½ auf einen 1 Thaler. Die Kommerz-Deputierten baten im Juli dringend um Wiederbeſetzung der erledigten Beſtätterſtelle, »damit das noble Commercium doch nicht von der Discretion solcher Leute dependire, sondern diese vielmehr zur Billigkeit angewiesen und zur raison gebracht werden.«

Die lübiſche Wagenbeſtätterſtelle wurde dann freilich wieder beſetzt. Viel beſſer wurde die Sache dadurch allerdings, wie wir ſehen werden, nicht. Das Verhältnis zwiſchen dem lübiſchen Wagenbeſtätter und dem Güterbeſtätter am alten Krahn einer-, den Litzen-Brüdern anderſeits verſchob ſich immer mehr zu Gunſten der letzteren, aber zum Nachteil des Handels. Der Güterbeſtätter am alten Krahn erfüllte die an ſeine Perſon und Stellung gemachten Anſprüche noch am beſten. Er hatte mit ſamt den hamburgiſchen Fuhrleuten und Intereſſenten am Fuhrwerk ja mancherlei Urſache zu Klagen über die fremden Faktoren und über die Litzen-Brüder, die ihm die Güter abſpenſtig machten, Klagen, denen der Rat durch ein Mandat vom 23. Juli 1723[1]) gerecht zu werden ſuchte, in dem die alte Vorſchrift, daß Güter ins Reich bei dem ordentlichen Beſtätter anzugeben ſeien, wiederholt wurde.

Das Abladen der nach Hamburg beſtimmten Fuhrleute in Lüneburg konnte der Beſtätter doch nicht verhindern; im Mai 1720 ſchlug er vor, mit den Fuhrleuten eine feſte Frachttaxe[2]) nach den

[1]) Blanck II 1023; iſt eine Erneuerung des Mandats von 1689 bezw. 1671.

[2]) Nämlich

	von Oſtern bis Michaelis	von Michaelis bis Oſtern
auf Leipzig	4 Thaler	5 Thaler
auf Nürnberg	7 „	8 „
auf Breslau	9 „	10 „
auf Wien	10 „	11 „

per Schiffpfund.

Eine Zuſammenſtellung aus dem Jahre 1716 giebt als damals übliche Raten an:

	Sommerlohn	Winterlohn
Leipzig und Nürnberg wie oben.		
auf Berlin	5 Thaler	6 Thaler
auf Frankfurt a. O.	6 „	7 „
auf Breslau	8 „	9 „
nach Schleſien, Hirſchberg, Lauban, Schmiedeberg, Landshut	7 „	8 „
nach Frankfurt a. Main	7 „	8 „

Digitized by Google

Hauptorten des Binnenlandes zu vereinbaren und dagegen den Fuhrleuten die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie in Lüneburg weder auf- noch abladen wollten. Gegen solche feste Raten hatten die Kaufleute aber stets Abneigung, und dem Vorschlag wurde nicht statt gegeben.

Energischer verfuhr man gegen einheimische Uebertretungen. Zwei „gottlose Männer", die der Bestätter im August 1729 bei den Kommerz-Deputierten denunzierte, weil sie seit 6 Jahren ihm ins Handwerk pfuschten und ins Reich bestimmte Güter ansammelten und heimlich zum Weitertransport nach Altona schafften, dadurch Hamburg schädigten und das Fuhrwerk der Stadt entfremdeten, wurden von der Behörde streng bestraft.

Auch über den Güterbestätter fehlte es nicht an Klagen, so von auswärts her, von Nürnberg, über schlechte Beförderung von Waren, Liegen-Bleiben der letzteren in Lüneburg, Winsen u. s. w. Doch konnte der Bestätter nachweisen, daß diese Beschwerden in Wirklichkeit nicht ihm, sondern den Litzen-Brüdern zur Last fielen. Und als im Sommer 1737 die Kontrakte des Güterbestätters und seines Unterbestätters erneuert werden sollten, erklärten die Kommerz-Deputierten, daß sie über ihr »Verhalten sich zu beklagen keine erhebliche Ursache finden, vielmehr bisher damit zufrieden seyn können.« —

Anders verlief die Entwickelung im Fuhrbetrieb nach und von Lübeck. In ihm vollzog sich nun der vollkommene Sieg der Litzen-Brüder. Der eine noch im Amte befindliche Wagenbestätter überließ die ihm zustehende Arbeit freiwillig den Litzen-Brüdern, ließ sich an der Börse selten blicken, besorgte die Befrachtungen nicht selbst und kümmerte sich nicht um die „Ordnung". Die Litzen-Brüder waren eifrig in der Ausnutzung ihres Monopols, erhöhten die Auf- und Ablade-Gebühren und steigerten dadurch und durch allerlei Zahlungen, die sie sich von den Fuhrleuten leisten ließen, auch die Frachten. Dabei wurde die Spedition selbst weder regelmäßiger noch ordentlicher; die Kommerz-Deputierten klagten, solches Verfahren treibe die Spedition nach Altona. Die nach Lübeck und der Ostsee handelnden Kaufleute aber forderten im Jahre 1740 strikte Beobachtung der erlassenen „Ordnung"; im besonderen verlangten sie, daß dem Wagenbestätter noch 2 Kollegen an die Seite gesetzt werden möchten.

Digitized by Google

Eine Kommission, die von den Kommerz-Deputierten zur Beratung und Erledigung dieser Beschwerden erbeten wurde, kam nicht zu Stande. Anderseits erhob der Wagenbestätter dagegen Einspruch, daß man ihm Kollegen beigeben wollte; er hatte für sein Amt jährlich 2000 Mark zu entrichten und behauptete dagegen das Recht auf die Alleinherrschaft in seinem Dienste zu besitzen. Nur Litzen-Brüder möge man ihm beigeben.

Auch die letzteren verwahrten sich gegen die Vorwürfe, die man ihnen machte. Die höheren Gebühren, die sie erhoben, verteidigten sie mit den höheren Frachten, diese aber mit den gestiegenen Futterpreisen; es sei unrecht, ihnen die Schuld an den gestiegenen Frachten aufzubürden. Nicht sie, die Litzen-Brüder, trieben die Fuhrleute nach Altona, sondern die Kaufleute, die nicht die Frachten zahlen wollten, wie man sie in Altona zahle.

Ohne Zweifel hatten die Kommerz-Deputierten Recht, wenn sie das Verfahren des Wagenbestätters, der den Litzen-Brüdern seine Funktionen überlassen hatte, als gegen die „Ordnung" verstoßend bezeichneten; und ebenso unzweifelhaft war wohl, daß die Litzen-Brüder an der Steigerung der Fracht infolge der Gelder, die sie von den Bauern erpreßten, ein gut Teil Schuld trugen und daß die Bauern eben wegen jener Erpressungen nicht gern Fracht suchend nach Hamburg kamen.

Nachdem die Sache eine Zeitlang geruht, forderte in einer Versammlung am 4. Februar 1744 der Ehrbare Kaufmann dringend die Einsetzung von 3 lübischen Wagenbestättern, »zu promter Besorgung des Transports seiner Güter und Wiederherbeyziehung der zum Teil von hier abgewendeten Fuhren«; und trotz der Einreden der Litzen-Brüder, die, wie die Kommerz-Deputierten ganz richtig meinten, »hierwider einzusprechen ganz keine Befugnis haben«, wurden im Frühjahre 1745 endlich 3 Wagenbestätter für die Fuhren nach Lübeck und Oldesloe angestellt.

Gleichzeitig drangen die Kommerz-Deputierten darauf, daß der Zöllner am Steinthor keinen fremden Fuhr- oder Hausmann, der nach Lübeck oder Oldesloe geladen habe, passieren lasse, er habe denn einen von allen 3 Wagenbestättern unterzeichneten Schein.

Viel nützten diese Maßregeln aber nicht. Im August 1748 klagten die Kaufleute wieder, daß alle lübischen Litzen-Brüder „Wagenbestätter" abgäben; »der so heilsamen Intention Eines

Digitized by Google

H. u. H. Rathes bey der vorgenommenen Einsetzung dreyer Lübischen Wagenbestätter schlechterdings zuwider«, so stellten die Kommerz-Deputierten vor, maßten sich die Litzen-Brüder »der Befrachtung derer nach Lübeck und Oldesloe gehenden Fuhren allein, ohne Zuziehung der Wagenbestätter, zu grossem Nachteile derer nach solchen Gegenden handlenden Kaufleute, unrechtmässiger und verbotener Weise an.«

In dieses Wirrwar Ordnung zu bringen, dem Kaufmann die Garantieen eines sicheren, zuverlässigen Transportdienstes zu schaffen, schien nicht leicht.

Die Stellung der Litzen-Brüder war allmählich zu einer so einflußreichen, so festen geworden, daß sie zu erschüttern eine schwere Aufgabe war. Zum Verständnis der ganzen Sachlage müssen wir einen Augenblick bei der Schilderung jener Stellung verweilen.

Die Rolle vom Jahre 1719, in deren Artikeln die Litzen-Brüder sich zusammengeschlossen hatten, war von ihnen selbst bei Seite geschoben worden. Im November 1743 erklärten sie ihrem Patron, dem Senator Brockes, daß sie „überall keine Artikel" hätten, sie wären nur verpflichtet, bei den Post- und Beiwagen »alle Tage selbdritte« zu erscheinen; sie ließen diese Funktion umgehen, »damit ihrer nicht zu viel und ihrer nicht zu wenig bey dem Postwagen wären, und der Kaufmann also befördert werden könnte«. Bei den Fracht- und Bauerwagen ließen sie jeden »sein Brot suchen, wo er könnte,» eventuell müsse er seine Kameraden zur Hilfe herbeiziehen. Die Teilung des Verdienstes, wie sie noch 1719 festgesetzt war, hatte aufgehört, weil, wie sie sagten, es bei ihr »so unrichtig zugegangen«; oder, wie im Jahre 1786 die pommerschen Litzen-Brüder sich ausdrückten, »der Teilung wegen Uneinigkeit zwischen ihnen aufsteigen wollte.« Doch arbeitete jede „Klasse", d. h. die lübeckischen und die pommerschen Litzen-Brüder, für sich.

Mit dieser Teilung in lübeckische und pommersche Litzen-Brüder berühren wir einen der schwierigsten, dunkelsten Punkte in den ganzen hier behandelten Verhältnissen. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, in den 30er Jahren, hören wir etwas von „pommerschen" Litzen-Brüdern; es bedeutet dies nichts anderes als eine Bezeichnung für diejenigen unter den lübischen Litzen-Brüdern, denen die Besorgung der Güter nach Mecklenburg und Pommern

Digitized by Google

oblag. Wann diese Scheidung stattgefunden, ist genau nicht ersichtlich; die Kommerz-Deputierten behaupteten in einem Berichte vom 9. Juli 1756, daß die pommerschen Litzen-Brüder mit dem Vergleiche von 1691 garnichts zu thun gehabt, daß sie ihren Geschäftsbereich dadurch gewonnen hätten, indem sie ihn dem Güterbestätter am alten Krahn entzogen, und daß ein Teil der mecklenburgischen Bauern sich noch jetzt nicht an die Litzen-Brüder wandten.

Ein Umstand, der geeignet war, die Stellung der Litzen-Brüder zu befestigen, war die Art, in der sie zu ihrem Dienst kamen. Sie kauften nämlich ihre Dienste auf Lebenszeit. So hatten die 1756 lebenden 5 lübeckischen Litzen-Brüder als Kaufpreis bezahlt:

1)	im Jahre	1734:	2600 ℔
2)	„ „	1736:	3350 „
3)	„ „	1737:	3750 „
4)	„ „	1738:	4125 „
5)	„ „	1755:	4600 „[1])

Die 3 pommerschen Litzen-Brüder aber:
1) 1739: 4550 ℔. 2) 1747: 4600 ℔. 3) 1754: 2525 ℔.

Das waren nicht unerhebliche Summen; und die Litzen-Brüder hatten, wenn man sie auf ihre alte Stellung bei den lübischen Postwagen herabdrücken wollte, nicht ganz Unrecht, wenn sie ihrerseits einwandten, daß jene hohen Kaufpreise in gar keinem Verhältnis ständen zu diesem kleinen, wenig ertragreichen Amte. Ihre Berufung auf die Usanze und daß sie in die Rechte und Einkünfte ihrer Vorgänger eingetreten seien, verdiente um so mehr Beachtung, als den meisten jener Litzen-Brüder beim Kauf ihrer Stellung weder der Vergleich von 1691 noch sonst eine Instruktion oder etwa die Ordnung von 1720 mitgeteilt worden war.

In ihrer monopolistischen Stellung wurden die Litzen-Brüder durch die Erkaufung ihres Amtes jedenfalls in hohem Grade gestärkt; sie wirkte um so verhängnisvoller auf die Entwickelung, die

[1]) Wie im Laufe der Zeit der Litzen-Brüder-Dienst im Wert gestiegen war, zeigt folgende Liste. Es wurden für den Dienst bezahlt: 1685: 475 ℔; 1686: 380 ℔; 1689: 600 ℔; 1690: 720 ℔; 1692: 930 ℔; 1697: 1320 ℔; 1700: 1250 ℔; 1702: 1270 ℔; 1707: 1810 ℔; 1707: 1425 ℔; 1712: 1040 ℔; 1712: 940 ℔; 1714: 1550 ℔; 1714: 1560 ℔; 1718: 2525 ℔; 1721: 1175 ℔; 1722: 1100 ℔; 1723: 1925 ℔; 1723: 1825 ℔; 1726: 2750 ℔; 1730: 3000 ℔; 1733: 2600 ℔ (Manuskript der Kommerzbibliothek „Stadt-Dienste").

Digitized by Google

das Fuhrwesen nahm, ein, da die Dienste der Wagenbestätter nicht verkauft, sondern nur auf kurze Fristen verpachtet wurden.

So war es denn nur natürlich, daß, wie früher der eine Wagenbestätter, es jetzt die drei ebenso machten. Sie ließen sich wenig an der Börse sehen, steckten mit den Litzen-Brüdern unter einer Decke, bildeten mit ihnen, wie der Rat es nannte, »Mascopey«. Die Kommerz-Deputierten hielten das Übel für unheilbar; als einziges Mittel, mit dem vielleicht noch man die Bestätter an ihre Pflicht fesseln konnte, wurde im Jahre 1750 ihre Beeidigung hingestellt.

Als man aber auch die Litzen-Brüder auf ihre Pflichten, auf ihre „Ordnung" beeidigen wollte, weigerten sie sich und appellierten an den Kaiser. Hier abgewiesen traten sie dann im Frühjahr 1756 in Unterhandlung mit ihrem Patron; sie sträubten sich nun nicht mehr gegen die Beeidigung an sich, sie wünschten aber gleichzeitig eine vollständige Änderung der formellen Grundlage ihrer Stellung, das heißt: der Ordnung von 1720. Aus dem was sie forderten und was man ihnen hierauf erwiderte, sei folgendes hervorgehoben:

Der Art. 2 schrieb vor, daß die Litzen-Brüder, was sie vom Kaufmann auf Frachtwagen zu laden erhielten, auch auf solchen verladen sollten und nicht auf Bauerwagen, und zwar sollte die Verladung möglichst noch an demselben Tage erfolgen. Das sei, behaupteten die Litzen-Brüder, nicht angängig; täglich trage es sich zu, daß weit mehr Waren zum Aufladen kämen, als vorher von den Kaufleuten angegeben seien. Wolle nun der Kaufmann seine Waren prompt weggeschickt sehen, namentlich wenn in Lübeck die Schiffe zur Abfahrt bereit seien, so müßten die Litzen-Brüder, damit keine Zeit versäumt werde, Bauerwagen mit zur Hilfe nehmen; sie könnten deshalb nur dann Frachtwagen nehmen, wenn deren genügend vorhanden seien.

Die Kaufleute ließen hierauf den Litzen-Brüdern erklären: was diese auf Frachtwagen annähmen, wofür mehr Fracht bezahlt werde als für Bauerwagen, müßten sie auch auf Frachtwagen verladen; mehr als sie angenommen hätten, brauchten sie nicht zu verladen. Mangele es an Frachtwagen, so müßten sie es den Kaufleuten, die mehr Güter hätten, anzeigen und ihnen überlassen, ob sie die nächsten Frachtwagen abwarten wollten oder mit

Digitized by Google

der Verladung auf Bauerwagen einverstanden seien. Besonders wandten sich aber die Kaufleute dagegen, daß die Litzen-Brüder, wie es oft vorkam, Waren, die sie direkt per Achse wegsenden sollten, nur nach Oldesloe schickten, dort aber zu Wasser weiter gehen ließen.

Die Litzen-Brüder leugneten nicht, daß sie, der „Ordnung" zuwider, den Bauern vor die Stadt entgegengingen, ja oft Meilenweit entgegenritten. Dies geschehe aber nur in der lautersten Absicht, um nämlich den Kaufleuten schnell Frachtgelegenheit zu verschaffen. Die Kommerz-Deputierten verwiesen hingegen die Litzen-Brüder auf ihre ursprüngliche Stellung, nach der sie mit der Besorgung der Wagen garnichts zu thun hätten und dies Sache der Wagenbestätter sei. Jetzt seien Bestätter und Litzen-Brüder ganz identisch; der Bauer aber müsse dem Bestätter, dem Litzen-Bruder und dem Auflader soviel zahlen, daß, wenn der Bauer nicht ganz wegbleiben solle, jene für ihn sorgen, hohe Frachten bedingen und ihn dadurch schadlos halten müßten; das sei natürlich nicht im Interesse des Kaufmanns.

Allen diesen Mißständen, so betonten die Kommerz-Deputierten, leiste der enge Zusammenschluß der Litzen-Brüder und 3 Bestätter Vorschub; die Bestätter sehe man kaum; was die Litzen-Brüder wollten, müsse man sich gefallen lassen. »Sie wissen vermittelst ihrer Zusammenkünfte und Abreden, wieviel Güter täglich vorhanden sind, und daher nehmen sie, nach ihrer Willkür, den einen Tag mehr Fracht als den andern, und wenn ihnen bekannt ist, dass des Kaufmanns Güter pressiren, so muss man sich nach ihrem Willen bequemen«.

Die ganz von den Litzen-Brüdern abhängigen Wagenbestätter erhielten von diesen nicht nur regelmäßig die 1 Mark Bestättergeld, die der Bauer zu zahlen hatte, sondern ließen auch 1 ß von jedem Schiffspfund, den sonst der Kaufmann an die Wagenbestätter zu entrichten pflegte, durch den Bauer an den Wagenbestätter bezahlen, während die Litzen-Brüder selbst gleichfalls 1 ß per Schiffspfund von dem Kaufmann und 1 Mark von dem Bauer nahmen. Die Wagenbestätter verdienten so ohne persönliche Anstrengung ihr Geld. Von einer Konkurrenz war nicht die Rede; kein Wagenbestätter oder Litzen-Bruder warb um die Gunst der Kaufleute

Digitized by Google

durch Angebot niedriger Frachten; gestützt auf ihre feste Organisation, suchte jeder nur seinen eigenen Vorteil.

Es ist seltsam genug, daß die Wagenbestätter sogar noch einen Vorschlag machten, um ihrerseits die Möglichkeit zu gewinnen, wieder ihrer Pflicht nachzukommen. Es war ihnen vorgeschrieben, für hinlängliche Fuhren zur Verladung der Waren zu sorgen. Da aber die Fuhrleute und Bauern den Wagenbestättern ihre Ankunft nicht anzeigten, so konnten letztere allerdings nicht genügend orientiert sein über die Zahl der jeweilig zur Verfügung stehenden Wagen. Die Bestätter wünschten deshalb, daß die ans Steinthor, d. h. von Ostholstein und Lübeck kommenden Fuhrleute nicht eher hineingelassen würden, bis sie sich bei jenen gemeldet und von ihnen Passierzettel empfangen hätten. Ein solcher Zwang aber würde, so meinte der Rat, den Kaufleuten beschwerlich fallen; auch die Kommerz-Deputierten waren dagegen. Man traute überhaupt den Wagenbestättern nicht.

Was endlich die Frachtwagen, ihre Fuhrleute und Bauern betraf, so meinten die Kommerz-Deputierten, der Hauptgrund aller Irrungen sei die „Unwissenheit der Bauern", in der sie von den Litzen-Brüdern durch ihre „falschen Vorstellungen" erhalten würden. Die Kommerz-Deputierten schlugen vor, daß an den Orten, die die Bauern zu passieren hätten, Notifikationen angeheftet würden und den Beamten in den Dörfern zwischen Lübeck und Hamburg eine Instruktion für die Bauern mitgeteilt werde; in dieser sei der augenscheinliche Nutzen darzulegen, den sie davon hätten, wenn sie sich von den Litzen-Brüdern, die nur die Kosten erhöhten, unabhängig machten.

Wir können die langen Verhandlungen, die über diese Frage gepflogen wurden, hier im Einzelnen nicht erörtern. Eine ganz neue, von den früheren Bestimmungen unabhängige „Ordnung" zu schaffen, wäre sicherlich das Beste gewesen; der Ehrbare Kaufmann sprach sich am 25. Mai 1756 in diesem Sinne aus und empfahl, die Litzen-Brüder, die ihren Dienst gekauft, aus den Convoy-Geldern zu entschädigen. Dazu konnte man sich aber doch nicht entschließen; solche radikale Eingriffe widersprachen dem Geiste der damaligen hamburgischen Verwaltungspolitik. Was herauskam, war wiederum nur Flickwerk, nämlich die »Anordnung wegen der Wagen-Bestätterey auf Lübeck und Oldesloe« vom

Digitized by Google

13. Oktober 1758.[1]) Sie beruht fast wörtlich auf einem Entwurf des Senator Anckelmann; ihre Hauptbestimmungen waren folgende:

Die 3 Wagenbestätter hatten abwechselnd jeder eine Woche die Annehmung der Wagen zu besorgen. Mit dieser Abwechselung bezweckte man zu verhindern, daß einer der Wagenbestätter mit den Litzen-Brüdern »colludire« und die Bauern und fremden Fuhrleute allein an sich ziehe.

Kam dann ein Bauer, der Fracht auf Lübeck oder Oldesloe suchte, mit seinem Fuhrwerk nach Hamburg, so sollte er sich bei dem Wagenbestätter, an dem die Reihe war und dessen Namen er vom Zöllner am Steinthor erfuhr, melden und von ihm die Frachtgüter angewiesen erhalten. Unterließ er diese Meldung oder weigerte er sich, die Fracht zu dem üblichen Preise zu übernehmen, so durfte er keine Frachtgüter annehmen, sondern mußte für diesmal ledig abfahren.

Ebenso sollte es mit den fremden Frachtfuhrleuten, die Güter nach Lübeck und Oldesloe suchten, gehalten werden; die lübeckischen Frachtwagen aber waren ausgenommen und ebenso, wie die hamburgischen Frachtfuhrleute, an die Litzen-Brüder verwiesen.

Nach dem Vergleiche sollten die Wagenbestätter den Litzen-Brüdern jährlich 60 Bauerwagen geben; das wurde auch jetzt wieder bestätigt, zugleich aber hinzugefügt, daß die Litzen-Brüder diese 60 Wagen nur durch Vermittlung und unter Kontrolle der Wagenbestätter erhalten sollten; keinen solchen Bauerwagen durften die Litzen-Brüder beladen, wenn sie nicht einen Erlaubnis-Zettel des Dienstthuenden Wagenbestätters vorweisen konnten. Das Bestättergeld hierfür wurde genau festgesetzt, ferner die Mitgebung der Frachtbriefe streng vorgeschrieben, das Unterlassen mit Strafe bedroht.

Wie schon in den früheren Ordnungen wurde aber auch diesmal wieder ausdrücklich jedem Kaufmann das Recht vorbehalten, seine Güter an einen Bauer oder fremden Fuhrmann selbst zu verdingen. Den Litzen-Brüdern aber wurde verboten, sich mit der Befrachtung solcher Bauern oder fremder Fuhrleute, die von den Bestättern keine Fracht hatten annehmen wollen, zu befassen.

[1]) Blanck IV. 2136 ff.

Digitized by Google

Damit, so hoffte man, werde den schlimmsten Mißbräuchen ein Riegel vorgeschoben sein, die Wagenbestätterei den „unrechten Händen", in die sie geraten, entzogen werden.

Das war aber ein Irrtum. Man hatte den Mangel an Wagen abstellen, die Fuhrleute nach Hamburg ziehen, durch eine bessere Organisation des Bestätterdienstes die Frachten herabsetzen wollen. Das gelang nicht. Die Litzen-Brüder, die man wieder in die Abhängigkeit von den Bestättern herabdrücken wollte, sorgten nun überhaupt für keine Wagen mehr und versetzten, indem sie ihre Unentbehrlichkeit den Kaufleuten praktisch fühlbar machten, diese in die größte Verlegenheit. Schon wenige Wochen nach Erlaß jener „Anordnung", am 30. Oktober, klagten die Kommerz-Deputierten dem Rat die Not der Börse; die gerade im Herbst vor Schluß der Schifffahrt sehr starke Spedition nach Lübeck war durch die Stockung im Fuhrwerksbetriebe in große Schwierigkeiten geraten. Die Kommerz-Deputierten baten dringend, jene „Anordnung" vorläufig außer Kraft zu setzen, den Litzen-Brüdern aber zu befehlen, die Wagen in diesem Jahre noch nach der alten Weise zu beschaffen.

Davon wollte aber der Rat nichts wissen; er sah die Sache hoffnungsvoller an; und es blieb bei der „Anordnung". Thatsächlich wurde es mit dem Fuhrwesen schlimmer denn je. Die 3 Wagenbestätter, die eng untereinander zusammenhielten, verlangten von den Kaufleuten nun jedesmal ein paar Tage vorher Bescheid, ob sie Fracht hätten, und verfrachteten, wenn dieser Bescheid nicht einging, unpünktlich. Auch erhöhten sie den Lohn für das Aufladen der Güter, das die Litzen-Brüder besorgten; verweigerte man die Zahlung des erhöhten Lohnes, so blieben die Güter unter dem Vorgeben, daß keine Fuhren vorhanden, liegen. Auch über die Bestimmung des Frachtlohnes maßten sich die Wagenbestätter mehr an, als ihnen zukam; das direkte Akkordieren der Kaufleute mit den Fuhrleuten suchten sie zu verhindern.

Bittere Klagen über diesen Zustand ertönten aus der Mitte der Kaufmannschaft. Hatte man früher über die Litzen-Brüder und die Steigerung der Frachten, die ihren Manipulationen zugeschrieben wurde, gescholten, so gaben die Kaufleute jetzt zu, daß sie von den Litzen-Brüdern doch ungleich besser und prompter bedient worden seien, als jetzt von den Wagenbestättern. War den

Digitized by Google

Litzen-Brüdern vorgeworfen worden, daß sie die Kaufleute mit ihren Angeboten überliefen, so hatten sie, wenn es darauf ankam, doch immer Wagen beschafft und dem Kaufmann, wie jetzt, 1759, hervorgehoben wurde, mit „Eifer, Aufrichtigkeit und Hurtigkeit" gedient. Sie hatten allerdings die Frachten oft zu ihrem Eigennutz gesteigert. Aber das thaten die Wagenbestätter nun, wo sie unabhängiger waren, ja auch, ohne daß sie doch den Eifer und die Betriebsamkeit in der Beschaffung der Fuhrwerke zeigten, die man bei den Litzen-Brüdern anerkannt hatte.

Sowohl die Zahl wie die Güte der Wagen war jetzt, wo man hauptsächlich auf die Vermittelung der Bestätter angewiesen war, im Zurückgehen. Früher, so klagten die Kaufleute, gingen beständig 29 große Frachtwagen zwischen Hamburg und Lübeck, jetzt waren es 4—5, höchstens 6, und diese fuhren viel teurer, da es Frachtfuhrleute waren und keine Bauern und Hausleute, die auf ihren Fahrten und in den Wirtshäusern anspruchsloser lebten als jene. Überhaupt aber, das möge hier eingefügt werden, traten im Hamburg-Lübecker Verkehr die Frachtwagen hinter den Bauerwagen mehr und mehr zurück; in Lübeck wohnte im Jahre 1759 nur noch ein einziger Frachtfuhrmann, der 4 oder 5 Frachtwagen hielt, mit denen er wöchentlich ein- bis zweimal zwischen Hamburg und Lübeck hin- und herfuhr; ein zweiter Frachtfuhrmann wohnte dicht bei Lübeck, ein dritter in Hamburg.

An diesem Rückgang in der Quantität und Qualität der Wagen trugen nun sicherlich die Wagenbestätter nur einen geringen Teil der Schuld; ohne Zweifel aber machte sich der allgemeine Verfall des Fuhrwesens den Kaufleuten ganz besonders bemerkbar, als man die immerhin leistungsfähige Organisation der Litzen-Brüder gestört und an ihre Stelle Leute gesetzt hatte, die nur die schlechten Eigenschaften der Litzen-Brüder, nicht aber ihre Erfahrung und ihren Eifer besaßen.

Diese ganze Frage der Organisation der Fuhrvermittelung darf überhaupt nicht unterschätzt werden; sie steht weit im Vordergrunde vor der Frage der eigentlichen Fuhren und Fuhrleute selbst. Über die Fuhrleute selbst klagte der Kaufmann gelegentlich; aber er konnte sich schwer an sie halten und nur, wenn sie direkt mit einem allgemeinen Anliegen kamen, befaßte die Kaufmannschaft sich mit den Fuhrleuten. Dazu gab namentlich die Preisfrage Anlaß; ihre

Digitized by Google

Preise durften die Roll- und Fuhrleute in Hamburg, die einen Patron unterstanden, nicht willkürlich verändern; und erst auf ihr dringendes Ansuchen wurde ihnen im Jahre 1758 vom Rat, nachdem die Kommerz-Deputierten und der Ehrbare Kaufmann befragt worden, gestattet, anstatt der 12 Schill., die sie bisher bei auswärtigen Fuhren für ein Pferd auf jede Meile erhalten hatten, nun 16 Schill. zu nehmen. Ungern nur hatte der Ehrbare Kaufmann dies bewilligt und die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne das „insolente Betragen gedachter Fuhrleute" streng zu tadeln.

Mehr am Herzen aber lag und wichtiger schien den Kaufleuten die gute Organisation der Vermittelung im Fuhrwesen; in einer vom 26. Februar 1759 datierten Eingabe legten eine große Anzahl von Kaufleuten, darunter die ersten Häuser der Stadt, die Mißstände, wie sie oben geschildert sind, dar und verlangten dringend Abhülfe; die Deputierten möchten »Einen Ehrbaren Kaufmann mit Anschaffung der Wagens zu prompter Fortschaffung ihrer Güter bestmöglichst an die Hand gehen.«

Für die Kommerz-Deputierten bedeutete diese Eingabe einen gewissen Vorwurf. Sie waren in der Behandlung der ganzen Angelegenheit offenbar sehr voreingenommen gewesen gegen die Litzen-Brüder. Bei den Verhandlungen, die zu der „Anordnung" von 1758 führten, hatte der Senator Anckelmann u. A. folgenden Vorschlag gemacht: wenn der Wagenbestätter für sich und seine Mitbestätter dem Bauer keine Fracht nachweisen könne, sollte er den letzteren an die Litzen-Brüder verweisen, worauf dann diese dem Bauer Fracht geben dürften. Gegen diesen Vorschlag hatten die Kommerz-Deputierten entschieden Einspruch erhoben: man werde, nehme man ihn in die „Ordnung" auf, in die „alte Gewohnheit geraten"; es müsse einmal feststehen, daß die Wagenbestätter die Fracht hätten und daß an sie sich Jeder zu wenden habe; die Litzen-Brüder sollten sich mit ihren 60 Bauerwagen begnügen.

Auf diesen Wiederspruch war jener Vorschlag nicht in die „Anordnung" aufgenommen worden. Und gerade er hätte vielleicht die Kalamität des Wagenmangels beseitigt; freilich wären die von den Kommerz-Deputierten so sehr gefürchteten »Collusiones« mit den Wagenbestättern und einigen Kaufleuten wohl schwerlich zu verhindern gewesen.

Digitized by Google

Nun war die Schwierigkeit viel größer geworden; ein so einheitlicher Schritt, zu dem sich ca. 100 Kaufmannshäuser zusammengefunden, war im hamburgischen Fuhrwesen noch nicht dagewesen.

Am besten wäre nun wohl gewesen, man hätte, den nun einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, die Sache selbst mehr in den Vordergrund gestellt und sich befreit von dem Kleben an persönlichen Bedenken; d. h. man hätte den Unterschied zwischen Wagenbestättern und Litzen-Brüdern, der doch nichts mehr als ein historischer war, ganz aufgehoben, beide Parteien auch formell mit einander verbunden und sie dann festen Bestimmungen unterworfen.

Ein solches Vorgehen war aber bei den bestehenden Kontrakten und in Folge des Umstandes, daß Litzen-Brüder wie Wagenbestätter ihre Ämter gekauft bezw. gepachtet hatten, mit großen Schwierigkeiten verknüpft; daß man den Unterschied zwischen Litzen-Brüdern und Wagenbestättern aufheben müsse, hat man schon damals, wie aus einer Bemerkung im Ratsprotokoll vom 7. März 1759 hervorgeht, in Erwägung gezogen.

Vorläufig erhoben die Litzen-Brüder eine Klage gegen die Bestätter auf Zahlung des ihnen für das Auf- und Abladen zustehenden Lohns. Die letzteren bedienten sich nämlich jetzt nicht einmal mehr der Litzen-Brüder bezw. der von diesen gestellten Arbeitsleute.

Die Unvereinbarkeit der Erfordernisse der Praxis mit den bestehenden, überdies in sich vielfach widerspruchsvollen rechtlichen Verhältnissen wurde übrigens immer klarer. Die Kommerz-Deputierten gaben nun selbst zu, daß die Ordnung von 1720 »gewisse innere Widersprüche enthalte, indem zwar darin der Vergleich von 1691 bestätigt sei, nachgehends aber den Litzen-Brüdern die Beobachtung gewisser Pflichten vorgeschrieben werde, die nicht mit nur 60 Bauerwagen vereinbar seien.« Bei den Bauern und Hausleuten hatten sich die Litzen-Brüder zudem in eine gewisse Jurisdiktion und in eine so starke Position gesetzt, daß man im Interesse des Handels mit der Macht der Litzen-Brüder zu rechnen hatte.

Die Thatsache dieser Erkenntnis bedeutete offenbar einen großen Fortschritt. Mit der konsequenten Verfolgung desjenigen, was als dem Interesse des Handels entsprechend erkannt war, ging es freilich langsamer. Man versuchte im Herbst 1759 die Wagenbestätter zu überreden, auf ihre Dienste gegen eine Schadloshaltung zu

Digitized by Google

verzichten; die Bestätter erklärten sich zuerst bereit dazu gegen Zahlung von 500 ℔; auch die Kämmerei war nicht abgeneigt; schließlich zogen jene ihre Erklärung wieder zurück, und die Sache blieb beim Alten. Doch wurde die „Anordnung" von 1758, wie allgemein anerkannt wurde, nicht beachtet. Die Wagenbestätter fanden sich dadurch so beschwert, daß sie die Litzen-Brüder beim Kammergericht verklagten.

Bei diesem war die Sache noch anhängig, als im Jahre 1767 die Kämmerei abermals eine Neuordnung der Verhältnisse der Wagenbestätter anregte; im Jahre 1757 war diesen ihr Dienst auf eine längere Frist als früher, nämlich auf 10 Jahre verpachtet; diese Zeit war nun verflossen; überdies hatten die Wagenbestätter, da sie ihre Kontrakte als verletzt ansahen, die Pachtsummen nur zum Teil entrichtet; mit 22900 Mark waren sie noch im Rückstand.

Die Kämmerei meinte, die Litzen-Brüder seien doch schwerlich aus ihrer Stellung in der Frachtfahrt auf Lübeck und Oldesloe zu verdrängen, und der Ehrbare Kaufmann werde sich wie bisher meist der Litzen-Brüder bedienen; es sei somit das Beste, man stelle nur einen Wagenbestätter anstatt der bisherigen drei an und überlasse diesem die 1 Mark pro Wagen, der beladen werde. Die Kommerz-Deputierten schlugen hingegen vor, den Wagenbestätter Dienst ganz eingehen zu lassen. Sie bestritten außerdem der Kämmerei die Verfügung über den Verkauf oder die Verpachtung der Dienste der Wagenbestätter und Litzen-Brüder. In der That ist im Jahre 1712, als die Stadt-Ämter neu geordnet wurden, dieser Ämter nicht gedacht worden. Mit Recht wiesen die Kommerz-Deputierten darauf hin, daß »die täglichen Beyspiele lehren, dass alle auswärtigen Staaten dadurch ihren Flor hauptsächlich zu befördern suchen, dass sie ihre Handlung möglichst aufhelfen und erleichtern, auch, wenn es erforderlich ist, zu dem Ende kleine Gefälle und Einnahmen willigst aufopfern.«

Der Rat trat dem bei; der Wagenbestätter-Dienst wurde nicht mehr angeschlagen, dagegen auf Vorschlag der Kommerz-Deputierten eine Person angestellt, die für die Kämmerei das bisherige Bestättergeld von 1 Mark pro Wagen am Thor einzog. Dieser neu angestellte Beamte, der also lediglich Einnehmer war, sollte auf keinen Fall den Namen eines Wagenbestätters führen. So geschah es; und bis zum 1. Januar 1845 hat die Kämmerei

Digitized by Google

thatsächlich jene Abgabe von 1 Mark von jedem nach Lübeck spedierten Frachtwagen, wenn der Eigner nicht hamburgischer oder lübischer Bürger war, erhoben.

Die Kommerz-Deputation hoffte nun, daß sich die Litzen-Brüder fügsamer zeigen würden, daß sie »Einen Ehrbaren Kaufmann in Ansehung der Frachten nicht mehr, wie bishero geschehen, hintergehen, indem sie das mehreste von der Fracht in ihre eigene Tasche gesteckt hätten«. Gerade um jene Zeit, im Jahre 1767, waren wieder Klagen laut geworden vornehmlich über die mecklenburgisch-pommerschen Litzen-Brüder, die den Bauern zuviel Geld abnahmen; die Strelitz'sche Regierung hatte deshalb nach Hamburg geschrieben. Gerade diese Litzen-Brüder hatten bisher zu Klagen wenig Anlaß gegeben; wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß die Frachtfuhrleute sich meist lange besannen, ehe sie über die Litzen-Brüder sich beschwerten; diese pflegten sich in solchen Fällen später mit Benachteiligung durch Frachten u. s. w. zu rächen.

Infolge dieser mecklenburgischen Beschwerde versuchte man, die Litzen-Brüder gütlich zur Verpflichtung auf „gewisse billige Artikel" zu bewegen. Das hatte aber keinen Erfolg und man mußte sich entschließen, zu warten, bis die Litzen-Brüder, die ihre Stelle gekauft hatten, ausgestorben waren; so lange sie lebten, davon war man überzeugt, war mit ihnen nichts auszurichten.

Mit dem „Aussterben" der „alten" Litzen-Brüder hatte es nun freilich noch lange Weile; im Jahre 1774 waren von ihnen noch 4 vorhanden, je 2 bei den lübischen und pommerschen Wagen. Und auch an Klagen über Mißbräuche fehlte es nicht. Um 1777 beschwerten sich die Lübecker Kaufleute, daß die hamburgischen Litzen-Brüder dem Kaufmann in Hamburg außerordentlich hohe Frachten berechneten, daß sie ferner die Frachtbriefe an ihren Agenten in Lübeck schickten, und daß dieser letztere für die Einforderung der Fracht in Lübeck sich eine Provision berechnete; den Bauern wurden dagegen 25—30 Prozent abgezogen. Die Folge war, daß die Lübecker Kaufleute sich mehr und mehr mit ihren Waren nach Altona wandten, wo sie nicht nur diesen hohen Spesen, sondern auch dem Zoll entgingen. Die Altonaer Litzen-Brüder verluden im Jahre 1776 mehr als 1000 Wagen nach Lübeck. Es war Thatsache, daß jährlich viele Tausend Schiffspfund auf Bauer-

Digitized by Google

wagen zu 4 Mark Fracht von Hamburg nach Lübeck gingen, von diesen 4 Mark aber der Bauer von dem Agenten in Lübeck kaum 28 Schilling, d. h. weniger als die Hälfte erhielt. Dem hamburgischen Handel konnte diese Praxis nur äußerst schädlich sein.

Die hiergegen in Hamburg veranstalteten Maßregeln scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein; der Senator Volkmann schlug vor, in den Frachtbriefen die Beförderungsbedingungen genauer als bisher anzugeben, namentlich aber zu bestimmen, daß die Fracht in Lübeck nur an den im Frachtbrief genannten Fuhrmann gezahlt werden solle.

Auch Klagen anderer Art kamen vor. Seit langem beschwerten sich die hamburgischen Kaufleute über Veruntreuungen, die von den Frachtfuhrleuten an den beförderten Gütern begangen wurden. Im Jahre 1780 wurde ein Eingesessener des lauenburgischen Amtes Steinhorst aus diesem Grunde zu 6 Monaten Karren-Arbeit verurteilt. Der Amtmann Müller teilte dies dem hamburgischen Rate mit, verhehlte ihm aber nicht, daß die Frachtfuhrleute zu Unterschleifen geradezu verführt würden durch das mangelhafte Wiegen der Güter in Hamburg, sowie den hier und in Lübeck bestehenden Mißbrauch, daß die Frachtfahrer den Litzen-Brüdern Lebensmittel zu schenken pflegten, um dagegen Fracht zu erhalten.

Die hamburgischen Kommerz-Deputierten sahen in dieser Angelegenheit einen Grund mehr, eine neue Litzen-Brüder-Ordnung zu betreiben; hinsichtlich der Gewichtsfrage meinten sie aber, daß die Frachtfahrer stets das Recht hätten, Differenzen auf der öffentlichen Ratswaage feststellen zu lassen.

Im allgemeinen gaben die Litzen-Brüder doch weniger Anlaß zu Beschwerden als früher; im März 1781 sprachen die Kommerz-Deputierten sogar die Ueberzeugung aus, »dass der Kaufmann mit dem Betragen der jetzigen ältesten Lübecker Litzenbrüder, die eigentlich die Direction der Geschäfte führen, zufrieden ist«.

Schon aus dieser letzten Bemerkung ersehen wir, daß unter den Litzen-Brüdern wieder eine gemeinschaftliche Geschäftsführung bestand. Seit etwa Anfang 1779 betrieben die Lübecker Litzen-Brüder — infolge einer Vereinbarung — die Arbeit gemeinschaftlich und teilten den erzielten Gewinn unter sich. Die „Direktion" hatten die beiden alten Litzen-Brüder, die noch ihren Dienst gekauft,

Digitized by Google

während die übrigen ihn seit kurzem und auf kurze Frist gepachtet hatten. Nur einer von ihnen, Groth, betrieb die Arbeit für sich, trug aber den Ertrag auch in die gemeinsame Kasse und empfing den ihm gebührenden Anteil am Gesamt-Gewinn. Vom Handelsstande wurde diese Vereinigung offenbar gern gesehen; und die Kommerz-Deputation verhielt sich deshalb ziemlich ablehnend gegenüber dem Bestreben, jener Gesellschaft eine Konkurrenz zu bereiten. Im Jahre 1780 bewarb sich nämlich ein gewisser Nicolaus Erasmus Schölermann bei der Kämmerei um die Pacht eines vakant gewordenen Lübeckischen Litzen-Brüder-Dienstes, indem er gleichzeitig die Absicht kundgab, sich mit dem oben genannten Groth zu gemeinsamem Betriebe unter billigeren Preisbedingungen, als die übrigen Litzen-Brüder, zu vereinigen.

Die Kommerz-Deputierten sahen dies Projekt als für die Handlung schädlich an, und zwar namentlich, weil

1) »die eine Gesellschaft der andern entgegen arbeiten, folglich die Frachten vertheuern und auf diese Weise der Handlung schaden würde«,

2) »der Unterschied des Lohnes dem Kaufmann in eigenen Geschäften nachtheilig ist und in Commissionsgeschäften nur Verdruss und Verwirrung erregt»,

3) »die Compagnie Litzenbrüder, welche wohlfeiler arbeitet als die andere, sich auf eine Art und Weise schadlos halten wird und muss, welches aber nicht anders als auf Kosten des Kaufmanns oder des Fuhrmanns geschehen kann. Diese Kosten des Fuhrmanns aber fallen dennoch auf den Kaufmann wieder zurück; und kann der Lohn geringer seyn als er bishero üblich gewesen, so ist solcher von der Obrigkeit zu bestimmen, damit alsdann eine Gleichheit da sey»,

4) »selbst wohlfeilere Fracht kein wahrer Vortheil ist, wenn bey selbiger Gefahr nothwendig oder wahrscheinlich wird. Die Fahrt auf Lübeck selbst giebt hiervon einen Beweis. Man kann, wie bekannt ist, entweder directe oder über Oldeslohe dahin laden; auf Lübeck directe ist die Fracht höher als über Oldeslohe, und demohngeachtet wird aus mehr als einer Ursache die directe Fahrt auf Lübeck der Fahrt über Oldeslohe dahin vorgezogen«.

Digitized by Google

Die Vertreter der Kaufmannschaft waren, das ist hieraus klar ersichtlich, weit davon entfernt, eine schrankenlose Konkurrenz zu empfehlen; die Befürchtung, daß Fuhrmann und Kaufmann schließlich die Kosten dieser Konkurrenz würden tragen müssen, war sicherlich nicht unberechtigt.

In den 1780er Jahren vollzog sich in dem Verkehr zwischen Hamburg und der Ostsee eine Veränderung, die auf den Frachtbetrieb und die Fuhrwerkstechnik nicht ohne Einfluß sein konnte.

Der Frachtverkehr Hamburgs mit dem östlichen Holstein lag seit langen Jahren zum großen Teil in den Händen von 3 Fuhrleuten auf Kiel, 2 auf Schleswig, 1 auf Eckernförde. Jeder dieser Fuhrleute hatte 2 bis 3 Wagen. Reichten diese Wagen nicht aus, so nahm man Bauerwagen hinzu. Unter den aus der Gegend von Kiel in Hamburg ankommenden Bauern bestand übrigens eine „Reihefahrt"; wer zuerst ankam, wurde zuerst befrachtet; auch unter den Schleswig'schen Wagen hatte sich eine solche „Reihefahrt" eingebürgert. Von allen diesen Wagen kam von jedem der genannten Örter einer oder mehrere jeden Dienstag oder Freitag in Hamburg an, um am Mittwoch und Sonnabend von hier wieder abzufahren. Ein Privileg hatten diese Fuhrleute nicht; da aber ein anderer Fuhrmann als der, der das Fuhrwerk ererbt oder käuflich an sich gebracht, in der gewöhnlichen Fahrt schwer Fracht finden konnte, so blieb der Kreis jener Fuhrleute eng geschlossen. Sie waren holsteinische oder dänische Unterthanen. Eine Zeitlang hatte auch eine Fuhrrolle bestanden, die u. a. jedem Auflader oder Litzen-Bruder 8 β von jedem Wagen zugestand. Die Rolle kam dann außer Gebrauch, damit fiel auch jene Einnahme. Im Jahre 1780 erhielt jeder Litzen-Bruder oder Auflader nur 2 Schilling pro Schiffspfund und Päckchen für Auf- und Abladen.

Der Verkehr zwischen Hamburg einer-, Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg andererseits hatte sich bisher in ziemlich bescheidenen Grenzen bewegt. Lübeck überragte jene Plätze noch immer weit; der Verkehr mit Kiel war erheblich nur gewesen zur Zeit des sog. Kieler Umschlags. Hierin trat eine Veränderung ein, als während des nordamerikanischen Krieges Dänemark eine neutrale Stellung einnahm, und sein Handel, namentlich der mit westindischen Kolonialprodukten zu hoher Blüte sich erhob. In den

Digitized by Google

Jahren 1780—82 nahm infolgedessen der hamburgische Verkehr mit Kopenhagen stark zu; er ging zum größten Teil nicht über Lübeck, sondern über Kiel; die dänischen Versender von Zucker und anderen westindischen Waren zogen den Weg über Kiel dem über Lübeck vor.[1])

Bei den an dem alten Transportweg nach der Ostsee, nach Lübeck interessierten Kreisen in Hamburg erregte dieser Vorgang nicht geringe Bestürzung. Frühere Versuche der dänischen Regierung, Kiel auf Kosten Lübecks zu heben, waren ziemlich ergebnislos geblieben; Lübecks Stellung im Ostseehandel war schwer zu erschüttern, und die lübischen Litzen-Brüder in Hamburg hatten unter jenen Versuchen kaum gelitten. Jetzt sah es schon gefährlicher aus. Setzten sich erst in Kiel Spediteure, so war die Alleinherrschaft der alten Lübeck-Hamburger Verbindung bedroht, und nicht allein die Kopenhagener Spedition auf Hamburg, auch die Spedition von Hamburg nach den übrigen Ostseeplätzen schien gefährdet.

Was den lübischen Litzen-Brüdern in Hamburg natürlich am meisten am Herzen lag, war die Sorge um ihr eigenes Interesse; »wir stehen«, so stellten sie am 12. Februar 1781 dem Rat vor, »in Gefahr, mit den Unsrigen ganz ruinirt zu werden, wenn dieser Handel zwischen Hamburg und Lübeck — mit der Zeit noch mehr leiden sollte«.

Die lübischen Litzen-Brüder bestritten gleichzeitig den sogenannten Kieler Litzen-Brüdern, die bisher, ohne daß eine bestimmte Ordnung dabei bestanden, die Dienste des Auf- und Abladens u. s. w. bei dem Fuhrwerk nach und von Kiel besorgt hatten, diese Befugnis, während sie selbst doch zugeben mußten, daß sie »bisher an dem Kieler Fuhrwesen keinen Antheil« hätten; diesen wollten sie aber jetzt, wo es einträglich schien, erlangen und deshalb baten sie den Rat, man möge ihnen »die Arbeit bey dem Auf- und Abladen der Güter, die nach Kiel gehen«, zuweisen. Sie meinten auf eine Erfüllung dieser Bitte umsomehr Anspruch zu haben, als jene Güter eigentlich und sonst den Weg über Lübeck einschlügen und deshalb von Rechtswegen in ihren Geschäftsbereich fielen.

[1]) vgl. meine Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen Hamburgs mit Amerika (Hamburg 1892) S. 52.

Digitized by Google

Mit diesem Gesuch hatten die lübischen Litzen-Brüder aber wenig Glück. Offenbar übertrieben sie die ihnen aus dem Kieler Verkehr drohende oder schon erwachsene Schädigung. Die Zunahme des direkten Kopenhagen—Kiel—Hamburger Handels schien nur eine vorübergehende zu sein; die Kommerz-Deputierten hielten es für unwahrscheinlich, daß eine reguläre Fahrt von Kiel nach den Ostseehäfen außer Kopenhagen auf die Dauer aufrecht erhalten werden würde. Jedenfalls schien es aber nicht empfehlenswert, den lübischen Litzen-Brüdern eine Art Monopol für die Befrachtung nach Kiel zu übertragen. In ihrem Gutachten vom 30. März sprachen sich die Kommerz-Deputierten hierüber sehr deutlich aus. Das Geschäft der lübischen Litzen-Brüder, so meinten sie, sei schon an sich von so weitem Umfange, daß die gehörige Wahrnehmung eines noch hinzukommenden neuen Geschäfts nicht möglich sei. Die Kieler Wagen seien überdies in einer gewissen Verbindung mit den Schleswiger, und beide ließen sich nicht trennen. Vor einer Trennung der Besorgung der Frachtwagen von den Bauerwagen im Verkehr nach Kiel warnten die Kommerz-Deputierten ausdrücklich; es würden daraus ähnliche Verwirrungen entstehen, wie früher, als neben den lübischen Litzen-Brüdern noch die Bestätter bestanden. Endlich widerstreite es der Billigkeit, Leute, die, wie die sogenannten Kieler Litzen-Brüder, schon im Besitze eines Gewerbes seien, ohne Not daraus zu vertreiben.

Daß aber überhaupt die Litzen-Brüder- und Fracht-Geschäfte nach Kiel und den übrigen ostholsteinischen Orten in feste Hände gelegt und eine gewisse Kontrolle geschaffen werde, damit waren die Kommerz-Deputierten einverstanden. Den Kieler Litzen-Brüdern sei deshalb vorzuschreiben: daß je einer von ihnen in der Nähe des Stein-, Damm- und Millern-Thors seine Wohnung habe, um den Fuhrleuten bei der Ankunft schnell zur Verfügung zu stehen; daß sie die Zollzettel richtig einlieferten; daß sie, solange die Güter in ihrer Obhut, für ihre Sicherheit aufkommen müßten; daß sie nur zuverlässigen Fuhrleuten Waren anvertrauten; daß sie selbst kein Fuhrwerk halten noch an solchem irgendwelchen direkten oder indirekten Anteil haben, noch durch unrechtmäßige Mittel eine Steigerung der Frachten herbeiführen dürften; daß sie keine Geschenke annehmen, sondern sich mit dem Auf- und Ablade-Geld begnügen müßten, d. h. bei großem Gut von wenigstens ½ Schiffs-

Digitized by Google

pfund per Fuhr-Schiffspfund 2 ß, von kleineren Stücken 2 ß für jedes, wenn nur 1—2 Stücke zu besorgen seien; dagegen nur 1 ß per Stück, wenn mehrere Stücke zu besorgen seien. Die Annahme dieser Litzen-Brüder aber sei vorläufig nur auf 2—3 Jahre anzuraten.

Auf diese Bedingungen wurden im Sommer 1781 nun 2 Litzen-Brüder, Schmidt und Kindt, die sich schon vorher darum beworben und die sich seit einiger Zeit „Kieler Litzen-Brüder" nannten, wirklich auf 2 Jahre als solche bestellt; sie zahlten dafür an die Kämmerei eine Pachtsumme von je 100 ℔ Courant. In den nächsten Jahren vermehrte sich die Zahl dieser Litzen-Brüder von 2 auf 5; die Pachtjahre wurden jeweilig auf 2 Jahre erneuert; doch geschah dies ganz im Stillen und unter der Hand, um bei Dänemark keinen Anstoß zu erregen. Eine kleine Änderung trat erst im Jahre 1789 ein. Die Kämmerei wünschte damals, als die Pachtjahre aller Kieler Litzen-Brüder abgelaufen waren, stets nur mit einer Person zu thun zu haben, der dann freistünde, sich mit den andern finanziell auseinanderzusetzen. Infolgedessen wurde nun dieser Dienst nur an eine Person verpachtet; im übrigen blieb der eigentliche Betrieb derselbe.

Auch in Kiel hatte man auf die Erweiterung des Hamburg-Kieler Verkehrs große Erwartungen gesetzt und eine Einrichtung getroffen, von der man eine Erleichterung des Transithandels zwischen beiden Städten hoffte; es war nämlich dem Oberpräsidium endlich gelungen, eine Fuhr-Rolle zustande zu bringen, nach der für ein jedes Schiffspfund 1 Rthlr. 8 Schilling Frachtlohn erlegt werden sollte. Diese Einrichtung konnte aber, so meinte man in Kiel, von Dauer nur sein, wenn die Fuhrleute, die sich dieser Rolle unterworfen, auch in Hamburg die Rückfracht nach Kiel erhielten. Der Oberpräsident Graf v. Bothmer trug im April 1782 dem hamburgischen Rat diesen Wunsch vor und knüpfte daran den weiteren, daß auch die hamburgischen Litzen-Brüder angewiesen würden, nur den Interessenten der Kieler Fuhr-Rolle Frachten nach Kiel zu geben. Selbstverständlich konnte man sich in Hamburg auf solche Forderungen nicht einlassen, das verbot sowohl die Rücksicht auf die Freiheit der Kaufleute wie auch das Bedenken, daß, wenn solche Kieler Fuhrleute einmal nicht zur Stelle, die anderen Fuhrleute in natürlicher Empfindlichkeit sich weigern würden, Frachten nach Kiel zu übernehmen.

Digitized by Google

Von den Kieler, besser gesagt holsteinischen Litzen-Brüdern hören wir in der Folge nur wenig; der Landverkehr zwischen Hamburg und jenen Gegenden, Kiel, Schleswig, Flensburg 2c. war, nachdem der amerikanische Krieg zu Ende, noch immer nicht sehr bedeutend; auch der neue Eiderkanal hat dem Landverkehr Abbruch gethan.

Hat uns die Episode der „Kieler Litzen-Brüder" gezeigt, wie für eine plötzlich zur Bedeutung gelangende Verkehrsstraße sogleich auch eine neue Speditions-Organisation sich bildete, so sehen wir, wie etwa um dieselbe Zeit in Hamburg ein heißer Kampf um die Spedition nach einer andern Richtung entbrannte. Er ist in mehrfacher Beziehung von Interesse.

Von dem Güterbestätter am alten Krahn ist verhältnismäßig wenig die Rede; Klagen über ihn und seine Geschäftsführung sind selten; von fast allen Inhabern dieses Dienstes heißt es, sie hätten ihn zur Zufriedenheit versehen. Der Güterbestätter selbst hatte freilich Anlaß zu Klagen. In den 1750er Jahren nahmen diese zuerst eine festere Gestalt an und zeigen uns, wie innerhalb der Spedition ins Reich sich die illegitime Konkurrenz immer mehr breit machte und über die Vorschriften, die zur Kontrolle des Fuhrwesens erlassen waren, kühn sich hinwegsetzte. Ins Reich hinein mußte man ja meist den Elbstrom passieren; und wie diese Notwendigkeit die Kontrolle erschwerte, so erleichterte sie es den Fremden, den Verkehr in ihrem Interesse auszunutzen. So klagt denn im Jahre 1753 der Güterbestätter Jenisch über die Harburger und Altonaer, die die Fuhrleute und die Güter nach dort ziehen, über die Artlenburger Bauern, die zur Zeit der Leipziger Messe in die Stadt kommen und den Fuhrleuten die Güter wegnehmen, über die Lüneburger und Harburger Faktoren, die Bauerwagen in die Stadt schicken, sie mit Gütern beladen und nach dem Hoopte fahren, endlich über die Hamburger Kaufleute, die zu Wasser ankommende Güter am neuen Krahn wiegen ließen und dann sofort nach Harburg schickten.

Diesen ja auch damals schon nicht mehr ganz neuen Klagen war wenig Beachtung geschenkt; wohl verstießen die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen teilweise gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; aber man hatte offenbar keine Neigung, auf ihre energische Durchführung zu bestehen, sah auch wohl die Erfolglosig-

Digitized by Google

keit voraus; anderseits war der alte Beſtätter Jeniſch nicht der Mann, um ſein Recht mit Energie durchzukämpfen.

Dreißig Jahre ſpäter lag die Sache anders. Im Jahre 1785 war als neuer Güterbeſtätter Boetefeur gewählt. Wie für ſeine Vorgänger, galt auch für ihn noch immer die Ordnung von 1696. Dieſe war aber offenbar zeitweiſe, wenigſtens ihrem Wortlaute nach, in Vergeſſenheit geraten; im 1. Bande der Mandaten-Sammlung, der 1763 erſchien, findet ſie ſich erſt im Nachtrage; geſchriebene Exemplare gehörten, wie aus den Akten hervorgeht, zu den größten Seltenheiten; im Jahre 1764 wurde ſie erneuert.[1])

Auf dieſe Ordnung nun wurde Boetefeur kontraktlich verpflichtet; zu der Ordnung gehörte eine Taxe, nach der jeder Wagen, der ein- oder ausbefrachtet wurde, dem Beſtätter ſeine Gebühr zu entrichten hatte, nämlich in den Fahrten von oder nach Berlin, Frankfurt a. O.; Breslau, Danzig, Stettin, Schleſien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Naumburg, Leipzig etc., kurzweg: vom und ins Reich.

Boetefeur nahm bald wahr, daß er ſich in dem Umfange, der Bedeutung und damit auch in dem Erträgniſſe dieſes Amtes bitter getäuſcht hatte. Auch ſein Vorgänger Hoppe hatte ſchon über die Abnahme des Geſchäfts geklagt und im Jahre 1770 um die Erlaubnis gebeten, nebenbei Makler-Geſchäfte zu betreiben, was man ihm abgeſchlagen hatte. Daß der Dienſt nicht mehr ſehr einträglich war, wußte man allerſeits; und Boetefeur bezahlte auch nur 150 ℔ Jahrespacht, während Jeniſch noch 1749 ſich zu 550 ℔ verpflichtet hatte. Der Zuſtand, in dem er ſein Amt vorfand, entſprach aber nicht einmal den allergeringſten Erwartungen; der Dienſt ſei „gegenwärtig nur ein Schatten ſeines vorigen Glanzes;“ das Kontor, dem er vorſtehen ſollte, liege, ſo erklärte er, „faſt in den letzten Zügen.“ Das Reglement von 1696 verpflichtete Boetefeur zwar, gewährte ihm aber auf der anderen Seite, ſo wie die Sache jetzt lag, nichts. Von einkommenden Gütern ging überhaupt nur noch ſehr wenig durch die Vermittelung des Güterbeſtätters.

Früher lieferten die Fuhrleute die Frachtbriefe und Güter dem Beſtätter zur Beſorgung an die Kaufleute ab; dies war immer mehr außer Gebrauch gekommen; der Beſtätter hatte mit

[1]) Blanck V. 2408.

Digitized by Google

den eingehenden Gütern fast nichts mehr zu thun. Der Spedition der ausgehenden Güter hatten sich die Litzen-Brüder bemächtigt; die pommerschen und mecklenburgischen Litzen-Brüder besorgten die zahlreichen, nach Berlin, Frankfurt a. O., Schlesien gehenden Waren, die Leipziger und Braunschweigischen Güter wurden von andern Litzen-Brüdern expedirt.

Ebenso stellten sich die Winser und andere Fuhrleute den Litzen-Brüdern gleich, übergingen den Bestätter, nahmen von Kaufleuten die Waren zu billigeren Frachtraten, als jener sie bewilligte, wozu sie u. a. die Vermeidung des Bestätter-Zettels in stand setzte.

So kam es, wie Boetefeur im Januar 1786 klagte, daß von allen Gütern, die „von Christen und Juden" diesmal zur Braunschweigischen Messe versandt worden, trotz der strengsten Kontrolle nur sehr wenig durch die Hände des Bestätters gegangen, sondern alles ihm von den Litzen-Brüdern und Fuhrleuten entwandt worden war.

Ähnlich ging es mit den sog. Wassergütern, die zu Wasser ankamen, im Hamburger Hafen gelöscht und dann entweder hier blieben oder in Fluß-Fahrzeugen elbauf- oder -abwärts geschafft wurden. Die Harburger und Lüneburger Schiffer und Faktoren hatten, wie Boetefeur behauptet, bereits den größten Teil der hamburgischen und Altonaer Güter in Händen, holten sie aus den Häusern und den aus der See kommenden Schiffen; dies war zwar ebenso verboten, wie die oben erwähnte Umgehung des Bestätter-Zettels; die Übertretungen der Verbote waren aber zur Regel geworden.

Boetefeur machte, indem er nicht nur die Schädigung, die er, sondern die das gesamte Fuhr- und Speditionswesen der Stadt durch solche Mißbräuche erlitt, darlegte, folgende Vorschläge, um sie abzustellen:

a) Litzen-Brüder und Fuhrleute hätten die einkommenden Güter und Frachtbriefe dem Bestätter abzuliefern, letzterer die ins Reich gehenden Güter zu besorgen; die ausgehenden Fuhrleute hätten dem Zöllner am Thor, Ober- und Nieder-Baum einen Schein des Bestätters nebst Frachtbrief und Zollzettel vorzuweisen.

b) Ebenso sei es mit den Harburger, Winser, Lüneburger und Artlenburger Schiffern zu halten.

Digitized by Google

c) Die Harburger Schiffer durften nicht die hiesigen und Altonaer Güter aus den von See kommenden Schiffen abholen.

d) Der Harburger und Lüneburger Lohn sei mit dem hiesigen so ins Verhältnis zu setzen, daß die Hamburger Kaufleute nicht veranlaßt würden, ihre Güter den Auswärtigen zu geben, sondern sie dem Bestätter anvertrauten.

e) Die Fuhrleute, besonders aus dem Reich, die dort „aus manchen Ursachen" zurückgehalten würden und aus Mangel an „baldiger Gelegenheit" fast nicht mehr hierher kämen und wegen des langen Wartens und zu hoher Zehrkosten abgeschreckt würden, müßten wieder hierher gezogen werden.

f) Und wenn es bei Güterandrang an Fuhrwerk fehle, müsse der Güterbestätter auf prompte, sichere Besorgung bedacht sein.

Aus diesen Vorschlägen sieht man, daß einerseits die Abstellung der bestehenden Mißstände nicht von Hamburg allein abhing, und daß andererseits manches, was dem Interesse des Bestätters zuwider, doch dem Interesse des Kaufmanns entsprach. Den Harburger und Lüneburger Lohn zu beeinflussen, war für Hamburg ebenso schwer, wie es begreiflich ist, wenn die Hamburger Kaufleute ihre Güter lieber zu billigeren Preisen durch einen Harburger wegsandten, als sich der Vermittlung des Bestätters bedienten und dann höhere Spesen zahlten. Im allgemeinen Interesse aber lag es ganz unzweifelhaft, wenn die Organisation des Bestätterdienstes gleichzeitig billig und gut war, namentlich aber wenn sie — und darauf weist der letzte Vorschlag des Bestätters hin — allen Ansprüchen des Warenverkehrs zu genügen imstande war.

Die Kommerz-Deputierten stellten sich, wie es scheint, etwas einseitig auf den Standpunkt des Bestätters, empfahlen die Erneuerung und Verschärfung der Mandate von 1702 und 1723 namentlich in Betreff der Einreichung der Bestätterzettel, und verlangten Verfügungen gegen die Harburger, Winser, Lüneburger und Artlenburger Schiffer, vorzüglich gegen die Harburger, die die Güter direkt aus dem Hamburger Hafen holten.

Dagegen konnte sich der Rat zu einer Erneuerung jener Mandate, „welche aus vielen Ursachen sich nicht mehr für die gegenwärtigen Zeiten schickten", nicht entschließen; die Einkünfte des Güterbestätters zu verbessern, so meinte er, sei kein Mittel geeigneter, als die beständige, persönliche Wachsamkeit dieses Mannes.

Digitized by Google

Doch erreichte die Kommerz-Deputation, daß wenigstens den Litzen-Brüdern infolge eines Ratsdekrets am 28. Juli 1786 von dem Patron streng untersagt wurde, »die nur dem Güterbestädter beykommenden Geschäfte an sich zu ziehen«.

Das aber wollten sich die Litzen-Brüder nicht gefallen lassen. Die insbesondere durch jene Verfügung betroffenen drei pommerschen Litzen-Brüder wandten sich am 5. August mit einer Supplik an den Rat. Sie stellten hierin dar, was wir im wesentlichen in vorstehendem bereits geschildert; wie sie nur eine Absonderung von den lübischen Litzen-Brüdern seien, wie diese mit Wissen ihres Patrons sich vor etwa 50 Jahren in 2 Klassen geteilt, wovon sie, die pommerschen, die eine darstellten. Nicht mit Unrecht konnten sie auf eine langjährige ungehinderte Thätigkeit in ihrem Bestätterdienst hinweisen; der Güterbestätter habe sie früher nie in der Beladung der Wagen gehindert und ruhig dafür die Bestättergelder von ihnen in Empfang genommen. Erst jetzt, am 4. August, habe er sich zuerst dessen geweigert. Sie, die pommerschen Litzen-Brüder, seien unleugbar in dem Besitze des Rechts, jedes fremde Fuhrwerk, mit Ausnahme der nach Lübeck gehenden, besorgen zu dürfen. Und weshalb sollten sie, so betonten sie in einer späteren Eingabe, nicht dasselbe Recht haben, das fremde Leute, wie die Harburger und Lüneburger Faktoren, die Artlenburger und Winser Bauern sich anmaßten.

Hiergegen wandte sich dann sowohl der Güterbestätter wie auch die Kämmerei. Letztere sprach von der „zudringlichen Denunziation der sogenannten pommerschen Litzen-Brüder", behauptete keine anderen Litzen-Brüder als die lübeckischen zu kennen, die ganze Klassen-Einteilung gehe sie nichts an. Boeteseur aber ging noch weiter; er verglich die pommerschen Litzen-Brüder mit den sogenannten „blinden Litzen-Brüdern", deren es hier ja eine Menge gebe, die, wie sie sich in die Bestätterei einschlichen, auch den Fuhrmann prellten und sich unbefugterweise mit Besorgung von Fuhrwerk befaßten.

Die ganzen Jahre 1786 und 1787 zog sich die Fehde hin. Die Litzen-Brüder waren aber nicht so leicht aus dem Felde zu schlagen. Und sie hatten mächtige Verbündete in der Thatsache, daß sie sich seit langem in dem Besitz des umstrittenen Geschäfts befanden, und in der Anerkennung, die man ihren Leistungen zu

Digitized by Google

teil werden ließ. Sie konnten sich berufen darauf, daß sie in der Regel imstande gewesen, das nötige Fuhrwerk zu beschaffen und gerade das Fuhrwerk, was für den besonderen Fall und die örtliche Bestimmung der Waren geeignet war. Das wog schließlich wohl noch schwerer als die Berufung auf die rechtlichen Ansprüche. Es gelang im März 1788 den pommerschen Litzen-Brüdern, sich ein schriftliches, von 65 angesehenen Firmen unterzeichnetes Zeugnis zu verschaffen, in dem beglaubigt wurde, daß »wir nicht nur mit der durchgängig bezeigten Activität und Betriebsamkeit der pommerschen Litzenbrüder vollenkommen zufrieden sind, sondern auch niemals Mangel an ihrem Fleisse und bewiesenen Billigkeit verspüret, mithin keine Ursache zu haben glauben, eine Veränderung in dem hiesigen Fuhrwesen zu wünschen, und am wenigsten es billigen können und werden, dass dieses Fuhrwesen einem einzigen Monopolisten in die Hände falle«.

Das Wort „Monopol" hat für Kaufleute stets einen unangenehmen Beigeschmack; in Hamburg war man von jeher jedem Bestreben, das einem „Monopol" ähnlich sah, in hohem Grade abgeneigt. Die pommerschen Litzen-Brüder bedienten sich gegen den Bestätter mit Vorliebe des Vorwurfs des „Monopols"; sie bestritten ihm das ausschließliche Recht der Bestätterei; »es würde der Stapelgerechtigkeit der Stadt, soviel die Landfuhren betrifft, offenbar das Grablied gesungen, wenn die Landfuhren unter dem eisernen Zepter und den gierigen Händen eines einzigen Monopolisten stehen«.

Nur die Kommerz-Deputierten ließen sich durch dies Schreckensbild nicht bange machen; von einem „Monopol" konnte in Wirklichkeit ja nicht die Rede sein, da jeder Kaufmann das Recht hatte, seine Güter verschicken zu lassen, durch wen er wollte; sie standen dem Bestätter treu zur Seite und gaben ihrerseits ihm das Zeugnis eines »ehrlichen braven Mannes«, der in der »ungestörten Ausübung der ihm aufgetragenen reglementsmässigen Geschäfte hochobrigkeitlich« geschützt werden müsse. Das von den Kaufleuten für die Litzen-Brüder abgegebene Atteſt, das im scharfen Widerspruche mit dem von den Kommerz-Deputierten erfolgten Hinweis auf die »unter den Litzenbrüdern eingerissenen, dem

Digitized by Google

Commercio höchst nachtheiligen Missbräuche« stand, dieses Attest wurde von den Kommerz-Deputierten kaum beachtet.

Auch der Senat ließ sich dadurch bestimmen, die rechtliche Seite der Angelegenheit in den Vordergrund zu stellen und im September 1788 ein Dekret zu erlassen, durch welches der Güterbestätter Recht erhielt und das Dekret vom 28. Juli 1786 bestätigt wurde. Als dann aber die Litzen-Brüder ans Reichskammergericht appellierten, lenkte der Güterbestätter auf Veranlassung der Kommerz-Deputierten ein, und es kam am 21. April 1789 zu einem Vergleich.[1])

In diesem wurde den damaligen pommerschen Litzen-Brüdern für die Zeit der Amtsdauer Boetefeurs gestattet, Güter nach Leipzig, Berlin und Frankfurt a. O., sowie den Zwischenplätzen anzunehmen und zu besorgen; für die Zwischenörter sollte dieses aber nur erlaubt sein hinsichtlich einzelner Güter; ganze, volle Wagen zu beladen sollte den Litzen-Brüdern nur nach jenen drei Hauptplätzen gestattet sein, und im Übrigen dem Güterbestätter ausschließlich vorbehalten bleiben. Die Litzen-Brüder haben ferner dem Bestätter die Passierzettel für alle von ihnen nach jenen Hauptorten expedierten Wagen jede Woche abzuliefern mit gleichzeitiger Angabe der verladenden Kaufleute und des genauen Inhalts der Frachtbriefe. Ebenso haben die Litzen-Brüder dem Bestätter die Namen der nach jenen Plätzen Fracht suchenden Fuhrleute anzugeben. Für die Ausbefrachtung von Gütern zu Wasser nach den genannten Orten hat der Bestätter, da hierfür keine Passierzettel gegeben werden, nichts zu verlangen; den Litzen-Brüdern aber wird bei Strafe verboten, hier angekommene Fuhrwerke ledig wegzusenden oder Fuhrwerke, die hierher wollen, davon in der Absicht zurückzuhalten, um die Güter zu Wasser zu versenden. Für jedes durch ihre Vermittelung nach jenen Orten von hier aus befrachtete Fuhrwerk haben die Litzen-Brüder dem Bestätter 3 Thaler zu entrichten.

Damit war dieser Streit erledigt; und für einige Zeit verlautet nichts über die praktische Wirkung jenes Vergleichs. Wir werden unten wieder darauf zurückkommen.

Im Jahre 1796 starb der letzte Litzen-Bruder, der seine Stelle gekauft hatte. Damit war das Haupthindernis, das einer gründlichen Reform des Frachtwesens entgegen stand, hin-

[1]) Anhang III.

Digitized by Google

weggeräumt. Schon seit 1781 planten die Kommerz-Deputierten die Herstellung einer neuen Litzen-Brüder-Ordnung; wegen jenes Hindernisses hatte man davon Abstand genommen. Es waren aber schon seit längerer Zeit neue Litzen-Brüder-Stellen geschaffen durch Verpachtung; die Kommerz-Deputierten hatten bei solcher Gelegenheit wiederholt darauf hingewiesen, man möge bei der Verpachtung weniger auf hohe Pachtsummen als auf Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Personen sehen.

Den Zeitpunkt, der einer allgemeinen Revision des Litzen-Brüderwesens günstig war, wollte man nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Der erledigte Litzen-Bruder-Dienst wurde vorläufig nicht wieder besetzt; auch die übrigen sollten, wenn erledigt, bis auf weiteres nicht verlängert werden. Gerade damals, im Sommer 1796, liefen wieder aus Lübeck Beschwerden über die Litzen-Brüder ein, wonach diese die Frachtbriefe der nach Lübeck versandten Güter dort stets verspätet einzuliefern pflegten, Beschwerden, die dem hamburgischen Senat zu einem scharfen Dekret (vom 18. November 1796) gegen die Litzen-Brüder Anlaß gab.

Auf Wunsch des Senats ließen die Kommerz-Deputierten durch ihren Protokollisten Mönckeberg ein Gutachten ausarbeiten; am 14. Juni 1797 wurde es dem Senat übergeben. Im wesentlichen enthielt es folgende Wünsche:

Die Litzen-Brüder-Dienste sollten stets nur auf gewisse Jahre verpachtet, alle Litzenbrüder auf die künftige „Ordnung" beeidigt werden. Die Wiederbesetzung des vormaligen lübischen Wagenbestätter-Dienstes müsse man sich vorbehalten, den Vergleich von 1789 ausdrücklich bestätigen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Litzen-Brüder gegen den Kaufmann, der sich ihrer bedienen wollte, müsse folgendes gelten:

1) Bei der Annahme der Güter.

Sie hätten für ausreichende Fuhren zu sorgen, nicht mehr Güter in einer bestimmten Zeit zur Beförderung anzunehmen, als sie fortschaffen könnten; für gleiche Waren an einem Tage dürften sie keinen Unterschied in der Fracht machen; mittags von 1 bis 2 Uhr müßte einer von ihnen bis 2½ Uhr an der Börse sein.

2) Bei der Beförderung der Güter.

Was sie zur Beförderung auf Frachtwagen annähmen, dürften sie nicht auf Bauernwagen geben, und umgekehrt; bei ev. Mangel

Digitized by Google

dieser oder jener Wagen müßten sie den Kaufmann um seine Zustimmung befragen. Die zuerst bei ihnen angemeldeten Güter seien auch zuerst zu befördern. Die lübischen Litzen-Brüder müßten alles direkt per Achse und nicht von Oldesloe zu Wasser befördern, es geschehe denn mit Einwilligung des Kaufmanns. Die Zollzettel hätten sie baldmöglichst in Ordnung zu bringen, die angenommenen Güter nur an bekannte Frachtfuhrleute oder Bauern zu geben; würden sie vom Gegenteil überführt, seien sie haftbar für allen event. Schaden. Sie hätten genau Buch zu führen über die Güter, Zeit der Beförderung, Fracht, Namen und Wohnung des Fuhrmanns, und event. dem Kaufmann Rede und Antwort zu stehen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Litzen-Brüder gegen die Fuhrleute wurde gewünscht:

Die Beförderung der Wagen habe möglichst in der Reihe zu geschehen, wie sie angekommen. Geschenke an Geld etc. haben sie von den Fuhrleuten nicht zu verlangen und diesen außer dem festgesetzten Litzgeld nicht mehr zu geben, es sei als Auflade-, Trinkgeld oder sonst.

Für die Bedingung der Wagen erhalten die Litzen-Brüder von den Bauern pro Wagen 1 ℔ lüb. und von dem Frachtfuhrmann 1 ß pro Schiffpfd; für das Auf- und Abladen sollten sie von dem Kaufmann 2 ß pro Schiffpfd. erhalten, ferner für jeden Frachtbrief 1 ß, wogegen sie letzteren dem Kaufmann ohne Entgelt ins Haus zu bringen haben.

Diese „Wünsche" machen, namentlich wenn man sie mit den früher wiederholt von den Kommerz-Deputierten dargelegten Anschauungen vergleicht, den Eindruck einer maßvollen Würdigung und Beurteilung der bestehenden Verhältnisse; die meisten dieser Wünsche entsprechen durchaus dem, was man von einem gewissenhaften, reellen Spediteur verlangen konnte.

Und daß das hamburgische Fuhrwesen in der That reformbedürftig war, zeigen nicht nur diese „Wünsche" und die älteren Erfahrungen, auch von außen her kam gerade in jener Zeit ein Anstoß in derselben Richtung. Die Berliner Frachtfuhrleute, die auf Hamburg fuhren, hatten im Jahre 1798 sich bei ihrer Regierung beschwert, daß sie für jeden Wagen Fracht von Hamburg auf Berlin an die Litzen-Brüder eine Abgabe von 3 Friedrichsd'or (ca. 5 preuß. Thaler) als Litzengeld entrichten müßten, und daß dennoch sehr oft die Fracht

Digitized by Google

von jenen nach Willkür und je nach dem Nutzen, den die Litzen-Brüder daraus zu ziehen meinten, verteilt werde. Die Berliner wünschten nun Abschaffung dieser Abgabe und Bestellung eines eigenen Schaffners, der ihnen die Fracht besorge und verteile. Am 21. Januar 1799 richtete der preußische Gesandte v. Schultz an den Senator Günther, den Patron der Litzen-Brüder, ein Schreiben, in dem er um Auskunft über diese Verhältnisse ersuchte und anheim gab, Mittel zu finden, um die Berliner zu befriedigen.

In der Antwort des Senator Günther wurde bemerkt, daß mehr als 2½ Friedrichsd'or nach der Aussage der Litzen-Brüder diese nie erhoben hätten; davon hätten sie übrigens 3 Thaler dem Güterbestätter zu entrichten. Eine genaue gesetzlich geregelte Reihenfolge bei der Befrachtung hielt Günther nicht für thunlich, da man dann gute und schlechte Fuhrleute gleichstelle. Die Anstellung eines Schaffners für diese Fuhrleute bedeute aber eine „Beeinträchtigung der Privatrechte und des Eigentums der Litzen-Brüder, des Güterbestätters und der Kaufleute," der Regierungs-Rechte nicht einmal zu gedenken. Doch erklärte sich Günther gern bereit, im Interesse der Gesamtheit Schritte zu veranlassen, die jenen Klagen abhelfen sollten. Eine Begünstigung jener Berliner, oder besser gesagt preußischen Fuhrleute dürfe man aber nur in soweit zulassen, als daraus kein Monopol entstände; ein solches sei auch nicht im Interesse der Berliner Kaufleute. Günther wies hierbei hin auf das warnende Beispiel der Wasserfracht zwischen Hamburg und Berlin, in der die Einführung der Reihefahrt ein lästiges Monopol geschaffen habe.

Mit dieser Darlegung erklärte v. Schultz sich vorläufig vollständig befriedigt. Jedenfalls aber konnte diese preußische Anfrage das Bedürfnis nach einer schleunigen Regelung der Litzen-Brüder-Sache nur verschärfen. Senator Günther arbeitete mit Benutzung der oben angeführten „Wünsche" der Kommerz-Deputierten den Entwurf einer neuen Litzen-Brüder-Ordnung aus; im März 1799 lag er den Kommerz-Deputierten vor.

Seine Hauptbestimmungen sind folgende: Die Litzen-Brüder-Dienste sollen auf je 3 Jahre von der Kämmerei verpachtet werden; die Litzen-Brüder haben einen Eid zu leisten. Die Auswahl aus den Bewerbern um diese Dienste obliegt einer Kommission, bestehend aus dem Patron, den Zoll-Herren, je 2 Kämmereibürgern und

Digitized by Google

Kommerz-Deputierten. Dieser Kommission steht auch die etwaige Vermehrung oder Verminderung der Litzen-Brüder-Stellen zu, jedoch unter vorheriger Einwilligung des Senats (§ 1). Nach 3 Jahren kann die Pacht verlängert werden (§ 2). Jeder Litzen-Bruder hat sich etwaige, während der Pachtzeit vorgenommene Aenderungen im Litzenbrüderwesen gefallen zu lassen und kann event. von der Pacht zurücktreten (§ 3). Jeder Litzen-Bruder ist verpflichtet, seine Litzen-Brüder-Geschäfte in eigener Person, für eigene Rechnung, unter eigener Verantwortung zu betreiben. Stellvertreter werden nur ausnahmsweise zugelassen; natürlich steht es dem Litzen-Bruder frei, zur Ausübung seines Geschäfts sich seiner Leute zu bedienen. Gemeinschaftlich mit andern Litzen-Brüdern Geschäfte zu betreiben, ist dem Litzen-Bruder zwar erlaubt, doch darf diese Gemeinschaft weder das Wohl der Kämmerei und der Kaufmannschaft noch die Rechte der einzelnen Litzen-Brüder beeinträchtigen, etwa durch gemeinschädliche Vereinbarungen, die die prompte Ausübung des Litzen-Bruder-Geschäfts hindern könnten (§ 4).

Unter Aufhebung der vormaligen Dienste der Wagenbestätter auf Lübeck und Oldesloe bleibt es im übrigen bei der Erlegung der mit dieser Stelle verbunden gewesenen Gebühren an die Kämmerei. Ebenso sollen nach dem künftigen Abgang des jetzigen Güterbestätters am alten Krahn unter gleichmäßiger Aufhebung dieses Dienstes und des ihm beigegebenen Bedienten die mit diesem Dienst verbundenen Gebühren bestehen bleiben und der Kämmerei zufließen. Bis dahin soll es verbleiben beim Reglement des Güterbestätters von 1696 und dem Vergleich von 1789. Bei etwaiger Wiederherstellung des Dienstes eines Güterbestätters unter diesem oder einem andern Namen bleibt der Kommerz-Deputation der Eintritt in die Rechte und Verhältnisse vorbehalten, die hierüber bisher bestanden. Die Litzen-Brüder haben sich die etwaige Wiederherstellung des Wagenbestätters und Güterbestätters ohne weiteres gefallen zu lassen (§ 5).

Der § 6 verpflichtet die Litzen-Brüder im allgemeinen zur Beobachtung aller Vorschriften und zur Treue etc. gegen die Kaufleute ꝛc., während § 7 und 8 ihre speziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Kaufleuten genau in der Weise formulieren, wie es von den Kommerz-Deputierten in ihren „Wünschen" geschehen war; vorgesehen war die event. Einräumung eines Kontors für die Litzen-Brüder in der Börse oder in deren nächster Nähe. Auch

Digitized by Google

war den Litzen-Brüdern verboten, Fuhren direkt oder indirekt für eigene Rechnung zu halten, oder in solchen Unternehmungen einen Anteil oder ein Interesse zu haben.

Im § 9 waren die Obliegenheiten der Litzen-Brüder in Hinsicht auf die Fuhrleute enthalten; außer den schon von den Kommerz-Deputierten ausgesprochenen Wünschen findet sich hier noch folgendes:

Bei gleicher Sicherheit und allgemeinen Güte des Fuhrmanns und seines Fuhrwerks sei in jedem Falle dem Einwohner des Landes, wohin die Güter bestimmt waren, der Vorzug zu geben. Ferner: dem Fuhrmann sei nicht mehr aufzuladen als er selbst wolle. Die Litzen-Brüder dürfen keine, eine Uebervorteilung des Absenders bezweckende, direkte oder indirekte Verbindung oder Verabredung mit den Fuhrleuten sich zu Schulden kommen lassen. Endlich: sie dürfen die Fuhrleute nicht durch Versprechungen oder Drohungen hindern, selbst Frachten mit dem Kaufmann zu schließen, oder ihnen deshalb die Frachten versagen. Jeder hiesige oder fremde Fuhrmann wird ausdrücklich befugt, etwaige Uebertretungen dieser Bestimmungen beim Patron der Litzen-Brüder anzumelden.

Der § 10 enthält die Verpflichtungen der Litzen-Brüder dem Staat gegenüber. Sie bestehen zunächst in der genauen Beobachtung der Zollformalitäten, d. h. der Einreichung von Contentlisten über die Waren, die sie verladen bezw. empfangen hatten, Formalitäten, zu denen von den Litzen-Brüdern auch die Fuhrleute anzuhalten waren. Um der Gassen-Ordnung von 1788 zu genügen, wurden sodann eine Reihe von Vorschriften gemacht.

Im § 11 sind die den Litzen-Brüdern zustehenden Gebühren aufgeführt; sie entsprechen den damals geltenden Sätzen. Darnach hatten die Litzen-Brüder zu genießen:

1.) Vom Fuhrmann für die Bestellung und Bedingung der Fracht-, sowohl wie Bauer-Wagen,

A) bei Gütern nach Lübeck, ins Holsteinische und andre nahe gelegene Gegenden,

a) bei allen Frachten unter 10 Schiffpfd.[1]): 1 ℔,

b) bei Frachten über 10 Schiffpfd.: 1½ Schill. Cour. für jedes Schiffpfd.

B) bei Gütern, die nach entfernteren, zu dem sog. Pommerschen Litzen-Brüder-Distrikt gerechneten Gegenden gehen:

[1]) Ein Schiffpfund hatte im Fuhrverkehr 320 Pfund.

Digitized by Google

a) bei Frachten unter 10 Schiffpfd. höchstens 1 Louisd'or, d. h. 13 ℔ — 13½ ℔ Cour.

b) bei Frachten zwischen 10 und 30 Schiffpfd. höchstens 12 Ggr. Louisd'or (ca. 1 ℔ 4 ß) für das Schiffspfd.

c) bei Frachten von 30 Schiffspfd. und darüber höchstens 3 Louisd'or, d. h. 39—40 ℔ Cour.

2) Vom Kaufmann für das Abladen der ankommenden wie das Aufladen der abgehenden Güter

a) bei Gütern nach und von Lübeck, Holstein ꝛc. 2 Schill. Cour. für das Schiffpfd.

b) bei Gütern nach dem sogenannten pomm. Litzen-Brüder Distrikt 4 Schill.-Cour. für das Schiffspfd.; beides aber nur in dem Fall, wenn von dem Kaufmann verlangt wird, daß sie das Auf- und Abladen allein und ohne Beihülfe seiner eigenen Leute verrichten sollen; giebt der Kaufmann ihnen seine Leute zur Hülfe, haben sie sich mit der Hälfte, also 1 bezw. 2 ß zu begnügen.

c) für jeden Frachtbrief von ankommenden Gütern überhaupt einen Schill. Cour., wofür die Frachtbriefe dem Kaufmann ins Haus zu bringen sind. —

Im § 12 wurde bestimmt, daß die bisher mit der Güterbesorgung auf Lübeck verbundene Wahrnehmung des Litzen-Brüder-Geschäfts bei der auf Lübeck fahrenden Stadtpost von ihr nun ganz abgetrennt und an einen besonders hierfür anzustellenden Litzen-Bruder übertragen werden sollte; letzterer sollte dies Geschäft in eigner Person betreiben und durfte deshalb nicht gleichzeitig Pächter eines der andern Litzen-Brüder-Dienste sein; ihm wurden noch eine Reihe von Vorschriften gemacht, die sich auf die Annahme der Postsachen, Passagiere ꝛc. bezogen.

Der § 13 enthielt die Kontraventionen, die auf Verstöße gegen die Ordnung standen; es waren Geldstrafen und Verlust des Dienstes; ihre Verhängung lag in erster Instanz dem Patron der Litzen-Brüder ob, in zweiter dem Senat.

Im letzten, 14. § wurde ausdrücklich, wie in den früheren „Ordnungen", betont, daß es dem Kaufmann und jedem andern Absender von Gütern stets frei bleibe, seine Güter auch ohne Zuthun der Litzen-Brüder mit den Fuhrleuten selbst oder durch seine eigenen Leute verdingen zu lassen. Als „Brotgeschäft" aber,

Digitized by Google

so wurde hinzugefügt, dürfte niemand der Verdingung der Frachtgüter sich unterziehen, es sei denn in ordentlichem Lohn oder Brot des Verfrachters.

Dieser Entwurf enthält gegen früher ja manches Neue, und als Versuch, die bestehenden Verhältnisse in eine gesetzmäßige Form zu fügen, ist er von Interesse. Mit einigen Worten müssen wir aber noch auf die Bestimmungen des Entwurfs und die thatsächlichen Zustände, denen sie dienen sollten, etwas näher eingehen.

Die einzelnen örtlichen Richtungen der Thätigkeit der Litzen-Brüder berührte der Entwurf nur in der Gebührentaxe. Man überließ es den Kontrakten, die man bei der Verpachtung der Litzen-Brüder-Dienste zu schließen hatte, über die Abgrenzung der einzelnen Abteilungen der Litzen-Brüder gegen einander, wie auch über die Zahl der letzteren und ihre Pachtsummen das nähere zu bestimmen. Thatsächlich gab es im Jahre 1799 sechs lübische Litzen-Brüder, von denen die älteren, besonders brauchbaren — Bruns und Clemens — 1200 ℔, die jüngeren 2000 ℔ Pacht zahlten. Pommersche Litzen-Brüder, denen die Güterbesorgung ins ganze übrige Deutschland, mit Ausnahme von Lübeck und Holstein — allerdings formell mit den im Vergleich von 1789 enthaltenen Beschränkungen —, zustand, gab es drei; ihre Pacht betrug 4—5000 ℔. Von holsteinischen (Kieler) Litzen-Brüdern, die ja erst seit 1781 bestanden und die die Güter auf Kiel, Rendsburg u. s. w. besorgten, gab es zuerst drei, seit 1791 vier; sie hatten dies Gewerbe zuerst frei betrieben; dann hatte man sie, damit sie nicht allmählich sich als dänische Geschäftsführer aufspielten, durch die kleine Pacht von 100, später 50 ℔ zu binden versucht.

Auch die sozietäre Gemeinschaft, die unter den Litzen-Brüdern jeder einzelnen Richtung bestand, war in dem Entwurf weder erwähnt noch anerkannt. Aber der Verfasser des Entwurfs, Senator Günther, betonte in seinen Bemerkungen zu dem Entwurf doch ausdrücklich, daß, wenn der Staat auch in den Kontrakten mit den einzelnen Litzen-Brüdern derartige Sozietäten nicht kenne, doch nach langjähriger Observanz, zahlreichen gerichtlichen und Patronats-Erkenntnissen und namentlich in ihrer wirklichen Geschäftsführung die Litzen-Brüder jedes der 3 Distrikte eine anerkannte Societät bildeten. Diese Sozietäten boten für die praktische Handhabung des Dienstes viele Vorteile; eine Ignorierung jener Gemeinschaften

Digitized by Google

konnte nur zu Verwirrungen führen. Deshalb wurde im § 4 die private Vereinigung der Litzen-Brüder erlaubt.

Die geplante gänzliche Einziehung des alten lübischen Wagenbestätter-Dienstes war ja längst vollendete Thatsache; sie hatte auf das Transportgeschäft offenbar nur nützlich eingewirkt; den ewigen Streitigkeiten mit den Litzen-Brüdern war dadurch der Boden entzogen worden. Der Güterbestätter am alten Krahn bestand dagegen noch; für ihn galt der Vergleich von 1789; dieser sollte weiterbestehen und war dem Entwurf als Anhang beigefügt. Dies war offenbar nur ein Notbehelf; in dem Nebeneinander-Bestehen der beiden Vertragsschließenden lag der Keim zu weiteren Zwistigkeiten, deren üble Folgen hauptsächlich der Kaufmann tragen mußte. Bisher war die Sache ja gut gegangen; nach einer Bemerkung des Senator Günther war dies nur der Thatsache zu verdanken, daß sich eine Privatvereinigung gebildet hatte, durch die der Güterbestätter seine ganze Bestätter-Einnahme gegen Jahrespacht an die Litzen-Brüder übertragen haben sollte. Aehnliches war ja früher zwischen dem lübischen Bestätter und den lübischen Litzen-Brüdern geschehen. Am besten wäre es wohl gewesen, und Günther war auch dieser Ansicht, man hätte den Güterbestätterdienst schon jetzt aufgehoben und den letzten Inhaber pensioniert.

Von nicht geringem Interesse ist die im § 9 enthaltene Vorschrift über die Bevorzugung fremder Fuhrleute; sie ist die Folge der oben erwähnten preußischen Beschwerde. Im übrigen bezweckten die Bestimmungen dieses §, die Fuhrleute möglichst vor Uebervorteilung durch die Litzen-Brüder zu schützen. „Es ist schrecklich, wie diese armen Leute zur nachteiligsten Verteuerung der Frachten unter dem Druck der Litzen-Brüder stehen," schreibt Senator Günther; man müsse deshalb, meint er, für möglichste Publicität der neuen Litzen-Brüder-Ordnung sorgen; sie in die Heimatsörter der Fuhrleute zu schicken, hielt er aber nicht für empfehlenswert, weil dann Einmischungen auswärtiger Obrigkeiten in die etwaigen künftigen Aenderungen der „Ordnung" zu besorgen seien.

Schwierig war es, den Frachtverkehr in Uebereinstimmung zu bringen mit der Gassen-Ordnung von 1788. Diese gab hinsichtlich des Haltens der Karren und Wagen auf den Straßen, wie des Ab- und Aufladens so scharfe Vorschriften, daß es schwer war, sie einzuhalten. Ihr Hauptzweck war die Schonung des Pflasters;

Digitized by Google

die schweren Frachtwagen mußten auf den großen Plätzen halten, und die Litzenbrüder u. s. w. sollten dann von dort aus die Packen etc. auf Schleifen oder Karren wegschaffen. Schon bei den Beratungen vor Erlaß der Gassen-Ordnung hatte diese Bestimmung den Widerspruch der Kommerz-Deputierten und Krahnträger hervorgerufen. In der Praxis hatte sie sich dann als unausführbar erwiesen; der „Entwurf" enthielt deshalb nur eine Mahnung, für Beobachtung jener Vorschrift „so viel immer möglich" Sorge zu tragen. Nach der Gassen-Ordnung sollten ferner Güter, die so schwer waren, daß sie auf Schleifen und Karren nicht fortgeschafft werden konnten, bis an den alten oder neuen Krahn gefahren und dort verladen werden; dazu bedurfte es eines speziellen Erlaubnis-Scheins des Gassen-Herrn. Diese schon 1788 angefochtene Bestimmung war, wie Günther jetzt mit Recht bemerkte, eine „durchaus unausführbare Belästigung."

Wichtig ist die im § 12 vorgesehene thatsächliche Trennung des Litzen-Brüder-Geschäfts von der auf Lübeck fahrenden Stadtpost. Ursprünglich und auch noch nach Vorschrift der alten Litzen-Brüder-Ordnung war das Litzen-Brüder-Geschäft bei dieser Post eine der Hauptobliegenheiten der sogenannten lübischen Litzen-Brüder. Dies Geschäft wurde seit langer Zeit schon von einem dazu von den Litzen-Brüdern beauftragten und angestellten Arbeitsmann versehen, der jenen dafür 100 ℔ Pacht jährlich zahlte, die Gebühren aber selbst einnahm. Besser war es jedenfalls, dies Geschäft selbständig zu machen und dem direkten Einfluß der Behörde zu unterstellen. An eine neue Postordnung, in die eigentlich solche Vorschriften gehörten, war vorläufig nicht zu denken.

Die im § 14 dem Kaufmann, wie schon früher, vorbehaltene Freiheit, seine Güter selbständig fortschaffen zu lassen, legt die Frage nahe, ob und in welchem Umfange von dieser Freiheit, die ja bei jeder Gelegenheit betont wird, Gebrauch gemacht worden ist. Ein fast gleichzeitiger Schriftsteller, Kegel[1]), verneint jene Frage durchaus; der Kaufmann benütze jene Freiheit nicht, »weil er wohl weiss, dass bey einer andern Gelegenheit vom Güter-Bestätter sowohl als von den Litzen-Brüdern, seine Güter würden zurückgesetzt werden; auch dem Fuhrmann, der sich nicht an sie gewandt, würden sie es entgelten lassen, wenn nicht gerade

[1]) Der Handel in Hamburg. Bd. 1 (Hamb. 1806) S. 248.

Digitized by Google

Ueberfluss an Gütern vorhanden wäre.« Die Aeußerung paßt vollkommen sowohl zu dem Bilde, das wir uns nach der obigen Darstellung von dem Verhältnis zwischen Kaufmann, Litzen-Bruder und Fuhrmann zu machen haben, wie auch zu der im allgemeinen damals in Hamburg herrschenden Neigung, den Vermittler, soweit seine Dienste wirklich nützlich und wertvoll waren, nicht zu übergehen. —

Wie schwierig die ganze Materie war, ergiebt sich aus den vorstehenden Bemerkungen zur Genüge. Die Schwierigkeiten beruhten sowohl in den persönlichen wie in den sachlichen Verhältnissen. Sehr viel einfacher wäre es ja gewesen, man hätte das Litzen-Brüder-Geschäft ganz frei gegeben, hätte die Pacht aufgehoben und freie Konkurrenz hergestellt. Senator Günther selbst spricht diesen Gedanken aus; aber, so fügt er hinzu, »wo bliebe dann der für unsre Cammer so bedeutende Ertrag dieser Pacht?« Finanzielle Gründe mußten deshalb im Widerspruch mit der rein sachlichen Erwägung die Entscheidung geben.

Die Kommerz-Deputierten waren im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden; sie billigten namentlich die Aufhebung der Stelle des Güterbestätters, meinten aber, der „Ehrbare Kaufmann" müsse erst befragt werden.

Am 3. September legte der Senat den Kommerz-Deputierten den nach den Wünschen der letzteren abgeänderten Entwurf vor. In diesem hatte der Senat das geplante Eingehen des Güterbestätter-Dienstes als feststehend angenommen; nur unter dieser Voraussetzung werde, so meinte er, die neue Ordnung ihren Zweck erfüllen können; andernfalls möge man lieber alles beim alten lassen.

Ohne Widerspruch blieb dies aber nicht. Die Mehrzahl der Altadjungierten, denen die Kommerz-Deputierten die Sache vorlegten, entschied sich für Beibehaltung des Güterbestätters und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Vorrecht des „Ehrbaren Kaufmanns", die Bestätterei durch seine Deputierten besetzen zu lassen, würde geopfert.

2) Der Kaufmann ließe seine Geschäfte lieber von seinesgleichen als von den Litzen-Brüdern, d. h. angestellten „Bedienten" besorgen.

Beide Gründe waren nun wenig stichhaltig; ersterer, weil der Güterbestätterdienst nur noch geringe Bedeutung hatte, und die

Digitized by Google

Kommerz-Deputierten durch § 1 des Entwurfs auf die Wahl der Litzen-Brüder großen Einfluß hatten; letzterer Grund war hinfällig gegenüber der Thatsache, daß die Litzen-Brüder schon die meisten Geschäfte des Bestätters besorgten.

Die Vorteile, die die Aufhebung der Bestätterei nicht nur, sondern die ganze neue Litzen-Brüder-Ordnung bot, waren dagegen so offenbar, daß der „Ehrbare Kaufmann" am 20. Dezember 1800 mit allen gegen 3 Stimmen die Aufhebung der Güterbestätterei beschloß.

Ueber die weniger wesentlichen Punkte, in denen die Ansichten des Rats und der Kommerz-Deputierten noch auseinandergingen, einigte man sich bald. Ohne Zweifel war die Angelegenheit nun erheblich fortgeschritten; es handelte sich nur noch um die Bestätigung der Litzen-Brüder-Ordnung durch die bürgerlichen Kollegien, wie um die Abfindung bezw. Beseitigung des Güterbestätters.

Auf diesem Punkte angekommen geriet die Sache aber in Versumpfung. Wie und wann das gekommen, ist nicht ganz klar. Die Litzen-Brüder-Ordnung von 1800 hat nie Gesetzeskraft erlangt. Im Februar 1801 legte der Senat den Entwurf dem Kollegium der Oberalten vor; im November baten die Kommerz-Deputierten den Senat, er möge für möglichste Beschleunigung der „Ordnung" Sorge tragen. Grade damals gaben die Litzen-Brüder der Kaufmannschaft wieder Anlaß zu Klagen. Immer mehr, so klagte man, riß es ein, daß Kaufmannsgüter lange unbefördert liegen blieben, wenn nicht den Litzen-Brüdern mit reichlicher Hand geopfert würde. Mit diesen Leuten, so meinten im November 1801 die Kommerz-Deputierten, sei nicht mehr auszukommen; »sie thun und fordern, als wenn sie an keine Ordnung gebunden wären.« An der Börse waren sie täglich nur eine Viertelstunde zu finden; den Kittel, den sie, um leichter erkannt zu werden, tragen sollten, trugen sie nicht mehr.

Der Senat schritt in dem Fall, der zu dieser Beschwerde geführt hatte, gegen den angeschuldigten Litzen-Bruder scharf ein und befahl ihm »sowohl die gebührende Bescheidenheit gegen den Kaufmann als die prompteste und unpartheiischte Expedition aller und jeder von dem Kaufmann aufgegebenen Güter«, wie auch »die gebührende Tragung seiner Litzen-Brüder-Kleidung«.

Digitized by Google

Auch von Berlin kam wieder eine Klage. Der preußische Konsul Schwartz wiederholte im November 1801 die alte Beschwerde der Berliner Fracht-Fuhrleute über Zurücksetzung vor den übrigen Fuhrleuten; sie, die Berliner, seien beschränkt nur auf die Reise von Berlin nach Hamburg und zurück; die hamburgischen Litzen-Brüder forderten ihnen 3 Louisd'or für jeden Wagen ab, während die übrigen Fuhrleute nach Dänemark, Holstein, Hannover, Sachsen höchstens einen Thaler pro Wagen entrichteten. Diese Beschwerden waren offenbar übertrieben. Ein Fuhrmann aus Stargard war ihr Urheber; er wollte gern Schaffner in Hamburg werden. Thatsächlich fuhren damals zwischen Berlin und Hamburg nur 2 Fuhrleute, die preußische Unterthanen waren, jener Stargarder und ein Berliner; die übrigen waren meist Mecklenburger. Hamburger fuhren um jene Zeit garnicht auf dieser Strecke, und die Frachten auf ihr waren billig. Gegen die 3 pommerschen Litzen-Brüder, die in Hamburg die Frachten für diese Fahrt besorgten, waren von den Mecklenburgern in dieser Beziehung keine Beschwerden eingelaufen.

Von der Litzen-Brüder-Ordnung ist vorläufig nicht mehr die Rede. Ob aber die Verhandlungen über diese „Ordnung" es bewirkten, — es ist nicht klar —, jedenfalls setzte sich der Güterbestätter Boetefeur, den man in dem „Entwurf" schon als beseitigt ansah, nun wieder in seinem Amte fest. Leicht wurde ihm dies freilich nicht gemacht. Die sogenannten Pfuscher oder „Afterbestätter" machten ihm viel zu schaffen. Diese arteten, wie er sich ausdrückt, immer mehr in „Verwilderung, ja bis zur Zügellosigkeit aus". Am meisten Kummer bereiteten ihm die Winsener Fuhrleute. So fand sich im Adreßbuch für das Jahr 1800 folgende Notiz:

›Die Winser Fuhrleute kommen alle Freitage und gehen Sonnabend Abends wieder ab; man kann bei ihnen Güter nach Braunschweig, Leipzig, Hannover etc. bestellen. Sie kehren in der Brauerstrasse unter No. 96 bei Dorrinck ein‹.

Gegen diese Anzeige erhob Boetefeur im Februar 1800 Einspruch. Rein formell hatte er Recht; die Bestätterei nach jenen Gegenden stand ihm allein zu; in demselben Adreßbuch fand sich auch hierüber eine Notiz. Ueber die andern Fuhrleute enthielt das Adreßbuch ähnliche Anzeigen, wie über die Winser; doch fehlte bei jenen der Zusatz betr. die Güterbestellung ins Reich.

Digitized by Google

Die Winser Fuhrleute hatten sich schon seit langer Zeit Eingriffe in das Bestätter-Amt erlaubt; sie gingen meist nicht zu Boetefeur, um Frachten zu holen, sondern direkt in die Häuser der Kaufleute, an die Börse. Ebenso entzogen die Winser Schiffer sich meist ihrer Verpflichtung, wöchentlich 1—2 Ewer vor dem Kontor des Bestätters bereit zu halten, und ließen sich schon vorher von den Fuhrleuten aus ihrer Heimatsstadt dingen. Auch die Harburger Schiffer fügten sich dem Güterbestätter schlecht und waren in der Stellung von Ewern unzuverlässig. Die Lüneburger Schiffer aber hatten sich thatsächlich eine vollständige Bestätterei eingerichtet, sodaß Boetefeur das Nachsehen hatte. Die Konkurrenz der pommerschen Litzen-Brüder bedrängte diesen überdies nach wie vor.

Nach der Ansicht der Kommerz-Deputierten war das öffentliche Ausbieten der Winser Fuhrleute zur Besorgung von Gütern ins Reich aller Ordnung zuwider und schädlich für die Sicherheit der Transporte; sie baten deshalb den Senat, dafür zu sorgen, daß eine solche Anzeige in Zukunft unterbleibe. Gegen die Anzeige war auch der Senat, weil sie zu Mißdeutungen Anlaß gebe und den Anschein erwecke, als ob die Sozietät jener Fuhrleute eine vom Staat autorisierte Behörde sei; dagegen bestritt der Senat dem Güterbestätter das Recht, die Fuhrleute an dem direkten Verkehr mit den Kaufleuten zu hindern; gerade diese freie Konkurrenz sei dem Kaufmann sehr nützlich.

Die Erwiderung, die hierauf die Kommerz-Deputierten dem Senat am 21. April 1800 gaben, zeigt, wie wenig der Vorstand der Kaufmannschaft geneigt war, um des theoretischen Prinzips Willen die freie Konkurrenz für alle Fälle gelten zu lassen. Die Kommerz-Deputierten betonten das Interesse des Kaufmanns an dem stetigen Vorhandensein genügender und guter Frachtgelegenheit gegen billigen Lohn; mit je weniger Einschränkungen die Zulassung fremder Fuhrleute verbunden sei, um so besser sei dies; insofern sei die freie Konkurrenz der Fuhrleute vorteilhaft. Doch habe man zu unterscheiden zwischen dem Fuhrbetrieb von Hamburg nach einzelnen benachbarten und dem nach mehreren und entlegenen Orten; der Mangel an Fuhrwerk nach ersteren werde sich stets schnell aus jenen Orten ersetzen lassen; dagegen müsse der Fuhrmann aus Nürnberg, Sachsen, Schlesien, Frankfurt a. M. ꝛc. aufs Geratewohl hierher

Digitized by Google

kommen, ohne zu wissen, wieviele Fuhrleute aus anderen Orten zur Besorgung der Fuhren ins Reich sich schon nach Hamburg begeben hätten. In letzterem Falle hänge es also ohne besondere, zeitige Vorkehrungen bei aller freien Konkurrenz immer vom Zufall ab, ob der Kaufmann gerade, wenn er es nötig habe, eine bequeme Gelegenheit finde, und er müsse dann nicht selten in Ermangelung eines zuverlässigen Fuhrwerks sich einem unbekannten Fuhrmann anvertrauen.

Der Güterbestätter habe nun die Aufgabe, solchem Mangel vorzubeugen, wie auch möglichste Uebereinstimmung in den Frachtlöhnen zu bewirken. Damit aber der Bestätter diese Aufgabe im Interesse des Kaufmanns besser erfüllen könne, müsse man die freie Konkurrrenz unter den Fuhrleuten einigermaßen beschränken und die letzteren an die alleinige Direktion des Güterbestätters verweisen.

Zum Ueberfluß konnten sich die Kommerz-Deputierten auf die Mandate von 1702 und 1723 berufen; und wenn es weiter dem Kaufmann auch freistand, seine Güter selbst zu spedieren, so berechtigte dies doch die fremden Fuhrleute nicht, hier Niederlagen für Versendungen ins Reich anzulegen.

Das einzige Ergebnis dieser Auseinandersetzung war, daß die Winser Fuhrleute nun wenigstens aus dem Adreßbuch ganz verschwanden. Von Interesse ist jene Diskussion aber, weil sie zeigt, daß, wenn man auch kurz darauf den Bestätterdienst eingehen lassen wollte, man doch den Wert der amtlichen Bestätter — und etwas anderes waren die konzessionierten Litzen-Brüder jetzt auch nicht — für den Kaufmann und das Fuhrwesen nicht verkannte.

Boetefeur bekleidete das Amt bis an sein Lebensende; an den uns wohlbekannten Klagen über die Winser, die Lüneburger, die Litzen-Brüder u. s. w. ließ er es bis dahin nicht fehlen. Ihm wurde sogar im Jahre 1803 noch einmal der Kontrakt erneuert.

Erst als im Sommer 1806 Boetefeur starb, und damit der Güterbestätter-Dienst thatsächlich erledigt wurde, kam die Litzen-Brüder-Ordnung wieder zur Sprache. Der Entwurf lagerte noch immer bei den Oberalten; zu der Verzögerung hat aber gewiß auch beigetragen die Kränklichkeit und dann der Tod des Senator Günther († im August 1805), der die Angelegenheit früher sehr

Digitized by Google

eifrig betrieben hatte. Endgültig scheiterte sie aber an dem Widerspruch der Oberalten, die am 27. Januar 1807 die „Ordnung" ablehnten mit der Begründung, daß ihnen die damaligen Zeitumstände zu solchen Veränderungen nicht geeignet schienen.

Hinsichtlich der Güterbestätterei bestand damals beim Senat und Kommerz-Deputierten noch dieselbe grundsätzliche Anschauung, wie im Jahre 1800, d. h. daß die Bestätterei einzugehen habe. Nun war aber die neue Litzen-Brüder-Ordnung, ohne die jene Aufhebung nicht empfehlenswert schien, noch nicht rechtskräftig, die in ihr vorgesehene Kommission, die den Kommerz-Deputierten einen Einfluß auf die Wahl ꝛc. der Litzen-Brüder einräumte, noch nicht konstituiert. Andererseits war nicht zu verkennen, daß trotz aller Mißhelligkeiten die Güterbestätterei in den letzten Jahren nicht ohne Verdienst gearbeitet hatte; die von Senator Günther früher erwähnte Vereinigung zwischen dem Bestätter und den Litzen-Brüdern scheint nach 1800 nicht mehr bestanden zu haben. Boetefeur hatte überdies einen Unterbestätter gehabt, mit dem man allgemein zufrieden gewesen war.

Man wollte deshalb vorläufig auf die Bestätterei nicht verzichten, und der Unterbestätter Delver wurde im Frühjahr 1807 von den Kommerz-Deputierten im Einverständnis mit dem Senat als interimistischer Bestätter auf 2 Jahre angestellt und auf das Reglement von 1696 beeidigt. Der Vergleich von 1789 wurde hierbei nicht erwähnt; er war bindend nur für den damals lebenden Güterbestätter und somit jetzt hinfällig geworden. Delver nahm denn auch in seiner, von den Kommerz-Deputierten genehmigten Bekanntmachung in den Zeitungen für sich in Anspruch das ausschließliche Recht auf die Befrachtung nach und von „Schlesien, Nürnberg, Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Naumburg und dasigen Gegenden".

Dadurch konnte er freilich nicht verhindern, daß die pommerschen Litzen-Brüder nach wie vor sich der Bestätterei nach denselben Richtungen widmeten und auch andere Leute, die mit diesem Gewerbe nie etwas zu thun gehabt, ihm Konkurrenz machten. Die Kommerz-Deputierten unterstützten, wie früher Boetefeur, jetzt Delver. Als im Februar 1810 die lübischen Litzen-Brüder Blanck, Oelreich & Comp. die Kommerz-Deputierten um Maßregeln gegen Leute, die sich unbefugter Weise der Litzen-Brüder-Geschäfte an-

Digitized by Google

maßten, baten, zugleich aber mitteilten, daß sie mit den pommerschen Litzen-Brüdern sich zu gemeinsamer Besorgung der Güter verbunden hätten, antworteten die Deputierten ihnen mit einem Hinweis auf ihren Kontrakt und mit der weiteren Bemerkung, daß »man sich auf ihre Mascopeien nicht einlassen könne«. Delver hingegen erhielt die Erlaubnis, einen Anschlag anzuheften, in dem er sich gegen Eingriffe in sein Geschäft verwahrte.

Während der französischen Zeit lag der Frachtverkehr, soweit er dem Handel diente, darnieder. Der Güterbestätter hatte wenig zu thun; 1808 und 1810 war ihm seine Pacht verlängert worden; während der französischen Herrschaft galt er als städtischer Beamter. Nach der Befreiung der Stadt wurde ihm die Pacht erneuert; selbst die alte Litzen-Brüder-Ordnung von 1720 wurde mit dem Vergleich von 1691 im Jahre 1816 renoviert und in die »Sammlung der hamburgischen Verordnungen« aufgenommen.

Wenn man hieraus schließen wollte, daß die Stellung des Güterbestätters innerhalb des Speditionswesens nunmehr gesicherter war als früher, so wäre das irrig. Thatsächlich näherte sich dies Amt immer mehr seiner Auflösung. Von allen Seiten arbeitete man daran. Die Harburger Spediteure boten nun in hamburgischen Blättern ihre Dienste an; die pommerschen Litzen-Brüder benutzten die Zeitungen, um Güter nach Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig an sich zu ziehen; im Nachtrag zum Adreßbuch von 1817 zeigten sie die Güterexpedition nach „Mecklenburg, Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Königsberg, Memel, Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. M. ꝛc., im Winter auch nach Lüneburg“ an. Die Litzen-Brüder hatten es jetzt um so leichter, mit dem Bestätter in Konkurrenz zu treten, als die frühere Bestimmung, nach der kein ins Reich bestimmter Wagen ohne einen Schein des Güterbestätters das Thor passieren durfte, mit der französischen Herrschaft 1810 in Wegfall geraten und mit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Stadt nicht wieder zur Ausführung gekommen war. Die Zoll-Kontrolle, die der Güterbestätter für die landwärts ausgehenden Waren zu führen hatte, hörte ganz auf.

Während die Kommerz-Deputirten sich wieder auf Seiten des Güterbestätters stellten und für die Erhaltung seiner Funktionen

Digitized by Google

nach Maßgabe der alten Mandate eintraten, bestritt[1]) der Senat, wie schon früher, dem Bestätter das ausschließliche Recht auf die Verfrachtungen ins Reich; auch sei es auffallend, wenn der Bestätter, der nur 150 ℔ für seine Pacht zahle, noch bevorzugt sein sollte vor den Litzen-Brüdern, von denen die 6 sogenannten lübischen jeder 600 ℔, die 3 pommerschen aber bis 1625 bezw. 1690 ℔ jährlich zahlten. In Erinnerung an die früheren Streitigkeiten zwischen dem Bestätter und den Litzen-Brüdern hatte der Senat wenig Neigung, durch ein Verbot gegen die Litzen-Brüder, wie die Kommerz-Deputierten es wünschten, ähnliche Zwistigkeiten herbeizuführen. In dieser Ansicht ließ er sich auch durch weitere Vorstellungen[2]) der Kommerz-Deputierten nicht erschüttern. Er stellte sich auf den Boden der Thatsachen; und darnach war freilich der Güterbestätter, mochte sein papiernes Recht noch so gut sein, nicht in der Lage, nachweisen zu können, daß er dieses Recht jemals auch wirklich voll ausgeübt hatte.

Inzwischen war aber auch die Angelegenheit einer Litzen-Brüder-Ordnung wieder aufgenommen; und die Stellungnahme des Senats gegenüber dem Güterbestätter mußte die Vertreter der Kaufmannschaft um so mehr geneigt stimmen, hinsichtlich jener Ordnung endlich zu einem Resultat zu kommen. Schon im Jahre 1816 äußerte die Kämmerei den Wunsch, daß jene Sache wieder aufgenommen werde; der Senat ging darauf ein; und die Kommerz-Deputierten erklärten in ihrem Gutachten vom 16. April 1817, daß die neue Ordnung auf der Grundlage des Entwurfs von 1800 abgefaßt werden müsse; der Güterbestätterdienst habe einzugehen, sofern die in dem Entwurf vorgesehene Kommission bewilligt werde und damit das Fuhrwesen unter die Mitaufsicht der Kommerz-Deputierten komme.

Mehrere Jahre verflossen, ohne daß von der Sache die Rede ist. Die Litzen-Brüder entwickelten sich mittlerweile zu immer größerer Selbständigkeit. Aber Klagen über sie waren selten; und es war kein Zweifel, daß sie die Ansprüche, die man an ihre Dienste machte, im wesentlichen befriedigten. Die kurzen Pachtfristen und die vorbehaltene halbjährliche Loskündigung hatten offenbar ihre

[1]) Senatsprotokoll 1817 April 17.
[2]) Vom 24. November 1817, 9. Februar 1818.

Digitized by Google

günstige Wirkung nicht verfehlt. Als deshalb im Mai 1820 die Kommerz-Deputierten den Senat wieder an die Litzen-Brüder-Ordnung erinnerten, antwortete dieser ablehnend; an sich schon wenig geneigt zu Abänderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, wenn diese nicht zu erheblichen Beschwerden Anlaß gaben, sah der Senat in dem Fuhrwesen, wie es damals bestand, nichts, was ein obrigkeitliches und gesetzgeberisches Eingreifen erforderte. Was vor 20 Jahren notwendig geschienen haben mochte, brauchte es jetzt nicht zu sein.

War hiermit die Litzen-Brüder-Ordnung beiseite geschoben, so wurde auf der andern Seite der Güterbestätter und sein Dienst immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Seine Klagen darüber fanden nun kein Gehör mehr. Er hatte es nicht verstanden, sich in die Verhältnisse zu fügen, und mußte zusehen, wie die Litzen-Brüder seiner spotteten und die Fuhrleute gegen ihn aufreizten. Die von Delver bewirkten direkten Verladungen wurden immer seltener und deckten nicht mehr die Kosten. Nicht ohne eigene Schuld ging der letzte privilegierte Güterbestätter zu Grunde. Als der 74 jährige Delver im Jahre 1828 um eine Entschädigung für den Rest seines Lebens bat, wurde ihm diese mit 1000 ℔ jährlich bewilligt. Die Güterbestätter-Stelle ging interimistisch ein; definitiv wurde sie auf Wunsch der Kommerz-Deputierten noch nicht aufgehoben, da man zunächst abwarten wollte, wie die freie Konkurrenz im Fuhrwesen sich bewährte.

Auch im Frachtverkehr mit Lübeck nahm die Entwickelung immer mehr als Ziel die freie Konkurrenz. Die lübischen Litzen-Brüder hatten ebenso, wie die pommerschen, mit der Kämmerei Pacht-Kontrakte und zahlten jeder eine Pacht von 600 ℔. So lange sie ihr Geschäft ziemlich unbestritten und unangefochten allein beherrschten, hatten sie sich gern zu jener Pachtsumme verstanden. Sie setzten allerdings dabei voraus, daß ihnen als Gegenleistung nicht nur das übliche Litzengeld, sondern auch ein ausschließliches Recht in ihrer Thätigkeit zustehe. Auf Grund ihrer Kontrakte konnten sie ein solches Recht nicht beanspruchen.

Um etwa 1830 nun machte sich im Fracht-Verkehr nach Lübeck für die Litzen-Brüder eine bedenkliche Konkurrenz bemerkbar.

Digitized by Google

Zwei Altonaer errichteten in Hamburg Expeditions-Kontore, nahmen Güter nach Lübeck und Oldesloe an und betrieben dies Geschäft ganz in der Weise, wie die lübischen Litzen-Brüder; nur sparten sie die Pacht und lösten keine Bestätterzettel. Die Bauern, die diesen neuen Spediteuren ihre Wagen gaben, waren nicht unzufrieden mit ihnen, da sie ihrerseits das Bestättergeld sparten.

Die lübischen Litzen-Brüder beschwerten sich hierauf beim Senat über diese Beeinträchtigung ihres Gewerbes und verlangten Herabsetzung ihrer Pacht; sowohl vom Senat wie von den Kommerz-Deputierten erhielten sie aber den Bescheid, daß ihnen kein ausschließliches Recht auf ihre Thätigkeit zustehe.

Es ist nicht zu bestreiten: dieser Bescheid bedeutete einen offenbaren Bruch mit der alten Tradition. Die Ordnung von 1720 enthält allerdings nur im § 4 eine Bestimmung, die sich im Sinne der Litzen-Brüder deuten läßt; und formell-rechtlich war die Sache immerhin zweifelhaft. Wie man aber noch 30 Jahre vorher darüber urteilte, geht aus dem bereits erwähnten Schreiben des Senator Günther an den preußischen Gesandten vom 26. Februar 1799 hervor; »aber darauf« heißt es hier, »haben freilich diese Litzen-Brüder ein ausschliessendes und ein titulo oneroso vom Staat erworbenes Recht, dass kein Fuhrmann oder Kaufmann eine andere Mittelhand ausser ihnen wählen dürfe. Will und kann der Fuhrmann überall nicht direkt verdingen, will er eine Mittelhand wählen, so muss er diese wählen.« Diese Darstellung des in jener Angelegenheit sachverständigen Mannes entspricht der Jahrzehnte hindurch geltenden Tradition, der üblichen Usance; was hier von allen Litzen-Brüdern gesagt wird, gilt im besonderen auch für die lübischen. Uebrigens hatte noch ein Patronage-Befehl vom Jahre 1803 die Litzen-Brüder in ihrem Rechte geschützt.

Nun ging man mit einem Schwamme darüber hinweg. Das Intermezzo der französischen Zeit mit ihrer Gewerbefreiheit; das Gefühl, daß solche ausschließende Privilegien nicht mehr zeit- und sachgemäß; endlich die Thatsache, daß in den Kontrakten der Litzen-Brüder von einer Ausschließlichkeit nicht die Rede war; alles dies erleichterte die Beseitigung dieses dem Verkehr eher schädlichen wie nützlichen Privilegs. Die Litzen-Brüder selbst mußten sich bald von der Aussichtslosigkeit ihrer Sache überzeugen.

Digitized by Google

Im Frachtverkehr mit Lübeck, wo es keinen von den Kommerz-Deputierten angestellten und abhängigen Bestätter mehr gab, schien allerdings das Princip der freien Konkurrenz am Platze zu sein. Die Kommerz-Deputierten sprachen sich entschieden dafür aus.[1]) Im Verkehr mit Kiel bestand die freie Konkurrenz schon seit 1815, da die sogenannten Kieler Litzen-Brüder sich damals geweigert hatten, die Pachtkontrakte einzugehen. Die alten Klagen, daß die Litzen-Brüder nicht für gehöriges Fuhrwerk sorgten und die Fracht durch Belastung der Fuhrleute in die Höhe trieben, hatten im Verkehr mit Lübeck nie ganz aufgehört. Von einer freien Konkurrenz schien man nur das Beste erwarten zu können.

Einige besondere Wünsche, die die Kommerz-Deputierten bei dieser Gelegenheit äußerten, fanden jedoch nicht die Zustimmung des Senats; so schlug er die Forderung einer eigenen Behörde, bei der man die Klagen über die Litzen-Brüder anbringen könne, ab und verwies solche Fälle an die ordentlichen Gerichte; das alte, seit 1816 außer Thätigkeit getretene Patronat wollte er nicht wieder hergestellt sehen, weil dadurch der korporative Charakter der Litzen-Brüder eine neue Stütze erhalten würde. Auch der Wunsch der Kommerz-Deputierten, daß die Litzen-Brüder alltäglich die am Tage vorher abgegangenen Fuhrleute und die Preise der Frachten angeben möchten, damit sie an der Börse angeschlagen würden, lehnte der Senat ab, weil die Preisbildung im Frachtgeschäft zu schwankend sei, und jener Anschlag wenig praktischen Wert haben werde.

Den lübischen Litzen-Brüdern wurde nun im Jahre 1832 die Jahrespacht auf 350 ℔. ermäßigt. Die Konkurrenz nahm infolge des Bekanntwerdens der Thatsache, daß der Betrieb der lübischen Litzen-Brüder nicht auf ausschließlichem Privileg beruhte, vielleicht noch zu; aber die alten lübischen Litzen-Brüder gaben nun auch weniger zu Klagen Anlaß und zogen manches ihnen früher entrissene Geschäft wieder an sich.

Diese freie Konkurrenz wieder einschränken zu lassen oder doch den Frachtverkehr nach Lübeck mit neuen Lasten zu beschweren, war die Kommerz-Deputation in hohem Grade abgeneigt. „Die Deputation ist für eine ganz freie Konkurrenz," heißt es in ihrem Protokoll vom 22. Februar 1834; selbst die früher gemachten Vorschläge,

[1]) 18. Januar 1832.

Digitized by Google

die eine solche freie Konkurrenz in einigen Punkten beschränken wollten, wurden nun aufgegeben. Eine Eingabe der lübischen Litzen-Brüder, die im Mai 1834 der Deputation vorlag und in der mit den altbekannten Motiven der ausschließlichen Privilegierung der Litzen-Brüder das Wort geredet wurde, fand bei der Deputation kein Gehör. Ebenso ablehnend verhielt sie sich, als im Jahre 1839 die Litzen-Brüder in ihren Litz-Einnahmen eine Veränderung vorzunehmen planten.

Nach der Litzen-Brüder-Ordnung von 1720 bezogen die lübischen Litzen-Brüder ein Litzgeld von 1 Schilling für jedes ab- und aufgeladene Schiffpfund. Allmählich war dies Litzgeld auf 2 Schilling gestiegen; dieser Satz wurde schon Anfang des 19. Jahrhunderts gezahlt. Um 1830 zahlte man in der Regel 3 ß; doch gab es Häuser, die dies verweigerten, obwohl manche sogar 4 ß zahlten. Nun, 1839, wünschten die Litzen-Brüder, daß ihnen die 3 ß kontraktlich zugestanden würden; sie begründeten dies Gesuch mit der Zunahme und Ausdehnung ihrer Obliegenheiten seit 1720 und der Steigerung ihrer Pacht; 1720 war der Litzen-Brüder-Dienst für ca. 1200 ℔ gekauft worden, jetzt zahlten sie jährlich 350 ℔. Sowohl der Senat wie die Kommerz-Deputierten lehnten dies Gesuch ab.

Thatsächlich war nun das Litzen-Brüder-Geschäft, d. h. das Geschäft der Verfrachtung und Spedition frei; privilegierte Vermittler gab es in dieser Branche nicht mehr. Es gab eine Anzahl von Litzen-Brüdern, die Kontrakte mit der Kämmerei geschlossen hatten, hierfür eine Pacht zahlten und außerdem beeidigt waren. Es gab daneben Litzen-Brüder, die weder Kontrakte mit der Kämmerei hatten, noch Pacht zahlten, noch beeidigt waren. In ihren Leistungen unterschieden sich beide Kategorien wenig oder garnicht; keinenfalls aber erteilte die gewissermaßen amtliche Qualität, die den beeidigten Litzen-Brüdern anhaftete, diesen einen Vorzug bei der Behörde, mit der die Litzen-Brüder namentlich zu thun hatten: der Zoll- und Accise-Deputation. Diese verneinte die Frage, ob das Institut der lübischen Litzen-Brüder im Interesse des Zolls beibehalten werden müsse, und erklärte, zur Sicherung des Zoll-Interesses bedürfte es jenes Instituts nicht, denn die Verpflichtungen der beeidigten Litzen-Brüder seien nicht strenger als die der unbeeidigten Güterbeförderer, da beide für die einzureichenden Ladungs-Verzeichnisse gleich ver-

Digitized by Google

antwortlich seien und die Zolldeklarationen zu den eingehenden Waren binnen 48 Stunden einzureichen hatten.

Den lübischen Litzen-Brüdern selbst wurde aber ihre halbprivilegierte Stellung immer lästiger. Wiederholt baten sie entweder um Erlaß der Pacht oder die Erklärung, daß ihr Geschäft ganz frei sei. Nach der Ansicht der Kommerz-Deputierten, die sie in ihrem Gutachten vom 29. April 1842 äußerten, war faktisch das Litzen-Brüder-Geschäft ja frei; die Erklärung dieser Thatsache war deshalb überflüssig. Gegen die Aufhebung der Pacht hatte dies Gutachten nichts einzuwenden, dagegen empfahl es die Bestellung einer Kaution von seiten der Litzen-Brüder und die Schaffung einer behördlichen Aufsicht; nach dem Vorbilde der Makler-Ordnung und in Anlehnung an diese sei eine Litzen-Brüder-Ordnung zu machen. Als Hauptpunkte dieser bezeichnete die Deputation: 1. Ernennung der Litzen-Brüder durch die Kommerz-Deputation in einer den jeweiligen Bedürfnissen des Handels angemessenen Anzahl. 2. Beeidigung derselben durch Kommissarien des Senats. 3. Ausschließliches Recht der so ernannten und beeidigten Litzen-Brüder zur Betreibung des Litzen-Brüder-Geschäfts. 4. Verbot an die Litzen-Brüder, eigene Handels- oder Speditionsgeschäfte zu betreiben. 5. Verpflichtung der beeidigten Litzen-Brüder zur Bestellung einer Kaution. 6. Disziplinar-Gewalt der Kommerz-Deputation über die Litzen-Brüder, durch Geldstrafen, Suspension und Kassation auszuüben. 7. Verpflichtung der Litzen-Brüder gegen diese Deputation als ihre vorgesetzte Behörde. 8. Verpflichtung der Litzen-Brüder hinsichtlich des Zolles. 9. Verpflichtung der Litzen-Brüder gegen das von ihnen bediente kaufmännische Publikum. 10. Verantwortlichkeit der Litzen-Brüder für die richtige Besorgung der von ihnen expedierten Güter. 11. Festsetzung eines Schragens für das von den Litzen-Brüdern zu erhebende Litzgeld und sonstige Gebühren. 12. Transitorische Verfügungen.

Es sollte also nicht etwa wieder, wie man aus 5. schließen möchte, ein ausschließliches Privileg einer kleinen Litzen-Brüder-Gesellschaft geschaffen werden; ebenso wie jeder Makler werden konnte, der in gutem Rufe stand und sonst die allgemeine Qualifikation besaß, ebenso sollte jeder Litzen-Bruder werden können; wie jeder Makler aber beeidigt war, sollte es auch jeder Litzen-Bruder sein. Der Makler stellte aber keine Kaution.

Digitized by Google

Wenige Tage, nachdem diese Vorschläge dem Senat eingereicht waren, kam der große Brand und schob diese wie andere Entwürfe beiseite. Dann wurden bald wieder Klagen laut über allerlei Unordnungen im Litzen-Brüder-Betrieb; die 6 lübischen Litzen-Brüder baten abermals um Herabsetzung ihrer Pacht, die sie, wie der Protokollist Soetbeer sich ausdrückt, »gutmütig genug sind, der Kammer jährlich zu bezahlen, wodurch sie — kein anderes Recht erwerben als das Vergnügen, sich im Adressbuch ‚beeidigte Lübecker Litzenbrüder' tituliren zu dürfen«. Die Pacht wurde im Jahre 1843 auf 125 ℔ ermäßigt.

Wir sind hier an einem Wendepunkt in der Entwicklung des Fracht- und Fuhrwesens in Hamburg angekommen. Die 1840er Jahre schlossen die Stadt an das allmählich sich ausbreitende deutsche Eisenbahn-Netz an. Mit diesem Ereignis veränderte sich naturgemäß die Technik des Transportwesens; es traten ganz andere Momente in Geltung als vorher.

Die Herstellung der Eisenbahn-Verbindungen Hamburgs ging aber sehr langsam vorwärts[1]); im Mai 1842 wurde die Hamburg-Bergedorfer Bahn, im Dezember 1846 der durchgehende Verkehr auf der neuen Hamburg-Berliner Bahn eröffnet; im Mai 1847 erhielt Harburg Anschluß an die Hannöversche Bahn; letztere war nur noch durch die Elbe von Hamburg getrennt. Nach dem Norden wurde im Jahre 1844 die Altona-Kieler Bahn dem Betrieb übergeben, während eine Bahnverbindung nach Lübeck noch lange auf sich warten ließ.

Der Langsamkeit dieser Entwicklung in der neuen Richtung, die der Verkehr einschlug, entspricht es, wenn auch in dem alten Frachtwagen-Verkehr und seiner Technik sich nur ein langsames Abbröckeln zeigt. Erst in der Mitte der 40er Jahre machte sich eine wesentliche Abnahme im Frachtwagen-Verkehr bemerkbar; und die Veränderung in der Technik des Speditionswesens vollzog sich nur schrittweise.

Im Verkehr mit Lübeck, der ja am längsten auf den Wagentransport angewiesen war — die Lübeck-Büchener Bahn ist erst

[1]) vgl. im einzelnen meinen Aufsatz „Hamburgs Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert" S. 27 ff. (Export-Handbuch der Hamburgischen Börsenhalle 1901/3 Hamburg 1901).

Digitized by Google

1851, die Lübeck-Hamburger gar erst 1865 vollendet worden —, in diesem Verkehr entwickelte sich zunächst die Technik weiter auf dem Boden und unter den natürlichen Bedingungen des alten Fuhrwesens. Einen Fortschritt brachte schon das Jahr 1842. Unter Mitwirkung des Kommerz-Kollegs in Lübeck bildete sich damals dort ein „Komitee", das die Hebung des Frachtfuhrwesens zwischen Hamburg und Lübeck ins Auge faßte. Dies Komitee trat mit den beeidigten lübischen Litzen-Brüdern in Hamburg, Oelreich und Konsorten, in Verbindung; das Ergebnis dieser Verhandlung war eine Reihe von Bestimmungen, die vom 1. Juli an in Kraft traten und den Zweck hatten, „ein geordnetes und beschleunigtes Reihefuhrwesen" zwischen beiden Städten herbeizuführen. Demselben Zweck sollte eine zunächst für das laufende Jahr erlassene Frachttaxe dienen.

Die wichtigsten jener Bestimmungen[1]) für Hamburg waren: die Anmeldungen aller Güter geschahen bei den genannten beeidigten lübischen Litzen-Brüdern; eine genügende Anzahl von Frachtfuhrleuten war für die Fahrt fest verpflichtet; doch konnte ein einzelnes Handlungshaus zur Zeit nicht mehr Güter zur Aufladung in der Reihe anmelden, als mit dem dritten Teile der vorhandenen Fuhrgelegenheit fortzuschaffen war, es sei denn, daß keine anderen Anmeldungen für denselben Tag zu berücksichtigen waren. Von der Zeit des Abgangs des Fuhrwerks an, die auf den Frachtbriefen verzeichnet ist, hat der Fuhrmann in 20—22 Stunden die Güter an dem Stapelplatz der andern Stadt abzuliefern. Wünscht jemand schnellere Beförderung oder eilige Beförderung außer der Reihe, so ist es den Litzen-Brüdern anzumelden, die verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen.

Diese Bestimmungen wurden auf Wunsch des lübischen Kommerz-Kollegs von der Hamburger Kommerz-Deputation durch Börsen-Anschlag und in der Presse veröffentlicht und ihnen dadurch eine gewisse amtliche Sanktion verliehen. Für den Hamburg-Lübecker Frachtverkehr war diese Vereinbarung nicht unwichtig und um so bedeutsamer, als zwischen beiden Städten in jenen Jahren endlich eine neue gute Chaussee hergestellt wurde; dadurch wurde

[1]) Sie sind separat gedruckt und außerdem veröffentlicht in der Hamburgischen Börsenhalle vom 27. Juni 1842.

Digitized by Google

die Bestimmung über die Zeitdauer des Frachttransports überhaupt erst ausführbar gemacht.

Die Mitte der 40er Jahre, das wurde bereits bemerkt, bedeutet im allgemeinen den Wendepunkt im hamburgischen Frachtfuhrwesen und für unsere Darstellung deshalb auch den Endpunkt. Da wird es am Platze sein, noch einen kurzen Ueberblick über den Stand des Frachtwesens um jene Zeit zu geben.

Im Jahre 1845 gab es 26 Litzen-Brüder, die zur Deklarierung ankommender und abgehender Frachtwagen von der Zoll- und Accise-Deputation zugelassen waren. Die Bedingung, unter der diese Zulassung ausgesprochen wurde, bestand in der Unterwerfung unter alle zur Sicherheit und zur Kontrolle dienenden, von der Deputation vorgeschriebenen Maßregeln. Beeidigt waren nur die 6 lübischen Litzen-Brüder, die auch allein eine Pachtsumme entrichteten. Die Verladungen dieser 26 Litzen-Brüder erfolgten nach ganz Deutschland, Böhmen und Oesterreich; einer von ihnen, Tornquist, war der »Procureur« der Altona-Kieler Eisenbahn; er vermittelte aber infolge Konzession der hamburgischen Zoll- und Accise-Deputation auch den Gütertransport zwischen jener Bahn und Hamburg. Außer diesen 26 war kein anderer als Litzen-Bruder unter der laut § 40 der Zoll-Ordnung denselben obliegenden Verpflichtung zur Nachlieferung der Zollzettel bei der Deklaration einkommender Frachtgüter zugelassen.

Was den Umfang des Frachtwagenverkehrs betrifft, so betrug dieser im Jahre 1844:

	einpassierende Frachtwagen	auspassierende Frachtwagen
Am Millernthor	737	1579
„ Dammthor	1396	1455
„ Lübecker Thor	3368	1696
„ Berliner Thor	2299	2452

Am Millern- und am Dammthor, d. h. den nach Westen und Nordwesten belegenen Eingängen, war aber schon 1845 eine Abnahme zu verzeichnen; der Einfluß der Altona-Kieler Bahn machte sich hier deutlich bemerkbar.

Digitized by Google

In den Fracht-Abgaben war im Jahre 1845 eine Aenderung in soweit eingetreten, als die 1 ℔ Bestättergeld, die seit 1767 von der Kämmerei eingezogen und von jedem fremden, d. h. nicht-hamburgischen und nichtlübischen Wagen erhoben wurde, in Wegfall kam. Diese Aufhebung war um so wichtiger, als im Lübeck-Hamburger Frachtverkehr fast nur fremde Frachtfuhrleute fuhren.

Die Befrachtung selbst vollzog sich in freier Vereinbarung zwischen Kaufmann und Litzen-Bruder; feste Vorschriften bestanden hierbei nicht mehr, wenn auch formell noch immer die alten Ordnungen und Taxen in Kraft bestanden.

So war im allgemeinen der Stand des Land-Frachtwesens in Hamburg, als im Frühjahr 1845 der Senat den Antrag der Kommerz-Deputierten vom 29. April 1842 wieder aufnahm und die Aufhebung der noch bestehenden Pachtverhältnisse der beeidigten Litzen-Brüder vorschlug; dagegen sollte die Ausübung des Güter-beförderungs-Geschäfts zu Lande für dritte von der Genehmigung und Wahl der Zoll- und Accise-Deputation abhängen, dieser auch eine Kaution zu stellen sein. Vor allen Dingen wünschte der Senat, wie er am 11. April 1845 den Kommerz-Deputierten erklärte, die Ausarbeitung einer neuen Litzen-Brüder-Ordnung, die den ver-änderten Verkehrsverhältnissen Rechnung trage.

Was die Unterordnung des Litzen-Brüder-Wesens unter die Zoll- und Accise-Deputation betraf, so war die Kommerz-Deputation damit natürlich nicht einverstanden; sie stand noch immer auf dem Standpunkt des Entwurfs von 1842. Aber es schien der Kommerz-Deputation überhaupt, als ob der Zeitpunkt nicht günstig und ge-eignet für eine endgültige Regelung der Litzen-Brüder-Angelegenheit sei. Infolge der Entwicklung, die der Eisenbahnverkehr schon ge-nommen hatte und voraussichtlich noch nehmen würde, schien das Frachtfuhrwesen dem Untergange geweiht, jedenfalls sah es einer bedeutenden Einschränkung entgegen; und innerhalb der Thätigkeit der Personen, die bisher mit dem Warentransport im Landfuhr-wesen sich beschäftigt, mußten große Wandlungen bevorstehen. Mit Recht meinten deshalb die Kommerz-Deputierten, daß von der Ent-werfung einer neuen Litzen-Brüder-Ordnung Abstand genommen werden müsse, bis man auf empirischem Wege neue Grundlagen

Digitized by Google

gefunden habe; auf jeden Fall sei die Eröffnung der Hamburg-Berliner Eisenbahn abzuwarten.

Mit dieser am 24. Oktober 1845 dem Senat gemachten Erklärung der Kommerz-Deputation ist die Sache endgültig erledigt worden. Von einer Litzen-Brüder-Ordnung ist nicht mehr die Rede; die Litzen-Brüder selbst verloren immer mehr jede amtliche Beziehung; seit dem Jahre 1855 verschwinden sie aus dem hamburgischen Adreßbuch. Ihre Nachfolger sind die reinen Spediteure, Transporteure, Güterbestätter, Inhaber von Rollfuhrgeschäften.[1])

[1]) vgl. über die neueste Entwicklung den Aufsatz „Das Hamburger Speditionsgeschäft" im Export-Handbuch der Börsenhalle 1892/94. I. 187 ff.

Digitized by Google

II.

Die hamburgischen Waren-Auktionen vor der Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Das moderne hamburgische Auktionswesen hat seinen Ursprung im Wesentlichen im 18. Jahrhundert. In diesem hat es sich zu besonderer Bedeutung erhoben.

Oeffentliche Verkäufe von liegenden und beweglichen Gütern haben aber natürlich schon früher stattgefunden. Bereits das Stadtrecht von 1603 erwähnt in Pars I., Tit. 42, Art. 1 den »bestellten Ausminder«, der verpfändete Güter öffentlich feilzubieten hat. Diesem »Ausminder«, später »Ausrufer« genannt, lag auch späterhin der öffentliche Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter in der Stadt ob. Außerhalb der Stadt wurden aber bewegliche und unbewegliche Güter erstere von den Vögten, letztere von dem Ausrufer versteigert.

Eigentliche kaufmännische Waren-Auktionen aber waren noch äußerst selten; es handelt sich bis Anfang des 18. Jahrhunderts meist um gerichtliche oder außergerichtliche Versteigerungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, wie sie bei Konkursen, streitigem Eigentum, Veräußerung von Pfändern, Erbteilungen u. s. w. natürlich und notwendig waren.[1])

Erst mit dem Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts beginnen neben jenen Verkäufen auch die eigentlichen Waren-Auktionen Bedeutung zu gewinnen. Mit ihnen allein haben wir uns in unserer Darstellung zu beschäftigen.

Als erste Folge der Ende des 17. Jahrhunderts zunehmenden Waren-Auktionen zeigt sich das Bestreben der Kaufmannschaft, den Ausrufer zu übergehen und den Maklern diese Thätigkeit zu über-

[1]) vgl. Kiesker, Sammlung hamburgischer Gesetze ꝛc. I. 451 ff. (Hamburg 1765).

Digitized by Google

tragen. Dies Bestreben war nicht ganz unberechtigt und beruhte offenbar auf dem Gedanken, daß, wie der Makler für den Verkauf unter der Hand der gegebene Vermittler war, so er es auch sein mußte für den öffentlichen Verkauf, die Auktion.

Der beeidigte Ausrufer aber, Wolfgang Richters, konnte sich auf einen Kontrakt berufen; in diesem, vom 27. März 1689, hatte er den freien Ausruf und die Zusicherung erhalten, daß man ihn unterstützen wolle, »damit ihm in dieser verheureten Gerechtigkeit kein Eintrag weder durch heimliche Ausrüfe, es seyn kleine oder grosse, oder andere Eingriffe und Abschneidung dessen, so ihm gebühret, beschehe«; er einzig und allein solle »allerhand Auctiones und Verkaufung halten und haben«. Schon bald nach Abschluß dieses Kontrakts fand der Ausrufer Anlaß, sich über zahlreiche Eingriffe in sein Ausrufs-Monopol zu beschweren; »durch viele ohne ihm gehaltene importante Ausrufe« war ihm großer Schaden zugefügt worden. Die Kämmerei mußte sich zu einer Herabsetzung der von dem Ausrufer gezahlten Pachtsumme herbeilassen.

Formell aber behielt der Ausrufer das Recht des alleinigen Ausrufs; auch der Rat schützte ihn in seinem Amte. Als im Herbste des Jahres 1691 die Interessenten an einer Schiffsladung eine Partie Leinen öffentlich verkaufen wollten und dies durch eine Anzeige angekündigt hatten, verbot ihnen der Ausrufer dies bei 50 Thaler Strafe; ihre Beschwerde beim Rat wurde abgewiesen.

Allmählich aber nahmen mit den Ausrufen auch die Umgehungen des Ausrufers zu; die Makler bemächtigten sich immer mehr der Geschäfte des Letzteren. Die Kommerz-Deputation, der im Januar 1696 der Rat dies zu Gemüte führte, meinte, es würde zwar eine »übele Consequence« sein, wenn man den Ausrufer ganz ausschließe, doch seien auch die Makler nicht auszuschließen. Der „Ehrbare Kaufmann" trat aber sehr entschieden für die Freiheit der Kaufleute ein, ihre Waren verkaufen zu lassen durch wen sie wollten; sie beriefen sich dabei auf die Makler-Ordnung, die den Maklern den Verkauf von Waren nicht verbiete, und wiesen hin auf das große Einkommen des Ausrufers, das schlechte vieler Makler; auf jeden Fall aber müsse »dem Erb. Kaufmann darin die freye Hand gelassen seyn«. Wenn nun auch

Digitized by Google

der Rat bei seiner Ansicht beharrte und äußerte, daß dem Kaufmannsstande mit dem beeidigten Ausrufer besser gedient sei als mit den Maklern, so nahm die Entwicklung doch den entgegengesetzten Gang.

Auch verlegte sich der Ausrufer bald aufs Bitten; im Jahre 1700 bat er, man möge ihn doch auch Auktionen über Wein abhalten lassen, wie es die Makler thäten; er wolle es »vor einen billigen Preis thun«.

Übrigens klagte nicht nur der Ausrufer über die Schädigung durch die von den Maklern vorgenommenen Auktionen, sondern auch der Gerichtsvogt, dem ein Anteil an den Auktionsgebühren zustand.

Die Zunahme der Auktionen selbst war bisher nicht Gegenstand der Erörterung, der Beschwerden gewesen; wenn Ausrufer und Gerichtsvogt sich beklagten, so geschah es, weil sie persönlich materiell geschädigt wurden. Als aber der Gerichtsvogt Hieronymus Müller[1]) im Jahre 1703 über seine Benachteiligung durch die »von Tage zu Tage überhandnehmenden« Ausrufe sich beklagte, gab der besondere Fall, der zu dieser Klage Anlaß gegeben hatte, Gelegenheit zu einer prinzipiellen Äußerung. Der Makler hatte nämlich von allen Orten her Waren zusammengebracht und sie dann auf einem Boden verkaufen wollen; dies hielt der Rat für nicht zulässig und verbot es; und die Kommerz-Deputierten traten ihm hierin bei, »weil dadurch der Preis der Waren oft nur unter die Füsse gebracht würde«. Im Allgemeinen traten aber auch diesmal wieder die Deputierten für die Freiheit des Kaufmanns in Betreff des Verkaufs seiner Waren ein.

Wenige Monate später aber, im Juni 1703, erhebt sich zuerst eine Stimme gegen die Waren-Auktionen, die weit mehr Beachtung verdiente als die des Ausrufers und des Gerichtsvogts. Diese Stimme ging aus von dem Kramer-Amt.

Das Kramer-Amt vereinigte in sich den Stand der Detaillisten, der Ladenbesitzer, der Inhaber von Buden, wie man die Läden damals nannte. Die Kramer verkauften in ihren Buden Kramwaren aller Art, Seiden-, Wollen-, Kattun-Waren, ferner Gewürze, Eisenwaren, Kuchen u. s. w. Nach ihrer Amtsrolle von

[1]) Es ist der Vater des gleichnamigen Hieronymus Müller, des Verfassers des „Untersuchungs-Tractats ꝛc. über die Erben"; vgl. Hamb. Schriftstellerlexikon No. 2719, 2720.

Digitized by Google

1680 mußte unter den vier Alten und zwei Beisitzern des Amts mindestens je ein Seidenkrämer, Gewürzkrämer, Eisen- oder Nürnberger-Krämer, Kuchenbäcker sein. Wir ersehen hieraus die Vielseitigkeit dieses Amtes; seine Mitglieder beanspruchten für sich das alleinige Vorrecht des Detailverkaufs der genannten und aller ähnlichen Waren.

Es ist begreiflich, daß das Amt, in dem Bestreben seine Privilegien, wirkliche oder angebliche, vorhandene und nicht vorhandene, zu schützen und zur Geltung zu bringen, in mancherlei Konflikte geraten mußte. Während des 17., 18. und noch im 19. Jahrhundert hat das Amt namentlich gegen zwei, ihm von Außen erstehende Feinde zu kämpfen gehabt: die Hausierer und die Auktionen.

Über die Hausierer werden wir an anderer Stelle berichten. Was die Waren-Auktionen betrifft, so waren sie ja ohne Zweifel dem Detail-Verkauf der Krämer schädlich, namentlich wenn sie auf kleinere und kleinste Partien und Stücke sich erstreckten; in solchen Waren-Auktionen konnte man thatsächlich eine Verletzung der Amtsprivilegien des Kramer-Amts erblicken. Die Amts-Ordnung von 1458 verbot jedem, der nicht dem Kramer-Amte angehörte, den Verkauf der genannten Kram-Waren in einzelnen Stücken, es sei denn, daß er sie auf eigene Rechnung habe über See kommen lassen;[1]) im Jahre 1595 war diese Bestimmung noch genauer ausgeführt, und für jede Ware ein Maximal-Quantum, in dem sie von Nicht-Kramern verkauft werden durfte, festgesetzt.[2])

An Auktionen hat man aber bei diesen älteren Bestimmungen offenbar nicht gedacht; als man sie erließ, hatte man im Auge namentlich die Eingriffe, die in die Privilegien des Kramer-Amts zu erfolgen pflegten seitens anderer Zünfte, deren Gewerbsbetrieb eine Verletzung der Grenzen, die sie vom Kramer-Amt trennten, nahe legte, ferner seitens einheimischer Böhnhasen, die mehr oder weniger versteckt Detailhandel in ihren Wohnungen trieben, und endlich seitens fremder Hausierer. Alle diese von drei Seiten außerhalb des Amts ausgehenden Verstöße gegen den Detailverkauf des Kramer-Amts werden in den Amtsordnungen namentlich aufgeführt, die Auktionen nicht.

[1]) Rüdiger, Die ält. hamb. Zunftrollen S. 51.
[2]) ebenda. S. 53 f.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger zögerte das Kramer-Amt nicht, entschieden für sein Interesse einzutreten, als es mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in den Waren-Auktionen einen neuen Gegner emporkommen sah. Die erste Erwähnung der Auktionen finde ich im Protokoll der Alten und Beisitzer des Kramer-Amts[1]) am 7. Juni 1703; es wurde berathen »wegen dem Ausruf auf dem Embeckschen Hause, alwo wieder Galantery verkauft wird«.[2]) Die Folge dieser Beratung war ein Besuch der Amtsalten beim Bürgermeister Lemmermann, dem ein Memorial überreicht wurde. Der Rat versprach Abhilfe; es solle mit dem Ausrufer »nachdrücklich geredet und Wandel darin geschaffet werden«.

Viel Erfolg hatte dieser Schritt nicht. Schon im Dezember 1704 klagte man im Amte wieder über die Ausrufe auf dem Eimbeck'schen Hause; namentlich Seidenwaren wurden versteigert. Und da man mit Hülfe der Obrigkeit wenig Aussicht hatte, zum Ziel zu kommen, beschloß man sich selbst zu helfen.

Zunächst wurden die beiden Amts-Boten nebst zwei Amts-Brüdern zu dem Ausrufer und dem Verkäufer gesandt und diese aufgefordert, sich des weiteren Verkaufs der Kram-Waren zu enthalten. Das half nicht viel. Im Juni 1705 schickte man 8 Amts-Genossen auf das Eimbeckſche Haus, wo gerade Seidenwaren verkauft wurden. Auf ihre Frage, wer der Verkäufer sei, verweigerte der Ausrufer die Antwort, wenn sie nicht in sein Haus kämen; dem Amts-Boten aber warf er ein Stück Stoff zu mit den Worten: »Habt Ihr das Herz, so nehm das Stück mit; ich will Euch noch 1 Ducaten zugeben; das Markt ist vor Schelme und Diebe frey!«

Diese offene Verhöhnung beantwortete das Amt damit, daß es einige Tage darauf in größerer Zahl im Eimbeckſchen Hause erschien und eine Anzahl Waren konfiscierte. Dies Verfahren entspricht genau dem damals üblichen Vorgehen des Kramer-Amts, wie auch anderer Aemter, gegen Böhnhasen und Hausierer. Die Versteigerung von Waren auf dem Eimbeckſchen Hause wurde als

[1]) Im Staatsarchiv. Die Akten des Kramer-Amts liegen auch weiterhin der Darstellung, soweit sie sich mit dem Amte beschäftigt, zu Grunde.

[2]) Über Auktionen auf dem Eimbeckſchen Hause vgl. E. Meyer, Das Eimbeckſche Haus in Hamburg (Hamb. 1868) S. 60 f.

Digitized by Google

nichts anders angesehen als der Verkauf von Waren durch Böhnhasen und Hausierer und dem gemäß behandelt.

Auch fügte sich der Ausrufer vorläufig; im Oktober erschien er im Kramer-Amtshause, wurde vom Amte verwarnt und versprach Besserung; den Revers, den man von ihm forderte, scheint er nicht ausgestellt zu haben.

Einem andern Ausrufer gegenüber verstand das Amt nicht weniger sein Privileg zu verteidigen; als im September 1706 der Ausrufer Lehman dem Amte erklärte, er wolle für ein paar Tausend Thaler Waren auf dem Eimbeckschen Hause versteigern, und fragte, ob das Amt etwas dagegen habe, erhielt er die Antwort: er müsse erst »seine Bude angeben«, dann könne er seine Waren im Ausruf verkaufen, sonst nicht.

Längere Zeit ist es dann still über die Auktionen. Wenigstens scheinen sie dem Kramer-Amt keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben zu haben. Auktionen, in denen nur größere Partien feil geboten und verkauft wurden, konnten dem Amt ja nicht anstößig sein. Erst im Juni 1716 erregte wieder ein Anschlag des Ausrufers am Brett des Eimbeckschen Hauses den Unwillen des Kramer-Amts; nach diesem Anschlage sollten in einer Auktion Seidenwaren Ellenweise verkauft werden. Das Amt reichte dem Rat eine Supplik ein; ihr Erfolg ist nicht bekannt.

Kämpften in dieser Weise die Vertreter des Kleinhandels gegen die Auktionen, so ruhte gleichzeitig auch der Streit zwischen dem Ausrufer und den Maklern nicht; war aber jenes ein Kampf *gegen* die Auktionen, so war dieses ein Kampf um die Leitung, die Vorherrschaft *über* die Auktionen. Doch ist bei letzterem Kampfe für uns weniger von Interesse die Thatsache, ob der Ausrufer oder ein Makler die Auktionen abhielt, sondern die Frage, welche Motive die Hauptinteressenten an den großen Auktionen, die Kaufleute, bestimmten, dem Makler den Vorzug vor dem Ausrufer zu geben.

Was früher, wie oben berichtet, in dieser Beziehung verhandelt worden, war nur ein Vorspiel; im Jahre 1710 brach der Streit von Neuem aus, und es läßt sich die Auffassung und Stellungnahme der Kaufleute nun noch schärfer erkennen als früher.

Als im Jahre 1710 wiederum der Ausrufer Verkäufe von Waren durch Makler verhindern wollte, wiesen die Kommerz-

Digitized by Google

Deputierten darauf hin, daß es »vor diesem oft vor und in usance gewesen, dass der Kaufmann seine Wahren frey verkaufte, wie in Holland auch gebräuchlich were«; im April 1711 ersuchten sie den Rat, den Maklern den Ausruf frei zu geben; es sei dem Kaufmann schimpflich, wenn er sollte sein Gut gerichtlich verkaufen, auch könne man dem Ausrufer nicht immer die großen Summen anvertrauen, die hierbei in Betracht kämen.

Da dem Ausrufer unbestritten die gerichtlichen Verkäufe in der Stadt zustanden, so herrschte offenbar bei der Kaufmannschaft die Anschauung, daß allen durch den Ausrufer erfolgenden Verkäufen der Schein eines gerichtlichen Verfahrens, eines Zwangsverkaufes anhafte.

Die Kommerz-Deputation ging noch weiter. In einer eingehenden Darlegung vom 10 Juli 1711 behauptete sie, daß nach seinem Kontrakt dem Ausrufer der öffentliche Verkauf von Kaufmannsgütern, Schiffen oder Schiffsparten garnicht zustehe, sondern daß der Kaufmann das Recht habe, diese Verkäufe entweder selbst vorzunehmen oder durch beeidigte Makler verrichten zu lassen. Es wurde ferner versucht zu beweisen, daß das Bestreben, jene Verkäufe dem Ausrufer zu übertragen, dem Handel geradezu schädlich sei; der Ausrufer sei nicht immer so schnell und prompt zu haben, wie jene Handels-Versteigerungen es wünschenswert machten. Zweifelhaft sei ferner auch die Qualifikation des Ausrufers in der Beurteilung zahlreicher Waren, ihrer Usancen und der Verkaufskonjunkturen, während anderseits für jede Ware sich mindestens ein sachverständiger Makler finde. Auch sei der Ausrufer teurer und werde noch teurer werden, wenn er erst die Auktionen ganz beherrsche. Theoretisch aber sei der Zwang ein Unding; es sei »wieder die Politicam einer freyen Reipublique«, wenn man den Kaufleuten anstatt der sachverständigen Makler einen unfähigen Beamten aufdringen wolle.

Diesem offenbar rein praktischen Standpunkt gegenüber nahm der Rat die Stelle des Fiskus ein; der Ausrufer habe sein Amt gekauft, und ihm allein stände unzweifelhaft der Ausruf zu; die Kämmerei beziehe von den mit dem Ausruf in Verbindung stehenden Aemtern — Ausrufer, Ausrufsschreiber — eine sehr beträchtliche Summe. Es sei deshalb nicht richtig, in jene Aemter Eingriffe zu machen und jene hohen Einkünfte zu beschränken, die sicher noch

Digitized by Google

mehr abnehmen würden, »dafern den allmählich mehr und mehr einschleichenden und in öffentlichen Zeitungen kund gemachten Neben-Ausrüfen nicht aus dem Grunde gesteuret und gewehret wird«. Aber der Rat verkannte nicht, daß eine einfache Unterdrückung jener »Neben-Ausrüfe«, d. h. der von den Maklern geleiteten Auktionen, nicht im Interesse des Handels liege. Die an dem Ausruf Interessierten, d. h. die Ausrufer, seien jedoch gerne bereit, hinsichtlich der Unkosten der Ausrufe mit den Kaufleuten sich zu einigen und eventuell mit geringeren Spesen zu begnügen. Die Ausrufe, die von dem ordentlichen Ausrufer geleitet würden, hätten, so betonte der Rat, ganz erhebliche Vorzüge vor den durch die Makler geleiteten; seine Eigenschaft als Beamter, seine Verbindung mit dem Gerichtsvogt sichere ihm das Recht sofortiger gerichtlicher Exekution hinsichtlich der Zahlung, wodurch lange Prozesse vermieden würden. Den öffentlichen Verkäufen der Makler bestritt der Rat nicht nur die Berechtigung, sondern auch jeden Wert; da kein öffentlicher Schreiber dabei, seien es überhaupt keine öffentlichen Auktionen; was die Makler thäten und handelten, sei stets nur private Thätigkeit. Die Notwendigkeit einer speziellen Warenkenntnis bei den einzelnen Auktionen leugnete der Rat, da es bei Ausrufen nur darauf ankomme, die Leute herbeizulocken, und nur der Käufer den Preis mache, nicht der Verkäufer.

Der „Ehrbare Kaufmann" beharrte aber fest auf seinem Standpunkte und beschloß am 26. August 1711, daß er »sich vor als nach reservirte, seine Güter und Wahren durch Makler zu verkaufen, und der Ausrufer ihnen keine Hindernisse darin machen müsste, sondern dem Kaufmann frey bliebe, wer ihn dabey gebrauchen wollte oder nicht«. Selbst einer gütlichen Einigung mit dem Ausrufer über eine eventuelle Herabsetzung seiner Gebühren war der Ehrbare Kaufmann abgeneigt; als der Rat im Oktober 1711 mitteilte, daß in Holland der Ausrufer $1^1/_2$ Prozent von dem Ertrage der Auktionen erhielte und vorschlug, auf dieser Grundlage möge sich der Ehrbare Kaufmann mit dem Ausrufer vereinbaren, fand dieser Vorschlag bei den Kaufleuten keinen Beifall; jeder wollte seine Freiheit behalten »und kann sich mit ihm [dem Ausrufer] in Tractaten nicht einlassen«.

Noch im August 1716 wiederholten die Kommerz-Deputierten, als der Ausrufer gestorben und sein Kontrakt erneuert werden sollte,

Digitized by Google

dem Rat gegenüber den Wunsch, daß es »dem Kaufmann frey bliebe, zu Verkaufung seiner Wahren die Makler zu nehmen wen er wolle«.

Giebt sich in dieser Stellungnahme der Kaufmannschaft zu der Frage, ob Makler oder Ausrufer, das Bestreben kund, die Auktionen möglichst frei von Zwang zu gestalten, ihnen eine ungehinderte Entwicklung zu gewährleisten, so wurde dies Bestreben bald auf eine noch schärfere Probe gestellt.

Bisher war eine Opposition gegen die Auktionen nur ausgegangen vom Kramer-Amt, und diese richtete sich naturgemäß gegen die Ausrufe in kleinen Partien, gegen die Detail-Versteigerungen. Nun erhob sich aber auch aus der Mitte der Kaufmannschaft eine Gegnerschaft wider die Auktionen. Namentlich den Weinhändlern waren die überhandnehmenden Wein-Auktionen sehr lästig. Es fanden solche, wie wir 1720 hören, fast täglich statt. Die Folge war, daß der reelle Weinhandel in Partien schwer litt. Die Weinhändler reichten deshalb im Oktober 1720 eine Vorstellung gegen die Wein-Auktionen[1]) ein. Sie schilderten hier, wie durch diese Ausrufe der Weinhandel ruiniert werde, wie die Preise dadurch zu sehr in die Öffentlichkeit kämen und die Produzenten in Spanien, Frankreich ꝛc. ihre Verkaufspreise nach den hamburgischen Auktionen einrichten könnten; wie diese alle mögliche schlechte Ware nach Hamburg lenkten und wie sie weiter den Handel Fremder mit Fremden in Hamburg begünstigten und dadurch den Stapel schädigten. Um den Auktionen zu steuern, wurde vorgeschlagen, sie entweder ganz aufzuheben oder mit einer Abgabe von 10 bis 12 Prozent zu belegen.

Hiervon wollte der Ehrbare Kaufmann aber nichts wissen; auf Vorschlag der Kommerz-Deputierten wies er in seiner Versammlung vom 10. März 1721 jene Eingabe ab; es sei, heißt es in dem Beschluß, »impraktikabel und der freyen Handlung Eines Ehrbaren Kaufmannes nicht anzumuthen«; letzterer sei »nach dem Exempel anderer vornehmen Handels-Städte, alle Kaufmanns-Wahren, Schiffe und Schiffsparten nach Gutfinden öffentlich zu verkaufen, berechtiget«. Auch auf die Vorteile, die aus einem solchen Vorgehen die Nachbarschaft, d. h. Altona, ziehen

[1]) Gedruckt Anhang Nr. IV.

Digitized by Google

werde, wurde hingewiesen; endlich aber auch berührt, daß »die Pacta und Tractaten fremder Nationen« zu berücksichtigen seien.

Was mit Letzterem gemeint ist, wird aus einer kleinen Druckschrift klar, die im Juni 1721 erschien und den Titel trägt: »Dass der Ausruff-Handel in Kaufmanns-Wahren dem Commercio despectirlich und gefährlich, der gantzen Stadt aber und allen derselben Einwohnern höchst-schädlich und derhalben in einer wohlbestellten Republic nicht zu dulden sey, vorgestellet in einem Gespräch zweyer wohlgesinnten Kauff-Leute«.

In dieser interessanten Schrift wird gleich zu Anfang bemerkt, daß eine der Hauptursachen, weshalb die Kommerz-Deputation gegen die Abschaffung der Auktionen sei, in dem Handelstraktat mit Frankreich von 1716 liege, und es wird dann bewiesen, daß in diesem Traktat absolut nichts von Auktionen erwähnt werde und daß er auch sonst die Stellung gegenüber den Auktionen in keiner Weise berühre. In der That sieht die Bezugnahme auf jenen Handelsvertrag einem Vorwande sehr ähnlich. Möglich ist es allerdings, daß die Kommerz-Deputierten wirklich die Befürchtung hegten, daß durch eine Beschränkung der Auktionen der Zuzug von französischen Weinen abnehmen werde und daß hierin mittelbar eine Verletzung jenes Vertrages liege. Noch später wurde, wie wir unten sehen werden, bei der Beratung über eine Auktions-Auflage die Rücksicht auf die Fremden ins Feld geführt.

Ohne Zweifel sprachen ja manche Gründe für die Eindämmung der Auktionen; jene kleine Druckschrift enthält mehrere Argumente gegen ihre Unbeschränktheit. So wird namentlich der unnatürliche Preisdruck, den die Schleuder-Auktionen zur Folge haben, in seiner Verderblichkeit geschildert. Anderseits wird der Schaden, den die Auktionen verbreiten, übertrieben, ihnen die ganze Schuld an der damaligen schlechten Lage des Handels beigemessen.

Noch eine zweite, gleichfalls im Juni 1721 veröffentlichte Druckschrift richtete sich gegen die Auktionen; ihr Titel lautet: »Kurtze, doch gründliche Vorstellung, dass sowohl die Hamburgische jetzige Wein-Accise, als die eingerissene Waaren-Auctiones oder Ausruffe dem wahren Commercio und dieser Stadt zum grossen Verderb gereichen, in Eil entworffen von einem dieser Stadt verbundenen Kauffmann«.

Digitized by Google

Diese Schrift, deren Verfasser wahrscheinlich Weinhändler war, führt zum Teil dieselben Argumente gegen die Auktionen an, wie die erstgenannte Schrift; doch ist sie nicht so geschickt geschrieben wie letztere. Wenn, so legt sie dar, hier Waren, die Fremden gehörten, in Auktion an Fremde verkauft würden, so verstoße das gegen die alten Verbote des Handels von Gast mit Gast. Geschädigt würden durch die Auktionen Alle: der Kaufmann, der Großhändler, der Schiffs-Rheder, „alle hiesigen Einwohner," die Häuser und Packräume, die Makler, endlich die fremden Händler.

Als öffentliche Äusserungen der Opposition gegen die Ausrufe sind diese Schriften jedenfalls in hohem Grade beachtenswert; sie haben sicher dazu beigetragen, die richtige Erkenntnis von dem Charakter der Auktionen zu fördern.

Vorläufig nahmen diese wohl nicht ab. Wenn weniger von ihnen die Rede war, so hatte das seinen Grund darin, daß infolge der Opposition gegen die Auktionen die Anzeigen in den Zeitungen seltener wurden; dafür sandten die Interessenten nun gedruckte Zettel an die Krämer, Höker und Makler und zeigten ihnen die stattfindenden Ausrufe auf diese Weise an.[1])

Die allgemein ungünstige Lage, in der sich während der 1720er Jahre der hamburgische Handel befand, steigerte die Zahl der Auktionen; »bey diesen nahrlosen und trübseligen Zeiten die Concursus Creditorum leyder in solcher Menge existiren, dass ein Ausrufer bey der bis dato gegebenen Pacht gar wohl seine Rechnung finden kann«, meinten die Kommerz-Deputierten in einer Eingabe vom 17. Juni 1726. Es entspann sich nun wieder ein Streit um die Frage, ob Makler, ob Ausrufer, und diesmal sollte dieser Streit zu einem gewissen Resultat führen. Bei diesen Versteigerungen des Eigentums von in Verlegenheit oder in Nahrungsverfall geratenen Kaufleuten kamen natürlich sehr oft weniger Mobilien, Hausgerät und liegende Gründe in Betracht, sondern verpfändete Waren, Juwelen u. dgl. Der Kaufmannschaft mußte daran liegen, daß der öffentliche Verkauf solcher Waren, Juwelen ꝛc. in Fällen, wo weder ein Konkurs eröffnet noch ein Proklam erlassen, oder ein Arrest geschehen, ein ganz freier war, daß namentlich den Auftraggebern die freie Wahl des Verkäufers

[1]) vgl. die oben zuerst citierte Druckschrift von 1721, S. 25.

Digitized by Google

blieb. Die gerichtlichen Versteigerungen standen unbestritten dem Ausrufer zu. Für die oben erwähnten Fälle bestritt jedoch die Kaufmannschaft dem Ausrufer jenes Recht. Der Rat trat nun zwar, als es hierüber in den Jahren 1725—27 zur Erörterung kam, principiell der Ansicht der Kommerz-Deputation bei, daß nämlich der öffentliche Verkauf nur verpfändeter Waren, insbesondere versetzter Juwelen, jedem beliebigen Makler freistehe, daß solche Waren nicht als Hausgerät und dgl. anzusehen und dem Ausrufer nicht zuzuweisen seien. Aber wieder trat der Rat für die Einkünfte des Ausrufers ein, die durch diese Beschränkung erheblich leiden würden, sodaß man sein Pachtgeld herabsetzen müsse; dafür sei denn aber die Kämmerei zu entschädigen, und das könne geschehen dadurch, daß der vierte Teil der den Maklern aus solchen Auktionen zufließenden Kourtage an die Kämmerei gezahlt würde.

Hiergegen erhoben nun aber die Kommerz-Deputierten entschieden Einspruch; diese Belastung der Makler sei eine Belastung des Kaufmannstandes; denn die Kaufleute hätten bisher nicht nötig gehabt, den Maklern bei solchen Auktionen über seine Waren, Juwelen ꝛc. die volle ordentliche Kourtage zu zahlen, sondern stets mit ihnen eine weit geringere Taxe vereinbart; wenn die Makler nur den vierten Teil ihrer Kourtage an die Kämmerei abgeben müßten, werde die Folge sein, daß die Makler den Kaufleuten eine höhere, wahrscheinlich die ordentliche Kourtage für solche Auktionen berechnen würden.

Der Rat erklärte hierauf, es genüge ihm, wenn die Makler nur einmal jährlich und ohne besondere Berechnung, nur auf ihren Eid hin, den vierten Teil der Gesamt-Kourtage, die sie aus solchen Auktionen erzielt, an die Kämmerei abgäben; dadurch werde die Freiheit der Kaufleute hinsichtlich ihrer einzelnen Vereinbarungen mit den Maklern kaum berührt werden. Nur bei besonderen Verdachtsgründen behielt sich der Rat eine nähere Untersuchung vor. Damit erklärten sich die Kommerz-Deputierten dann einverstanden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich diese Abgabe des vierten Teils nur auf die öffentlichen Ausrufe von versetzten Waren und Juwelen außerhalb eines Konkurses bezöge. In dem neuen Kontrakt des Ausrufers von 1727 aber wurde bei der Angabe seiner Rechte und Kompetenzen bemerkt, daß ihm die gerichtlichen Verkäufe »von Kaufmanns-Wahren und Jowelen« zuständen nur,

Digitized by Google

»wenn ein Mandatum arrestatorium nebst der gerichtlichen Distrahirung erkannt und Concursus Creditorum öffentlich excitiret worden«.

Hatte in letzterer Beziehung die Kaufmannschaft insofern einen Erfolg erzielt, als sie die Freiheit erlangt hatte, für diese Auktionen Makler zu benutzen, so war die Abgabe des vierten Teils der Kourtage, wenn auch nicht ein Eingriff in die Rechte der Kaufmannschaft, so doch eine offenbare Besteuerung, eine Belastung der Kaufmannschaft. Aber selbst innerhalb der Kommerz-Deputation, die sich bisher gegen jegliche Beschränkung der Auktionen ablehnend verhalten hatte, wurden Stimmen laut, die ein Eingreifen forderten. Es konnte ja nicht bestritten werden, daß manche angesehene Kaufleute, die gewiß nicht zu den sogenannten „Auktionisten“[1]) d. h. Auktionsliebhabern, gehörten, durch die Zunahme der Auktionen gezwungen wurden, sich mehr, als ihnen angenehm war, an den Auktionen zu beteiligen. Nicht mit Unrecht heißt es in der oben zuerst erwähnten Druckschrift von 1721: »ein jeder, der noch bis dato einen Eckel an diesem Spiel gehabt, wieder seinen Willen wird mit schlendern müssen«.

So wurden denn am 27. August 1729 in einer Sitzung der Kommerz-Deputation »die vielfältige publique und handelsbederbliche Ausrufe in Ansprache gebracht« und vorgeschlagen, »ob man nicht bedacht seyn wollte, selbigen zu steuern«. Der Präses Rudolph Berenberg hielt es für das beste, wenn man nach dem Beispiele Hollands auf die Auktionen eine Taxe von $1^1/_2$ Prozent zum besten der Kämmerei oder der Armen legte.

Die Majorität war aber anderer Meinung, und man beschloß, »diese Sache in statu quo und die Handlung frey zu lassen, welche doch Lasten gnug hette«.

Nachdem man aber sogar innerhalb des Vorstandes der Kaufmannschaft schon so weit gekommen, war die Angelegenheit offenbar reif für noch weitere Schritte.

Wie das aber auch sonst zu beobachten ist, gingen diese Schritte nicht aus vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte, nicht von der Erkenntnis, eine schädliche Einrichtung müsse an sich und

[1]) Diese Bezeichnung galt damals als „anzüglich“ (vgl. „Daß der Ausruf Handel ꝛc.“ Seite 6).

Digitized by Google

um ihrer selbst willen eingeschränkt werden, sondern der fiskalische Gesichtspunkt, der Geldmangel führten auf die Auktionen als eine Einnahmequelle; die damit gleichzeitig bezweckte Einschränkung der Auktionen steht erst in zweiter Linie.

Um jene Zeit war man in Hamburg bemüht, das Armenwesen einer gründlichen Reform zu unterziehen. Es wurden hierin auch unzweifelhaft Fortschritte gemacht; doch fehlte es namentlich an Geld. Direkter Besteuerung, „einer ordentlichen Contribution", war man abgeneigt; dagegen war dem Zucht- und Armenhaus neben anderen kleinen Zuwendungen auch das Erträgnis aus dem vierten Teil der Makler-Auktions-Kourtage zugewiesen worden. Das Armenwesen blieb aber geldbedürftig; und so schlug, nachdem er mit den Oberalten und Sechszigern darüber beraten, am 9. Februar 1730 der Rat der Bürgerschaft vor:

»dass bey denen nur gar zu sehr überhand nehmenden Waaren-Ausrüfen zu einigen Nutzen des hierunter leidenden grossen Commercii nach der Gewohnheit anderer Örter ein gewisses leidliches Armengeld von ½ Procent bezahlet, dieses von der aus den licitirten Kaufmanns-Waaren, Juwelen und Pretiosis gelösten Summe abgezogen und respectire von den beeydigten Mäklern und dem ordentlichen Ausrufer, von welchen der Verkauf geschehen, auf ihren geleisteten Eid, wie sie dessen vorläufig besonders anzuerinnern seyn würden, von einem Viertel-Jahr zum andern dem p. t. ältesten Provisori des Werk- und Zuchthauses eingereichet werden, hiernebenst die Makler von den Ausrüfen, wovon sie sich bishero eine doppelte Courtage gegen die Ordnung angemasset, nicht mehr als die sonst gewöhnliche einfache empfangen, der Kaufmann aber, so solche Ausrüfe hielte, den andern Theil der gedoppelten Courtage gleich nach der Auction dem gedachten Jahr verwaltenden Provisori des Zuchthauses jedesmal überliefern solle«.

Die Oberalten und Sechsziger hatten sogar das ½ Prozent auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Ausrufe überhaupt, außer den Subhastationen von Immobilien, ausdehnen wollen; und die Oberalten hatten als Grund hierfür angeführt, daß die Beschränkung auf die Waren-Auktionen zu Beschwerden der Fremden Anlaß geben könne. Der Rat hatte hierauf einzugehen Bedenken

Digitized by Google

getragen; mit Recht wies er darauf hin, daß die Fremden sich über das ½ Prozent nicht beklagen könnten, da der bei den andern Ausrufen von Mobilien 2c. von den Hiesigen zu entrichtende Ausrufslohn von 1 Schilling pro Mark einer Abgabe von 6¼ Prozent gleichkomme; gerichtliche Ausrufe aber noch mehr zu belasten, sei unrecht, da sie meist unmündige oder materiell zurückgekommene Personen beträfen. Die Waren-Ausrufe aber würden doch durch diese Abgabe etwas eingeschränkt werden; ihnen gänzlich zu wehren, sei wohl unmöglich.

Die Bürgerschaft trat nun dem Antrage des Rates bei, meinte aber, es sei nicht recht, wenn die Makler von den Ausrufen, von denen sie doppelte Courtage erhielten, die Hälfte zahlen sollten. Als aber der Rat darauf aufmerksam machte, daß die Makler von den Auktionen einen großen Vorteil hätten und wohl ¼ von der Courtage, d. h. der einfachen (also ½ von der doppelten) abgeben könnten, erklärte sich die Bürgerschaft am 8. Mai einverstanden.

Seitdem wurde nun von den Auktionen der Kaufmannswaren, Pretiosen und Juwelen stets ½ Prozent zum Besten des Werk- und Zuchthauses entrichtet;[1]) von der Makler-Courtage für dieselben Auktionen — also nicht nur für die Auktionen über verpfändete Waren und Juwelen — aber wurde der 4. Teil von dem Kaufmann, für den die Auktion stattfand, zurückbehalten und ebenso dem Werk- und Zuchthause überwiesen.[2])

Die Kommerz-Deputation fügte sich den Beschlüssen des Rats und der Bürgerschaft stillschweigend. Die verstärkte Besteuerung der Auktionen erfolgte ja, soweit sie nicht eine rein finanzielle Maßregel darstellt, im Interesse des Großhandels; es heißt ausdrücklich in dem Antrage des Rats an die Bürgerschaft, daß den Auktionen, »so stark sie sich auch zum Verderb des grossen Commercii und eigener Handlung mehren, gänzlich zu wehren unmöglich«; von den Beschwerden des Kleinhandels über die Auktionen ist nicht die Rede. Trotzdem ist es zweifelhaft, ob die Kommerz-Deputation in ihrer Gesamtheit mit jener Besteuerung einverstanden gewesen ist.

[1]) Die Notifikation vom 17. April 1730 bei Blanck, Sammlung II. 1103.

[2]) ebenda II. 1105.

Digitized by Google

Jedenfalls forderte die Deputation, daß auch der Englische Court sich der Auktions-Abgabe zu unterwerfen habe; sonst würden die Engländer die Kommissionen an sich ziehen, was die hamburgischen Kaufleute »bey ohnedem beschwerlichen Zeiten in mehrere Kümmerniss und Verdriesslichkeiten setzen würde.« Der Court erklärte sich auch mit der Zahlung des 1/2 Prozent einverstanden, erreichte aber das Zugeständnis, daß der Ertrag, soweit er aus Auktionen von Mitgliedern des Court herrührte, an Arme seiner Nation verteilt werde, »massen sie auch viele arme Leute unter ihrer Nation hätten, und die Court jetzo so stark nicht mehr wäre, als dieselbe vorhin gewesen.«

Nur einer Gruppe von Maklern gelang es, für sich und ihre Ware eine Ausnahme, eine günstigere Stellung hinsichtlich der Auktions-Kourtage zu schaffen. Das waren die Weinmakler.

Mit den Wein-Auktionen verhielt es sich nämlich etwas anders als mit den übrigen Waren-Auktionen. Die Weinmakler waren im wesentlichen auf die Wein-Auktionen angewiesen; sie boten ihnen das Hauptverdienst; sonst hatten sie nicht viel zu thun. Und während bei den Auktionen der übrigen Waren, bei Zucker, Spezereien, Tabak 2c. gemeiniglich die Makler eine doppelte nämlich die Ein- und Verkaufs-Kourtage bezogen, war dies bei den Wein-Auktionen nicht der Fall; bei ihnen wurde nur vom Verkäufer die einfache Kourtage entrichtet. Von dieser noch den vierten Teil an die Armen zu geben, schien den Wein-Maklern zu hart, und sie wandten sich im Juni 1730 mit einer Eingabe[1]) an die Makler-Deputation und baten um Befreiung von jener Abgabe. Die Kommerz-Deputation empfahl dies Gesuch dem Rat, und es wurde von diesem verfügt, daß die Wein-Makler nur ein Achtel ihrer Kourtage abzugeben hätten.

Uebrigens hatte sich nicht nur der Makler jenen Abzug von 1/4 seiner Auktions-Kourtage gefallen zu lassen; auch der Ausrufer hatte, wenn er Waren-Auktionen vornahm, auf die jener Kourtage-Abzug in Anwendung kam, dieselbe Zahlung zu leisten. Dies wurde vom Rat am 18. Dezember 1733 dekretiert.[2])

Trotz aller Besteuerungen, denen die Auktionen unterworfen waren, nahmen diese doch immer zu. Und nicht nur die Groß-

[1]) Im Protokoll der Makler-Deputation.
[2]) Blanck a. a. S. III, 1223.

Digitized by Google

Auktionen, auch die Ausrufe von kleineren Partien ließen wieder mehr von sich hören. Im Jahre 1731 klagte man im Kramer-Amte wiederholt über die Detail-Auktionen, die in der Schiffergesellschaft stattfanden. Der Rat trug am 21. September 1731 den Wetteherren auf, »auf jederzeitiges Ansuchen des Kramer-Amts diejenige Waren-Ausrüfe, worinnen dem Amte zuwiedern Kleinigkeiten verkaufet werden, zu inhibiren.« Des öfteren mußte jedoch auch noch bald nachher und später das Kramer-Amt die Ausrufer verwarnen. Und die Zeitungen fuhren fort, Anzeigen von Ausrufen über Detail-Verkäufe aufzunehmen und zu veröffentlichen. Der Rat sah sich infolgedessen im Mai 1737 genötigt, ein Dekret zu erlassen, in dem solche Anzeigen verboten wurden für die Zeit, in der der Lombard-Ausruf stattfand, d. h. das öffentliche Leihhaus die verfallenen Pfänder versteigerte[1]).

Die Bewegung, die zu erneuter Prüfung der Frage, wie den durch die Auktionen hervorgerufenen Mißständen entgegenzutreten sei, Anlaß gab, ging denn auch nicht vom Groß-, sondern vom Kleinhandel aus. Am 21. Dezember 1740 stellte der Präses des Kramer-Amts Georg Hinrich Büsch[2]) den Deputierten des Amts vor, »ob nicht nöthig und für gut befunden würde, dass die vielen dem Ampte schädliche Ausrüfe könnten gehemmet werden.« Diese Anregung fand Beifall; es wurde ein Plan ausgearbeitet, wie man dem Unwesen steuern wollte; der Konsulent des Amts, Dr. Winkler, setzte eine Supplik an den Rat auf: sie wurde im April 1741 letzterem überreicht, bald darauf auch den Kommerz-Deputierten.

Nach der Darstellung des Kramer-Amts waren die meisten Auktionen »keine Kaufleute- oder Commercien-Ausrufe, sondern lauter krahmische Ausrufe,« d. h. Detail-Versteigerungen. Daß solche »höchst unbillig« waren, darin stimmten die Kommerz-Deputierten mit dem Amte vollkommen überein. Die Kommerz-Deputierten stellten auch nicht in Abrede, daß die häufigen Auktionen »dem allgemeinen Commercio unstreitig mehr Schaden als Vortheil verursachen.« Ueber die Mittel, dem Schaden abzuhelfen, wichen freilich die Ansichten des Kommerziums von denen des Kramer-Amtes ab.

[1]) Blanck a. O. III. 1288.

[2]) Er wurde 1746 Ratsherr und war ein Oheim von Johann Georg Büsch.

Digitized by Google

Eine Haupturſache für die beſtehenden Mißbräuche im Auktionsweſen erblickte das Kramer-Amt in der unbeſchränkten Freiheit hinſichtlich der Auktionsräume. In dem ſogenannten Dieſtel'ſchen Hauſe war der Haupttummelplatz der mit Auktionen ſich beſchäftigenden Makler. Hier ſtanden ihnen die Diele und die Zimmer offen; hier ſtanden Schränke, aus denen die Makler, ſobald eine Anzahl von Käufern vorhanden, dieſen letzteren die Kram-Waren ſtück- oder ellenweiſe vorlegten. Das Kramer-Amt verlangte deshalb vor allem, daß die Auktionen nur da ſtattfinden dürften, wo der Eigner die Ware lagern habe; da dies aber ſehr ſchwer zu erfüllen geweſen wäre, verlangte das Amt wenigſtens, daß alle Auktionen von Kram-Waren nur in einem öffentlichen Gebäude, etwa auf dem Börſenſaal oder im Eimbeckſchen Hauſe, ſtattfinden dürften, damit hier unter obrigkeitlicher Autorität beſſere Aufſicht gehalten und Unordnungen vorgebeugt werden könne.

Von dieſer Forderung wollten die Kommerz-Deputierten nichts wiſſen; ſie meinten, der Eigentümer müſſe freie Hand haben, die Auktionen anzuſtellen, wo er wolle.

Weiter verlangte das Kramer-Amt ſtrenge Maßregeln gegen die Makler, die ſich mit Auktionen befaßten, die nicht einen ſtreng kaufmänniſchen Charakter trügen; dann vorher öffentliche Anſchläge der beabſichtigten Auktionen mit genauer Spezifikation der Auktionsgegenſtände; ferner genaue Aufſicht darüber, daß bei den Auktionen nur die in jenen Spezifikationen angegebenen Waren verſteigert würden; ſodann Freiheit für den Eigentümer, jederzeit die Auktion abzubrechen; endlich jedesmaliges Einholen der Erlaubnis des Rats für jede Auktion auf Grund der vorzulegenden Spezifikation der in die Verſteigerung kommenden Waren.

Das Kramer-Amt legte ſchließlich den Entwurf eines detaillierten Verzeichniſſes von Waren vor mit Angabe der Mindeſtmaße der Kavelinge, Stücke ꝛc., in denen die Auktionen geſtattet ſein ſollten. In einem öffentlichen Mandat, ſo bat das Amt, möchten alle dieſe Beſtimmungen zuſammengefaßt, das Mandat ſelbſt überall angeſchlagen werden.

Dieſe Supplik des Kramer-Amts vom 28. März 1742 iſt die Grundlage der ſpäteren, erſten hamburgiſchen Ausrufs-Ordnung von 1752 geworden. Es dauerte 10 Jahre, ehe man zu einem endgiltigen Entſchluß kommen konnte. Schärfere Saiten wurden

Digitized by Google

allerdings schon 1742 aufgezogen. Im Dezember 1741 hatte der Rat einem Kaufmannshause, das eine Partie englischer Hüte in Kavelingen zu 12 Stück in Auktion verkaufen wollte, diese Auktion, die zuerst verboten war, freigegeben, als die Kommerz-Deputation darum nachsuchte. Als nun im Juni 1742 dasselbe Haus abermals eine solche Auktion abhalten wollte, wurde sie von dem Patron der Hutmacher bei 10 Thaler Strafe verboten.

Die Kommerz-Deputation bat hierauf den Rat um Aufhebung dieses Verbots; sie machte geltend, daß, wenn auch der Verkauf solcher Waren in einzelnen Stücken den Handwerkern schädlich sei, doch »alle Privilegia der Ehrb. Aemter, so kräftig sie auch eingerichtet seyn mögen, gleichwohl durchaus nicht wider und gegen eine reelle Handlung mögen appliciret werden.« Damit hatte die Kommerz-Deputation aber kein Glück; die zunftfreundliche Stimmung im Rate überwog diesmal die kaufmännische Richtung. Die Vorstellungen der Hut- und Filzmacher, wie auch der Hutstaffierer hatten Erfolg; ihrer Darstellung, daß es doch höchst unbillig sein würde, »wann der Kaufmann solches weiter praetendiren sollte, indem derselbe so viele hundert Arten von Waaren hätte, womit er handeln und ein Erkleckliches verdienen könnte, dahingegen sie weiter nichts als nur allein den Hut machten und verkauften«, trat der Rat bei; die Aufforderung, die Auktion frei zu geben, lehnte er ab.

Und der Rat ging noch weiter. Im Jahre 1743 brachte er die Auktions-Angelegenheit vor die Bürgerschaft. Die Beschwerden des Kramer-Amts, so erklärte er, seien begründet; viele früher in Blüte gestandenen Kramerbuden seien jetzt geschlossen oder dienten anderen Zwecken. Die Bürgerschaft stimmte dem Rat zu und beschloß, daß nach den Vorschlägen des Kramer-Amts die Sache geregelt werde auf eine Weise, »wodurch allen Missbräuchen bey Auctionen ohne Eintrag des Commercii gewehret werden könne.«

Dann ruhte die Sache aber; aus welchen Gründen, ist unbekannt. Das Kramer-Amt unterließ es nicht, weiter zu drängen; es reichte im Jahre 1746 dem Rate wieder eine Supplik ein. Die Amtsbrüder besuchten die Auktionen, um Beweise für die Verstöße gegen die Amtsprivilegien zu erlangen. Die Klagen über

Digitized by Google

die Detail-Ausrufe hörten nicht auf. Sie richten sich jetzt aber meist nicht mehr gegen den Ausrufer, sondern gegen die Makler.

Denn immer mehr verdrängten letztere den Ausrufer aus den außergerichtlichen Versteigerungen. Selbst der gerichtlichen Auktionen wollten sie sich bemächtigen, stießen aber hierbei doch auf Widerstand beim Rat. Schließlich bestritten die Makler sogar den Ausrufern überhaupt das Recht, kaufmännische Auktionen abzuhalten.

Um diesen unaufhörlichen Differenzen ein Ende zu machen und die beiderseitigen Geschäftsbereiche genauer zu umgrenzen, erließ der Rat bei Gelegenheit einer neuen Verpachtung des Ausrufer-Dienstes am 30. Oktober 1748 eine »Verordnung wegen der öffentlichen Ausrüffe.«[1]) Die wichtigste Bestimmung in dieser war folgende: dem Ausrufer gebührt der Ausruf aller beweglichen und fahrenden Habe, die bei Sterbefällen oder durch gerichtliches Erkenntnis 2c. öffentlich in der Stadt zu licitieren war; eine Ausnahme von solcher beweglichen Habe bilden alle Kaufmannswaren, Juwelen, Pretiosen, Sammlungen von Gemälden und Schildereien; der Ausruf dieser letztgenannten Waren sollte dem Ausrufer nur dann erlaubt sein, wenn es sich um gerichtliche Verkäufe handelte; in allen andern Fällen sollte jedem die Wahl bleiben, sich beim öffentlichen Verkauf solcher Waren des Ausrufers oder eines Maklers zu bedienen.

Diese Verordnung hatte den erwünschten Erfolg jedoch nicht und scheint ziemlich wirkungslos geblieben zu sein.

Ohne Zweifel beruht die Thatsache, daß der Einfluß der Makler auf die Auktionen immer größer wurde, nicht allein auf der Zunahme der Zahl der Makler, auf der Unzulänglichkeit des einen Ausrufers: es ist die natürliche Folge des immermehr hervortretenden kaufmännischen Charakters der Auktionen, dem gerecht zu werden die Makler besser verstanden als der Ausrufer.

Inzwischen hatte man die seit 1741 verhandelte Frage, wie die Mißbräuche im Auktionswesen auf dem Verordnungswege abzustellen waren, nicht aus den Augen verloren. Im Sommer 1752 legte der Rat den Kommerz-Deputierten den Entwurf einer Ausrufs-Ordnung vor. Diese Ordnung betraf nicht alle Waren,

[1]) Erwähnt bei Kiefeker, Sammlung I. 462 f.; gedruckt nur in Einzeldrucken.

Digitized by Google

sondern nur die Kramer-Waren, d. h. die »Ellen-, fabricirten und kurzen Waaren«; und nur die Ausrufe, bei denen solche Waren öffentlich an den Meistbietenden verkauft wurden, nicht also gerichtliche und Nachlaß-Verkäufe. Ausdrücklich wurde bemerkt, daß jeder Kaufmann, nach wie vor, von allen in dieser Ordnung nicht benannten, von auswärts an ihn gelangenden Waren jederzeit eine Auktion halten durfte. Die Hauptbestimmungen des Entwurfs waren folgende:

Vor jeder Auktion ist den Weddeherren eine genaue Spezifikation der zu verauktionierenden Waren und der Partien, in denen sie bestehen, einzureichen (Art. 4); nur in den in dieser Spezifikation vermerkten Partien darf nachher die Auktion stattfinden (Art. 5); 8 Tage vor der Auktion muß die genaue Spezifikation an der Börse und an dem Auktionslokal angeschlagen werden (Art. 6); wer seine Kram-Handlung aufgeben und sein ganzes Lager in öffentlichem Ausruf verkaufen will, ist an die gedachte Einteilung in bestimmte Parcelen 2c. nicht gebunden, sondern kann sein Lager an den Meistbietenden verkaufen, in welchen Partien er will; bei Auktionen von aus der Mode gekommenen Waren finden aber die Bestimmungen der „Ordnung" Anwendung (Art. 7). Die Kramer dürfen ihre Waren verauktionieren entweder in ihren eigenen Häusern oder in gewissen vom Rat zu bestimmenden öffentlichen Häusern und Plätzen, wie dem Einbeckischen Hause, dem Börsensaal, der Kramer-Kompagnie und dgl., »damit darauf so viel bessere Aufsicht könne getragen, und alle Unordnung desto mehr verhütet werden« (Art. 9). Einem jeden steht frei, den Ausruf jeder Zeit zu unterbrechen, aufzuschieben oder ganz zu unterlassen (Art. 11). Die Abgaben des $^1/_2$ Prozent und der $^1/_4$ Makler-Kourtage wurden im Artikel 12 bestätigt. Das anschließende »Verzeichniss derjenigen Waaren, welche unter vorstehender Ordnung begriffen, nebst Bestimmung der Cavelinge, in welchen dieselben in Ausrüfen zu verkaufen« entsprach im wesentlichen dem obenerwähnten, schon 1742 vom Kramer-Amt vorgelegten Verzeichnis. Wir finden darin Seidenstoffe, Damaste, alle Arten Flanelle, Baumwoll- und Leinenwaren, Strümpfe, Handschuhe, Bandwaren, Garne, Gehänge, Mützen jeder Art, Röcke, Schnupftücher, Galanteriewaren, Wachsperlen, leichte Eisenwaren, wie Taschen- und Tischmesser, Scheren, Wagschalen, eiserne Töpfe u. s. w.

Digitized by Google

In der Auseinandersetzung mit den Kommerz-Deputierten über diesen Entwurf machte Schwierigkeit namentlich der Artikel 3, nach dem bei den Ausrufen es dem Verkäufer frei stehen sollte, sich eines oder mehrerer Makler, aber höchstens 3 auf einmal, oder auch des öffentlichen Ausrufers zu bedienen. Die Kommerz-Deputation machte den Versuch, dem Ausrufer diese Auktionen ganz zu entziehen; das gelang ihr aber nicht; es blieb die freie Wahl zwischen Makler und Ausrufer.

Am 23. November 1752 nahm die Bürgerschaft die »Verordnung wegen der Ausrüfe von den sogenannten Ellen —, fabricirten und kurzen Waaren« an.[1])

Als die Verordnung aber veröffentlicht war, sahen die Kommerz-Deputierten zu ihrem großen Erstaunen, daß sie sich von dem Entwurf in einigen recht wichtigen Punkten unterschied. Die Verordnung bezweckte in der Fassung des Entwurfs offenbar hauptsächlich die Abwehr der Mißbräuche, die dem Kleinhandel, der »Buden-Nahrung« schädlich waren; die Versteigerung von Kram-Waren in kleinen Partien und Stücken, die Zusammenschleppung solcher Waren zu derartigen Ausrufen sollte durch die Verordnung getroffen werden. Der Art. 2 des Entwurfs enthielt wörtlich die Bestimmung: »Unter denen in dieser Ordnung begriffenen Ausrüfen werden demnach nur diejenigen verstanden, die ein Kramer, welcher nicht im Grossen, sondere im Kleinen handelt, entweder über seine eigene oder die ihm in Commission zugesandte Kram-Waaren öffentlich an den Meistbietenden will anstellen lassen.«

Der Großhandel und seine Auktionen wurden von der Verordnung wenig berührt. Es war stets in dem Entwurf nur die Rede von dem »Kramer, der im kleinen handelt« (Art. 2), den »Kramern, dem frei steht, sich der Makler zu bedienen« (Art. 3), dem »Kramer, der sein Lager verkaufen will« (Art. 7. 8), den »Kramern, die ihre Waaren in ihren eigenen Häusern etc. verkaufen wollen« (Art. 9).

In der veröffentlichten Verordnung lautete dies alles aber ganz anders; an Stelle des Wortes »Kramer« findet sich nun überall der »Verkäufer« oder »Jemand.« In dem wichtigen Art. 2 waren die Worte »die ein Kramer etc.« usque ad finem

[1]) Gedruckt Kiefeker I. 467 ff.

Digitized by Google

ganz weggelassen und dafür gesetzt »bei welchen gedachte Kram-Waaren öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf sollen aufgeboten werden.«

Die ganze Verordnung dehnte sich auf diese Art auch auf die Kaufleute aus; die Vorschriften, Spezifikationen einzureichen, Anschläge an der Börse zu machen, bestimmte Verkaufslokale einzuhalten u. s. w, galten demgemäß auch für die kaufmännischen Auktionen.

Dagegen erhob die Kommerz-Deputation aber lebhaften Einspruch. Sie protestierte dagegen, daß »des Kaufmanns Condition deterioriret und gleichfalls in die engen Begriffe eines Kramers eingeschränket werden müsste;« unmöglich könnten die Kaufleute den Krämern, »die ohnedem dem Kaufmann zum grossen Nachtheile selbst über See handeln«, noch größere Vorzüge einräumen. Die Ordnung solle nur die mißbräuchlich eingerissenen Winkel-Ausrufe treffen, in denen ein jeder vorbeigehende ellenweise kaufen könne, »womit sich nie ein rechtschaffener Kaufmann befasset hat.« Die den Kaufleuten zugemuteten Beschränkungen ihrer Freiheit hinsichtlich der Auktionen wies die Deputation zurück als vollständig unzulässig zu einer Zeit, »da auswärtige Mächte unsere Handlung auf alle mögliche Weise zu schwächen und zu unterdrücken suchen.«

Der Rat hatte keinen leichten Stand gegenüber diesen Darlegungen. Er meinte, der Zweck der Ordnung, »die Beförderung der Buden-Nahrung« werde unmöglich erzielt werden können, wenn dem Kaufmann die Waren in den kleinsten Partien zu verkaufen frei stände. Diese Freiheit habe der Kaufmann überhaupt garnicht immer gehabt. Die Kommerz-Deputierten blieben aber fest; die Altadjungierten standen ihnen treu zur Seite. Schließlich kam es zu einer gemeinsamen Konferenz, und aus dieser ging dann ein Anhang zu der Verordnung von 1752 hervor, der am 11. Juli 1754 von der Bürgerschaft genehmigt wurde.[1])

Dieser „Anhang" bedeutete einen vollkommenen Sieg des Großhandels. Ausdrücklich wurde in dem „Anhang" betont, daß die Verordnung von 1752 »hauptsächlich und allermeist« die Absicht habe, den gegen den Kleinhandel gerichteten Mißbräuchen

[1]) Kliefoth a. a. O., S. 477 ff.

Digitized by Google

abzuhelfen; hinsichtlich dieses sollte es bei der Verordnung bleiben. In Betreff der im großen handelnden Kaufleute, die über Waren, die in dem Verzeichnis standen, Auktionen abhalten lassen wollten, wurde bestimmt:

An die Spezifikationen, den Anschlag an der Börse, die Beschränkungen auf bestimmte Auktionsräume (Art. 9) und die Einhaltung sonstiger beschränkenden Bestimmungen (Art. 11) ist der Kaufmann nicht gebunden; er kann nach wie vor die Auktionen anstellen, wo und wie er will. Auch kann er die Seiden- und Kattun-Waren des Verzeichnisses in den einzelnen Stücken, in denen sie ihm zugeschickt, mittelst Ausrufes verkaufen; doch dürfen sie nicht angeschnitten sein und müssen das ursprüngliche Ellenmaß beibehalten. Ebenso darf der Kaufmann beschädigte Kram-Waren nach wie vor in Partien jeder Größe versteigern. Um aber Mißbräuche zu verhindern und zu verhüten, daß nicht »Kaufmann und Krämer können vermischet werden« und insbesondere letzterer sich nicht zu nutze mache, was nur dem ersteren zugebilligt war, ward untersagt, daß einer dem andern »seinen Namen leihen« dürfe und daß beider Waren vermischt würden. Deshalb durften auch die Makler auf ihren Auktions-Rechnungen nicht etwa schreiben »Namens meines Principalen«, sondern sie mußten genau den Namen des Verkäufers angeben.

Mit der Verordnung von 1752 und ihrem Anhang von 1754 ist die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete für lange Zeit abgeschlossen. Die »Verordnung wegen der öffentliche Ausrüfe« vom 2. September 1757[1]) befaßt sich fast ausschließlich mit der Regelung der Kompetenzen des Ausrufers und der Makler hinsichtlich der Auktionen und verbietet außerdem im Art. 6 alle nicht von dem Ausrufer und beeidigten Maklern abgehaltene »öffentliche Winkel- und heimliche Ausrüfe.« Uebrigens hörten auch nach Erlaß der Ordnung von 1757 die Klagen über gegenseitige Uebergriffe der Makler und des Ausrufers nicht auf. Bald klagten die Kommerz-Deputierten, daß der Ausrufer sich des Ausrufs von Gerätschaften der Zuckerbäcker anmaße, bald daß er den Ausruf von

[1]) Kliefoth a. a. O. S. 482 ff.

Digitized by Google

Pferden und Wagen nicht den Maklern zugestehen wollte. Im Jahre 1766 wurde jene Ordnung deshalb abermals revidiert und u. a. bestimmt[1]), daß alle zu Fabriken gehörigen Gerätschaften, wie diejenigen der Zuckerbäcker, Färber, Kattundrucker, Weinhändler, Apotheker, entweder durch Makler oder durch den Ausrufer verauktioniert werden dürften. Doch fehlte es auch fernerhin nicht an Differenzen zwischen beiden Parteien.

Noch im Jahre 1772 kam es zwischen dem Ausrufer und den Maklern zu einem ernsten Zusammenstoß. Ersterer hatte damals in den Zeitungen eine Anzeige erlassen, in der er erklärte, daß »es allezeit vor einen Ausruf profitable ist, wenn solcher durch den Auctionarium geschiehet, welchem alle Ausrüfe von Mobilien, Häusern und Schiffen, so öffentlich verkauft werden, anvertrauet sind«. Dadurch fühlten die Makler sich schwer gekränkt und rechtlich wie materiell geschädigt und sie setzten es beim Rat durch, daß eine Gegenerklärung, in der die Stellung beider Teile dargelegt wurde, erlassen wurde.

Wichtiger ist für uns die Frage nach der Wirkung der Verordnungen von 1752—54 auf die Praxis. Diese Wirkung ist offenbar eine sehr geringe gewesen. Eine Abnahme der Auktionen war nicht zu verspüren; im Gegenteil, die Zahl der Auktionen auf dem Börsensaal nahm zu, wie die unten[2]) mitgeteilte Liste zeigt. Niemand, so klagte das Kramer-Amt in den Jahren 1766/67 ihrem Patron und den Kommerz-Deputierten, kümmere sich um jene Verordnungen. Die Makler verkauften angeschnittene Stücke einzeln, und die vorgeschriebene Einteilung der Cavelinge werde nicht eingehalten. Die ganze Buden-Nahrung sei zu Grunde gerichtet; denn im Ausruf könne jeder haben, was und wieviel er wolle. Unbemittelte Leute und Juden scharrten einige Thaler zusammen, kauften damit irgend etwas und soweit ihr Kredit reichte, und hausierten damit in allen Häusern und Straßen, liefen namentlich zu den Fremden und rissen den Gewinn der Kramer an sich. Die Schuld an den Übertretungen der Ausrufs-Ordnung schrieb das Kramer-Amt vornehmlich den Maklern zu, die sich nicht an die Vorschrift hielten, wonach sie Rechnungen nur mit der genauen Angabe des

[1]) Bland VI. 125 ff.
[2]) vgl. Anhang Nr. V.

Digitized by Google

Verkäufers unterzeichnen durften. Auch nahm bei den Warenverkäufen der Gebrauch überhand, daß Makler, ohne einen Käufer zu nennen, Waren an sich kauften und sie nachher verteilten, sowie die Gelegenheit und ihr Vorteil es mit sich brachte.

Vorläufig fand man kein anderes Mittel, um diesen Mißständen entgegenzutreten, als daß jedem Makler die Verordnung von 1752/54 eingehändigt und ihre Beobachtung eingeschärft wurde. Die Kommerz-Deputierten waren weitergehenden Schritten abgeneigt. Man besorgte offenbar, daß aus einer Unterdrückung der Auktionen nur die Nachbarn Vorteil ziehen würden; in Altona wurden schon damals Auktionen über Zucker, Tabak 2c. sogar durch hamburgische Makler abgehalten, und die Kommerz-Deputation erblickte hierin ein dem Handel sehr schädliches Uebel. Weitere Schritte gegen die hamburgischen Auktionen konnten diese Altonaer Verkäufe nur vermehren. Die Auktionen durch hamburgische Makler in Altona ließen sich schwer hindern; doch gab die Kommerz-Deputation im Februar 1770 dem Börsenknecht auf, er möge, wenn ihm in Zukunft Anzeigen fremder Auktionen zum Börsenanschlag mitgeteilt würden, »das Affigiren derselben soviel möglich mit guter Manier von sich abzulehnen suchen«.

Bald erfolgte aber doch ein Wandel in der Stellungnahme gegenüber den Auktionen. Bisher war die Opposition gegen die Auswüchse des Auktionswesens in erster Linie von seiten der Detaillisten, der Kramer, der Ladenbesitzer ausgegangen. Die Großkaufmannschaft und ihre Vertreter, die Kommerz-Deputierten, waren, wenn sie auch sich jenen Mißbräuchen nicht verschlossen, doch im Interesse der Freiheit des Handels energischen Schritten gegen den überhandnehmenden Auktionsbetrieb nicht geneigt. Erst als sich der Charakter der Auktionen selbst durchaus veränderte, trat auch in der Anschauung über die ihnen gegenüber zu beobachtende Taktik wenigstens zeitweise eine Veränderung ein. Hierauf müssen wir etwas näher eingehen.

Noch immer gab es öffentliche Verkäufe von Konkurs- und Erbmassen, bei notwendiger Räumung von Warenlagern u. s. w. Solche Auktionen ließen sich nie vermeiden, und sie scheiden in unserer Betrachtung aus.

Bisher war es verhältnismäßig selten vorgekommen, daß ein hamburgischer Kaufmann sich veranlaßt gesehen hatte, einem Makler

Digitized by Google

oder dem öffentlichen Auktionator den Auftrag zu erteilen, Waren, die ihm, dem Kaufmann, gehörten, in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Seit etwa Mitte der 1760er Jahre häuften sich aber Auktionen dieser Art in hohem Maße. Fabrik- und Manufakturwaren, die man in andern Ländern konfisziert hatte, wurden nach Hamburg gesandt und hier öffentlich verkauft; fremde Fabrikwaren, denen die Einfuhr in dieses oder jenes Land unmöglich gemacht oder erschwert war, sandte man nach Hamburg; wenn sie hier von den Kaufleuten und Detaillisten nicht sogleich an den Mann zu bringen waren, wurden sie versteigert. Waren aus Konkursmassen in andern Orten wurden nach Hamburg gesandt und hier in gleicher Weise verkauft. Fremde aller Nationen ließen in Hamburg Waren versteigern, die Zeitungen waren voll von solchen Ankündigungen. Fremde fanden sich sogar persönlich mit ihren Waren hier ein und verkauften sie in Auktion; hamburgische Bürger liehen nicht selten den Fremden zu solchen Auktionen ihren Namen, ihren Kredit.

Im schlechtesten Rufe in dieser Beziehung standen die Auktionen in der Schiffer-Gesellschaft. Hier fanden wahre Schleuder-Auktionen statt. Christen und Juden, die auf dem Börsensaal Waren in Auktion gekauft, brachten diese Waren gleich darauf in der Schiffergesellschaft abermals zum öffentlichen Verkauf; hierbei wurden oft die Manufaktur- und Fabrikwaren in betrügerischer Weise ausgeboten, die Stoffe u. s. w. miteinander verwechselt u. s. w. An die Vorschriften über die Größe der Stücke ꝛc. hielt man sich nicht. Die Bemühungen des Kramer-Amts, diesen Ausrufen entgegenzutreten, indem es seine Amtsbrüder und Amtsboten zur Kontrolle dorthin sandte, hatten geringen Erfolg.

Die schädlichen Folgen dieses Zustandes äußerten sich auf verschiedene Art. Der reelle Krämer wurde durch die Ueberhäufung Hamburgs mit Waren in dem Verkauf seiner Waren außerhalb der Auktionen beeinträchtigt; die elende Preisdrückerei, die mit den Auktionen verbunden war, trieb die privaten Konsumenten in jene. Selbst die Krämer in den Nachbarorten klagten über die hamburgischen Auktionen, aus denen die immer mehr zunehmenden hausierenden Juden sich versorgten. Und auch der Großkaufmann empfand die Schädigung durch die Auktionen; zog doch gar mancher Detaillist es vor, in den Auktionen zu Spottpreisen die Ware zu kaufen, als zu höheren beim soliderem Großhändler.

Digitized by Google

Es entwickelte sich überhaupt eine Art von Verhökerei, die jedem reellen Handel spottete. Es gab Leute, meist Juden, die in den Auktionen zu Hause waren, Waren hier aufkauften und sie unter der Hand an ihre Bekannte und durch diese wieder in weitere Kreise verkauften.

Noch eine andere, neue Erscheinung machte sich geltend. Wenn ein hamburgischer Kaufmann sich von einem Fremden eine größere Auswahl Waren verschrieb, und diese Waren hier Abgang fanden, zeigte nicht selten der Fremde die Neigung, von derselben Waren-Gattung ein ganzes Lager in Kommission hierher zu senden und dies in öffentlichem Ausruf zu verkaufen. So wurde im Jahre 1772 einmal in Hamburg ein ganzes Lager von sächsischem Porzellan im Werte von ca. 30 000 Thalern in Auktion verkauft. Die ansässigen Kaufleute, die mit solchen Artikeln handelten, hatten das Nachsehen und verloren das Vertrauen und die Neigung, selbst Läger zu halten. Das war ein Schaden nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Stadt und ihren Ruf als Handelsplatz.

Neben diesen größeren Lagern, die bald in die Auktionen wanderten, gab es dann eine ganze Reihe kleinerer Läger. Fremde Leute — man nannte sie Schleichhändler, Lieger, die kleinsten Hausierer — kamen außer den Jahrmärkten nach Hamburg, hielten sich wochenlang hier auf und boten währenddessen Waren in kleinen wie großen Partien an, verkauften sie, hielten hier in Privat- und Wirtshäusern Läger, reisten hin und her, setzen sich in Briefverkehr mit den Kaufleuten in der Nachbarschaft und schickten diesen ihre Waren. Auch das bedeutete natürlich eine Schädigung des reellen, ansässigen Platzgeschäfts, die der aus den Auktionen sich ergebenden nicht nachstand.

Von den überhandnehmenden Auktionen und den mit ihnen eng zusammenhängenden fliegenden Lägern hatten wirklichen Nutzen nur die Fremden und höchstens ein oder der andere hiesige Kommissionär, ferner der Makler. Der Ruin des Kaufmannsstandes, ja des Handels der Stadt schien zu drohen. »Unsere Kaufleute«, so heißt es in der diese Verhältnisse schildernden Denkschrift von 1773, »werden aufhören Kaufleute zu seyn, und der Bürger der Stadt Hamburg wird statt der bisher geführten eigenen Handlung nunmehro ein allgemeiner Makler aller übrigen Nationen abgeben müssen«.

Digitized by Google

Und nicht nur der Detailliſt und der Kaufmann ſchien durch die Auktionen bedroht; auch die Induſtrie fühlte ſich gefährdet. Gerade die Artikel, die in den Auktionen am häufigſten auftraten, Sammete, Strümpfe, Bänder, Schnüren, Treſſen, Laken, Tücher, waren Gegenſtände der hamburgiſchen Induſtrie. Durch die Einfuhr und Verſchleuderung der fremden Waren wurde den hamburgiſchen Fabriken der lokale Markt verdorben. Und was die Auktionen in dieſer Beziehung begonnen hatten, das vollendeten dann die Hauſierer. Mit der Zunahme der Hauſierer hängt das Anwachſen der Auktionen eng zuſammen. Von den hamburgiſchen Fabriken waren es namentlich die Strumpffabriken, die über die aus Friedrichsſtadt kommenden Hauſierer klagten.

Auch die Sammet-, Caffa-, Platwerk- und Triep-Manufakturen litten unter den Auktionen. Früher hatte es in Hamburg 700 Weberſtühle für dieſe Fabrikation gegeben; nun, 1773, waren deren kaum noch 300 im Gange. Ebenſo klagten die Schnür- und Treſſenmacher; im Jahre 1729 beſtand das Amt der Schnür- und Poſamentiermacher aus 182 Meiſtern und 3—400 Geſellen, deren jeder 7 Stühle an Band, Schnür und Treſſen bearbeitete; 1750 waren es noch 90—100 Meiſter und 200 Geſellen; 1773 noch 62 bezw. 75 mit je 1, höchſtens 2 Stühlen. Nicht beſſer ging es den Wand- und Tuchbereitern; 1750 zählte ihr Amt 25—30 Meiſter mit 80 Geſellen; 1773 waren es 8 Meiſter und 24 Geſellen, und dieſe 32 hatten nur zur Hälfte Brot. Die Plätze vor dem Brookthor, die noch vor kurzem viele Rahmen hatten, die voll von Tüchern hingen, waren meiſt Luſtgärten geworden; die noch übrigen wenigen Rahmen waren meiſt leer.

Und endlich waren es die Färbereien, deren Klagen hierher gehören. Sie waren traurig zuſammengeſchmolzen. Es gab nur noch 3 Blaufärber. Der Rückgang dieſes Gewerbes war für den Tuchhandel der Stadt ſehr bedenklich.

Dem Uebermaß der Auktionen und den daraus ſich ergebenden Folgen für den Groß- und Kleinhandel und die Induſtrie entgegenzutreten, richtete am 27. April 1773 eine große Menge von Kaufleuten eine Eingabe an die Kommerz-Deputierten, in der die beſtehenden Mißſtände geſchildert, um Abhilfe gebeten und Mittel dazu in Vorſchlag gebracht wurden. Vor allem wurde eine Abänderung des Art. 1 der Ordnung von 1752 und Art. 2 des

Digitized by Google

Anhangs von 1754 gefordert. In diesen Artikeln wurde bestimmt, »dass ein Kaufmann von allen in dieser Ordnung nicht bemerkten, aus der Fremde an ihn kommenden Gütern, sie seyn seine eigene oder Commissions-Güter, nach wie vor und auf Art und Weise, auch zur Zeit und an solchem Orte, wie es ihm beliebet, eine Auction anstellen könne«; ferner daß der Kaufmann nicht gebunden sein sollte an die vorherige Uebergabe einer Spezifikation der zu versteigernden Waren und an die sonstigen den Krämern, wenn sie Auktionen abhalten wollten, auferlegten Beschränkungen. Die Antragsteller verlangten nun: jeder Krämer oder Kaufmann ohne Ausnahme müsse vor der Auktion ein genaues Verzeichnis der zu verkaufenden Waren einreichen und dabei auf Bürgereid erklären, ob es seine eigenen und keines Auswärtigen, nur für fremde Rechnung angenommene und auf seinen Namen hergeliehene Waren wären. Bei falschen Angaben hätten strenge Geldstrafen einzutreten. Ergäbe sich dann aus diesen Angaben, daß Auktionen von Waren Fremder hier zu häufig vorkämen, so müßte man sie ganz verbieten.

Ferner wurde eine Änderung des Art. 3 der Ordnung von 1754 dahin beantragt, daß der Kaufmann nicht, wie ihm dort erlaubt war, die Seiden- und Kattunwaren in den einzelnen Stücken, wie sie aus der ersten Hand kamen, verkaufen dürfte, sondern nur in weit größeren Kavelingen und ganzen Ballen, wie für jede Warengattung noch genau zu bestimmen sei. Dies erschien nötig, um den Fremden und auswärtigen Fabrikanten die Möglichkeit, hier seine Waren im kleinen abzusetzen, zu entziehen. Der Fremde war ja nach jenem Artikel besser gestellt als der hamburgische Krämer, dem im Gegensatz zum Kaufmann vorgeschrieben war, sich an die bestimmten Kavelinge ꝛc. zu halten.

Weitere Vorschläge betrafen die Makler; die alte Forderung, sie zur Angabe des wirklichen Verkäufers und Eigners zu nötigen, wurde wiederholt. Auch sollte der Makler, Verkäufer oder Eigentümer der Waren, die er zur Auktion brachte, soweit es solche fremder Kaufleute und Fabrikanten oder in Kommission hierher gesandte Waren waren, die dafür festgesetzten Abgaben und Kosten ganz bezahlen, auch wenn der Makler bezw. Eigentümer diese Waren wieder ankaufte. Der so häufig vorkommende selbsteigene Wiederkauf der Waren sollte dadurch erschwert werden; denn er

Digitized by Google

gab nur Gelegenheit zu abermaligen Auktionen, eine Gelegenheit, die möglichst oft herbeizuführen, dem Interesse des Maklers entsprach.

Damit aber die Auktionen fremder, hierher in Kommission gesandter Manufaktur- und Fabrikwaren auch thatsächlich möglichst erschwert würden, wünschten die Antragsteller, daß Fremde für Waren-Auktionen hier in Zukunft 3—4 Prozent bezahlten, während die Hamburger nach dem Beschluß von 1730 nur ½ Prozent entrichteten.

Die Antragsteller waren sich wohl bewußt, daß sie mit ihren Vorschlägen sich mit manchen Anschauungen, die bisher herrschend gewesen, in Widerspruch setzten. Sie betonten deshalb, daß ihnen nichts ferner liege, als die Freiheit des Handels zu beschränken; nur die Mißbräuche der Auktionen, die jedem legitimen Handel schädlich seien, sollten getroffen werden. Auch dem Einwurf, die Beschränkung der Auktionen treibe diese und damit den Handel in die Nachbarschaft, traten sie entgegen. Sie bezweifelten, daß die letztere ein gutes Feld für Auktionen sei; wenn diese aber wirklich in die Nachbarschaft übersiedelten, was könne das schaden? Es würde Hamburg nur von einer Last, einem Überfluß an Waren befreit werden, andere Orte würden damit überfüllt, die fremden Fabrikanten u. s. w. würden bald infolge des Preisdrucks solche Versendungen unterlassen. Der Auktionshandel, so wurde weiter dargelegt, sei überhaupt kein »wahrer Handel«, sondern nur ein blinder, ein »Windhandel«; die wahre Handlung bestehe in »erlernter Wissenschaft, vernünftiger Ueberlegung und Ausrechnung, was diese oder jene Waaren nach ihrem Werth in fremden Landen hier zur Stelle kommen, und endlich in wohlgegründeter Entschliessung, ob dieselben mit Nutzen hieher gebracht und verkauft werden können«. Zu Gunsten dieser soliden Handlung jenem »Windhandel« entgegenzuarbeiten sei notwendig.

Ebenso seien die Lieger und Schleichhändler, die hier ihre Läger hielten und die Stadt und Nachbarschaft mit ihren Waren und Anpreisungen überschwemmten, auszurotten; denn sie schadeten dem hamburgischen Großhändler und Krämer, und die Stadt habe gar keinen Gewinn von ihnen. »Wir könnten«, heißt es in dem Promemoria, »hier viele und sonst patriotisch gesinnte Bürger

Digitized by Google

namhaft machen, die allemal auf ihren Bürger-Eyd declariren wollen, dass es ihnen jetzt ganz gleichgültig wäre, ob sie hier wohneten oder von dannen zögen, ja dass sie mehreren Vortheil in ihrer Handlung dabey finden würden, wenn sie von hier gingen und alsdann zu gewissen Zeiten, wie diese Schleichhändler ganz ungescheuet thun, hieher kämen und ihren trafique machten und dadurch sowohl die schweren Kosten und Abgaben an die Stadt als auch die theure Einrichtung der hier zu führenden Haushaltung und Lebens-Art erspareten«.

Die Nachsicht gegen diese Lieger sei umsoweniger angebracht, als der hamburgische Handel durch die Verbote der Einfuhr vieler Waren in manchen Ländern sehr gelitten habe. Wo bleibe denn eigentlich der Vorzug eines hamburgischen Bürgers, wenn er als solcher nur Kosten, Abgaben und Lasten zu tragen habe und andererseits zusehen müsse, wie ein Fremder ihm hier sein Brot und Verdienst wegnehme!

Nun war ja freilich der Handel zwischen Gast und Gast in Hamburg schon seit altersher verboten; die Recesse von 1458, 1483, 1579 untersagten ihn. Der Receß von 1603 und ein Mandat von 1604 setzten eine Reihe von Gütern fest, in denen Gast mit Gast handeln bezw. nicht handeln durfte. Und noch alljährlich wurden in der Bursprake die Bestimmungen über den Handel der Fremden erneuert. Aber thatsächlich kümmerte sich kein Mensch mehr darum; und Dr. Blanck, der 1763 das Mandat von 1604 in seiner »Sammlung« S. 491 ff. abdruckte, bemerkt dazu »Dieses Mandat — ist bey der Ausübung mit vielen Schwierigkeiten vergesellschaftet gewesen und bey zunehmendem Commercio der Stadt, wodurch auch die Zahl der Fremden sich vermehret, ist es, seinem buchstäblichen Inhalt nach, ganz aus dem Gedächtniss gekommen«.

Auch gegen das Hausieren mit Seiden-, Wollen- und Kram-Waren bestanden Mandate, so von 1688, von 1701, 1722, 1733. Diese Mandate richteten sich aber mehr gegen die kleineren Hausierer, die sog. herumlaufenden Tiroler und Krämer, die ihre Habe auf dem Rücken trugen, als gegen die sogenannten Schleichhändler und Lieger, die zum Teil wirkliche Grossierer waren und über stattliche Läger verfügten. Gegen diese letzteren Leute, die dem ansässigen

Digitized by Google

Handelsstande weit gefährlicher waren als die kleinen Hausierer, gab es bisher keine obrigkeitlichen Mandate u. dgl.

Es war auch offenbar nicht ganz leicht, wirksame Mittel zu finden, wie dem Unwesen der Lieger und Schleichhändler, das mit den Auktionsmißständen ja engen Zusammenhang hatte, entgegenzutreten war. Die Antragsteller schlugen vor: den fremden Krämern und Schleichhändlern sei zu verbieten, eigene Kammern und Boden zur Aufbewahrung und zum Verkauf ihrer Waren zu halten; darüber müsse strenge Kontrolle gehalten werden; die Mandate gegen die Hausierer seien auszudehnen auch auf die fremden Grossierer und Lieger, und auch zu verbieten, daß letztere in den Privathäusern und Wirtshäusern ihre Angebote machten. Diejenigen, die Uebertretungen zur Anzeige brachten, müßten obrigkeitlich belohnt werden; die Bürgerkapitäne, die Gast- und Kaffeewirte seien insbesondere zu verpflichten, alle ihnen zu Ohren kommenden Verstöße zu melden; kein Gastwirt dürfe, außer an den Jahrmärkten, an Lieger und Grossierer Zimmer vermieten.

Die Kommerz-Deputation, die Vertreterin des Großhandels, stellte sich im allgemeinen auf den in der Eingabe vom 27. April eingenommenen Standpunkt. Sie meinte, weder in Lübeck noch in Bremen, Braunschweig, Frankfurt a. M. und Leipzig dulde man solche Mißbräuche; man müsse entschieden dem Uebel entgegentreten, »welches schon so viele gute Bürger hieselbsten ruiniret hat und welches noch einem grossen Theile derselben den Untergang drohet«.

Dem Senat gingen aber offenbar die Anträge doch zu weit; es dauerte lange, ehe er sich über sie zu einer Aeußerung veranlaßt sah. Die Kommerz-Deputierten, das Kramer-Amt mahnten wiederholt. Im Oktober 1777 klagten die Lakenhändler und Gewandschneider wieder über den »tiefen Verfall der Buden-Nahrung«, über die Mißachtung der bestehenden Verordnungen gegen die Ausrüfe. Am 21. September 1778 antwortete der Senat endlich: er habe beschlossen, über die Einschränkung der Auktionen mit den Kollegien und der Bürgerschaft zu verhandeln. Er verhehlte aber gleichzeitig nicht, daß diese Sache »sowohl an und vor sich mit Behutsamkeit zu behandeln«, als auch »durch Commercii eigene vormalige ganz contraire Gesinnungen intricater geworden« sei.

Digitized by Google

Das war richtig; mit der früheren Haltung der Kommerz-Deputierten stand die Stellung, die sie 1773 zu der Auktionssache einnahmen, in Widerspruch. Aber die Umstände hatten sich doch offenbar wesentlich verändert, das Uebel war stärker geworden und schien auch den Großhandel zu bedrohen; auch war die Deputation ein in ihrem Personalbestande stets wechselndes Kollegium. Jetzt, 1778, stand sie augenscheinlich noch immer auf dem Standpunkte von 1773. Am 26. August erinnerte sie den Senat an die Vorstellung von 1773 und an deren Endzweck, »dass in Betracht beregter Auctionen und des erwehnten Schleichhandels überhaupt eine Abänderung möge getroffen werden«.

Dazu konnte sich der Senat aber nicht entschließen; es wurden nur in einem Dekret vom 30. August 1780 die Makler angewiesen, sich streng an die Art. 4, 5, 6 der Verordnung von 1752 zu halten, d. h. die Verzeichnisse der zu verkaufenden Waren vorher einzureichen und die vorgeschriebenen Cavelinge ꝛc. einzuhalten.

Und auf diesem Wege der Verwarnung der Makler geriet dann die ganze Angelegenheit vorläufig in das Stadium der Versumpfung. Es folgten nur eine Reihe von Beschwerden der Makler. Sie wehrten sich heftig gegen jede Beschränkung ihrer Thätigkeit in den Auktionen und fanden hierbei selbst die Zustimmung maßgebender Persönlichkeiten des Senats. Auch gegen die Einteilung in bestimmten Cavelingen bei den Auktionen erhoben sie Einspruch; namentlich bei den Laken, d. h. Tüchern, rügten sie, daß diese nur in Cavelingen von 3 Stücken versteigert werden durften. Es kam hierüber zu einer Verhandlung, die aber ohne Ergebnis blieb. Der Senat scheute offenbar jeden Eingriff in die bestehenden Verhältnisse und Bestimmungen.

Von der Revision der Auktions-Ordnung ist nun lange nicht mehr die Rede Die Kommerz-Deputierten waren von der Auffassung, die sie 1773 kundgegeben, offenbar zurückgekommen. Das Interesse der »freien Handlung« tritt wieder in den Vordergrund. Es deuten hierauf manche Anzeichen hin. So wurde im Frühjahr 1783 dem hamburgischen Handlungshause Leers Gebrüder von den Kuratoren einer Fallitmasse in Leipzig eine Partie Pretiosen, goldene Dosen, Ringe ꝛc. gesandt; Leers beauftragte 2 Makler mit der Versteigerung; die Kramer bewirkten hierauf ein Verbot des

Digitized by Google

Patrons, die Dosen einzeln zu verkaufen. Die Kommerz-Deputierten traten in diesem Fall nicht nur entschieden gegen die Neuerung auf, wonach dergleichen Pretiosen nicht einzeln verauktioniert werden sollten, sondern machten überhaupt geltend, daß die zu weitgehende Beschränkung der Auktionen nur den Altonaern zu gute käme, in Hamburg aber sowohl der Armen-Ordnung durch die Entziehung des ½ Proz. der Makler-Courtage wie auch dem gesamten Publikum und dem Kaufmann schaden könne; auch könnten leicht die Obrigkeiten der Fremden, denen man hier die Auktionen erschwere, sich dafür an dem hamburgischen Handel rächen.

Der Senat erlaubte hierauf »vor der Hand« den Auktionsverkauf massiver goldener Tabatieren in einzelnen Stücken und verschob allgemeine Bestimmungen auf die mehrfach angeregte Revision der Auktions-Ordnung.

Diese ließ aber auf sich warten; in der Liste der bei der Kommerz-Deputation »rückständigen Sachen« wurde sie freilich noch immer aufgeführt; doch beschloß die Deputation im März 1789, diesen Punkt aus jener Liste zu streichen, »weil es weit rathsamer wäre, den Kaufmann so wenig wie möglich zu geniren, als demselben den Absatz seiner Waaren durch Einschränkung der Auktionen zu erschweren.«

Diese Worte kennzeichnen zur Genüge die nunmehrige Stellung der Kommerz-Deputierten zu den Auktionen. Es ist deshalb begreiflich, daß nicht von ihnen, den Vertretern des Großhandels, sondern namentlich von den Detaillisten eine abermalige Bewegung gegen die Auktionen ausging.

Im Kramer-Amt hatte man die mit dem Auktionswesen verbundenen Mißstände nie aus dem Auge verloren. Praktisch fuhr das Amt fort, Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen, wie sie namentlich den Maklern zur Last fielen, zu verfolgen. Es wurde ferner mit Eifer Material gesammelt, das einem erneuten Versuche, sie abzustellen, zur Grundlage dienen konnte. Ebenso wurde von den Laken- und Manufakturwaren-Händlern die Sache betrieben. Letztere schrieben den Verfall der früher so blühenden Manufaktur-Waren-Handlung nur den häufigen öffentlichen Auktionen und dem unbefugten Handelsverkehr auswärtiger Lieger zu.

Digitized by Google

Die Zunahme der Auktionen war ja nicht zu bestreiten; allein auf dem Börsensaal, dem Hauptauktionsraum, war sie in hohem Grade erstaunlich.[1])

Am 18. April 1791 überreichten die Vorsteher des Kramer-Amts wie auch der Lakenhändler in Gemeinschaft mit zahlreichen Kauf- und Handelsleuten dem Senat eine Supplik. In ihr schilderten sie in grellen Farben die mit den Warenauktionen verbundenen Mißbräuche, wie die Makler alles daran setzten, mit Umgehung der Verordnungen, die Auktionen zu vermehren und zu diesem Zwecke fremde Fabrikanten und Lieger ermunterten, hier ihre Waren in Auktion zu bringen; wie ferner die Makler wider besseres Wissen schlechte Ware für gute anpriesen und wie bei zahlreichen Auktionen es lediglich darauf angelegt werde, den dritten Mann zum Aufgebot zu finden u. s. w. Die Makler, so wurde behauptet, sicherten sich für ihre Auktionen den Börsensaal für das ganze Jahr im voraus, sobald der Juden-Kalender erschienen sei, ohne daß sie doch vorher wußten, ob sie Waren zu versteigern hatten oder nicht; nur für die jüdischen Festtage unterließen sie eine vorherige Bestellung.

Die Supplikanten begnügten sich nicht mit diesen Klagen, die ja meist nicht mehr neu waren, sondern legten auch den Entwurf einer neuen Auktionsordnung und neuer Verzeichnisse der Waren mit Cavelingen ꝛc. vor. Doch beschränkten sich diese neuen Entwürfe ebenso wie die alten Verordnungen von 1752, 54, auf die Ellen- und kurzen Waren und dehnten sich nicht aus auf die Band-, Gewürzwaren ꝛc., obwohl auch für diese die angegebenen Mißstände herrschten; die Antragsteller hielten es taktisch für besser, sich vorläufig auf jene Waren zu beschränken.

Verstärkt wurde der Eindruck, den jene Supplik machte, noch durch eine weitere Eingabe, die von 32 angesehenen Kaufleuten, meist wohl der Manufaktur- und Fabrikwaren-Branche, unterzeichnet war. In dieser Eingabe wurde die Frage gestellt: wer gewinnt durch diese öffentlichen Versteigerungen? und geantwortet: einige Verkäufer, von denen jedoch viele in Altona wohnten; ein paar Makler und wenige Arbeitsleute. Der Verkäufer verdiene meist nicht mehr als 2 Prozent Provision, da die Ware fast immer für

[1]) vgl. das Verzeichnis unten Anhang Nr. V.

Digitized by Google

eines Fremden Rechnung verkauft werde. Weiter fragten sie: Was gewinnt der hiesige Einwohner von den Auktionen? Antwort: Sehr wenig; denn die Käufer waren meist hiesige und fremde Hausierer, vorzüglich Juden, von denen der Staat keinen Nutzen hatte und die gewöhnlich bei ihren Auktions-Einkäufen Bürgen stellen oder durch Vermittlung eines andern kaufen mußten; dann fremde und auswärtige Krämer, die sich selten länger als von 10 Uhr morgens bis gegen Thoresschluß abends hier aufhielten. Hiesige Kaufleute und Detaillisten sah man selten; die Hamburger, die dorthin gingen, um für ihren eigenen Bedarf zu kaufen, liefen dabei stets ein großes Risiko.

Wer aber, fragten sie weiter, verliert durch diese Auktionen? Der hamburgische Handwerker, Krämer, Detaillist, Kaufmann.

Auch den Haupt-Einwürfen der Verteidiger der Auktionen wandte sich die Schrift zu; dem einen, daß die Einschränkung der Auktionen eine Erhöhung der Preise zur Folge haben müsse, und dem andern, daß man durch eine Einschränkung der Auktionen dem Käufer die Gelegenheit nehme, billiger einzukaufen, und daß man auf die Käufer mehr Rücksicht zu nehmen habe als die Verkäufer, da die Zahl jener ungleich größer sei als diejenige dieser. Gegenüber dem *ersten* Einwurf ward bemerkt: In einer Zeit, wo die Konkurrenz, die legitime und die illegitime, so groß, sei es nicht zu vermuten, daß, wenn auch die Auktionen ganz aufhörten, ein Kauf- oder Handelsmann seine Preise willkürlich erhöhen werde: auch ohne den Auktionsbetrieb sei er genötigt, seine Waren möglichst billig zu verkaufen. Und auf den *zweiten* Einwurf erwiderte man: auch außer den Auktionen sei genügend Gelegenheit, Waren billig einzukaufen; in den Auktionen werde dem Käufer aber nicht selten *die* Gelegenheit, sich mit überflüssigen Waren zu überladen und zwar oft mit Waren, die auf betrüglicher Herstellung beruhten und eigenst zu Auktionszwecken fabriziert waren. Der fremde Hausierer, der in diesen Auktionen kaufe, habe als Käufer wie Verkäufer jedenfalls zurückzustehen hinter dem hier ansässigen Verkäufer.

Diesen Erörterungen gegenüber waren die Kommerz-Deputierten wieder ganz zu dem alten Standpunkt zurückgekehrt, von dem aus die Beschränkung der Auktionen zugleich als eine Beschränkung der Handelsfreiheit erschien. Ueberdies werde, so

Digitized by Google

meinten sie, der ansässige Krämer, wenn er ein gutes Lager habe, stets den Auktionen die Spitze bieten können. Freie Konkurrenz liege im Interesse der Bürger, aller Konsumenten. Auch der gefürchtete Altonaer Wettbewerb wurde von den Kommerz-Deputierten wieder ins Treffen geführt. Wirklichen Mißbräuchen sei natürlich entgegenzutreten; auch mit einer höheren Auflage von 1 bis 3 Prozent zum Besten der Armen-Ordnung erklärten sie sich einverstanden. Alle Einschränkungen aber dürften nur die Manufaktur- und Fabrikwaren betreffen, die gewöhnlich in den Börsensaals-Auktionen verkauft würden und deren Kleinverkauf dem zünftigen Krämer zustehe; die Auktionen von Lichtern, Pelzereien 2c. seien nicht zu beschränken.

Das Kramer-Amt blieb hierauf die Antwort nicht schuldig; es verwahrte sich dagegen, als ob es alle Ausrufe aufgehoben haben wolle; doch dürfe der Börsensaal nicht »ein öffentliches Gewölbe vorstellen, wo jeder nach Gefallen die unbedeutendsten Kleinigkeiten fast täglich kaufen kann.« Gegenüber der Bemerkung der Kommerz-Deputierten, daß, solange das Kramer-Amt selbst eine Zunft bilde, es sich mit der Handelsfreiheit und dem Interesse der Bürger nicht vertrage, die Auktionen enger zu beschränken, konnte das Kramer-Amt allerdings betonen, daß es gar keine Zunft sei und daß jedem Mitbürger der Eintritt unter gewissen Bedingungen freistehe. Die »wahre Handlungsfreiheit« schätzte auch das Kramer-Amt und sie zu schmälern sei man nicht geneigt. Die geringe Provision, die der Kaufmann verliere, wenn man die mißbräuchlichen Auktionen abschaffe, sei zu unbedeutend, als daß deshalb »Hunderte um Gewerbe und Brod gebracht werden sollten, indem man ein Ideal von Handelsfreiheit verfolgt, die gleich einer übertriebenen politischen Freiheit nur zum Ruin des ganzen Gemeinen Wesens ausschlagen kann.«

Eine Zeitlang ruhte die Sache nun, wenigstens nach außen hin. Das Kramer-Amt war insgeheim rührig und verhandelte mit der »Commercirenden Gesellschaft« in Altona, woselbst die Detailliſten dieselben Klagen über die Auktionen wie in Hamburg laut werden ließen. Die Kommerz-Deputierten hielten das äußerliche Schweigen für einen Rückzug des Kramer-Amts und beschlossen am 20. April 1793, »das von den Krämern nachgesuchte neue Regulativ wegen der Ausrüfe ruhen zu lassen, da selbige selbst keine Lust zu haben schienen, es weiter zu betreiben.«

Digitized by Google

Das Kramer-Amt allein konnte freilich nichts machen. Aber es fand Hülfe beim Senat. Zunächst verfuhr man jetzt doch strenger gegen Auktionen, deren Berechtigung zweifelhaft war. Als im Frühling 1793 einmal 6000 Paar Schuhe, die vermutlich in Kopenhagen angefertigt waren, in Auktion verkauft werden sollten, verbot Senator Schröttering diese Auktion, und eine Beschwerde hiergegen wurde vom Senat abgewiesen. Und schon im Jahre 1791 hatte der Senat zur Untersuchung der Auktionsverhältnisse eine Kommission eingesetzt. Diese arbeitete den Entwurf einer neuen Verordnung mit einer Spezifikation der Waren aus; am 18. Januar 1796 wurde dies der Kommerz-Deputation mitgeteilt. Dieser neue Entwurf unterschied sich von den bisher gültigen Verordnungen von 1752/54 hauptsächlich durch folgendes;

1. Die Zahl der Waren, auf die die Auktions-Ordnung Anwendung fand, hatte eine weitere Ausdehnung erfahren; so waren hinzugefügt worden Pelzereiwaren, Spitzen, eiserne Nägel, Spiegel, Glaswaren ꝛc.

2. Der Anhang von 1754 hatte den Kaufmann befugt, eine Anzahl von Seiden- und Kattunwaren in den Stücken, in denen sie aus dem Produktionslande geschickt waren, im Ausrufe zu verkaufen. Diese Ausnahme fehlte in dem neuen Entwurfe.

3. Die Größe der Kavelinge ꝛc., die für den Verkauf in der Auktion vorgeschrieben waren, war bei sehr vielen Artikeln heraufgesetzt, letztere selbst sehr detailliert worden.

4. Dem Kaufmann, der bisher von der dem Krämer obliegenden vorherigen Einreichung einer Spezifikation der zu versteigernden Waren befreit gewesen, wurde nun diese Verpflichtung auch auferlegt; das Verzeichnis sollte schon 14 Tage vor der wirklichen Abhaltung der Auktion dem Weddeherrn überreicht werden. Solche Verzeichnisse sollten auch eingereicht werden für Auktionen, die durch Sterbefälle, Konkurse und dergleichen veranlaßt worden.

5. Die Abgabe von $^1/_2$ Prozent sollte auf $1^1/_2$ Prozent erhöht werden, das Plus von 1 Prozent der Kämmerei zufließen.

Daß die Kommerz-Deputierten diesen Neuerungen ihre Zustimmung versagen würden, konnte kaum zweifelhaft sein. Am 24. August 1796 eröffneten sie dem Senat ihre Ansichten über den Entwurf, wobei sie sich auf eine allgemeine Ablehnung desselben beschränkten. Es gehöre, so legten sie dar, zur Handelsfreiheit, daß

Digitized by Google

der Kaufmann seine Waren auf beliebige Art verkaufen und den Käufer suchen könne. Der Hauptzweig des hamburgischen Handels sei der Kommissionshandel; sein Flor beruhe darauf, daß die in Kommission eingesandten Waren ohne langen Verzug zu einem erträglichen Preise angebracht werden könnten. Dazu dienten zum Teil Auktionen, und manche Artikel würden nur in ihnen verkauft. Die Auktionen beförderten also den Kommissionshandel. Von diesem habe die ganze Stadt Vorteil. Die Auktionen zu beschränken zu Gunsten der Privilegien einer Korporation sei nicht zu empfehlen; dem Niedergang des Kramer-Amts und anderer ähnlicher Genossenschaften könne nicht abgeholfen werden durch eine Schädigung des »allgemeinen Commercii.« Wenn die mit Manufaktur-Waren im großen handelnden Kaufleute den Verfall ihres Geschäfts den Auktionen zuschrieben, so hielten die Kommerz-Deputierten dafür, daß die wirklichen Ursachen dieses Verfalls in dem Niedergang der Messen, den Verboten der Nachbarstaaten, besonders Preußens und Dänemarks, und dem zunehmenden direkten Bezug der Waren aus England u. s. w. lägen, Ursachen, die durch Einschränkung der Auktionen nicht wieder gut zu machen seien. Besser sei es, einen Handelszweig, dessen Blüte dahin, verdorren zu lassen, als durch vergebliche Unterstützung auch gesunden Zweigen die Nahrung zu entziehen. Die ungewöhnliche Zunahme der Auktionen beruhe übrigens zum großen Teil auf dem ungeheuren Zufluß von Waren, der seit den Revolutionskriege hierher stattfinde; mit diesem Zufluß würden auch die Auktionen abnehmen. Auch auf Altona, wo die Auktionen noch immer nicht beschränkt würden, wiesen die Kommerz-Deputierten hin; treibe man die Auktionen nach Altona, so blieben ihre nachteiligen Folgen für das hiesige Kramer-Amt bestehen, und es würden nur den hiesigen Kaufleuten die Einkaufs-Kommissionen entzogen.

Auf die Einzelheiten des Entwurfes ging die Kommerz-Deputation erst in einer späteren Darlegung ein, die sie am 29. November 1797 dem Senat einreichte. Sie wandte sich hierin vornehmlich gegen die oben angegebenen 5 Punkte, namentlich den Punkt 2, bei dem sie bemerkten: »die weit umfassendere Absicht der neuen Ausrufs-Ordnung geht also auf eine grössere Einschränkung der Kaufmannschaft selbst zum Besten des Kramer-Amts- und der Buden-Nahrung«. Heftig bekämpft wurde die

Digitized by Google

in Nr. 4 den Kaufleuten auferlegte Vorschrift, Verzeichnisse einzureichen. »Deputirte finden es sehr nachdenklich, dass diese Freiheit, welche der Ehrbare Kaufmann von jeher gehabt hat — —, anjetzt abermals verloren gehen solle. Sorgen doch die Aemter, deren ganzes Wesen auf Zwang beruht, ängstlich für ihre Vorrechte; und das Commercium, dessen Seele die Freiheit ist, sollte um der Aemter willen seine wolhergebrachten Gerechtsame aufopfern?«

Auch diesmal wieder wurde der Sturm gegen die Auktionen siegreich abgeschlagen. Die Interessen des Großhandels sprachen in der That gegen eine Beschränkung, wie sie in dem Entwurfe von 1796 geplant war. Im Senat selbst herrschte, wie er im August 1797 den Kommerz-Deputierten mitteilte, die Meinung, daß Alles zu vermeiden sei, was die Auktionen von hier vertreiben könne. Wenn der Senat aber gleichzeitig betont hatte, mit dieser Ansicht ließe sich doch wohl die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Privilegien der Krämer und die Abstellung der Mißbräuche vereinigen, so reichten doch die Privilegien des Kramer-Amts aus, um allen ihren, auf die Beschränkung der Auktionen hinzielenden Bestrebungen eine gesetzmäßige Grundlage zu gewähren.

Das Kramer-Amt empfand dies selbst; in seinen Sitzungen fielen bittere Äußerungen über die Ohnmacht, in der es sich gegenüber den immer kräftiger werdenden Angriffen auf seine Position befand, über die Mängel seiner Privilegien, über die Nichtachtung, mit der man dem Amte von oben und von unten begegnete. Zu einer Thätigkeit gegen die Auktionen, wie sie in den 1790er Jahren entwickelt wurde, hat sich das Amt nie wieder erheben können.

Was aber die Abstellung der eigentlichen Mißbräuche bei den Auktionen betraf, so waren hinsichtlich ihrer auch die Kommerz-Deputierten der Ansicht, daß ihnen an der Hand der bestehenden Ordnungen zu begegnen sei. Einige Jahre später konnten die Kommerz-Deputierten dies beweisen durch ihr Verhalten gegenüber den bei den Zucker-Auktionen eingerissenen Mißbräuchen. Der Zucker wurde, seit, wie es 1806 heißt, »vielen Jahren«, nicht, wie andere Waren, in den Auktionen an den Meistbietenden verkauft, sondern es fand eine Art Würfelspiel, eine Lotterie statt. Wenn die Ware durch den Makler zugeschlagen war, pflegten sich alle, denen der Preis gefiel, zu melden; der Makler nahm dann soviele

Digitized by Google

Geldstücke, als sich Käufer gemeldet, in die Hand, und nun wurde nach der Anciennität geraten. Wer recht riet, erhielt die Ware. Mehrere Zuckerfabrikanten aber, die hierbei entweder wenig Glück hatten oder auch Ursache zum Verdacht haben mochten, vereinbarten sich dagegen und führten statt des Ratens das Würfeln ein. Hierüber entstanden Zwistigkeiten; es kam sogar zu Thätlichkeiten; die dem Würfeln geneigte Partei wandte sich Anfang 1806 an die Kommerz-Deputation; einige wünschten sogar, gestempelte Würfel in Anwendung zu bringen.

Nach Ansicht der Kommerz-Deputierten mußte diesem Unwesen ein Ende gemacht werden. Der Kaufmann litt schon lange darunter; beim Verkauf erhielt er nie den Preis, den der Meistbietende zu geben geneigt sein würde; beim Einkauf aber erhielt er die Ware nicht, wenn er auch höhere Ordre gegeben hatte; denn selbst wenn die Ware seinem Makler zugeschlagen war, wurde nun erst darum gespielt. Selbst bieten aber durfte der Kaufmann in einer Zucker-Auktion sonderbarerweise nicht; er mußte sogar meist unter dem erborgten Namen eines Fabrikanten kaufen.

Der Senat gab dem Antrage der Kommerz-Deputation Gehör und erließ am 5. März 1806 ein Mandat[1]). Nach diesem durfte von dem ausrufenden Makler kein Zuwinken oder Anstoßen als Bot, sondern nur der als Bietender angesehen werden, dessen Bot er gehört hatte. Alles Würfeln, Raten u. dgl. wurde verboten; auch sollte niemand von den Auktionen ausgeschlossen werden.

Diese Maßregel konnte sicherlich nur im Interesse des guten Rufes der Auktionen, ihrer Erhaltung liegen. Und sie zu erhalten, ihnen ihre Existenzfähigkeit zu bewahren, von diesem Gedanken ging auch aus die Äußerung der Kommerz-Deputierten gegenüber einem Plane, die Auktionen dem erhöhten Einnahmebedürfnis der Stadt dienstbar zu machen.

Schon bei den Beratungen, die im Jahre 1800 zwischen den Kollegien und dem Senat zwecks Aufbringung der Mittel für die erhöhten Gehälter der Garnison gepflogen wurden, hatten die Oberalten und Sechziger in Vorschlag gebracht, die Abgabe von ½ Prozent, die auf den Waren-Auktionen zum Besten der Armenanstalt ruhte, auf 1 Prozent zu erhöhen. Die Kommerz-Deputierten erhoben, sobald sie von diesem Plan hörten, entschieden Ein-

[1]) Anderson, Sammlung hamburgischer Verordnungen VII. 73. f.

Digitized by Google

spruch. Wenn auch eine solche Erhöhung nur gering scheine, müsse man in Zeiten, in denen der Gewinn nur klein sei, den Handel auch mit solchen kleinen Lasten verschonen. Der Handel könne wenig tragen, am wenigsten der Zwischenhandel. Altona, das ohnehin die Zollfreiheit vor Hamburg voraus habe, dürfe nicht noch mehr Vorzüge erhalten. Der Gewinn aus der Erhöhung jener Abgabe stehe in keinem Verhältnis zu der Schädigung der allgemeinen Handelsinteressen. Auch konnte mit Recht bemerkt werden, daß Garnisons-Kosten nicht von der Kaufmannschaft allein getragen werden dürften.

Der Senat war übrigens jenem Plane ebenso abgeneigt und meinte in seinem Antrage an die Bürgerschaft[1]) »dass es wirklich hart und unbillig seyn würde, den ohnehin schon vorzüglich belasteten Ehrbaren Kaufmann mit einer Abgabe zu belegen, dass auch zu besorgen sey, dass durch eine Vermehrung der sehr beträchtlichen Abgaben und Unkosten, womit die Waaren-Auctionen hier schon belegt sind, wir solche, wenn nicht ganz, wenigstens grossentheils von hier weg und in unsere Nachbarschaft hinweisen würden;« die Folge wäre eine Verringerung des Verdienstes des Kaufmanns, Maklers, Everführers, Handwerkers und der Arbeitsleute.

Vorläufig war damit die Sache erledigt. Aber es kam bald die Zeit, wo man genötigt war, zu Gunsten der harten Praxis die Theorie zu opfern. Die mit der französischen Invasion sich steigernde finanzielle Bedrängnis leitete zu jener Abgabe zurück. Die Kommerz-Deputation selbst, die in den 1790er Jahren große Schulden angehäuft und von der Admiralität wiederholt an die Abtragung gemahnt worden war, wandte sich in ihrer Verlegenheit jener Einnahmequelle zu und brachte im Januar 1808 dem Senat in Vorschlag, u. A. 1 Prozent von den hier in Auktion verkauften Manufaktur-Waren für jene Rückzahlung zu verwenden. Inzwischen war aber über diese Auflage schon anderweitig disponiert worden und zwar für die allgemeinen Stadtfinanzen, für die Kämmerei; auch sollte die Abgabe nicht nur die Manufaktur —, sondern auch sonstige Fabrikwaren treffen.

Doch wurden auf Antrag der Kommerz-Deputierten eine Reihe von Waren von dieser erhöhten Auktionsauflage ausgenommen;

[1]) Lohmann, Hamb. Rat- und Bürgerschlüsse I. 1. (Hamburg 1828).

Digitized by Google

nämlich 1. eine Anzahl Waren, die nach Hamburg in Kommission gesandt und hier in Auktionen verkauft zu werden pflegten, wie fabrizierte Zucker, rohe Kattune, raffinierte Drogerie-Waren (Kampfer, Schwefel, Salpeter ꝛc.), rohes Leder, Juchten, Bleche, Tabake ꝛc. 2. Rohmaterialien für die Fabriken in Hamburg, wie rohe Kattune, Färbstoffe, (Blau, Zinnober). 3. Notwendige Konsumartikel, wie Talglichte, Seife. 4. Einige Waren, die selten in Auktionen kamen oder nur in solche über Falliffemente, wie Leinen, Segeltuch, Baumwollgarn, Matten ꝛc.

Man sieht, die Ausnahmen, die namentlich den Interessen des Kommissionshandels und der Industrie entgegenkamen, waren recht zahlreich. Am 8. Februar 1808 nahm die Bürgerschaft den Antrag des Senats an.[1]) Doch ist diese erhöhte Auktionsauflage nicht lange in Bestand geblieben. Schon während der kurzen Zeit, in der im Frühjahr 1813 Hamburg die Freiheit genoß, beantragte am 27. März der Senat, daß unter den übrigen damals wiedereingeführten Abgaben auch das ½ Prozent von den in Auktionen verkauften Waren wiederhergestellt werden sollte. Der Antrag wurde angenommen.[2]) Damals legte der Senat auch den Kommerz-Deputierten den Entwurf einer neuen Auktions-Ordnung vor; infolge der bald darauf stattgehabten abermaligen Besetzung der Stadt ist es bei dem Entwurf geblieben. Nach der endgültigen Befreiung der Stadt wurde die Abgabe von ½ Prozent im Mai 1814 sogleich wieder eingeführt.[3])

Nicht lange nachdem die alten Einrichtungen und Verhältnisse wiederhergestellt waren, erfolgte ein neuer Angriff gegen die Waren-Auktionen. Im Jahre 1816 richtete das Kollegium der Oberalten an den Senat einen Antrag auf Einschränkung der Auktionen, insbesondere auf Vergrößerung der auktionsfähigen Kavelinge. Der Senat ging auf diesen Antrag nicht ein; doch ließen sich die Oberalten nicht abschrecken; im Jahre 1818 erneuerten sie ihren Antrag.

Diese Anträge der Oberalten gewähren uns einen Einblick in die mit den Auktionen verknüpften Verhältnisse damaliger Zeit.

[1]) Lohmann I. 68; Anderson VII. 270 ff.
[2]) Lohmann I. 106.
[3]) Lohmann I. 114.

Digitized by Google

Es werden Erscheinungen geschildert, die ja zum Teil nicht neu waren und denen wir schon im 18. Jahrhundert begegneten. Der Verkauf in kleinen Stücken wird gerügt; die Auktionen werden ausgedehnt auf alle möglichen Artikel, die im Interesse des hiesigen Gewerbes den Auktionen ferngehalten werden müßten. Die Hausierer, die zu kleine Kavelierung bei den Auktionen benutzend, nahmen immer mehr überhand. Die jüdischen Makler hielten Auktionen ab, nicht auf dem privilegierten Börsensaal, sondern nicht selten in ihren eigenen Wohnungen und ohne Zuziehung eines Christen-Maklers, was gesetzwidrig war. Die alten Auktions-Ordnungen wurden auf alle Weise umgangen.

Im Detaillistenstande hatte die Zersetzung immer weitere Fortschritte gemacht. Nicht am wenigsten zeigt sich dies in dem Verhältnis der Detaillisten zu den Auktionen. Im 18. Jahrhundert hatte es immerhin noch zu den Ausnahmen gehört, wenn reelle Detaillisten, Mitglieder des Kramer-Amts, ihre Waren in den Auktionen kauften. Auch jetzt noch, im 19. Jahrhundert, hielten sich die sogenannten reellen Detaillisten von den Auktionen fern; sie verschrieben zum Teil ihre Waren direkt von den Fabriken, bezahlten dort die üblichen Preise, in Hamburg die Zölle, stellten ihre Waren dann in den Läden auf, und rechneten sich einen Gewinn von etwa 25 Prozent an, was bei den hohen Abgaben und sonstigen Kosten nicht zu viel war.

Neben diesen reellen Detaillisten gab es nun aber eine ganze Reihe anderer Existenzen, die Detailhandel trieben. Sie hatten keinen Kredit im Auslande, um die Waren direkt zu beziehen; für sie waren deshalb die Auktionen wie geschaffen; sie brauchten hier nur so viel zu kaufen, wie sie bald mit kleinem Gewinn abzusetzen hoffen durften. Daß diese, in Auktion gekauften Waren nicht selten ziemlich geringwertig waren, kam hierbei nicht in Betracht. Was kümmerte es diese kleinen Händler, ob jene Waren im Auslande betrüglich erstanden oder infolge verfehlter Spekulationen ihren Weg nach Hamburg nahmen.

So wurde in Hamburg ein vollständiges englisches Sattler-Waren-Lager versteigert, das ein englischer Parlamentskandidat einem wahlberechtigten Riemer abgekauft hatte, um ihn anständig zu bestechen. Ganze Läger von Schreibpapier, Geschäftsbüchern,

Digitized by Google

Kleidungsstücken u. s. w. kamen aus England nach Hamburg, um hier in kleinen Kavelingen verschleudert zu werden. Alljährlich wurden überdies zu Weihnachten hier Auktionen gehalten, in denen man lauter einzelne Stücke, meist richtige Weihnachtsartikel erstehen konnte. Der oft geringe Wert dieser Waren, die Ordre, zu jedem Preise los zu schlagen, erklärt die niedrigen Preise, die hier bezahlt wurden.

In den Auktionen versorgten sich nicht nur eine ganze Reihe kleiner Detailliſten, die Läden hatten, sondern auch zahlreiche Hausierer. Das Hausieren muß um jene Zeit in Hamburg in hohem Grade lästig geworden sein; »es giebt Strassen« so klagten die Oberalten »die man nur mit Mühe passiren kann für alle Karren, die Citronen, Feigen, Mandeln, Kastanien, Käse, Steinzeug, Tücher aller Art, Strümpfe, kurze Waren etc. haben. Links und rechts dabei, vorne und hinten laufen und schreien nun noch die Juden mit diversen Sachen, die sie Jedem anbieten. Dabei mag dann der Krämer, Butter- und Käse- und Heringshändler in seinem Hause oder Keller mit Frau und Kindern verkümmern.« Denn jene Hausierer zahlten keine Steuern, und viele von ihnen stellten nachts über ihre Karren irgendwo in Hamburg ein und verzehrten ihr hier erworbenes Geld in Altona, um am nächsten Tage wiederzukommen, »gerade als wenn in Hamburg alle Tage Markt sei, wovon keine Glocke das Ende anzeigt.«

Die Vorschläge, die die Oberalten machten, um dem Auktions-Unwesen ein Ende zu bereiten, waren ebensowenig neu wie dies Unwesen selbst. Eine Auktion, so forderten sie, müsse in möglichst kurzer Frist abgehalten werden, absichtliches Hinziehen einer Auktion sei nicht zu dulden. Die Größe der Auktions-Kavelinge müsse erhöht werden, um dadurch die Zahl der Käufer zu verringern, die Ansprüche an ihre Zahlungsfähigkeit zu steigern. Dann werde auch das Hausiren abnehmen. Auch eine Beschränkung in den auktionsfähigen Gegenständen regten die Oberalten an.

Die Kommerz-Deputierten, vom Senat um eine gutachtliche Äußerung ersucht, zeigten durch ihre Antwort vom 10. Februar 1819, daß in ihren Ansichten gegen die aus den 1790er Jahren ein Wandel nicht eingetreten war. Sie wiesen kurzweg auf ihre damaligen Darlegungen hin; wie vor 25 Jahren betonten sie die

Digitized by Google

Wichtigkeit der Auktionen »als eines der vorzüglichsten Mittel zur Belebung des Commissionshandels und Beförderung des Absatzes;« die Auktionen zu beschränken, sei sowohl an sich schädlich als auch im Hinblick auf die Nachbarschaft Altonas; dem Kleinhandel wieder aufzuhelfen durch eine Einschränkung der Auktionen, sei ein vergebliches Beginnen. Eine Vergrößerung der Kavelinge werde die Auktionen vermindern und sei deshalb nicht zu empfehlen im Interesse des Kommissionshandels; auch werde eine größere Kavelirung den Kleinhändlern, die vorzugsweise Auktions-Waren vertrieben, und selbst den Hausierern die Waren nur noch billiger in die Hände bringen, die Preise also noch mehr gedrückt werden. Nur die größeren Detailliſten hätten einen Vorteil davon. Und jetzt sprachen die Kommerz-Deputierten auch die Ansicht aus, daß sie sich nicht davon überzeugen könnten, daß die Auktionen nur für diejenigen sein sollten, die mit solchen Waren handelten. Diese Ansicht stand im strikten Gegensatz zu dem bisher von den Detailliſten als Dogma hingestellten Satz, daß im Prinzip die Auktionen nur für Händler und Wiederverkäufer, nicht für Konsumenten da seien.

Die Abstellung der wirklichen Mißbräuche, die bei den Auktionen vorkamen, wurde auch jetzt wieder von den Kommerz-Deputierten als wünschenswert empfohlen; es dürfte, so meinten sie, namentlich nicht geduldet werden, daß die Auktionen auf dem Börsensaal oft nur pro forma angefangen wurden und hernach die Waren dort, wie auf einem Lager, wochenlang lagen und einzeln verkauft wurden. Am allerwenigsten dürfte aber erlaubt sein, daß Makler Auktionen in ihren eignen Häusern abhielten; dadurch werde dem unbefugten Detailhandel Thür und Thor geöffnet. Auch der Hausierhandel in den Gassen sei zu beschränken.

Das Hausieren wurde in der nächsten Zeit wirklich in etwas engere Schranken gewiesen[1]), wenn es auch dem Kramer-Amt noch immer ein Dorn im Auge war. Weniger ließ sich gegen die Auktionen ausrichten. Auf jene Anträge der Oberalten einzugehen trug der Senat Bedenken. Er erneuerte am 30. Mai 1823 die Ordnungen von 1752 und 1754, ohne an ihrem Inhalt irgend etwas zu verändern, und wies außerdem durch Dekret vom

[1]) vgl. die Bekanntmachung vom 1. September 1819 bei Anderson VI. 68.

Digitized by Google

23. Juni die zur Makler-Ordnung Deputierten Herren an, den Maklern die genaue Befolgung der Vorschriften jener Ausrufs-Ordnungen anzubefehlen. Ausdrücklich wurde in diesem Dekret betont, daß die in der Ordnung von 1752 enthaltene Vorschrift, nach der die Auktionen nur in den eigenen Häusern der Verkäufer oder in privilegierten Lokalen gehalten werden durften, im Jahre 1754 allerdings für die Kaufleute zurückgezogen, für die Butiken-Krämer (Ladenbesitzer) aber beibehalten worden sei. Den Herren der Wedde wurde aufgetragen, auf Beobachtung jener Ordnung zu sehen, namentlich den Vermietern des Börsensaals die Hergabe ihres Lokals für nur pro forma angefangene Auktionen zu untersagen.

Dies Dekret bedeutete also nichts als eine Einschärfung längst bestehender Vorschriften; von einer Verschärfung war man weit entfernt. Andererseits läßt das Dekret klar erkennen, daß es gerichtet war nicht gegen den Großhandel und seine Interessen am Auktionswesen, sondern nur dem Schutz der Krämer dienen sollte und zwar der privilegierten Krämer, der reellen Detailliſten.

Einem energischen Eingreifen in das Auktionswesen, einer neuen Auktions-Ordnung war man abgeneigt; man scheute offenbar vor Schritten zurück, die geneigt waren, Klein- und Großhandel gegen einander aufzubringen; das Auktionswesen war nun einmal ein Gebiet, das Veranlassung genug zur Kollision der Interessen beider bot.

So abgeneigt sich aber der Senat zeigte, die Auktionen im Interesse des Kleinhandels allzusehr einzuengen, so wenig Entgegenkommen bewies er anderseits gegenüber Bestrebungen, die der Ausdehnung der Auktionen Vorschub zu leisten geeignet schienen. In dieser letzteren Hinsicht kam namentlich die Frage der auf den Auktionen ruhenden oder mit ihnen zusammenhängenden Abgaben in Betracht.

Als solche Abgaben bestanden 1) Der vierte Teil der Auktionscourtage, den seit dem Jahre 1730 die Makler abzugeben hatten, zuerst zu Gunsten der Armenpflege, dann in die allgemeine Staatskasse; nur die Weinmakler hatten, wie oben dargelegt, es durchgesetzt, daß diese Abgabe für sie auf die Hälfte, also $^1/_8$ herabgesetzt wurde. 2) $^1/_2$ Prozent von dem Verkaufswert der in Auktion verkauften Waren floß in die Kasse der Kämmerei.

Digitized by Google

Gegen diese beiden Abgaben richteten sich nun die Angriffe der Interessenten.

Was zunächst die Abgabe von der Makler-Kourtage betraf, so genossen, als sie eingeführt wurde, die Makler allerdings meist eine doppelte Kourtage bei den Auktionen; der Makler, der bei der Auktion die Einkaufs-Kourtage bezog, war meist identisch mit dem, der die Verkaufs-Kourtage bezog. Dies Verhältniß hatte sich nun aber im Laufe der Zeit verändert; die Zahl der Makler hatte bedeutend zugenommen, und Einkaufs- und Verkaufs-Kourtage bei den Auktionen floß meist in die Taschen von zwei verschiedenen Maklern. Die Weinmakler ferner hatten sich jene Vergünstigung längst entziehen lassen; noch 1775 betrug der Abzug von ihrer Kourtage nur $^1/_8$, später, wie bei den andern Maklern, $^1/_4$.

Auf jeden Fall stand dieser Abzug von der Makler-Kourtage jetzt im 19. Jahrhundert nicht mehr im Einklang mit der Anschauung, die man jetzt von den Waren-Auktionen hatte. Im Mai 1825 vereinigten sich deshalb 250 Waren-Makler zu einer Eingabe an den Senat, in der sie baten, das bisherige $^1/_4$ der Kourtage möge »zu einer unter hochobrigkeitlicher Aufsicht zu errichtenden Pensions-Anstalt für alte und unvermögende Mäkler und Mäkler-Wittwen verwendet werden.« So sympathisch nun auch dem Senat diese humane Idee an sich war[1]) und so sehr die Kommerz-Deputierten für jenen Antrag eintraten, er fand doch beim Senat keine Annahme; alle Makler, so erklärte er, seien unter der Voraussetzung jener Abgabe angestellt, und die Auktionskourtage werde für verhältnißmäßig geringe Bemühungen bezogen; wenn auch der einzelne Makler jetzt nur die einfache Kourtage bei den Auktionen erhalte, so erhebe doch der Maklerstand im ganzen nach wie vor eine doppelte, nämlich eine Einkaufs- und eine Verkaufs-Kourtage. Gründe, die im Auktionswesen selbst beruhten, führte der Senat für die Beibehaltung der Abgabe nicht an.

Dabei blieb der Senat trotz wiederholter Anträge seitens der Kommerz-Deputation. Im Jahre 1846 wandte sich diese abermals gegen den Abzug von der Auktions-Kourtage, gleichzeitig aber auch gegen die Abgabe des $^1/_2$ Prozent von dem Verkaufswert. Letztere Abgabe war, da sie die Auktionen unmittelbar traf, wirtschaftlich

[1]) Die Pensions-Anstalt wurde als „Makler-Wittwen-Kasse im Jahre 1832 begründet und zwar ganz unabhängig von der Makler-Kourtage.

Digitized by Google

weit wichtiger als jener Abzug von dem persönlichen Verdienst der Makler. Beide Abgaben brachten zusammen dem Staate damals jährlich ca. 32000 ℔ ein (= ca. 38400 ℳ), wovon auf den Anteil an der Makler-Kourtage etwa ein drittel fiel Wenn nun auch die Kommerz-Deputation betonte, daß die Abgabe von der Makler-Kourtage beibehalten werden könne, wenn nur das ½ Prozent vom Verkaufswert aufgehoben werde, — die Einnahme der Makler werde, so meinten sie, durch die dann eintretende Zunahme der Auktionen sich doch vergrößern —, so wollte der Senat auf jene Einnahme nicht verzichten. Die Kommerz-Deputation wies zwar darauf hin, daß die Entwickelung des Welthandels notwendig auf eine Vermehrung der eigentlichen Waren-Auktionen hindeute und daß der öffentliche Verkauf bald für manche wichtige Artikel die Regel bilden werde. Der Senat bestritt dies und meinte, der Auktions-Verkauf von Waren und Fabrikaten betreffe hier bisher hauptsächlich Fallitmassen; eine nachteilige Belästigung, die den Auktionen aus jener Abgabe erwachse, sei nicht nachweisbar.

Allmählich verstärkte sich aber der Druck, der auf eine Befreiung der Auktionen von Abgaben-Belastungen hinwirkte. Im November 1851 wandten sich zahlreiche Handlungshäuser an die Kommerz-Deputation mit dem Ersuchen, die Aufhebung sowohl des ½ Prozent wie auch der sogenannten Kron-Kourtage[1]) von gefundenen Waren zu betreiben. Eine Aufstellung über die im Jahre 1850 erfolgten Auktionen zeigte klar, daß für einige Artikel der Verkauf in Auktion stark bevorzugt wurde. Von 1225 Waren-Auktionen, die in jenem Jahre abgehalten wurden, waren 191 solche über Südfrüchte, 140 über Tabak und Cigarren, 89 über Corinthen, Rosinen ꝛc., 50 über Heringe, 52 über Wein und Spirituosen, 46 Mahagoni und diverse feine Hölzer, 39 Kaffee. Ein anderer Artikel, der in den großen Handelscentren des Westens meist in Auktion verkauft wurde, war Schafwolle. Die Errichtung eines Wollmarktes in Hamburg war aber ein alter Wunsch hiesiger Kaufmannskreise; eine Erleichterung der Auktionen in Wolle schien zur Erreichung dieses Zieles sehr wünschenswert.

Schließlich ließ der Senat seine im Wesentlichen fiskalischen Bedenken fallen. In dem Antrage, den er im Dezember 1854 der Bürgerschaft vorlegte und in dem er um die Aufhebung jener

[1]) d. h. die von den Maklern berechnete doppelte Auktions-Kourtage.

Digitized by Google

beiden Abgaben ersuchte, gab er selbst zu, daß, »der Verkauf in Auction bei manchen sehr wichtigen Waren, z. B. bei Indigo, Mahagoniholz, Schafwolle, in neueren Zeiten allgemein üblich geworden« sei; derselbe werde »zum Theil auch durch die Natur der Verhältnisse hervorgerufen;« die Erfahrung habe, so fügte er dann hinzu, »ergeben, dass die hieselbst Statt findende höhere Belastung der Auktions-Verkäufe der Zufuhr und dem Vertriebe dieser Artikel auf unserm Platze nachteilig geworden ist.« Die Erfahrung, namentlich in England, habe ferner gezeigt, dass der Verkauf vieler und der erheblichsten Artikel in Auktion mit Nutzen durchgeführt und sehr gebräuchlich geworden sei.« Beide Abgaben wurden nun aufgehoben, hinsichtlich der Makler-Kourtage aber bestimmt, daß in Zukunft bei Auktionen nur eine Einkaufs-Kourtage bezahlt werden dürfe; der Verkaufs-Makler hatte für seine Leistung einen Anspruch nur auf 1/4 Prozent vom Werte der verkauften Ware; doch wurde hierbei 10 ß als Minimum dieser Vergütung angesetzt. Dem Makler-Stande wurde also auf der einen Seite eine Erleichterung geschaffen, indem man ihn von der Abgabe des 1/4 der Auktions-Kourtage befreite, andererseits ihm die Berechnung einer doppelten Kourtage unmöglich gemacht.

Schon bevor diese Frage der finanziellen Belastung der Waren-Auktionen erledigt war, hatte man auch die Revision der alten Bestimmungen über die Waren-Ausrufe wieder schärfer ins Auge gefaßt. Das Bedürfnis einer solchen Revision war allerdings nicht abzuleugnen.

Seitdem im Jahre 1823 die alten Verordnungen von 1752—54 kurzweg erneuert worden waren, hatte es ja an Klagen über Auktionsmißstände nicht gefehlt. Nicht allein das Kramer-Amt hatte wiederholt Anlaß zu Beschwerden über den Ankauf in zu kleinen Cavelingen auf dem Börsensaal; selbst die Kommerz-Deputierten, die sonst überall für Freiheit der Handelsbewegung eintraten, machten im Jahre 1827 den Senat auf die Verstöße gegen jene Verordnungen aufmerksam; namentlich werde der § 9, der zum Abhalten der Auktionen die Benutzung gewisser Häuser ꝛc. vorschrieb, verletzt; in der abnehmenden Verwendung des Börsensaals zu Auktionszwecken erblickten die Kommerz-Deputierten nicht nur eine finanzielle Schädigung der Börsen-Einnahmen, sondern sie meinten

Digitized by Google

auch, daß es schädlich sei, die Zahl der Auktionslokale zu vermehren, da das nur den unbefugten Detailhandel befördere.

Gewiß war die Lokalfrage für die Sache selbst nicht unwichtig; in Folge der für die Abhaltung von Auktionen sehr wenig geeigneten Räumlichkeiten der alten Börse hielten manche Makler Auktionen in ihren Privatwohnungen, was gesetzlich nicht erlaubt war. In der neuen, 1841 eröffneten Börse fehlte es zunächst an Raum für Auktionen, überdies brannte die alte Börse und die Börsenhalle 1842 ab. Die Schaffung von geeigneten Auktionsräumen hat die Behörden deshalb lange beschäftigt.

Es gab aber doch noch größere Mißstände im Auktionswesen, die eine Abstellung heischten. Bei der Verhandlung über die Aufhebung der Auktionsabgabe wies im Juli 1853 der Senat darauf hin, daß, »sehr erhebliche Uebelstände« beseitigt werden müßten, namentlich die Unsicherheit in der Empfangnahme der Auktionswaren und der ungewissen Bezahlung der Auktionsgelder. Fast gleichzeitig schilderte aber auch das Kramer-Amt in einer Vorstellung an die Kommerz-Deputation und die Wedde die Mißbräuche in den Auktionen: die Einteilung in Kavelinge ꝛc. werde nicht mehr beachtet; auf den Winkel-Auktionen gehe es höchst unordentlich zu, nicht einmal Protokolle würden auf ihnen gehalten, und der Staat durch die infolge dessen sich ergebende Abgaben-Hinterziehung finanziell geschädigt. Solche Auktionen nähmen nie ein Ende, fortwährend schleppe man Waren zu ihnen, Todesfälle und Ausverkäufe würden stets als Ursachen solcher Auktionen angegeben; in der That seien es nichts als Schleuder-Verkäufe schlechter Waren; die marktschreierische Art, in der man sie hier anpreise, schädige das Publikum nicht weniger wie den reellen Detailhandel. Es sei sogar vorgekommen, daß Fremde, die zufällig und aus Neugierde sich auf einer solchen Auktion einfanden, plötzlich aufgefordert wurden, Waren zu bezahlen, obwohl sie garnicht auf sie geboten hatten; auf ihre Weigerung erklärten sich mehrere Anwesende bereit, gegen sie zeugen zu wollen, worauf jene notgedrungen die Waren bezahlen mußten.

Diese Beschwerden waren, wie man im Laufe der sich anknüpfenden Verhandlung erkannte, zumeist vollkommen begründet. Die Weddebehörde aber erließ an die Kramer zuerst als Antwort die Aufforderung, sie möchten jeden einzelnen Verstoß gegen die Auktionsordnung bei der Wedde anmelden. Dies konnte den

Digitized by Google

Kramern natürlich nicht genügen; Uebertretungen eines Gesetzes zu verfolgen, ist Sache der Behörde. Andrerseits war es klar — und der Senat bekannte dies offen —, daß die veraltete Auktionsgesetzgebung allerdings nicht ausreichte, um die in Rede stehenden Interessen zu schützen. Man mußte sich zu einer gründlichen Reform des Auktionswesens entschließen.

Die Vorschläge, die das Kramer-Amt zu diesem Behufe zunächst machte, konnten freilich die Zustimmung der Kommerz-Deputation, die mit jenem im Frühjahr 1855 hierüber verhandelte, nur zum Teil finden. Von dem Grundsatz, daß die Auktionen von Kaufmannschaften die freieste Bewegung des Engros-Geschäftes behalten müßten, konnte die Deputation nicht abgehen. Hingegen war sie damit einverstanden, daß alle Ausverkaufs-Auktionen, die der Natur der Sache nach als Detail-Auktionen zu betrachten waren, und Auktionen über beschädigte Waren einer gewissen Kontrolle unterworfen würden.

Auch mit den Maklern, die vornehmlich bei Auktionen von Ellen- und Kurzwaren beteiligt waren, wurde verhandelt. Aus ihren Gutachten ergab sich klar, daß die detaillierten Vorschriften der alten Auktionsordnung meistens nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. So wurde die detaillirte Einteilung der Waren in Kavelinge ꝛc., wie sie die alte Ordnung enthielt, als ganz unthunlich verworfen und auch von der Kommerz-Deputation als beseitigt angesehen. Die alte Vorschrift, wonach die Auktionsrechnungen mit genauer Benennung des Verkäufers versehen sein mußten, war sehr oft übertreten, ihre Beobachtung übrigens im Interesse des Großhandels von sehr zweifelhaftem Werte.

Nach gründlicher Prüfung der Frage kam die Kommerz-Deputation endlich zu folgendem Ergebniß:

Die Auktionen von Manufaktur- und Kurzen Waren zerfallen in 2 Kategorien:

I. Auktionen über beschädigte Waren und Ausverkaufs-Auktionen.

II. Sonstige Auktionen.

Für I. haben hauptsächlich folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Ein Verzeichniß der in Auktion zu verkaufenden Waren und der Kavelinge mit Angabe des Verkaufslokals muß 2 Tage vor der Auktion bei der zuständigen Behörde eingereicht werden;

Digitized by Google

nur die auf dem Verzeichnis aufgeführten Waren dürfen zum Verkauf kommen.

2. Die Einteilung der Kavelinge steht im Belieben der Beteiligten.

3. Die Auktion muß ununterbrochen abgehalten werden.

4. Es muß ein Auktionsprotokoll gehalten werden, das auf Verlangen der Behörde dieser 8 Tage nachher vorgelegt werden muß.

Zu II gelten folgende Bestimmungen:

1. Verzeichnis der Waren ist notwendig; doch ist die Auktion nicht notwendig auf diese Waren zu beschränken.

2. Hinsichtlich der Kavelinge gilt folgendes:

Manufaktur-Waren dürfen nicht in kleineren Kavelingen ausgeboten werden, als solche in der Regel im Engros-Handel verkauft werden. Kurz-Waren dürfen nur resp. per Groß oder Dutzend, wie es im Engroshandel üblich, nicht aber in kleineren Kavelingen oder gar in einzelnen Stücken verkauft werden. Nur Artikel, von denen das Stück 50 ℳ Banko oder mehr fakturiert ist oder solchen präsumtiven Wert hat, dürfen auch per einzelnes Stück und Artikel von 20 bis 50 ℳ Banko Faktura- oder Präsumtions-Wert per 2 Stück zum Verkauf kommen.

3. und 4. wie bei I.

Mit diesen Bestimmungen glaubte man einen doppelten Zweck zu erreichen; nämlich einerseits dem Großhandel rücksichtlich der Verwertung von Manufaktur- und Kurz-Waren keine irgend lästige Kontrolle und Beschränkung aufzuerlegen, andererseits die Detailisten und das Publikum gegen die ins zu kleine gehenden und wirklich unreellen Auktionen zu schützen. Ersteres wurde dadurch erzielt, daß bei den im Interesse des Großhandels stattfindenden Auktionen über unbeschädigte Waren eine Verbindlichkeit, nach Einreichung des Verzeichnisses hinzukommende Waren auszuschließen, nicht vorlag; Letzteres dadurch, daß in diesen letztgenannten Auktionen nur in Kavelingen, wie sie im Großhandel üblich, verkauft werden sollte, und daß in den Ausverkaufs-Auktionen, in denen die Mißbräuche bisher am größten gewesen, zwar eine beschränkende Vorschrift wegen der Kavelierung nicht stattfinden, aber die Verpflich-

Digitized by Google

tung eintreten solle, vorher ein bindendes Verzeichniß einzureichen; hierdurch wollte man verhindern, daß solche Ausverkaufs-Auktionen mißbräuchlich dazu benutzt würden, Wochen —, ja Monate lang Tag für Tag Waren bei Kleinigkeiten und gerade, wie es in den Läden der Detaillisten geschah, zu verkaufen. Den Großhandel und die Makler konnte eine strenge Verhinderung solcher Mißbräuche nicht beeinträchtigen.

Mit diesen Vorschlägen waren nicht nur die Kramer und die Makler, sondern auch der Senat einverstanden. Die wichtigste Aenderung, die man noch traf, war die, daß man die Kavelinge, in denen Waren unter der Kategorie II verkauft werden mußten, in die 3 Abteilungen, ob nach Längenmaß, Gewicht oder Stückzahl verkäuflich, einteilte und hierin noch einige nähere Bestimmungen traf. Doch beschränkte man sich hierbei auf ganz allgemeine Angaben.

Was die Frage der Auktionslokale betraf, so sah man davon ab, die Auktionen an bestimmte Lokale zu binden; schon die Schwierigkeit, solche Lokale anzugeben, mußte davon abhalten. Der § 3 bestimmte deshalb: »Die Wahl der Localität für die abzuhaltende Auction bleibt bis auf Weiteres dem Verkäufer überlassen.«

Am 24. April 1856 nahm die Bürgerschaft diese neue »Verordnung betr. die Auctionen von Manufactur-, Kurzen und ähnlichen Waaren« an; die alten Ordnungen von 1752 und 1754 waren damit aufgehoben.

Ueber die Handhabung dieser neuen Verordnung und die praktischen Erfahrungen, die mit ihr gemacht wurden, ist mir nichts bekannt. Offenbar hat sie im Allgemeinen den an sie sich knüpfenden Erwartungen entsprochen. Lange hat sie freilich weder praktisch noch formell in Kraft bestanden; das Gewerbegesetz vom 7. November 1864, der hamburgische Vorläufer der allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, öffnete den Detail-Auktionen und Wander-Lagern eine freie Bahn und entfernte die wesentlichsten Hemmnisse, die der Ausdehnung jener noch im Wege standen[1]). Die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung that ein Uebriges, und die Verordnung von 1856

[1]) vgl. Jahresberichte der hamburger Gewerbekammer 1875/77 S. 46.

Digitized by Google

wurde dann durch das hamburgische Gesetz vom 20. Dezember 1871 gleichzeitig mit dem Institut der beeidigten Mäkler aufgehoben.

Diese neueste Entwickelung der Auktionen hier näher zu erörtern, liegt nicht in meiner Absicht; mein Zweck war, eine historische Grundlage für die Beurteilung des modernen hamburgischen Auktionswesens zu schaffen. Wer für die Gegenwart ein offenes Auge hat, wird aus vorstehender Darstellung leicht die zahlreichen Berührungen erkennen, die auch auf diesem Gebiete die Gegenwart mit der Vergangenheit hat.

Digitized by Google

III.

Geschichte des hamburgischen Waren-Preiskourant.

Wenn auf den folgenden Blättern versucht werden soll, die Geschichte des Preiskourant einer großen Handelsstadt darzustellen, so liegt dabei die Absicht, eine preisgeschichtliche Arbeit zu liefern, vollständig fern. Nur die äußere Geschichte, die Entwickelung des Preiskourant selbst soll geschildert werden. Eine solche Entwickelungsgeschichte ist aus mehreren Gründen nicht ohne Wert. Zunächst ist sie die notwendigste Vorarbeit für die Geschichte der Preise, die der Preiskourant enthält; ist uns die Art des äußerlichen Zustandekommens des Preiskourants unbekannt, so fehlt uns für die Beurteilung des relativen Werts der in ihm notierten Preise ein wichtiger Faktor. Sodann ist die Geschichte eines Preiskourant von Interesse für die allgemeine Geschichte der Handelstechnik, der Handels-Usancen, der Börse. Endlich aber stellt der Preiskourant doch auch ein Stück Literatur dar, wenn er auch in seiner lakonischen, oft rätselhaften Kürze sich — und zwar nicht unvorteilhaft — abhebt von dem, was sonst im Allgemeinen unter Literatur verstanden wird; so ist die Geschichte des Preiskourant ein Kapitel aus der Geschichte der Handelsliteratur.

Eine Liste, oder ein Verzeichniß, das die Preise enthält, die gewisse Waren zu bestimmten Zeitpunkten haben, nennt man einen[1]) Waren-Preiskourant.

Solche Preiskourante sind schon frühzeitig an Orten, an denen der Handel blüht, üblich gewesen. So in den Niederlanden, in Antwerpen. Für das Ende des 16. Jahrhunderts ist uns ein

[1]) Jetzt gebraucht man allgemein das Wort mit dem männlichen Geschlecht: früher bis ins 19. Jahrhundert hinein, mit dem weiblichen; im Holländischen ist „Prijscourant" noch heute weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

hamburgischer Preiskourant bekannt[1]), der aber vielleicht nichts anderes ist als ein Abklatsch eines niederländischen Vorbildes.

Diese Preiskourante waren rein privater Natur. Das gedruckte Schema wurde von dem Kaufmann, der es versenden wollte, mit den Preisen ausgefüllt und dann an Kunden und Interessenten verschickt. So versprach 1682 der Bürgermeister Schulte[2]) seinem in Lissabon etablierten Sohn, für ihn in Hamburg Preiskourante drucken zu lassen und ihm senden zu wollen.

Es ist sehr bedauerlich, daß wir von den älteren hamburgischen privaten Preiskouranten nur so wenige Exemplare besitzen. Die drei einzigen, die es mir gelang aufzufinden, sind vom 10. November 1693, 9. März 1703, 16. Dezember 1712[3]). Weder im hamburgischen Staatsarchiv haben sich mehr Exemplare gefunden, noch sind Nachforschungen, die ich in Handelsplätzen des Binnenlandes, — Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg, Augsburg — angestellt habe, erfolgreich gewesen. Begreiflicherweise wird man ja hamburgische Preiskourante eher außerhalb Hamburgs suchen müssen als in Hamburg selbst. Aber bei dem ephemeren Charakter, den ein Preiskourant an sich trägt, und bei dem Schicksal, dem bekanntlich die meisten Handlungsbücher und Papiere eines Kaufmannshauses nach nicht allzulanger Zeit anheim zu fallen pflegen, ist es nicht wunderbar, daß solche Preiskourante zu den Seltenheiten gehören.

In anderen Städten ist es in dieser Hinsicht ebenso gegangen. Von den Amsterdamer Preiskouranten, die seit 1613 amtlich erschienen, sind für das ganze 17. Jahrhundert nur drei Exemplare bekannt[4]).

Wir hören überhaupt in Hamburg über die älteren Waren-Preiskourante sehr wenig. Es ist immerhin bezeichnend, daß von 1665 an, dem Jahre, in dem die Kommerz-Deputation begründet und damit dem hamburgischen Handelsstande eine wirkliche Interessenvertretung gegeben wurde, daß von 1665 bis 1712 sich in

[1]) Mitgeteilt von R. Ehrenberg aus den von C. F. Gaedechens aufgefundenen Hoop'schen Handlungsbüchern (Hansische Gesch. Bl. Jahrgang 1883, Seite 165 ff.) Die Vermutung Ehrenberg's, daß der Preiskourant grade dem Jahre 1592 entstammen soll, ist übrigens nur schwach begründet.

[2]) Briefe S. 83.

[3]) Jetzt in der Commerz-Bibliothek, Hamburgensien-Abteilung. Der von 1693 wurde im Jahre 1788 aus London an die Commerz-Deputation als „eine Seltenheit" geschickt.

[4]) Nach gütiger Mitteilung von Dr. H. Brugmans im Haag. — Über den Amsterdamer Preiscourant vgl. Sautijn Kluit in Bijdragen v. vaderl. Geschied. en Oudheidkunde Nieuwe Reeks VIII. 58 ff. (1875).

Digitized by Google

den umfangreichen Protokollen dieser Deputierten kein Wort über Preiskourante findet. Es wäre wohl nicht zulässig, aus diesem Schweigen einen Schluß auf die Bedeutung, die den damaligen Preiskouranten zukam, zu ziehen und etwa anzunehmen, daß ihr Wert nur gering war. Daß sie erst so spät in den Protokollen auftauchten, erklärt sich daraus, daß dem Preiskourant ein eigentlich amtlicher Charakter abging.

In gewisser Beziehung unterstanden aber doch die Preiskourante auch in der damaligen Form dem Einfluß der Kommerz-Deputierten. Wir ersehen das aus der ersten Erwähnung in ihrem Protokoll, am 2. März 1712. Damals erklärten die Deputierten dem Makler Nicolaus Heusch: es sei unlängst auf dem Börsensaal in Ansprache gekommen, daß der von ihm, Heusch, angefertigte Preiskourant in einigen Waren — Fleisch, Salz, Korn, Wein — nicht »ordentlich« sei, viele Waren auch ganz darin fehlten Heusch wurde aufgefordert, mit den Kaufleuten, die in solchen Waren handelten, sich zu bereden und einen holländischen Preiskourant dabei zu benutzen. Er versprach dies zu thun.

Es ist dies das erste Mal, daß wir den Makler Heusch in Verbindung mit dem Preiskourant gesetzt sehen. Auf den drei vorhandenen Preiskouranten selbst steht kein Herausgeber, sondern nur auf dem Kopf die Notiz »Met Consent E. E. H. A. Raett« und am Schluß der Vermerk, daß dieser Preiskourant auf dem Wandbereiter-Brook verkauft werde.

Daß gerade ein Makler den Preiskourant abfaßte, ist natürlich; der Makler vermittelte zahlreiche Warengeschäfte; er wußte mit den Preisen am besten Bescheid. Mit seiner Stellung als ein beeidigter Makler hatte diese Preiskourant-Thätigkeit aber nichts zu thun; der Makler Heusch unterstand in Betreff ihrer nicht der »Deputation zur Mäkler-Ordnung«; in den verschiedenen Makler-Ordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ist vom Preiskourant nie die Rede. Erst seit der Einrichtung des amtlichen Preiskourant 1736 gewinnt die Makler-Deputation, wie wir unten sehen werden, einen gewissen Einfluß auf den Preiskourant.

Heusch notierte die Preise aller Waren, die überhaupt auf der Liste standen, allein. Das ist selbst für die damalige Zeit mit ihrem noch weniger detaillierten Waren-Geschäft auffallend. Man kann sich deshalb nicht wundern, wenn über die Unzuverlässig-

Digitized by Google

keit des Preiskourant Klagen ertönten und Vorschläge, ihr abzuhelfen, laut wurden. Im Jahre 1715 trug die Kommerz-Deputation dem Heusch abermals die Beschwerden der Kaufleute vor und empfahl ihm, für 4 Abteilungen — Material-, Kram-, Eisen- und Seiden-Waren — je einen kompetenten Makler hinzuzuziehen.

Sein Versprechen, so zu verfahren, scheint Heusch schlecht erfüllt zu haben; schon im August 1717 wurde er wieder daran erinnert. Und im Jahre 1721 wurde in der Kommerz-Deputation auf die Bedenken hingewiesen, die es habe, wenn man »alle Preise künftighin dem Willen eines Mannes überlassen« wollte. Nichtsdestoweniger blieb es vorläufig beim alten. Nicolaus Heusch versprach wiederholt, andere Makler zur Notierung von Waren, von denen er nichts verstand, zu verwenden. Viel Wert hatten diese Versprechen nicht. Auch mußte er im Mai 1721 versprechen, besseren Druck und besseres Papier anzuwenden.

Die Schwierigkeit, dem Heusch ernsthaft beizukommen und auf der Grundlage seines Preiskourants eine Reform dieser Einrichtung herbeizuführen, lag namentlich in der eigenartigen, zweifelhaften Stellung, die der Herausgeber dieses Preiskourants einnahm. Die Ausgabe fand zwar statt »met Consent E. E. H. A. Raetts;« worin dieser Consens aber sich geäußert hatte, war und ist nicht klar. Die Kommerz-Deputation behauptete später (1735), Heusch habe seinen Preiskourant »unter einem vorgegebenen Privilegio« herausgegeben; und (1736) Heusch habe ihn »ohne einige Commission oder Auctorität 20—30 Jahr« veröffentlicht.

Das scheint doch etwas zu weit zu gehen. Ganz ohne Berechtigung hätte Heusch kaum jenen Vermerk auf seinen Preiskourant drucken können; ein Privileg aber hat er wohl schwerlich gehabt; sonst hätte er sicherlich dessen auf dem Preiskourant Erwähnung gethan an Stelle des weit weniger besagenden »Consent«. Er selbst erklärte im Jahre 1715 einmal den Kommerz-Deputierten, ihm sei die Konzession gegen eine jährliche Zahlung von 60 Mark an das Waisenhaus verliehen; und diese Erklärung wird den Sachverhalt genügend offenbaren.

Eine gewisse amtliche Folie erkannte auch selbst die Kommerz-Deputation dem Heusch'schen Preiskourant zu. Das zeigt sich nicht allein positiv in den Verhandlungen, die sie mit Heusch über seinen

Digitized by Google

Preiskourant pflog, sondern auch negativ darin, daß sie gegen einen anderen Preiskourant Einsprache erhob. Einen Kaufmann konnte man ja freilich nicht hindern, selbst Preislisten aufzustellen und zu versenden. Anders war es, wenn ein Makler dies unternahm; die beeidigten Makler hatte man unter einer gewissen amtlichen Kontrolle; und wenn auch, wie schon bemerkt, die Makler-Ordnung nichts über den Preiskourant enthielt, so bot doch der Charakter der Stellung eines Maklers den Kommerz-Deputierten genug Handhaben, hier einzuschreiten. Als der beeidigte Makler Diederich Witt Preiskourante über Zucker aufstellte, mit seinem Namen unterschrieb und versandte, wurde ihm am 20. März 1722 von der Deputation »sein eigenmächtiges Unternehmen« ernstlich untersagt. Freilich hatte Witt die Zuckerpreise noch höher angesetzt, als der wirkliche Preis gewesen war.

Erst als in dem Unternehmen des Heusch eine Krisis eintrat, entschloß man sich zu einer gründlichen Reform des Preiskourant. Der Makler Heusch besuchte die Börse schon lange nicht mehr, trieb auch keine Maklergeschäfte. Den Preiskourant gab er aber noch immer heraus oder besser: er ließ ihn herausgeben durch einen Kollegen, den Makler Georg Krochman. Dieser starb im Jahre 1735; und diese Gelegenheit ergriff man, um die langgewünschte Reform des Preiskourants eintreten zu lassen. Auf Antrag der Kommerz-Deputierten beschloß am 18. Oktober der Ehrbare Kaufmann, daß »eine generale Preis-Courant unter Autoritaet und Approbirung der Commerz-Deputation« herausgegeben werden solle. Es sollten einige der ersten Mäkler ausgesucht und diesen die allwöchentliche genaue Preisnotirung übertragen werden.

Ausdrücklich wurde bei den Beratungen der Kommerz-Deputierten betont, daß zunächst alles »ohne den geringsten Zwang« gegen andere Privat-Preiskourante oder den von Heusch bisher herausgegebenen geschehen und nur dahin gestrebt werden solle, »dass diese neue Art und Edition von selbst sich den Vorzug und bey allen Kaufleuten möglichst beliebet machen möge.«

Mit Zuhilfenahme mehrerer fremder wie auch einheimischer Preiskourante wurde ein neues Schema ausgearbeitet und zunächst

Digitized by Google

probeweise gedruckt. Dieser »Entwurf«[1]) bedeutet gegen die bisherigen Heusch'schen Preiskourante, soweit sie uns bekannt sind, ohne Zweifel insofern einen erheblichen Fortschritt, als er weit umfangreicher ist, mehr Waren-Rubriken enthält und deshalb dem Stande des hamburgischen Waren-Handels besser entsprach. Doch enthält der „Entwurf" noch alle auch damals schon nicht mehr gangbaren Münzsorten und bei vielen Waren die Rabatte, die sich einmal eingebürgert hatten. Die sehr schwierige, heikle Änderung dieser Dinge hatte man vorläufig unterlassen; doch war am Schluß des „Entwurfs" die Notiz gedruckt, daß »man folgends auch die alte Müntz-Rechnung und den odieusen Rabatt abzuschaffen gesonnen ist.«

Der „Entwurf" hatte zunächst seine Schicksale. Am 23. Dezember 1735 legten die Commerz-Deputierten ihn dem Rate vor. Sie thaten dies nicht etwa, um eine Bestätigung der neuen Einrichtung seitens des Rats zu veranlassen. Eine solche schien bei einer ausschließlich die Kaufmannschaft angehenden Sache nicht erforderlich zu sein. Die Vorlegung geschah lediglich deshalb, damit der Rat dem Makler-Kolleg auftrage, den Maklern, die mit der offiziellen Preisnotierung beauftragt werden sollten, dieses auch amtlich und unter Androhung von Strafen zu befehlen.

Der Rat faßte die Sache aber doch anders auf. Gegen die Reform des Preiskourants selbst hatte er freilich nichts einzuwenden und machte nur wenige, unwesentliche Bedenken geltend. Scharf wandte er sich aber gegen die Auffassung, als ob die Makler in der Notierung der Preise den Kommerz-Deputierten verantwortlich sein sollten, wie auch gegen die auf dem „Entwurf" stehende Notiz »Mit Approbation des Commercii.« Es stehe, so wurde den Deputierten erklärt, fest, daß der Rat »niemanden in dieser Stadt, es sey wer oder in welcher Angelegenheit es wollte, etwas publiques drucken zu lassen zustünde.«

Die Kommerz-Deputierten erklärten hierauf in einer Eingabe vom 20. Januar, daß es ihnen fern läge, eine besondere Hoheit über die Makler sich anzumaßen. Was sie in dieser Beziehung wünschten, war, daß, wenn künftig Beschwerden seitens der Kaufleute eingingen, daß gewisse Preise nicht genau, sondern »nach

[1]) Er ist dem ersten Bande des Preiskourants 1736 ff. in der Kommerzbibliothek vorgebunden.

Digitized by Google

Affecten und Privat-Absichten« angegeben seien, wie dies bisher bei der Herausgabe der Preiskourante durch private Makler vorgekommen, daß in solchen Fällen die Commerz-Deputation die Befugnis hätte, die Makler darüber zur Rede zu stellen und ihnen Anweisung zu geben. Das sei schon seit Jahren von der Deputation wiederholt und unbeanstandet geschehen. Die eventuelle eigentliche Bestrafung sollte natürlich dem Makler-Kolleg zustehen. Die Notiz »mit Approbation des Commercii« war nach Ansicht der Deputation nur zur Klarstellung des jetzt mehr amtlichen Charakters des Preiskourants darauf gesetzt; doch bestand die Deputation nicht darauf.

Es war aber nahe daran, daß die ganze Sache scheiterte. Die schroffe Art, in der nicht allein in der schriftlichen Antwort des Rats, sondern namentlich in einer mündlichen Unterredung mit zwei Ratsmitgliedern die Kommerz-Deputation und ihr Plan behandelt wurde, führte dazu, daß diese in ihrer Antwort vom 20. Januar die Absicht äußerte, die Sache ganz fallen zu lassen. Ihr Groll wurde dann vom Rat beschwichtigt; es »ginge die Intention nicht dahin, dass alles just so stricte genommen, oder die Sache nicht zu der Kaufmannschaft Besten a Dep. Comm. fortgeführet und besorget werden sollte; wie es denn nicht gut seyn würde, nach so viele schon geschehene Mühe dieselbe zu abandonniren.«

Die Kommerz-Deputation lenkte dann ein und erklärte sich zu einer gemeinsamen Beratung mit Deputierten des Rats bereit. Auch in dieser einigte man sich nicht so bald. Schwierigkeiten machte zuvörderst das Verlangen der Kommerz-Deputierten, daß unter dem Preiskourant vermerkt werde, daß er »vom Commercio ediret würde.« Gegen dies scheinbar so harmlose Verlangen machte der Rat geltend, es sei nicht gut, »indem daher etwa über kurz oder lang leicht mal Verdriesslichkeit, obwohl unerwartet, sich eräugen könnte, weil es dann als ein publiques Papier anzusehen wäre.« Nun fügten sich die Kommerz-Deputierten, weniger aus innerer Zustimmung, als, um dem Rat gefällig zu sein; sie schlugen vor, unter den Preiskourant zu setzen, daß »Ein Erb. Kaufmann fernerhin seine Monita zu mehrer Verbesserung bey dem Protocollisten des Commercii nach Belieben schriftlich einbringen könnte;« daraus sei ja dann zur Genüge ersichtlich, daß das »Commercium das Werk dirigirte.«

Digitized by Google

Aber auch hiervon wollte der Rat nichts wissen. Nochmals kam es zu einem harten Zusammenstoß. Auf den Antrag der Deputation vom 20. Januar antwortete der Rat am 15. Februar in sehr scharfer Form mit einer ernsten Rüge.

Der Rath erklärte ihnen nämlich, daß »Er deren Vorträge«, namentlich aber den vom 20. Januar, »sowohl was die Ausdrückungen, als die Sentimens betreffen, nicht so eingerichtet gefunden, wie es die Gebühr erfodere. Er setze derselben Vorstellungen, wenn solche von selbst in den gehörigen Schranken blieben, keine Gränzen, noch weniger praescindire Er dem Ehrbaren Kaufmann sein Gutachten, vielmehr sey Ihm dieses jederzeit lieb.« Er müsse es aber ablehnen, wenn man Ihm »in Beurtheilung dessen, was Er der Stadt und dem gemeinen Commercio nach seinem obrigkeitlichen Amte nützlich zu seyn erachte, Ziel und Gräntzen setzen und dergleichen Gutachten gleichsam zur Vorschrift machen wolle;« die Kommerz-Deputierten würden »besser thun und Eines Ehrbaren Kaufmanns Verlangen in der That eher erreichen, wenn sie solches cordate, ohne eitles Wort-Gepränge und, wie es sich gezieme und der Stadt Verfassungen gemäss wäre, vortrügen.«

Erregte schon dieser Tadel bei den Kommerz-Deputierten hohe Entrüstung, so waren sie über die Abneigung des Rats, überhaupt nur das Wort »Commercium« in den Preiskourant aufzunehmen, gleicherweise verstimmt. »Mit innerlichem Chagrin«, so erklärten sie dem Senator Otte, müßten sie bezeugen, wie »sie die Ursache dessen nicht zu penetriren wüssten, ihnen es aber fast vorkäme, als wenn Ein Hoher Rath das Commercium oder das Wort Commercium, es möchte stehen wo oder in was sensu es wollte, nicht leiden könnte.« Offen drückten sie ihr Bedauern aus, sich überhaupt mit der Reform des Preiskourants befaßt zu haben.

Die persönliche Gereiztheit, die in dieser Angelegenheit Platz gegriffen hatte und an deren Ursprung offenbar ein oder zwei Ratsherren die Hauptschuld trugen, fand dann ihr Ende, nachdem der Präses der Deputation, Voigt, und sein Kollege Beckhoff dem Bürgermeister Rutger Ruland einen Besuch gemacht und mit diesem

Digitized by Google

die Sache durchgesprochen hatten. Der »Protocollist« kam deshalb freilich doch nicht in den Preiskourant; der Rat bestand darauf, daß statt dessen gesetzt wurde: »bey dem Notario der Deputation des Commercii.« Und diese gab nach; sie sah ein, daß der Rat »Respects halber nicht gerne so gänzlich alles nachgeben, sondern ihnen bey dermalen nicht allerdings de tempore seyenden ferneren Opponirung einiger Caprice und Opiniatreté beschuldigen möchte, ohngeachtet Deputati zu allem, was dieselben praetendiren und vorstellen, die grösste Befugniss hätten.« Auch war die Protokollisten-Stelle grade vakant; und endlich erwartete man bald eine Gelegenheit zu finden, das, was jetzt bestritten war, doch noch zu erreichen.

Überdies drängte die Sache zum Abschluß. Heusch hatte inzwischen seinen Preiskourant eingehen lassen, und die Kaufleute bestanden auf dem Ersatz.

Ein sachlich viel wichtigerer Punkt als jene Äußerlichkeiten, die zu dem Konflikt des Rats mit den Kommerz-Deputierten Anlaß gaben, wurde in der Verhandlung zwischen beiden kaum gestreift und fand schnelle Erledigung. Das war die Frage der alten Münzsorten und des Rabatts, die, wie wir oben sahen, in einer Fußbemerkung des „Entwurfs" Erwähnung gefunden hatte. Der Rat hatte schon am 9. Januar erklärt, daß diese Bemerkung gestrichen werden müßte, und die Kommerz-Deputierten fügten sich willig, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß diese schwierige Frage, wenn aufgeworfen, die Angelegenheit des Preiskourants nur verzögern werde.

Dagegen ist es von Interesse, daß seitens der Detailisten, die ein Hauptinteresse an der Beibehaltung des „Rabatts" hatten, sogleich gegen jene Bemerkung Protest erhoben wurde. Die Hauptvertretung der Detailisten, das Kramer-Amt, richtete am 18. Januar eine Supplik an den Rat, in der es bat, solche »nichts weniger als das Gemeine Beste zum Endzweck habende Neuerungen« nicht zuzulassen.[1]) Es bedurfte, wie gesagt, solcher Hülferufe nicht.

Am 24. Februar 1736 erschien der erste »Preiscourant der Wahren in Partheyen«, und von nun an regelmäßig jeden Freitag. Ein Exemplar kostete 3 Schillinge; der „Entwurf" hatte

[1]) Protokoll des Kramer-Amts (Hamb. Staats-Archiv).

Digitized by Google

2 Schillinge vorgesehen; auf Veranlassung des Rats war der Preis erhöht, »damit sowohl, wenn etwas erkleckliches daraus gelöset wird, denen zu diesem Endzweck zu ernennenden Mäklern eine Recreation daraus zufliessen, als auch der Cammer ein mässiges davon zu statt kommen könne.« Die Kämmerei hat aber nie etwas von diesem Gelde erhalten, wohl aber wurde später den notierenden Maklern eine Gratifikation ausgezahlt.[1])

Die Preise wurden notiert von

je	2	Maklern	für den Zuckerhandel,
„	2	„	„ brasil. und Virginia Tabak,
„	2	„	„ Drogen und Kramereien,
„	2	„	„ Eisen, Kupfer, Zinn ꝛc.,
„	2	„	„ Korn,
„	2	„	„ Holz-Waaren,
„	2	„	„ Wein- und Branntwein,
„	2	„	„ Kattun,
„	2	„	„ westfälische Leinen,
„	1	„	„ Seide, Kameelshaar ꝛc.
„	2	„	„ russische Waaren.

Das sind 21 Makler. In der Sitzung der Makler-Deputation vom 14. Februar 1736[2]), an der sämtliche Kommerz-Deputierte teilnahmen, werden dagegen nur 18 genannt. In dieser Sitzung wurden die Makler, die man »als die principaleste und geschickteste« ausgesucht hatte, instruiert; dieser Instruktion, dem »Avertissement«[3]) unterwarfen sie sich alle. Seitens des Rats wurde bei dieser Gelegenheit vorgeschlagen, in der Makler-Deputation einen engeren Ausschuß zu schaffen, dem die Angelegenheiten der Makler, soweit sie den Preiskourant betrafen, zu übertragen wären. Dieser Vorschlag fand keinen Anklang in der Deputation; man hielt es für besser, jene Angelegenheiten im allgemeinen der Kommerz-Deputation zu belassen; strafbare Handlungen der Makler unterlagen nach wie vor der Jurisdiktion der Makler-Deputation.

[1]) Das im Jahre 1737 von den Provisoren des Waisenhauses an die Kommerz-Deputation gerichtete Gesuch, »dass von der Preyss-Courant dem Waysen-Hause 20 Thaler, wie von Heusch geschehen, gegeben werden mögten«, wurde von der Deputation abgelehnt.

[2]) Makler-Protokoll im Staats-Archiv.

[3]) Anhang Nr. VI.

Digitized by Google

Nähere Vorschriften über die Art der Notierung enthält das oben erwähnte Avertissement. Notiert wurden nur die Preise im Großhandel, »in Partheyen.« Schon am 29. Februar fand der Präses der Kommerz-Deputation Gelegenheit, näher zu präcisieren, was das bedeutete: Die Preiskourant handele »von Wahren in Partheyen, id est, wie die Handlung en gros getrieben würde, und nicht auf dem, was in Boutiquen und Kellern vereinzelt würde, könnte eingerichtet werden; es wären laufende Börsen-Preyse von allerhand Wahren in grossen, auch wohl mittelmässigen Posten, wie dieselbe von Aussen hieher zu Markte kämen und an gute Leute per contant zwischen den mindesten und meisten täglich verhandelt würden.« Dabei, so fügte der Präses hinzu, müsse es bleiben, »ohne dieses oder jenes Privat-Nutzen und particuliere Absichten vor andern zu beobachten.«

Dieses Programm für die Notierung ist im wesentlichen in der Zukunft eingehalten worden. Die »Reputation« des Preiskourants aufrecht zu erhalten, war das eifrige Bestreben der Kommerz-Deputation. Allerdings stieß sie hierbei nicht selten auf Schwierigkeiten, wie auf den Widerstand der Makler. Wiederholt wurden diese zu accuraterer Notierung der Preise aufgefordert. Im September 1738 erwiderten die Makler einmal auf eine solche Mahnung: »dass es nicht bey ihnen stünde, die Preise so ganz accurat zu setzen, weil ein grosser Unterscheid unter ganzen Partheyen und einzelnen Posten, sie auch nicht alle Tage Gelegenheit hätten, zu kaufen, und also die eigentlichen Preise zu wissen; von andern aber, die gekauft hätten, solche zu erfahren, liesse sich auch nicht thun, weil einer dem andern solches nicht entdeckte.«

In der äußeren Gestaltung des Preiskourants traten schon bald mehrere Veränderungen ein. So beschlossen die Kommerz-Deputierten schon am 29. Mai 1737, daß die Unterschrift im Preiskourant nun lauten sollte: »Wird alle Freytage bey der Deputation des Commercii in derselben Comptoir neben der Börse ausgegeben, woselbst auch Ein Ehrbarer Kaufmann seine Monita zu mehrer Verbesserung jederzeit einbringen kann.« In der am 7. Juni ausgegebenen Nummer findet sich dies zum ersten Male; damit war denn die im Jahre vorher so hartnäckig umstrittene Angelegenheit zu Gunsten der Kommerz-

Digitized by Google

Deputation entschieden; der »Notarius« war aus dem Preiskourant entfernt; die Ausgabe des letzteren fand nicht mehr in »Königs Laden bey der Banco«, sondern im Kommerz-Kontor, d. h. unter Kontrolle der Deputation statt. Diese Aenderung, die ja an sich nicht erheblich, infolge des Vorhergegangenen aber immerhin von einer gewissen verfassungsrechtlichen Bedeutung ist, scheint ohne vorherige Zustimmung des Rats erfolgt zu sein.

Doch gerade eine Äußerlichkeit des Preiskourants führte im nächsten Jahrzehnt abermals zu einem kleinen Zusammenstoß der Kommerz-Deputation mit dem Rate. Im Jahre 1746 beschloß die Deputation, den am Kopfe des Preiskourants befindlichen Kupfer einer Aenderung zu unterziehen. Der Meister Wagner entwarf eine neue Zeichnung, und der Kupferstecher Fritsch führte den Stich aus. Schon daß ohne sein Vorwissen der Kupfer geändert sei, wurde vom Rat sehr übel genommen; namentlich aber tadelte er in einem Protokoll-Auszug vom 18. Januar 1747, daß »verschiedene sehr ungereimte Dinge darin sich befänden«, vorzüglich eine Krone über dem Stadtwappen, die »von Auswärtigen übel genommen werden könnte.« Der Rat verlangte die Sistierung der weiteren Ausgabe des mit diesem Kupfer versehenen Preiskourants und trug den Ratsherren, die dies den Kommerz-Deputierten mitzuteilen hatten, ausdrücklich auf, »diese derbe Entschliessung dem Commercio zu eröffnen.«

Der Kommerz-Deputation war die „Ungereimtheit", die ihrem Kupfer vorgeworfen war, ohne weiteres nicht klar; sie zogen als Sachverständigen den Professor Richey hinzu, und dieser klärte die ahnungslosen Kaufherren darüber auf, daß die Krone unrichtigerweise auf dem Wappen und nicht auf der die Stadt Hamburg darstellenden weiblichen Person angebracht sei. Auch meinte er, daß der Alsterfluß, der durch ein ruhendes weibliches Wesen dargestellt war, „keinen guten Effect thäte, weil von daher keine Schiffahrt." Der Kupfer wurde nun dahin geändert, daß die weibliche Alster einen männlichen Kopf erhielt und nun die Elbe vorstellen sollte, während die Mannesfigur, der zuerst die Rolle der Elbe zugefallen war, nunmehr eine Krone auf den Kopf und einen Dreizack in die Hand bekam und somit einen Neptun darzustellen hatte. Die anstößige Krone entfernte man ganz.

Digitized by Google

Im allgemeinen funktionierte die Preisnotierung mit dem neuen Preiskourant befriedigend. Klagen über ungenaue Notierungen blieben natürlich nicht aus. Nicht nur die Makler hatten übrigens hieran Schuld, sondern auch manche Kaufleute. Um den Maklern einen kleinen Ersatz für ihre Bemühungen bei der Notierung zu geben, beschlossen die Kommerz-Deputierten am 8 August 1748, daß in Zukunft die Hälfte des Gewinns, den die Deputation aus dem Verkaufe des Preiskourants zog, unter die mit der Notierung betrauten Makler verteilt werden sollte.

Dabei bestanden noch immer Privat-Preiskourante für einzelne Artikel. So gab z. B. de Vlieger einen Korn-Preiskourant heraus, allwöchentlich zweimal; nach seinem Tode übernahm Teetz diese Ausgabe. Die Stellungnahme des Rats und der Kommerz-Deputierten gegen diese privaten Preiskourante war nicht immer die gleiche. Bei der Verhandlung über den „Entwurf" hatte der Rat im Januar 1736 die Ansicht geäußert, man müsse dem Drucker erlauben, daß er auf Verlangen der Kaufleute »kleinere, zusammengezogene Preiscouranten von verschiedenen Waaren herausgeben könne.« Die Kommerz-Deputation hatte hiergegen damals Bedenken geäußert. Als aber im Jahre 1747 der Wein-Makler Müller gedruckte Preiskourante mit seinem Namen herausgab und sogar das hamburgische Wappen darauf setzte, wurde ihm vom Rat bei 200 Thaler Strafe die Ausgabe und der Verkauf dieses Preiskourants verboten. Die sonstigen privaten Preiskourante duldete man stillschweigend.

Daß der Preiskourant von 1736 von vornherein verbesserungsbedürftig war, hatte man ja offen zugegeben durch die ihm aufgedruckte Aufforderung zu Verbesserungsvorschlägen. Kleinere Veränderungen wurden auch mehrfach vorgenommen; das Gesamtschema blieb durch sie unberührt. Umfangreichere Hinzufügungen schien schon der verfügbare Raum nicht zu gestatten; so wurde, als im Sommer 1742 im Makler-Kolleg angeregt worden war, einige Waren neu in den Preiskourant aufzunehmen, dies von der Kommerz-Deputation abgelehnt, »weil der Raum in der Courant zu enge.«

Auf die Dauer durfte man doch diesem rein äußerlichen Grunde keinen zu großen Einfluß auf die Gestaltung des Preiskourants gewähren. Gebieterisch verlangte sowohl der Waren-

Digitized by Google

Preiskourant, wie auch der ihm beigegebene Wechsel-, Geld- und Assekuranz-Prämien-Kourant eine Reform. Über letzteren sprechen wir an anderer Stelle. Der Waren-Preiskourant litt vornehmlich an dem Übelstand, daß die alphabetische Ordnung Waren, die sachlich zusammengehörten, von einander trennte, daß viele Waren, in denen ein großer Umsatz stattfand, überhaupt darin fehlten, und daß nach der Anordnung viele Waren so versteckt wurden, daß man sie kaum auffinden konnte.

Im Januar 1762 beschloß deshalb die Kommerz-Deputation, eine Reform des Preiskourants einzuleiten. Es wurde ein neuer Entwurf aufgestellt und mit den Interessenten und Maklern eifrig verhandelt. Es traten dabei merkwürdige Erscheinungen zu Tage. So bat ein Makler, man möge doch ja nicht die Kattune in den Preiskourant, in dem sie bisher fehlten, aufnehmen; das Bekanntwerden der Preise der Kattune sei, so legte er dar, teils unthunlich, teils dem Handel mehr schädlich als nützlich. Bei dem ansehnlichen Handel in Kattunen, den Hamburg trieb, wollte die Kommerz-Deputation aber auf die Aufnahme dieses Artikels nicht verzichten.

Am 25. August 1762 legten die Kommerz-Deputierten dem Rat den neuen Entwurf vor. Diesmal erledigte sich die Sache schnell; schon am 2. September wurde den Deputierten mitgeteilt, daß der Rat »mit vielem Vergnügen« die Verbesserungen des Preiskourants gesehen habe. Nun wurde der neue Waren-Preiskourant eingeführt; der erste ist vom 10. September.

Vergleichen wir ihn mit dem alten, so ist der Unterschied in der Hauptsache eine starke Vermehrung der Waren-Rubriken, eine weiter gehende Spezialisierung. Aeußerlich ist der Unterschied kaum in die Augen fallend, der Druck ist etwas enger, das Format aber das alte, die Numerierung geht ruhig weiter.[1])

Für die kritische Beurteilung und Verwertung des Preiskourants bietet jedenfalls diese Veränderung von 1762 insofern einen wichtigen Beitrag, als aus ihr zu ersehen ist, daß alle jene Hinzufügungen und Spezialisierungen, die der Preiskourant damals erhielt, nicht etwa den Schluß gestatten, daß grade 1762 eine

[1]) In den ersten Zeiten des Preiskourants ging seine Numerierung immer durch ganze Jahrzehnte hindurch: so von 1736—46, Nr. 1—568; 1747—55, Nr. 1—522; 1757—66, Nr. 1—521 u. s. w.

Digitized by Google

besondere Zunahme im Handel mit diesen oder jenen Artikeln stattgefunden hat, sondern daß damals nur etwas im Preiskourant gleichsam kodifiziert und fixiert worden ist, was schon lange vorher in der Praxis bestanden hatte.

Eine weitere, äußerliche Veränderung wurde dem Preiskourant im Jahre 1769 zuteil. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß das zu starke Papier und der zu weitläufige Druck des Preiskourants seine Versendung mit der Post nach auswärts erschwerte. Am 30. März 1769 beschloß deshalb die Kommerz-Deputation, hierin eine Änderung eintreten zu lassen, auch das Wappen kleiner zu machen; der neue Preiskourant sollte äußerlich dem holländischen gleichen und auf holländischem Papier gedruckt werden. Die Altadjungierten stimmten diesem Plan bei; nur Frans Poppe war für Beibehaltung der alten Form, »weil es der Handlung immer schädlich wäre, wenn man die Preiscourant weit in die Fremde versendete.«

Dieses Bedenken wurde aber nicht anerkannt, und der Preiskourant in der angegebenen Weise einer Reform unterzogen, gleichzeitig auch einige Änderungen in den Waren-Rubriken vorgenommen. Nachdem der Rat und der Ehrbare Kaufmann zugestimmt, erschien am 6. Oktober 1769 der Preiskourant in der neuen Form; ein Exemplar desselben hatte nur etwa ein Viertel von dem Gewichte des bisherigen.

Bei Gelegenheit dieser Reform kam es auch zu einer Aussprache über die wichtigste bei der Preisnotierung obwaltende Frage, nämlich die Uebereinstimmung des Notierungspreises mit dem wirklich gezahlten Preise. Mehrere Kaufleute, namentlich Drogenhändler, verlangten damals, daß die Preise verschiedener Waren im Preiskourant höher angesetzt werden müßten und zwar um soviel höher, als der Detailverkaufspreis über dem Großhandelspreis stände. Dies stand im Widerspruche mit dem Zwecke des Preiskourants, der nur Großhandelspreise aufzunehmen hatte; und wenn ein Großhändler gelegentlich einmal kleinere Partieen zu höheren Preisen verkaufen wollte, so lag deshalb noch kein Grund vor, im Preiskourant dauernd Detailpreise anzuführen. Für den Kleinhandel war jener nicht bestimmt, er sollte, wie wiederholt und noch am 30. Juni 1769 von den Altadjungierten hervorgehoben wurde, durch genaue Angabe der Großhandelspreise »die aus-

Digitized by Google

wärtigen Commissions« heranziehen, nicht aber durch die höheren Detailpreise die Fremden abschrecken, ihre Aufträge nach Hamburg zu geben.

Den Kommerz-Deputierten erschien diese Frage so wichtig, daß sie diese am 14. Oktober dem Ehrbaren Kaufmann vorlegten und ihm die Entscheidung anheimstellten, »ob die Preise der Waaren so, wie sie wären, oder so, wie sie von diesem und jenen gewünschet würden, notiret werden sollten.« Der Ehrbare Kaufmann aber entschied einhellig und trug den Deputierten auf, »die Makler, welche die Preis-Couranten regulirten, dazu anzuhalten, dass sie die Preise der Waaren nach ihrem Gewissen und auf ihren gethanen Makler-Eid so ansetzten, als um welche man die Waaren an der Börse in Partheyen wirklich kaufen könnte, weil man sonsten nur, wenn man die Preise zu hoch ansetzte, dadurch die Fremden abschreckte, die Waaren von hier zu committiren, und also die Commissions von hier entfernete.«

Auch in Zukunft bereitete diese Angelegenheit viele Schwierigkeiten. Es gab Kaufleute und Händler, deren einseitigem Interesse es nicht entsprach, niedrige Großhandelspreise im Preiskourant notiert zu sehen. Von diesen Leuten sind in erster Linie zu nennen die Zuckerfabrikanten, die teilweise zugleich Zuckerhändler waren. Der Fabrikant einer Ware, der ein Handelsprodukt herstellt oder veredelt, hat ja an niedrigen Preisen nur soweit Interesse, als er das Rohmaterial einkaufen will; als Verkäufer seiner aus dem Rohmaterial hergestellten Ware liegt ihm an hohen Preisen. Es ist deshalb wohl verständlich, wenn die hamburgischen Zuckerfabrikanten dem Waren-Preiskourant nur geteilte Sympathien entgegenbrachten.

Am 16. Februar 1771 richteten 25 Zucker-Raffinadeure eine Eingabe an die Kommerz-Deputation. Sie legten dar, daß nicht nur die große Konkurrenz des Auslandes den hamburgischen Zucker-Raffinerieen so schädlich sei, sondern daß nach ihrer Ansicht ein großer Teil des Schadens herrühre von dem veränderten Preiskourant. Die raffinierten Zucker würden jetzt so niedrig notiert, daß keine Raffinerie imstande sei, sie zu verkaufen. Früher seien die Preise der rohen und raffinierten Zucker im Preiskourant stets um ½ Pfennig höher angesetzt, als man sie hätte kaufen können.

Digitized by Google

Das hätten die Korrespondenten gewußt und ihre Kalkulationen darnach eingerichtet; die Kommissionäre hätten es verstanden, die raffinierten Zucker um 1/2 Pfennig unter der Preiskourant-Notierung zu erstehen. Jetzt notiere man aber den laufenden Preis, während der auswärtige Korrespondent und der hiesige Kommissionär bei der vorigen Gewohnheit bleibe und den Zucker nicht ohne jene Herabsetzung kaufen wolle.

Die Bittsteller wünschten daher eine Notierung, die den Wertunterschied zwischen rohem und raffinierten Zucker deutlicher zum Ausdruck bringe, als dies in dem neuen Preiskourant geschehe.

Diesen Wunsch zu erfüllen, war aus mehreren Gründen nicht leicht. Der Vergleich der Amsterdamer Zucker-Notierungen mit den Hamburgern, auf den die Zuckerfabrikanten hinwiesen, war durch die Verschiedenheit der Münzart und des Zuckers erschwert; der holländische Grote war um 10 Prozent minderwertiger als der hamburgische; schon aus diesem Grunde waren scheinbar die Zucker im holländischen Preiskourant immer höher angesetzt als in Hamburg; der holländische Zucker aber war im allgemeinen von besserer Qualität als der hamburgische.

Prinzipiell ferner konnte sich die Kommerz-Deputation auf den wiederholt vom Ehrbaren Kaufmann ausgesprochenen Wunsch berufen, daß die Preise der Waren genau so, wie sie an der Börse bezahlt, notiert werden sollten. Nichtsdestoweniger war man geneigt, den Zuckerfabrikanten, für die namentlich Andreas von Beseler das Wort führte, entgegenzukommen. Am 26. Februar 1771 beschloß die Deputation, »dass man vor diesmal, da die Zuckern wegen des zwischen England und Spanien befürchteten Krieges so sehr gestiegen, und jetzo, da beyde Höfe sich verglichen, auf einmal wieder gefallen wären, also in Ansehung dieser so schleunigen Conjunctur« sich dem Herrn von Beseler »gefällig zu bezeigen« und eine Änderung in den Zuckernotierungen zu bewirken.

Auf die Dauer konnte man solchen Wünschen doch nicht stattgeben; sie standen eben in diametralem Gegensatz zu dem Prinzip, dem Zweck des Preiskourants. Noch wiederholt versuchten in der nächsten Zeit die Zuckerbäcker die Preisnotierungen in ihrem Interesse zu beeinflussen; die Kommerz-Deputierten beharrten dabei, daß

Digitized by Google

durch Notierungen, die höher als die Börsenpreise waren, nur das Zucker-Kommissionsgeschäft der Stadt zu Gunsten Hollands benachteiligt werden würde; auch wiesen sie darauf hin, daß die kleinen Privat-Preiskourante auch nur den ganz genauen Börsenpreis enthielten, und daß, wenn der große Preiskourant hierin von jenen kleinen abweiche, dies nur dem großen schaden würde. Den Maklern wurde deshalb stets aufgegeben, die Preise der Waren, »so wie man solche an der Börse von braven Kaufleuten in Partheyen kaufen könnte«, zu notieren.

Während man auch in diesen Jahren am Preiskourant fortwährend kleine Änderungen in den Waren-Rubriken vornahm, machte sich doch immer mehr das Bedürfnis geltend, eine Reform eintreten zu lassen, die äußerlich auch den Preiskourant betraf, innerlich aber viel tiefer eingriff. Ein Blick auf den Waren-Preiskourant jener Zeit zeigt ja klar, daß die Verkaufs- und Kaufs-Bedingungen in Hamburg eine Entwicklung genommen hatten, die dem Handel unmöglich von Vorteil sein konnte. Wir begegnen im Preiskourant zunächst bei sehr vielen Waren dem Vermerk: mit $4^2/_3$ Prozent Rabatt oder: mit $8^2/_3$ Proz. Rabatt. Dieser Rabatt gründete sich auf einen Kredit von 7 bezw. 13 Monaten, den man früher zu gewähren gewohnt war; man behielt diesen Rabatt bei und nahm ihn in den Preiskourant hinüber noch zu einer Zeit, als von einem so langen Kredit nicht mehr die Rede war. Thatsächlich war die Beibehaltung dieses Rabatts nichts anderes als eine Spekulation auf die Unwissenheit, als eine Verschleierung des wirklichen Sachverhältnisses.

Ein anderer Anachronismus des Preiskourants war die Notierung nach flämischen Schillingen; sie erscheint bei verschiedenen Waren, z. B. Seide, Cochenille, Indigo. In der That wurde eine Reihe von Waren nach dieser Münze verkauft; sie selbst aber bestand schon lange nicht mehr; und es war lediglich eine alte Gewohnheit, wenn man jene Berechnungsart beibehielt. Ein flämischer Schilling entsprach 6 hamburgischen Schillingen; wenn man also das Pfund Indigo anstatt zu 22 Schill. fläm. zu 132 ß Banko verkaufte, so war dies eine Bezeichnung, die nicht nur deutlicher, sondern auch sachgemäßer war.

Ebenso überflüssig war es, wenn einige Waren — Rosinen, Mandeln, Färbholz — notiert wurden mit »20 Procent in Banco«, d. h.

Digitized by Google

beim Verkauf wurden auf die Mark Banko 20 Prozent des Notierungspreises, der in Mark Kourant angegeben war, abgezogen. Man hätte dasselbe erreicht, wenn man den Notierungspreis gleich in Banko angesetzt hätte.

Überhaupt war es schwer verständlich, weshalb man noch die Notierung in Kourant und Banko nebeneinander beibehielt. Die meisten und wichtigsten Waren wurden in Banko notiert; in Kourant notiert wurden von wichtigeren Artikeln z. B. Tabak und Thee; doch war es Thatsache, daß größere Abschlüsse in diesen letzteren Artikeln stets mit einem Agio erfolgten, da die Bezahlung doch stets in Banko stattfand. Der Fremde, der hamburgische Waren kaufte, kannte eben nur die hamburgische Rechnungsart Banko; und auswärts zahlte der Hamburger seine Waren in Banko-Geld.

Thran, Butter und das Getreide aus der Nachbarschaft wurde allerdings in Kourant notiert und meist auch bezahlt; es hätte aber nicht viel ausgemacht, in diesen Fällen im Preiskourant die Banko-Notierung einzuführen, da ja niemand gezwungen werden konnte, nun auch in Banko zu bezahlen; über das Agio — 25 bis 27 Prozent — konnte man bei der Bezahlung sich ja leicht einigen.

Es konnte überhaupt ja nicht beabsichtigt werden, einen Zwang auf den Käufer oder Verkäufer auszuüben; stets mußte es jedem frei bleiben, zu handeln, in welcher Geldsorte er wollte; nur auf eine Vereinfachung des Preiskourants kam es an.

Von irgend einer direkten materiellen Benachteiligung dieser oder jener Kaufleute und Interessenten durch eine Reform des Preiskourants nach der angegebenen Richtung konnte kaum die Rede sein. Die Umrechnung von Banko zur Kourant, d. h. vom Notierungspreis zum Verkaufspreis, bei verschiedenen am Platze zu verkaufenden Waren — Getreide, Käse und dgl. — war einfach und ein Verlust hierbei leicht zu vermeiden. Auch die Krämer hatten bisher die meisten ihrer Waren in Banko kaufen müssen, während sie in Kourant verkauften.

Für den Großkaufmann mußte die allgemeine Einführung der Banko-Notierung in den Preiskourant den großen Vorteil bieten, daß er seine Waren in derselben Münzsorte verkaufen konnte, in der er sie gekauft hatte; bisher lief er stets Gefahr, seinen kleinen Gewinn zu verlieren, wenn er Korn, das er in

Digitized by Google

Banko bezahlt, dann in Kourant verkaufen mußte, wobei er mit einem Agio zu rechnen hatte, das er, als er das Korn in Banko kaufte, nicht kalkulieren konnte. Namentlich aber mußte der Fremde sich sehr viel besser mit der einfachen Banko-Rechnung abfinden können, als mit dem dualistischen Banko- und Kourantsystem.

Endlich fehlte es auch in den Gewichten an der notwendigen Einheit. Der Preiskourant kannte ein Schiffspfund von 280 Pfund sowie ein Pfund von 16 Unzen oder 32 Lot. Auch hierin erschien eine Reform wünschenswert.

Daß innerhalb der Kaufmannschaft schon lange der Wunsch nach einer Reform des Preiskourants in der soeben geschilderten Art bestand, war den Kommerz-Deputierten kein Geheimnis. Im Herbst 1786 traten sie der Sache näher. Der Kommerz-Deputierte Joh. Michael Hudtwalcker verfaßte eine Denkschrift, in der er eine gründliche Reform entschieden befürwortete. Die Deputation trat diesem Gutachten bei, auch die Altadjungierten waren einverstanden; speziell der Altadj. Gerhard empfahl die Reform des Gewichtswesens.

Der Kommerz-Deputation schien die Ausführung der Sache um so mehr der Beschleunigung zu bedürfen, als das kourante Geld damals an Wert sehr verlor, und namentlich die dänischen Schillinge nicht vollwertig waren. Im dänischen Münzwesen erwartete man eine gründliche Umwälzung; um etwaigen aus ihr sich ergebenden Nachteilen zuvorzukommen, schien u. a. eine Reform des Preiskourants nicht ungeeignet.

Am 14. Dezember 1786 legte die Kommerz-Deputation dem Ehrbaren Kaufmann ihren Plan vor: es sollte der Rabatt von $4^2/_3$ und $8^2/_3$ Prozent ganz wegfallen, ferner die fläm. Schillinge entfernt werden; dann wollte man die Gewichts-Berechnung vereinfachen, endlich die Waren-Preise allgemein in Banko notieren. Alles dies sollte zu Anfang des Jahres 1787 eintreten.

Der Ehrbare Kaufmann war, wie es in seinem Protokoll heißt, an diesem Tage „sehr stark" versammelt.[1]) Eine Diskussion erfolgte nicht. Der Altadj. Tonnies erklärte für den Ehrbaren Kaufmann seine Zustimmung, und letzterer ging dann auseinander.

Aus diesem Schweigen konnte die Kommerz-Deputation nichts anderes als die allgemeine Einwilligung entnehmen; sie teilte deshalb

[1]) Ueber die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmann vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte des Ehrbaren Kaufmanns" in der „Festschrift f. d. Versamml. des Hans. Geschichtsvereins 1899" in Hamburg.

Digitized by Google

am 15. Dezember dem Senat ihren Plan und die Genehmigung des Ehrbaren Kaufmannes mit, zugleich um Mitgenehmigung des Senats bittend.

Am 18. Dezember wurden aber dem Senat zwei Suppliken überreicht, die eine von 57 Kaufleuten, die andere von 28 Zuckerfabrikanten unterzeichnet.

Die erste Supplik ging vorzüglich von Kommissionären aus und behauptete, der Vorteil der geplanten Neuerung komme ausschließlich den Propre-Händlern zu gute, während der Kommissionär nur geschädigt werde; es würde, so setzten sie auseinander, zu großen Weitläufigkeiten führen, wenn man alles in Banko Abgeschlossene nachher bei der Abrechnung mit dem Verkäufer zu Kourant reduzieren müsse, was noch erschwert werde dadurch, daß die Bank nur mit Posten von 100 Mark und darüber sich abgäbe. Sonst trat diese Supplik für das Interesse der kleinen Krämer und Händler und der Zuckerbäcker ein; letztere würden, namentlich durch die Abschaffung des Rabatts, schwer geschädigt werden.

Vornehmlich gegen die Abschaffung des Rabatts wandte sich denn auch die Supplik der Zuckerfabrikanten; aus dieser Maßregel werde wahrscheinlich der Untergang, mindestens aber eine schwere Schädigung der Zuckerfabriken hervorgehen. Die Fabrikanten baten deshalb den Senat, er möge die Kommerz-Deputierten veranlassen, den Ehrbaren Kaufmann nochmals in dieser Angelegenheit zu versammeln, »um gemeinschaftlich mit uns den Vortheil oder Nachtheil, der aus dieser Neuerung dem Commercio und dem Fabriquen-Wesen erwachsen dürfte, reiflich und patriotisch zu überlegen und zu beherzigen, — und bis dahin die Ausführung des letzten Beschlusses des Ehrbaren Kaufmanns zu suspendiren.«

Die Kommerz-Deputation war mit Recht über diese Suppliken, die der Senat ihr zugehen ließ, in hohem Grade erstaunt. In der Versammlung vom 14. Dezember hatte niemand sich gegen den Antrag geäußert; nun beschwerten sich die Zuckerbäcker, daß das Kommerzium sie garnicht befragt habe. Uebrigens wußten die Kommerz-Deputierten, daß die weitaus größere Zahl der Kaufleute mit dem Reform-Projekt einverstanden waren.

Damit aber hierüber kein Zweifel obwalten möge, veranlaßte die Deputation jetzt, daß von zahlreichen Kaufleuten eine Eingabe

Digitized by Google

an sie gerichtet wurde, in der dem Wunsche nach einer Reform des Preiskourants in der von der Deputation beantragten Weise Ausdruck gegeben wurde. Gleichzeitig gab die Deputation den Entwurf des neuen Preiskourants in den Druck. Um den Zuckerfabrikanten den Uebergang in die neuen Berechnungen zu erleichtern, hatte ferner die Deputation von dem Herrn von Drateln Tabellen ausarbeiten lassen, nach denen man sich leicht über das Verhältnis der Preise mit und ohne Rabatt unterrichten konnte.

Am 3. Januar 1787 antwortete dann die Kommerz-Deputation dem Senat. Sie wies darauf hin, wie ihr seit dem Jahre 1736 nicht nur der Druck, sondern auch die Einrichtung des Preiskourants und die Fürsorge für ihn überlassen sei. Die Supplik der Opponenten gehe von teils »irrigen, unverkennbaren Begriffen« aus, teils von »fast anscheinenden gewinnsüchtigen Nebenabsichten.« Von Zwang im Kauf oder Verkauf sei nicht die Rede, »indem ein solcher Zwang in einem Republicanischen Staate keinen Platz finden kann, in welchem vielmehr ein Jeder es als einen Theil seiner bürgerlichen Freyheit fordert, seine Waaren zu kaufen und zu veräussern, wie und in welcher Münze es ihm gefällt«; ein Preiskourant sei keineswegs ein Gesetz, sondern »einzig und allein nur eine Anzeige der Waaren-Preise, die Niemanden in seiner Handlungs-Freyheit störet.«

Die Deputation betonte ferner die Schwierigkeit, die stets damit verbunden sei, »wenn man irgend etwas Gutes zum allgemeinen Besten einleiten will«; zahlreiche Kaufleute hätten sich aber für die Reform ausgesprochen. Es liege deshalb kein Grund vor, die vom Ehrbaren Kaufmann genehmigte Reform durchzuführen.

Anderer Ansicht war der Senat. Er äußerte sich in einer Mitteilung vom 10. Januar ziemlich hart über der Kommerz-Deputierten »zu geschwindes Benehmen«, das zur Folge gehabt, daß daraus »schädliche Dissensionen und Animositäten im Publico ausgebrochen sind.« Der Preis-Kourant sei nichts als ein Verzeichnis der Preise der darin benannten Waaren, ein „historisches Blatt", ein Zeugnis, daß kurz vor dessen Ausgabe die Preise so wie verkündigt beschaffen gewesen. Die Deputierten hätten lediglich für richtige Angabe der Preise zu sorgen. Die „Natur eines Gesetzes" habe der Preis-Kourant nicht anzunehmen und über die Zukunft nichts festzusetzen. Seien bis jetzt gewisse Waren allgemein in

Digitized by Google

Kourant ver- und gekauft worden, so sei es nicht Sache des Preiskourant, darin eine Änderung vorzunehmen. Erst wenn thatsächlich der allgemeine Verkauf in Banko vorangegangen sei, könne man auch im Preiskourant eine dementsprechende Änderung eintreten lassen. Ebenso verhalte es sich mit dem Rabatt und dem Gewicht. Eine allgemein gültige Zustimmung der Kaufleute könne man es nicht nennen, wenn noch 57 Widersprechende da seien. Die Sache betreffe nicht nur ein Privat-Interesse des Kaufmanns, sondern habe Einfluß auf das Wohl des Staats und bedürfe einer öffentlichen Entscheidung. Bis sie genau untersucht und geordnet, habe deshalb die Kommerz-Deputation die Ausgabe des neuen Preiskourants zu unterlassen. Zu einer gemeinsamen Beratung mit den Kommerz-Deputierten ernannte der Senat einige Herren aus seiner Mitte.

Gegenüber dieser Darlegung konnte die Kommerz-Deputation nicht mit Unrecht bemerken, daß der Preiskourant doch nicht aufzufassen sei als eine historische Nachricht von geschehenen Thatsachen, nämlich zu welchen Preisen die Waren vorher wirklich verkauft worden. Es sei börsenkundig, daß dies letztere nicht der Fall sei, da meist der Verkauf noch unter den im Preiskourant verzeichneten Preisen geschlossen werde. Thatsächlich sei der Preiskourant nur »eine Anbietung der Waaren nach den beygesetzten Preisen«, nur eine »Anzeige, dass die Waaren zu diesen Preisen gekauft werden können.«

Der Preiskourant gehe also allerdings auf die Zukunft, und, da er keine Fakta berichte, so setze auch eine veränderte Einrichtung keine Veränderung voraus, die thatsächlich vorher gegangen sein müsse. Die Natur des Gesetzes hafte dem Preiskourant schon deshalb nicht an, weil er Niemandem das Recht abspreche, seine Waren zu verkaufen unter einer Geldsorte, unter welcher er wolle. Der Kommissionshandel endlich könne nach dem Dafürhalten der Deputierten und der hauptsächlichsten Vertreter dieser Branche aus einer Vereinfachung des Preiskourants nur Vorteil ziehen.

Hinsichtlich der Form, in der diese Angelegenheit behandelt wurde, konnten die Kommerz-Deputierten in aller Ehrerbietung vor dem Senat doch ihre »gerechte Empfindlichkeit« nicht zurückhalten. Ihre »Vorweser« hätten auf Verlangen des Ehrbaren Kaufmanns die Preiskourant-Sache freiwillig übernommen; sie, die

Digitized by Google

Kommerz-Deputierten, würden lieber dem Ehrbaren Kaufmann »die nothgedrungene Niederlegung des übernommenen Auftrages bekannt machen, als dass sie ohne dessen Vorwissen die zu eigener gänzlichen Vernichtung ihrer gewissenhaften, mehr als einmal gebilligten Proposition sich selbst erniedrigen sollten.«

Ganz so schlimm wurde es nun nicht. In der gemeinsamen Beratung mit den vom Senat deputierten Ratsherren wurde die Sache reiflich überlegt. Der Senator Dörner kam hierbei mit dem Altadj. Oberalten Gerhard in harten Konflikt; ersterer meinte u. a., »dass man die Auswärtigen nicht zu klug machen müsste«, eine Auffassung, die von dem Vorsitzenden, Syndikus Sillem, jedoch nicht geteilt wurde. Schließlich einigte man sich auf Gerhards Vorschlag dahin, daß künftig zwei verschiedene Preiskourante angefertigt und veröffentlicht werden sollten; der eine, am Freitag erscheinende, sollte in der bisherigen Art abgefaßt sein, der andere dagegen, der am Dienstag darauf zu erscheinen hatte, sollte dem Plane der Kommerz-Deputierten entsprechen. Doch sollte, während die alte Form den alten Namen »Preiscourant der Waaren in Partheyen« beibehielt, die neue Dienstag-Ausgabe der Ehre nicht teilhaftig werden, sich Preiskourant zu nennen, sondern nur den Titel führen: »Preise der Waaren bey Partheyen in Hamburger Banco«. Alles natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Ehrbaren Kaufmanns.

Diesem trug am 10. Februar der Präses Franz Klefeker die Sache vor. Er verhehlte der Kaufmannschaft nicht das Befremden der Deputation über das Verfahren, das seitens der dissentierenden Kaufleute eingeschlagen sei, ja er äußerte sogar, daß nach Ansicht der Deputation sie den Ehrbaren Kaufmann hätte überhaupt nicht zu befragen brauchen. Dann verkündete er den mit dem Senat vereinbarten Kompromißvorschlag.

Kaum hatte Klefeker geendigt, so erhob sich der Gewürzkrämer Möller und bemühte sich, seine Gründe gegen die Reform zu entwickeln. Weit kam er damit nicht; denn bald erhoben sich eine Anzahl seiner Gesinnungsgenossen, sprachen alle gleichzeitig, stießen mit ihren Stöcken auf den Boden und riefen wiederholt: »beim Alten, beim Alten, es muss votirt werden.« Die Ver-

Digitized by Google

sammlung wurde immer tumultuarischer, der Protokollist war außer stande etwas zu verstehen.

Eine Abstimmung herbeizuführen lag nicht in der Absicht der Kommerz-Deputation; bei dem Lärm wäre es auch schwer gewesen, sie zu vollenden. Inmitten des Tobens erklärte der Präses, die Gegner des nun vorgeschlagenen Plans möchten sich eventuell an den Senat wenden. Dann verließen die Deputierten die Versammlung, um, wie es im Protokoll heißt, »diejenigen von derselben, welche in einer tumultuarischen Aufführung ein Vergnügen zu finden das Ansehen hatten, ihrem ferneren willkürlichen Betragen desto freyer zu überlassen«.

Dieser Auftritt ist bezeichnend; die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns verliefen in der Regel sehr ruhig und würdig; die Veränderung des Preiskourants war eins der wenigen Ereignisse, die imstande gewesen, diese Ruhe zu stören.

Und zum Abschluß war die Sache noch nicht gekommen. Schon am selben Tage überreichten zwei Notare der Kommerz-Deputation einen Protest seitens einer Reihe von Kaufleuten gegen die Ausgabe des neuen Preiskourants. Auch dem Senat wurde abermals eine Eingabe der Opposition übergeben, die sich namentlich wandte gegen das Verfahren der Kommerz-Deputation, die keine Abstimmung zugelassen, den Ehrbaren Kaufmann also garnicht befragt habe.

Dies hatte beim Senat den gewünschten Erfolg; er befahl am 19. Februar der Kommerz-Deputation, diese solle, da er die Ausgabe der zwei Preiskourante nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ehrbaren Kaufmanns gestattet habe, sofort die Sistierung der Banko-Ausgabe veranlassen, und verwarnte zugleich die Deputation, »durch weitere Betreibung dieser Sache, welche wenigstens dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen sey, sich keinen unangenehmen Folgen auszusetzen.«

Die Ausgabe des Banko-Preiskourants am 20. Februar ließ sich freilich nicht mehr verhindern; er ist der erste seiner Art. Auch unterließ die Deputation den weiteren Druck nicht, sondern beschloß bis auf weiteres von dem alten wie neuen Preiskourant je 150 Stück drucken zu lassen, von beiden aber vorläufig gar keine nach außen zu verteilen. Dem Senat aber erklärte die Deputation, sie sei in ihrer Ueberraschung über den ihr erteilten Befehl un-

Digitized by Google

schlüssig gewesen, »ob es mit ihren besonderen Pflichten und mit der einer von Rath und Bürgerschaft bestätigten Deputation zukommenden Achtung vereinbarlich sey, dem diesmaligen der Ehre derselben gar zu nachtheiligen Verlangen Eines H. u. H. Raths ein Genüge zu leisten«. Die Opposition habe auf eine ganz verwerfliche Art Stimmen gesammelt; die Unterzeichner gehörten zum Teil garnicht zum Ehrbaren Kaufmann. Trotzdem sei die Kommerz-Deputation bereit, die Ausgabe des neuen Preiskourants zu unterlassen; zu einer alleinigen Ausgabe des alten Preiskourants könnten sie aber nach dem stattgefundenen Vergleich sich nicht bereit finden und auch nicht in den gänzlichen Umstoß des Kaufmannsbeschlusses vom 14. Dezember einwilligen.

Es war offenbar: die Kommerz-Deputation kämpfte in dieser Sache nicht nur gegen die Kurzsichtigkeit von Interessenten, sondern auch gegen unzweifelhaften Schwindel und Böswilligkeit. Unter den Unterschriften in der Eingabe der Opposition befand sich z. B. die ganze Brauer-Brüderschaft, die mit dem Preiskourant herzlich wenig zu thun hatte. Die Deputation hatte ferner ihre Stellung zu verteidigen; als generell Beauftragte des Ehrbaren Kaufmanns konnte sie nicht dulden, daß der in mehr als hundertjähriger Praxis bewährte Vorstand der Kaufmannschaft — und damit die Majorität dieser letzteren selbst — mit so geringer Rücksicht behandelt wurde. Lieber verzichtete sie auf die Reform. Die Befürchtung, daß diese »für unsere Generation verloren« sei, sprach der Kommerz-Deputierte Hudtwalcker in einer Denkschrift vom März 1787 offen aus.

Diese Denkschrift liegt auch der Mitteilung zu Grunde, die am 23. April die Kommerz-Deputation an den Senat gelangen ließ. In der Sache selbst ließ sich ja nicht mehr viel neues sagen; die Deputation verteidigte vornehmlich ihr verfassungsmäßiges Recht; als generell Bevollmächtigte des Ehrbaren Kaufmanns hätte sie auch ohne jedesmalige Einholung einer speciellen Vollmacht alles und jedes, »was dem heilsamen Commercio diensam«, zu beobachten.

Schließlich wurde dann am 18. Mai ein Vergleich geschlossen, der unterzeichnet wurde von den vom Senat deputierten Ratsherren und den Führern der Opposition. Die Zustimmung der Kommerz-Deputation und die endgültige Ratifikation des Senats

Digitized by Google

war vorbehalten. Dieser Vergleich unterschied sich thatsächlich nur wenig von dem am 10. Februar dem Ehrbaren Kaufmann vorgeschlagenen Kompromiß. Die neue Dienstags-Ausgabe sollte aber nicht den Titel führen »Preise der Waaren bey Partheyen in Hamb. Banco«, sondern »Berechnung der Waaren bey etc.«. Und während unter der alten Freitags-Ausgabe die Worte standen: »Wird alle Freytage bey der Deputation des Comm. in derselben Comtoir — — — kann«, sollte in dem Dienstags-Blatt nur stehen: »Dies Blatt wird alle Dienstage ausgegeben«.

Die Ansichten der Kommerz-Deputierten über diesen neuen Vergleich waren geteilt; sie selbst meinten freilich, man müsse, »um die nun sehr ekelhaft werdende« Angelegenheit endlich zu erledigen, ihn annehmen. Die Altadjungierten waren jedoch noch nicht kampfesmüde und hielten den Vergleich für zu nachteilig für die Gerechtsame und das Ansehen der Deputation. Am meisten Anstoß erregte bei allen die Ersetzung des Wortes »Preise« durch »Berechnung«; dadurch sollte die Kommerz-Deputation »gleichsam zu blossen Berechnern herabgewürdigt« werden. »Diese erniedrigende Absicht« meinten die Kommerz-Deputierten und Altadjungierten doch von sich ablehnen zu müssen.

Erstere erklärten deshalb am 30. Mai dem Senat, daß sie sich das übrige »aus wahrer patriotischer Liebe zur innerlichen Ruhe«, wenn auch mit Verwahrung, gefallen ließen, daß sie aber den ihnen »angesonnenen, unschicklichen und ihrer Ehre praejudicirlichen Titel einer „Berechnung“ durchaus decliniren müssen.«

Es half nichts; der Senat bestand auf dem Worte »Berechnung«, und die Deputation fügte sich, um die verdrießliche Sache endlich aus der Welt zu schaffen. Am 26. Juni erschien zuerst die Dienstags-Ausgabe als »Berechnung der Waaren bey Partheyen in Hamburger Banco ohne Rabatt«.

In mehr als in einer Beziehung ist dieser Streit bezeichnend. Bezeichnend für die Kurzsichtigkeit mancher Geschäftskreise, bezeichnend für die Schwierigkeit, rein formellen Neuerungen — denn im Grunde war die Reform eine formelle — Eingang zu verschaffen; bezeichnend ferner für die seltsame, unsichere Stellung der Kommerz-Deputation; und nicht am wenigsten bezeichnend für die mehr von innerpolitischen als sachlich-wirtschaftlichen Erwägungen

Digitized by Google

ausgehende Parteinahme des Senats für die Kleinhändler, Krämer, Zuckerfabrikanten gegen die Großhändler und den Ehrbaren Kaufmann.

Das schließliche Resultat konnte die Kommerz-Deputierten, ganz abgesehen von der Kränkung ihres Selbstbewußtseins und der Schädigung ihrer Stellung, nicht befriedigen. Schon das erste Kompromiß kam einem Mißlingen der Reform gleich. Zwei Preiskourante nebeneinander waren ein Unding; und es war dem gegenüber thatsächlich ziemlich gleichgültig, ob beide Preiskourant hießen oder nur einer so und der andere »Berechnung«. Es sollte sich bald klar zeigen, daß die ganze Neuerung gescheitert war.

Zunächst machte sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen Preisnotierung mehr denn je geltend. In Dänemark nahm die Entwicklung der Münz-Angelegenheit eine Wendung, die in hohem Grade das Interesse in Hamburg wecken mußte. Nach dem neuen Münzplan sollte vom 1. Oktober 1788 an in Schleswig-Holstein nur die neue Münze gelten, die von dem lübischen Fuß abwich und somit auch mit der hamburgischen nicht übereinstimmte. Alles vollwichtige dänische Geld sollte bis dahin gegen das neue umgetauscht werden.

Die Rechnungs-Münze des Banko-Thalers bestand aber nach wie vor in Schleswig-Holstein.

Es ist damals über diese sehr wichtige Frage in Hamburg viel verhandelt worden. Klar war man sich darüber, daß unter den obwaltenden Umständen für Hamburg, wollte es sich vor dem mit dem Umtausch des alten gegen das neue Geld und mit der weiteren Zirkulation des alten dänischen Geldes notwendig verbundenen Schaden bewahren, es namentlich darauf ankommen mußte, den Wert-Maßstab des Banko möglichst festzuhalten und seine Verwendung thunlichst in allen Berechnungen auszudehnen.

Der Preiskourant war eines der Mittel, um dies Ziel zu erreichen. Zuerst brachten, wie es scheint, die Vorsteher der Bank, die Bankbürger, diese beiden Dinge mit einander in Verbindung. Sie sprachen den Wunsch aus, es möchten in dem alten Preiskourant alle in kourantem Gelde aufgeführten Preise mit 30 Prozent in Banko angesetzt werden. Den Bankbürgern war es nicht unbekannt, welche Opposition dieser Vorschlag erst vor kurzem hervorgerufen hatte; sie meinten aber, diese Opposition werde nun an-

Digitized by Google

gesichts der dänischen Münzreform ihre Stellung verändern und sich bekehren.

Die Kommerz-Deputation zögerte zunächst, als im Juni 1788 diese Anregung an sie herantrat; die Maßregeln, die man gegenüber der dänischen Münzangelegenheit plante, waren noch in der Schwebe. Als aber am 8. August der Senat den Wunsch ausdrückte, daß die Kaufleute ihre Zahlungen möglichst in Banko-Geld beschaffen möchten, fragte am 12. der Präses der Kommerz-Deputation Gabe seine Kollegen, ob es nicht angebracht wäre, bei der Mitteilung dieses Wunsches dem Ehrbaren Kaufmann zugleich vorzuschlagen, nun auch die Warenpreise im Preiskourant in Banko anzusetzen und den alten Preiskourant eingehen zu lassen. Die Deputation hielt die Zeit dafür aber noch nicht gekommen, sondern beschloß, den Preiskourant nicht zu erwähnen, »weil das Wort Preiscourant Manchem noch gar zu odieus wäre«.

Für mehrere Jahre ruhte dann die Preiskourant-Frage. Die Erfahrungen aber, die man mit dem neuen Preiskourant machte, waren keine erfreulichen; er fand wenig Abnahme; die doppelte Notierung wirkte störend. Auch war der Kours des Banko um 28% über Kourant offenbar zu hoch. Im April 1790 wurde zwar auf Antrag von Joh. Daniel Klefeker beschlossen, in Zukunft den Banko-Kours auf 25 Prozent anzusetzen. Gleichzeitig aber faßten die Kommerz-Deputierten einstimmig den Beschluß, den neuen Preiskourant, »weil sie nicht den gehofften Beyfall fände und auch das nicht bewirkte, was man sich vorgestellet«, mit Ende des Jahres wieder eingehen zu lassen.

Das ist dann aber doch nicht geschehen. Die Altadjungierten sprachen sich noch für eine vorläufige Fortsetzung des neuen Preiskourants aus und wiederholten auch im Herbst 1791 diesen Ausspruch.

Die Kommerz-Deputation wurde aber immer mehr in der Überzeugung gestärkt, daß der doppelte Preiskourant mehr Schaden und Verwirrung stifte als der frühere alte, alleinherrschende; hinzu kam die Thatsache, daß der Absatz des neuen immer mehr abnahm. Am 23. November 1793 beantragte deshalb die Deputation beim Ehrbaren Kaufmann, den neuen Preiskourant eingehen zu lassen. Aber selbst der Ehrbare Kaufmann wollte noch nicht alle Hoffnung aufgeben; mit allerdings nur 30 gegen 27 Stimmen beschloß er, den neuen Preiskourant noch für ein Jahr beizubehalten.

Digitized by Google

Er wurde aber noch länger beibehalten; die Altadjungierten gaben im Herbst 1794 einem abermaligen Antrag der Kommerz-Deputierten wiederum nicht ihren Beifall.

Ganz aussichtslos schien allerdings die sich in dem neuen Preiskourant verkörpernde Reform-Idee noch immer nicht. Grade in der nächsten Zeit stiegen ihre Aussichten. Der Anstoß kam wieder von Dänemark. Die Regierung dieses Landes stellte im Frühjahr 1796 u. a. das Verlangen, es möchte das schleswig-holsteinische Kourant in den hamburgischen Kourszettel aufgenommen werden. Man konnte sich in Hamburg diesem Verlangen schwer entziehen, wünschte aber eine Notierung jener Münze gegen Hamb. Banko. Bei dieser Gelegenheit empfahlen wiederum die Bankbürger die Abschaffung des alten Preiskourants und die Einrichtung eines einheitlichen Banko-Preis-Kourants, eventuell mit Beibehaltung des Rabatts, der ja währungstechnisch von keiner Bedeutung war.

Die Kommerz-Deputation erwartete damals eine Anregung des Senats in derselben Richtung; aber vergeblich.

Bis 1802 bestanden nun beide Preiskourante ruhig neben einander weiter. In dem genannten Jahre aber beschloß die Kommerz-Deputation den sogenannten neuen Preiskourant ganz eingehen zu lassen; die Altadjungierten wurden nur unter der Hand gefragt. Am 28. Dezember 1802 erschien die »Banco-Berechnung« zuletzt; sie hatte es auf 828 Nummern gebracht. Von nun an herrschte der alte Preiskourant wieder allein.

Dieser hatte im Laufe des verflossenen Jahrzehntes ja auch mancherlei Veränderungen erfahren. Von Wichtigkeit für die Praxis der Preis-Notierung und die Beurteilung der notierten Preise ist ein Beschluß vom Jahre 1791. Aus einer Mitteilung, die am 24. März dieses Jahres der speziell mit der Aufsicht über den Preiskourant beauftragte Kommerz-Deputierte Eimbcke seinen Kollegen machte, ergiebt sich, daß die Waren-Preise im Preiskourant bisher meist 6—8 Prozent höher, als sie wirklich waren, angesetzt wurden. Eimbcke schlug nun vor, diesen Aufschlag nicht höher zu gestatten als 2—3 Prozent; es sei sonst zu befürchten, daß die gar zu hohe Steigerung der Preise das Kommissionsgeschäft zu den Nachbarn treibe.

Offenbar hatte Eimbcke die Sache noch ziemlich milde dargestellt; es war Thatsache und wurde von anderer Seite hervorgehoben,

Digitized by Google

daß die notierten Preise oft 10 Prozent von den wahren Preisen abwichen. Die Kommerz-Deputation trug am 26. März die Frage dem Ehrbaren Kaufmann vor; der Präses bemerkte dabei, eine Erörterung sei ja eigentlich überflüssig; »die Commerzdeputation ist indessen furchtsam, aus Ursachen, die Sie wisssen, in dieser Sache auch die vernünftigste Veränderung ohne Ihren Beyfall zu machen«. Der Ehrbare Kaufmann billigte den Antrag, daß die Preise nicht über 3 Prozent von dem wahren Börsenpreise abweichen dürften.

Die Klagen über unrichtige Notierungen hörten aber nicht auf; die Deputation hat von dieser Sache viel Mühe gehabt. Im Sommer 1802 beriet man wieder darüber. Die mit der Untersuchung betrauten beiden Kommerz-Deputierten kamen zu dem Ergebnis, daß das Übel teils in der persönlichen Beschaffenheit der notierenden Makler liege, die zu alt oder zu bequem oder auch in den Fächern nicht genügend bewandert seien, teils aber in dem Preiskourant selbst, in dem manche unbedeutende, kaum noch gangbare Waren aufgeführt waren, während viele neuere, wichtigere Artikel fehlten.

Der Preiskourant wurde nun einer gründlichen Durchsicht unterzogen, eine neue Redaktion ausgearbeitet. Um für die hinzukommenden Waren-Rubriken Platz zu schaffen, wurde die Notierung der Assekuranz-Prämien aus dem Preiskourant entfernt. Sodann wurde unter den notierenden Maklern eine Sichtung vorgenommen und der Beschluß gefaßt, sie strenger an ihre Pflicht zu halten. Es war vorgekommen, daß ein Makler einen Artikel nur 3—4 mal im Jahre notierte, und die Notiz inzwischen ruhig stehen und monatelang unverändert blieb. Von nun an erhielt jeder zur Notierung berufene Makler ein Formular mit den Artikeln, deren Preise er zu notieren hatte; von diesem Formular hatte er jeden Donnerstag nach der Börse ein ausgefülltes Exemplar dem Kommerz-Kontor einzureichen.

Die neue Redaktion des Preiskourants erschien zuerst am 7. Januar 1803.

Daneben gab es noch immer, wie früher, kleine private Preiskourante; sie wurden seitens der Kommerz-Deputation geduldet, erfreuten sich aber nicht gerade besonderen Wohlwollens. So wurde dem Makler Govers, der in seinem Preiskourant zwei

Digitized by Google

Sorten Pernambuc-Holz anführte, während der amtliche Preiskourant nur eine Sorte enthielt, im Jahre 1792 verboten, die beiden Sorten anzuführen, dagegen gestattet, zwei Preise anzugeben.

Das Stadtwappen auf den privaten Preiskouranten wurde nach wie vor verfolgt, und den öffentlichen Verkauf anderer als der amtlichen Preiskourante litt man überhaupt nicht. Als im Jahre 1796 sich in einer Zeitung jemand zur Lieferung eines in spanischer Sprache abgefaßten Preiskourants anbot, erklärte die Kommerz-Deputation dem Syndikus Sieveking, daß die Ausgabe des bloßen Formulars wohl erlaubt sei, daß aber der Beidruck der Preise im Interesse des amtlichen Preiskourants nicht gestattet werden könne.

Im nächsten Jahrzehnt mehrte sich der Nachdruck des Preiskourants. So druckte der „Allgemeine Niedersächsische Anzeiger", der 1805 zuerst erschien, den hamburgischen Waren-Preiskourant wie auch den Geld- und Wechsel-Kourszettel nicht nur verstümmelt, sondern sogar falsch, mit Aenderung der Notierungen ab. Auch die Börsen-Hall-Liste bat im Januar 1806 um die Erlaubnis, den Waren-Preiskourant im Auszug abdrucken zu dürfen. Prinzipiell hatte gegen letzteres die Kommerz-Deputation nichts; doch behielt sie sich vor, die Erlaubnis jederzeit zurückzunehmen. Auch durfte der Abdruck erst am Dienstag nach der am Freitag erfolgten offiziellen Ausgabe geschehen; die Preise mußten mit denen der letzteren genau übereinstimmen. Die Börsenhalle hat dann von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht; der von ihr gebrachte Auszug näherte sich allmählich im Umfange immer mehr dem Original. Auch den Adreß-Kontor-Nachrichten wurde erlaubt, am Donnerstag den Abdruck vorzunehmen; sie scheinen aber, soweit ich sehe, darauf verzichtet zu haben.[1]) —

In der unruhigen Zeit bis 1814 hat sich der hamburgische Waren-Preis-Kourant nicht weiter entwickelt; die Zeitumstände waren dafür nicht geeignet. Im Jahre 1810 ergingen aus Makler-Kreisen mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Preiskourants; bei der Unsicherheit der Lage des Handels wurde es nicht zweckmäßig erachtet, auf sie einzugehen. Sonst erschien der Preiskourant ruhig weiter, wenn auch die Notierungen, wie ein Blick in denselben

[1]) v. Hostrup, der Herausgeber der Börsenhallsliste, war zugleich Unternehmer des Addreß-Comtoirs.

Digitized by Google

lehrt, sehr zusammenschrumpften. Ende 1813 aber ging auch der Preiskourant ein; die Nr. 572 vom 31. Dezember 1813 war die letzte; während der Belagerung fand sich kein Bedürfnis nach einem solchen Organ.

Nach der Wiederbefreiung der Stadt beschlossen am 18. Juni 1814 die Kommerz-Deputierten, den Preiskourant wieder herauszugeben; am 1. Juli erschien mit Nr. 1 die neue Auflage. Zunächst behielt sie die alte Form bei. Doch gingen die Kommerz-Deputierten gleichzeitig an die Vorbereitungen zu einer Neubearbeitung.

Die erste Reform, die man einführte, war die Wiederaufnahme der Assekuranz-Prämien, die seit 1803 aus dem Preiskourant entfernt gewesen waren; sie finden sich in ihm zuerst wieder am 21. Oktober 1814. Die Ausgabe der besonderen, diese Prämien enthaltenden Zettel, die Dienstags erschienen waren, hörte nun auf.

Im Frühjahr 1820 hatte man die Revision des Preiskourants beendet, und am 21. April erschien zuerst die neue Redaktion, jetzt kurzweg unter dem Titel „Allgemeiner Preis-Courant". Die Zahl der Waren-Rubriken war wesentlich vermehrt, der Druck bedeutend zusammengedrängt.

Noch immer fand sich im Preiskourant die alte, schon so lange lästig empfundene Mischung von Banko und Kourant, die vielen Rabatte, die veralteten Münzsorten. Der Versuch, hiermit aufzuräumen, war den Kommerz-Deputierten im 18. Jahrhundert mißlungen. Nun schien die Zeit reif zu einem abermaligen Versuche.

Diesmal ging man dem Uebel an die Wurzeln. Die Handels-Usancen bildeten die Grundlage für die Art, in der die Preise notiert und im Preiskourant verzeichnet wurden. Reformierte man jene Grundlage, die Usancen, so war die Aenderung des Preiskourants die selbstverständliche, natürliche Folge.

Der Kommerz-Deputation gelang es nun, die Reform der Handels-Usancen im Jahre 1822 zustande zu bringen.[1]) Und nach diesem großen, nicht zu unterschätzenden Erfolg wurde der Preiskourant, ohne daß sich Widerspruch erhob, einer gründlichen Reinigung unterworfen.

[1]) vgl. hierüber meinen Aufsatz „Hamburgs Handel und Verkehr im 19. Jahrhundert" im Export-Handbuch der Hamb. Börsenhalle 1901/3. S. 12 ff.

Digitized by Google

Am 3. Januar 1823 erschien zuerst der „Allgemeine Preis-Courant" in der neuen Form. Gleich unter dem Datum trägt er den Vermerk „Alle Preise sind in Banco ohne Rabatt mit folgenden Ausnahmen." Für einige Artikel nämlich, Getreide, Fettwaren, Kohlen, Weine 2c., bestand noch die Kourant-Notierung, und für Zucker, — das hatten die stets opponierenden Zuckerbäcker durchgesetzt, — vorläufig noch der alte Rabatt weiter. Sonst aber machte der neue Preiskourant mit seiner vereinfachten Gewichts- und Geldrechnung einen weit übersichtlicheren, klareren Eindruck als früher, und, was noch mehr bedeutete, er war für den Großhandel ein weit brauchbareres Handwerkszeug geworden als vorher.

Die früher dem Preiskourant beigefügten Worte »von Waaren in Partheyen« waren in dem Preiskourant von 1823 zuerst fortgelassen; vom 11. Juli an fügte man sie aber wieder hinzu, damit kein Zweifel darüber bestehen könne, daß es sich nur um Notierung von Großhandelspreisen handle.

Gleichzeitig setzte man auch für die Notierung der Preise gewisse Regeln fest, die von den Maklern einzuhalten waren. Ferner wurde die Wirksamkeit der Kommerz-Deputierten oder besser des mit der Aufsicht über den Preiskourant speziell beauftragten Kommerz-Deputierten im Mai 1824 auf Antrag des Kommerz-Deputierten Johns näher umschrieben. Darnach hatte jener Deputierter jeden Donnerstag gleich nach der Börse die Preisnotierungsbücher der Makler, — die 1823 eingeführt waren, — zu revidieren. Der Zweck dieser Revision sollte nicht eine Zensur der Notierung sein, sondern nur eine Kontrolle darüber, ob überall notiert worden sei. Fand aber, so wurde bestimmt, der Kommerz-Deputierte eine »grosse und gewisse Unrichtigkeit«, so sollte er die betreffenden Makler berufen und durch sie eine Abänderung herbeiführen; bei unerheblicher Differenz sollte es bei der Notierung der Makler bleiben.

Die Klagen über mangelhafte Notierungen hörten, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht auf. Am 11. Juli 1827 sah die Kommerz-Deputation sich genötigt, folgenden Anschlag in ihrem Kontor zu machen:

»Die vielfachen Klagen über die Unrichtigkeiten in Notirung der Preise in den Preiscouranten veranlassen die Commerz-Deputation, die zur Notirung dieser Preise com-

Digitized by Google

mittirten Mäkler dringend aufzufordern, künftig solche Unrichtigkeiten zu vermeiden, namentlich die Preise sämmtlicher Waaren und nicht die Preise, welche sie gemacht, sondern die welche überall an hiesiger Börse gemacht worden, ihrem Eide gemäss allen Fleisses, Niemanden zur Liebe noch zu Leide ohne die geringste Nebenabsicht auf das accurateste zu notiren, sodass die Preiscouranten in der Folge eine genaue und sichere Uebersicht gewähren; mit dem Verwarnen, dass in Entstehung dessen und bey wiederholten Klagen über Unrichtigkeiten mit dem nächsten Jahre diejenigen Mäkler, welche sich solche falsche Notirungen haben zu Schulden kommen lassen, unstreitig von Notirung der Preise in den Preiscouranten werden entfernt werden.«

Der Preiskourant selbst veränderte sich im übrigen wenig; kleinere Umänderungen in den Waren-Rubriken erfolgten je nach Bedarf und nach den inneren Wandlungen im Waren-Handel.

Zu einer prinzipiell nicht unwichtigen Änderung des Preiskourants geschah in jener Zeit die Anregung. Bekanntlich entbehrte der amtliche Preiskourant jeden Kommentars: er war lediglich eine Zahlenreihe, eine Preisliste; was zwischen einer und der anderen Notierung vorgefallen, welche Gründe zum Steigen, zum Fallen geführt, wie die Gesamtlage dieses oder jenes Artikels sich gestaltete, darüber ersah man aus dem Preiskourant nichts. Manche Privat-Preiskourante enthielten dagegen solche kommentierende Bemerkungen; so der „Preiskourant verschiedener Droguerie- und Material-Waaren", den H. von Bergen seit längerer Zeit herausgab und seit 1818 in Gemeinschaft mit T. W. Henschel und D. Lappenberg;[1]) er erschien alle 14 Tage. Dies war aber eine rein private Unternehmung.

Die Kommerz-Deputation beobachtete solchen Kommentaren gegenüber Zurückhaltung. Aber es erging doch schon frühzeitig aus ihrer Mitte heraus die Anregung, von dieser Zurückhaltung abzuweichen. Am 20. Dezember 1828 stellte der Präses Eybe in der Kommerz-Deputation den Antrag, man möge einen wöchentlichen Preiskourant für die Hauptartikel mit Bemerkungen herausgeben;

[1]) Ein vollständiges Exemplar dieses Preiskourants seit 1818 findet sich in der Kommerz-Bibliothek. Einen Preiskourant über nordische Produkte und Fettwaren gab um jene Zeit G. J. Schmidt heraus, einen Preiskourant über Leinen Hochgreve & Borwerk.

Digitized by Google

auf einem halben Bogen gedruckt konnte er als Briefpapier zum Versenden benutzt werden.

Schon aus der von dem Antragsteller selbst betonten Notwendigkeit, daß dieser Preiskourant ohne Namen und Verantwortung der Kommerz-Deputation herausgegeben werden müsse, ergaben sich die der Ausführung entgegenstehenden Bedenken. Die Kommerz-Deputation ging auf den Antrag nicht ein; sie hielt sich, wie es im Protokoll heißt, »nicht berechtiget, einen solchen Preiscourant herauszugeben, da auf ihren Vorschlag in diesem Jahre erst die Handelsberichte in den Zeitungen unterdrückt sind.«[1])

Diese Entscheidung war ganz konsequent; von der Kommerz-Deputation veranlaßte Kommentare zum Preiskourant unterschieden sich von Handelsberichten wenig; solche aber selbst zu veröffentlichen, konnte dem Standpunkte, den die Deputation seit langem gegenüber der Presse einnahm, nicht entsprechen.

Noch kürzlich, im Oktober 1827, hatte die Kommerz-Deputation sogar beim Senat die Zurücknahme der der „Börsenhalle" 1806 verliehenen Freiheit, am Dienstag nach dem Erscheinen des amtlichen Preiskourants ihn auszugsweise zu veröffentlichen, beantragt und diesen Antrag begründet damit, daß der Herausgeber der Börsenhalle seine Befugnis überschreite, indem er die Preise ändere, oft falsch notieren ließe und die Preiskourante schon am Tage ihres Erscheinens benutze. Der Senat war hierauf aber nicht eingegangen.

Vorläufig erfuhr die der Kommerz-Deputation eigene Auffassung von kommentierten Preiskouranten wenig Aenderung. Zwar kaufte die Deputation im Jahre 1833 dem Makler von Bergen, um ihn „zu unterstützen", ein Exemplar seiner Preiskourante von 1818—32 ab und erteilte damit gewissermaßen ihre Zustimmung zu solchen Preiskouranten. Aber man unterschied strenge zwischen kommentierenden Bemerkungen über stattgehabte und solchen über zu erwartende Preisverschiebungen. Duldete man Bemerkungen ersterer Art, so war dies bei Bemerkungen letzterer Art nicht der Fall. Als man im Juli 1841 in einem von dem Makler Joseph Popert herausgegebenen »Preiscourant von Häuten und Fellen in Partheien« Andeutungen über bevorstehende Preisveränderungen entdeckte, — z. B. es »steht zu vermuthen, dass sie [die

[1]) Hierüber berichte ich an anderer Stelle.

Digitized by Google

Waare] zum Herbst bessern Abzug gewinnt« und ähnlich —, sah die Kommerz-Deputation hierin eine Benachteiligung der Importeure und erklärte, »dass, wie es den Zeitungsredactionen untersagt sey, in ihren Handelsberichten Raisonnements über künftige Veränderungen der Preise aufzunehmen, ein gleiches Verbot gegen die Herausgeber von Preiscouranten aufrecht gehalten werden müsse.« Dies Verbot wurde dem Popert »unter Androhung angemessener Strafe im Uebertretungsfalle« eingeschärft. —

Auch nach einer anderen Richtung bereitete sich, wenn auch langsam, ein Wandel in der Anschauung vor. Die Reform der Handelsusancen und dementsprechend auch des Preiskourant hatte, wie wir oben sahen, im Jahre 1822 Halt gemacht vor einigen Ausnahmen; so war namentlich auf die Eigentümlichkeiten des Zuckerhandels Rücksicht genommen und beim Zucker sowohl der Rabatt wie auch die Notierung in den vlämischen Münzsorten beibehalten worden.

Die Abschaffung auch dieser Ueberbleibsel einer überwundenen Handelstechnik wurde mehrfach angeregt. Im März 1828 legte der Kaufmann O. C. Gaedechens der Kommerz-Deputation die Sache wieder ans Herz. Einer der Hauptgründe der Zuckerfabrikanten gegen die Einführung der Banko-Notierung für Zucker war der, daß bei der Berechnung in Schillingen Banko man gar zu sehr in die Bruchrechnung geraten und, statt bisher um Achtel zu handeln, alsdann zu den Sechszehnteln oder gar Zweiunddreißigsteln kommen werde. Das war nicht nur unbequem, sondern auch gefährlich, da kleine Versehen hierbei nicht unbedeutende Verluste herbeiführen konnten. Gaedechens schlug deshalb vor, die Zuckerpreise statt in Schilling Banko pro Pfund in Mark und Schilling Banko pro 100 Pfund (ohne Rabatt) festzusetzen. Die alte Notierung pro Pfund war überhaupt unpraktisch; überall berechnete man den Zucker nach größeren Quantitäten; die 100 Pfund-Rechnung, die für zahlreiche andere Artikel längst üblich war — z. B. für den dem Zuckerfabrikanten so wichtigen Artikel Syrup — war die gegebene Rechnungs-Einheit für den Großhandel.

Gaedechens selbst sah ein, daß dieser Vorschlag verfrüht war; die „Gemüter der Tonangebenden unter den Fabrikanten" waren noch zu gereizt.

Digitized by Google

Erst ein Dutzend Jahre später schien man so weit zu sein, wie Gaedechens es gewünscht. Die äußere Veranlassung zu der im Jahre 1840 endlich erfolgten Beantragung der Reform gaben zwei Thatsachen; zunächst die Veränderung der Tabak-Usancen, die am 1. März 1840 vom Ehrbaren Kaufmann beschlossen wurde; sodann die Darlegung, die den Zucker-Usancen der Protokollist der Kommerz-Deputation Ad. Soetbeer in seinem in Frühjahr 1840 erschienenen Buche „Ueber Hamburgs Handel" S. 272 widmete. Mitte März 1840 reichten eine stattliche Reihe der angesehensten Kaufleute, nämlich 82 an der Zahl, der Kommerz-Deputation eine Vorstellung ein, in der sie, mit Hinweis auf jene beiden Thatsachen, um eine Vereinfachung der Zuckerhandels-Usancen baten. Sie betonten dabei, daß, »wenn auch frühere Versuche der Vereinfachung der Usancen beim Zuckerhandel an dem Widerstande einzelner gescheitert sind«, es doch nicht zu bezweifeln sei, »dass derselbe dem jetzt vereinten Willen Einer wohllöbl. Commerz-Deputation und der hiesigen im Zucker-Handel hauptsächlich betheiligten Kaufleute wird weichen müssen.«

Fast schien es, als ob die Kaufleute Recht behalten sollten; sie hatten sich in ihrem Antrage verpflichtet, vom 1. Juni an Zucker nur nach neuen Usancen, wie sie vorgeschlagen, kaufen und verkaufen zu wollen. Die Kommerz-Deputation ging auf die Anregung ein, beschränkte sich aber vorläufig darauf, nur die Abschaffung des Rabatts und der Groten-Rechnung beim Zuckerhandel zu betreiben, während die weitergehenden Ziele jenes Antrages — Abänderung der Tara, des Gutgewichts 2c. — einer späteren Zeit vorbehalten wurden. Der Ehrbare Kaufmann beschloß in einer Listen-Abstimmung im Mai 1840 die Abschaffung des Rabatts und der Groten-Berechnung beim Zucker. Im Preiskourant vom 5. Juni ist der Zucker zuerst ohne Rabatt und in Schill. Banko per Pfund notiert. Aber unangefochten blieb jene Neuerung nicht; der Widerstand der Zuckerfabrikanten war offenbar vorher unterschätzt worden. Sie wandten sich mit Eingaben an den Senat, weigerten sich, nach den neuen Usancen zu kaufen, und machten andere Schwierigkeiten. Alle Versuche, die Zuckerbäcker zu überreden, von ihrem Widerstande abzustehen, mißlangen. Beim Senat, der in der Sache selbst die Ansicht der Kommerz-Deputierten teilte, fanden letztere doch wenig Unterstützung. Da außerdem die Zucker-

Digitized by Google

makler den alten Usancen sehr zugeneigt waren und mehrere derselben sogar gebeten hatten, in den Auktionen nach Groten und mit Rabatt kaufen und verkaufen zu dürfen, beschloß die Kommerz-Deputation einzulenken. Man griff nun auch in dieser Frage zum Dualismus. Wie gestattet wurde, in den Auktionen über beschädigte Zucker entweder die alten oder die neuen Usancen zu gebrauchen, so wurde im Preiskourant unter der Rubrik Zucker eine doppelte Notierung eingeführt, eine nach der alten Usance — mit Rabatt und vlämischen Groten —, eine nach Schill. Banko ohne Rabatt. Nachdem am 10. Oktober 1840 der Ehrbare Kaufmann diesem zugestimmt, wurde im Preiskourant vom 30. Oktober diese Veränderung zuerst aufgenommen.

Mit welchem Hasse die Zuckerbäcker die neue Notierung verfolgten, ergiebt sich daraus, daß sie im September der Kommerz-Deputation die Anzeige machten, sie würden sich demnächst in auswärtigen Blättern über die Unrichtigkeit der hiesigen Preiskourante beschweren, wenn nicht die Zuckernotierungen bald wieder nach Groten und mit Rabatt erfolgten. Gegen die doppelte Notierung in dem amtlichen Preiskourant konnten die Zuckerbäcker ja nichts einwenden; dagegen notierten die Zuckermakler in ihren Privat-Preiskouranten nach wie vor ausschließlich in der alten Usance; und die Kommerz-Deputation beschloß, dies schweigend zu dulden.

Der Plan einer weiteren Reform der Usancen und des Preiskourants in der im Jahre 1822 eingeschlagenen Richtung war gescheitert. Fast gleichzeitig wurde ein Versuch gemacht, jene Reform von 1822 nicht nur nicht weiterzuführen, sondern sogar teilweise rückgängig zu machen.

Im Jahre 1822 war die Banko-Notierung allgemein und als Regel in den Preiskourant eingeführt; nur einige Artikel — Getreide, Butter, alle Getränke 2c. — waren noch ausgenommen, für sie wurde die Kourant-Notierung beibehalten. Bei Gelegenheit mehrerer kleinerer Aenderungen im Preiskourant wurde nun Ende 1840 aus Maklerkreisen der Wunsch geäußert, daß Mahagoniholz und Havanna-Zedern in Kourant notiert werden möchten, weil sie nie in Banko verkauft würden. Ganz zutreffend war letztere Behauptung nicht; jene Artikel wurden auch in Banko verkauft.

Die Kommerz-Deputation hielt mit Recht diese Sache für so wichtig, daß sie ihre Altadjungierten befragte; eine derartige

Digitized by Google

Aenderung in der Notierung kam einer Abweichung von dem Beschlusse des Ehrbaren Kaufmanns von 1822 gleich und enthielt ferner eine wichtige prinzipielle Entscheidung.

In der Deputation waren die Ansichten über das, was zu geschehen habe, geteilt; drei Wege schienen offen. Entweder änderte man den Preiskourant, um ihn mit der Praxis, — die aber selbst nicht ganz einheitlich war, — in Uebereinstimmung zu bringen; oder man änderte die Praxis, verkaufte stets in Banko und brachte sie dadurch mit der Form, dem Preiskourant, in Einklang; oder endlich man ließ die Sache gehen, wie sie bisher war, d. h. man notierte offizielle Preise, die im täglichen Verkehr selten vorkamen.

Die Altadjungierten, denen am 19. Dezember 1840 die Sache vorgetragen wurde, waren in ihrer Mehrzahl gegen eine Aenderung des Bestehenden; weitere Ausnahmen von der Banko-Notierung festzusetzen, hielten sie für bedenklich; an dem 1822 festgestellten Prinzip dürfe nicht gerüttelt werden; die damals mit Mühe erreichte Einheit des Geldes und Gewichtes werde dadurch erschüttert werden; die 1822 zugelassenen Ausnahmen beruhten, wie der Altadjungierte Haller, der Vater jener Reform, betonte, weniger auf praktischen als politischen Erwägungen; lediglich aus Liebe zum Frieden und mit Rücksicht auf einzelne Opponenten habe man damals diese Ausnahmen zugelassen.

Vorläufig war mit dieser Aussprache die Sache erledigt. Aber sie ruhte nicht. Schon im nächsten Jahre brachte der Kommerz-Deputierte Dill sie wieder in Bewegung. Es konnte ja kein Zweifel darüber bestehen, daß die Notierungsart sich nach den Usancen, unter denen eine Ware gehandelt wurde, zu richten hatte; deshalb war im Jahre 1822 für eine Reihe von Waren die allgemeine Banko-Notierung ausgeschlossen. Ergab es sich nun, daß noch mehr Artikel nicht in Banko, sondern in Kourant gehandelt wurden, trotzdem sie in Banko notiert wurden, so mußte man sich, wollte man den Preiskourant mit der Praxis in Uebereinstimmung halten, doch wohl oder übel entschließen, das so teure Banko-Prinzip weiter zu durchbrechen. In einer 20jährigen Praxis hatten diese Artikel dem Handel in Banko siegreich widerstanden; es war unwahrscheinlich, daß dies sich sobald ändern werde; jedenfalls schien es bedenklich, dies abzuwarten.

Digitized by Google

Die Altadjungierten waren in ihrer Mehrzahl noch der Ansicht von 1840; sie sahen in dem Vorschlage der Kommerz-Deputation einen thatsächlichen Rückschritt; es wurde die Ansicht ausgesprochen, der Preiskourant des Kommerziums werde überhaupt nicht benutzt, kein Mensch richte sich nach ihm; die notierenden Makler seien sogar dabei interessiert, daß der Allgemeine Preiskourant schlecht bleibe, weil viele von ihnen ihre eigenen herausgäben. Nur zwei Altadjungierte sahen in ein paar durch die Praxis hinreichend gerechtfertigten Ausnahmen mehr keinen Grund zu den von den übrigen Altadjungierten geäußerten Besorgnissen.

Die Kommerz-Deputation blieb diesmal fest; so sehr sie früher und auch jetzt noch die veraltete Rabatt- und Groten-Rechnung bekämpft hatte, so sah sie doch ein, daß es sich jetzt um etwas ganz anderes handelte, um die Anerkennung von durch die Praxis auf berechtigter Grundlage geschaffenen Usancen; denn Banko und Kourant waren amtlich anerkannte, bestehende Rechnungsarten. Die Deputation stellte deshalb am 5. Februar 1842 beim Ehrbaren Kaufmann den Antrag, »dass den im Beschlusse von 1822 gemachten Ausnahmen noch einige andere und zwar diejenigen Artikel beizuzählen seyen, für welche nach Ansicht der Commerz-Deputation die damals beschlossenen vereinfachten Usancen bis jetzt noch nicht haben eingeführt werden können. In allem übrigen aber bleiben die hier einschlägigen Beschlüsse von 1822, unter Anerkennung der hohen Verdienste der damaligen Commerz-Deputation, in Kraft.«

Der Ehrbare Kaufmann nahm diesen Antrag »mit starker Majorität« an, trotzdem die Altadjungierten auch jetzt wieder aus ihrer ablehnenden Haltung kein Hehl machten.

Nun wurde der Preiskourant innerlich und äußerlich gründlich umgearbeitet. Das ganze Jahr 1842 ging darüber hin. Aeußerlich bestand die Veränderung in einer starken Verkleinerung des Formats und infolgedessen auch der Druckschrift. Innerlich wurde die Notierung mit der Praxis ganz in Uebereinstimmung gebracht; Butter wurde nicht mehr zu 100 Pfd. notiert, sondern entsprechend dem Handelsgebrauch zu 224 Pfd.; für Getreide verschwanden die Mark Kourant und machten dem Thaler Kourant Platz; für Mahagoni- und Zedernholz trat die Kourant-Notierung

Digitized by Google

ein, u. a. m. Auch in den Assekuranz-Prämien fanden einige Aenderungen statt.

Im allgemeinen macht dieser in der neuen Form zuerst am 6. Januar 1843 veröffentlichte Preiskourant ja wieder einen bunteren Eindruck als der bisherige; er erinnert wieder leise an den alten vor der Reinigung von 1822. Man würde aber zu weit gehen, wollte man den neuen Preiskourant als einen verwerflichen Rückschritt, einen Rückfall in die alte Buntscheckigkeit bezeichnen. Prinzipienreiterei verträgt sich schlecht mit dem Geiste des Handels; das Verdienst der Reform von 1822 wird nicht verkleinert dadurch, daß man 1842 wieder der Praxis auf Kosten des Prinzips ihr Recht einräumte.

Um dem Preiskourant weitere Verbreitung und eine größere Auflage zu verschaffen, — im Absatz hatte in den letzten Jahren ein steter Rückgang stattgefunden —, setzte die Kommerz-Deputation Anfang 1843 den Preis des Jahres-Abonnements auf 6 ℔, den des einzelnen Blatts auf 2 ß herab. Einigen Erfolg hatte diese Maßregel; der Absatz nahm zu.

Doch auch die private Konkurrenz steigerte sich. So druckte die Druckerei Tramburgs Erben seit dem Jahre 1844 einen »Preiscourant von Waaren in Partieen«, der, wie der amtliche, am Freitag erschien und mit jenem fast identisch war; er enthielt überdies noch die Rubriken »Landfrachten« und »Wasserfrachten« und stellte ferner einen leeren Raum für Bemerkungen zur Verfügung. Dieser Preiskourant wurde bald sehr beliebt; eine ganze Reihe von Handlungshäusern bediente sich seiner für ihre Privatzwecke, indem sie ihre Firma darauf drucken ließen, eventuell Bemerkungen hinzufügten und ihn dann als ihren eigenen Preiskourant an ihre Kunden im In- und Ausland schickten.

Dies war der erste allgemeine Preiskourant, der dem amtlichen der Kommerz-Deputation an die Seite trat. Die Deputation war aber nicht willens, so ohne weiteres diesen Wettbewerb zu dulden und auf das Vorrecht, das ihr, wenn auch kaum formell, so doch traditionell zustand, zu verzichten. Sie trat mit C. H. Stern, dem Inhaber jener Druckerei, in Verbindung, und Stern verpflichtete sich Ende 1844, von diesem Preiskourant weder einzelne Stücke zu verkaufen noch überhaupt andere Exemplare davon auszugeben als solche, auf denen der Name eines an hiesiger Börse

Digitized by Google

bekannten Hamburgers sich gedruckt finde. Damit war der allgemeine öffentliche Vertrieb dieses Preiskourants verhindert. Gleichzeitig sicherte sich die Kommerz-Deputation gegen Stern ihr prinzipielles Vorrecht der Ausgabe eines Preiskourants dadurch, daß Stern dieses Vorrecht ausdrücklich anerkannte.

Dieser Stern'sche Preiskourant hat längere Zeit bestanden; jede amtliche Beziehung zu ihm wurde aber vorsichtig vermieden.[1])

Dagegen wurde dem amtlichen Preiskourant eine weitere Verbreitung gewonnen, indem mehrere Zeitungen ihn als Beilage verwandten. Die Kommerz-Deputation unterstützte dies sogar. So wurde dem im Jahre 1847 neu gegründeten „Freihafen" auf Wunsch der Verlagsbuchhandlung seitens der Kommerz-Deputation eine Anzahl von Exemplaren für geringeren Preis abgegeben; auch die „Börsenhalle" erhielt im Jahre 1848 unter denselben Bedingungen ca. 1600 Exemplare.

Wenige Jahre darauf war man dann so weit, daß selbst der offene Nachdruck des amtlichen Preiskourants geduldet wurde. Das 1854 begründete „Hamburger Handelsblatt" begann im Januar 1855 den Preiskourant vollständig abzudrucken. In der Kommerz-Deputation gingen die Ansichten, was demgegenüber zu thun, auseinander; der selbst teilweise Nachdruck des Preiskourants war früher von der Deputation verfolgt; auch schien diese für etwaige Fehler in einer solchen nicht-autorisierten Ausgabe die Verantwortung zu tragen. Die Mehrheit der Kommerz-Deputierten beschloß aber, daß von jenem Nachdruck keine Notiz zu nehmen sei. Damit war stillschweigend die Anschauung kundgegeben, daß der Preiskourant eine Drucksache sei, deren freie Vervielfältigung mit dem allgemeinen Interesse nicht in Widerspruch stehe.

Innerlich war der Preiskourant seit der Mitte der 40er Jahre nicht unberührt geblieben von den Veränderungen, die die Handelstechnik seitdem erfahren hatte. Für einen Hauptartikel nach dem andern hatte man in Hamburg die Handels-Usancen festgestellt, so für Getreide, Butter, Thee u. s. w. Nur zum Teil finden sich diese Feststellungen auch im Preiskourant wieder.

Einer der wichtigsten Fortschritte auf diesem Gebiete fand in den Zucker-Notierungen statt. Seit 1846 beschäftigte sich die

[1]) vgl. die Anzeige Sterns in den Priv. Wöchentl. Nachrichten 1846. Febr. 3. 4.

Digitized by Google

Kommerz-Deputation wieder hiermit. Nicht nur darauf kam es an, die doppelte Notierung aus dem Preiskourant und den Rabatt zu entfernen, sondern auch an Stelle der Notierung per Pfund zu Schilling Banko diejenige per 100 ℔ zu Mark und Schilling Banko zu setzen, wie schon 1841 von einigen Seiten und auch von Soetbeer[1]) vorgeschlagen worden war. Diesmal gelang der Sturm gegen den Rabatt endlich. Der Ehrbare Kaufmann beschloß, daß vom 1. Juli 1847 ab die Rabatt-Rechnung beim Zuckerhandel abgeschafft sein solle, sowie daß der rohe Zucker per 100 ℔ in Mark und Schilling Banko, der raffinierte dagegen per Pfund in Schilling Banko berechnet werden sollte. Der Preiskourant vom 2. Juli 1847 enthält diese Notierungsart zuerst. Um für die Praxis den Uebergang zu der neuen Berechnung zu erleichtern, veranlaßte gleichzeitig die Kommerz-Deputation die Herausgabe von Tabellen zur Reduktion der Zuckerpreise.

Der Rabatt und die Groten waren damit endgültig aus dem Preiskourant vertrieben. Doch dauerte es längere Zeit, ehe sich die Praxis von diesen Dingen losgelöst hatte, und zahlreiche Zucker-Abschlüsse sind noch unter der alten Usance erfolgt. Es war schon ein Gewinn, daß sich die Entfernung jener veralteten Gebräuche ohne besondere äußere Schwierigkeiten vollzogen hatte; das Weitere mußte man der Zeit überlassen.

Ebenso leicht und glatt löste sich auch eine andere alte strittige Angelegenheit. Am 1. Juli 1856 trat die neue hamburgische Münzverordnung in Kraft. Durch diese Ordnung wurde u. a. bestimmt, daß unter Thaler Kourant in Zukunft nur der Thaler à 40 ß Kourant (der preußische Thaler) zu verstehen sei und nicht mehr ein Betrag von 48 Schilling Kourant, wie bisher; ebenso verhielt es sich mit den Banko-Thalern. Die Notierung im Preiskourant in Thalern Kourant — Wein, Getreide, Fettwaren — und in Thalern Banko — Getreide ab auswärts — entsprach deshalb nicht mehr den offiziellen Münzverhältnissen. Im Einverständnis mit den beteiligten Geschäftsleuten beschloß die Kommerz-Deputation am 16. Juni 1856, daß alle Notierungen für Getreide und Schiffsbrot, die bisher in Kourant geschehen, künftig in Mark Banko erfolgen sollten, ebenso für Getreide ab

[1]) Ueber Hamb. Handel. 1. Fortsetzung S. 93 (Hamb. 1842).

Digitized by Google

auswärts; daß ferner alle Notierungen für Wein, Branntwein, Arrak, Rum, Weineſſig, die bisher in Thalern Kourant, künftig in Mark Banko erfolgen ſollten, und daß endlich Fettwaren, die bisher in Thalern Kourant per 224 Pfund ꝛc. notiert, nun in Mark Banko per 100 ℔ notiert werden ſollten.

Den Ehrbaren Kaufmann befragte die Kommerz-Deputation in dieſer Angelegenheit nicht; ebenſowenig nahm ſie Rückſicht auf das Geſuch einer Anzahl von Getreidehändlern, die für die Beibehaltung der Kourant-Notierung eintraten.

So wurde denn die Gelegenheit, die den alten Kourantthaler à 48 Schill. aus dem Preiskourant entfernte, zugleich benutzt, um die Herrſchaft der Kourant-Rechnung in jenem auf ein kleines Gebiet zu beſchränken; nur Fleiſch, Holz, Käſe, Korkholz, Oelkuchen, Steinkohlen und eine Reihe Artikel von geringerer Bedeutung wurden noch in Kourant notiert.

Am 4. Juli 1856 erſchien der Preiskourant zuerſt in dieſem neuen Gewande. Doch wurden dieſe Veränderungen in einem Hauptpunkte bald wieder rückgängig gemacht. Es gelang den Getreide-Maklern und Getreide-Händlern, die Kommerz-Deputation zu bewegen, die Notierung des Getreides vom Januar 1857 an wieder in Kourant, zwar nicht in den alten Kourant-Thalern, ſondern in Kourant-Mark vornehmen zu laſſen. Auch dieſe abermalige Veränderung erfolgte ganz ſtill und ohne Aufſehen zu erregen. Die Zeit war vorüber, wo man über derartige Dinge in den Verſammlungen des Ehrbaren Kaufmannes tumultuariſche Szenen aufführte; und man vermied überdies jeden Anlaß, der geeignet war, ſolche rein handelstechniſche Angelegenheiten zu Staats-Aktionen anwachſen zu laſſen. Und es dauerte nicht lange, da kehrten auch die alten Thaler Kourant und Thaler Banko (zu 3 ℔) wieder in den Preiskourant zurück; von 1861 an wurden die Notierungen von Getreide wieder in dieſer Art vorgenommen; ſpäter auch für Butter.

Eine notwendige Folge der Einführung des metriſchen Gewichts war es, daß vom Jahre 1858 an die Preiſe nach dieſem Gewichte notiert wurden; eine beſondere Notiz am Fuße des Preiskourants wies auf dieſe Veränderung hin.

Auf Anregung des Kommerz-Deputierten Sanders erfolgte von Ende 1858 an eine abermalige gründliche Geſamtreviſion des

Digitized by Google

Preiskourants; in der neuen Form erschien er zuerst am 5. Januar 1860. Von seinem Vorgänger unterschied er sich durch eine weitere Spezialisierung vieler größerer Artikel, durch Einfügung neuer und Entfernung abgängiger Rubriken. Die Haupteinteilung des alten Preis-Kourants in „Banko“ und „Kourant“ wurde ganz fallengelassen, und alle Waren wurden nach einander ohne Rücksicht auf ihre usancemäßige Berechnung alphabetisch hinter einander aufgeführt.

An Wert für die praktische Handhabung hatte der Preiskourant dadurch gewiß gewonnen; auch nahm seine Verbreitung zu, aber auf Kosten der Kommerz-Deputation und des Druckers. Denn der Nachdruck gewann immer mehr an Ausdehnung; nicht nur das „Handelsblatt“, auch die „Börsenhalle“ brachte jetzt einen vollständigen Abdruck des amtlichen Preiskourants, nicht selten mit kleinen Verbesserungen. Die Kommerz-Deputation stellte sich jetzt (1859) ohne Zaudern und offen auf den Standpunkt, daß gegen diesen Nachdruck, wenn er nur korrekt sei, nichts eingewendet werden und daß dagegen eine finanzielle Einbuße der Kommerz-Kasse nicht in Betracht kommen könne. Um aber den Drucker, der an die Kommerz-Kasse für den ihm allein zustehenden Verlag des Preiskourants eine Vergütung zu entrichten hatte, wenigstens teilweise gegen Verlust zu schützen, wurde mit ihm vereinbart:

Es sollte jedem hiesigen Handlungshause freistehen, die Notierungen in diesem Preiskourant beliebig zu benutzen und ihn für den eigenen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise vervielfältigen zu lassen. Dagegen wollte die Kommerz-Deputation keinem Blatte die Befugnis, beim Abdruck des allgemeinen Preiskourants die Angabe »officielle Ausgabe« beizufügen, erteilen.

Für die nächsten Jahre hat der Preiskourant in dieser Form weiter bestanden; zu grundlegenden Änderungen war diese Zeit, in der die Kommerz-Deputation um ihre Existenz zu kämpfen hatte, nicht geeignet. Die einzige Neuerung war, daß seit 1861 im Preiskourant eine Bemerkung aufgenommen wurde, die darauf hinwies, daß die Preise »für den Einkauf im Grosshandel« gelten (Einkauf fett gedruckt). Die Notierung der Preise erlitt auch durch das Verschwinden der beeidigten Makler und ihren Ersatz durch die freien Handelsmakler keine wesentliche Veränderung.

Eine gründliche Reform aber erfuhr der Preiskourant mit dem Jahre 1868. Schon seit längerer Zeit hatte sich gezeigt, daß

Digitized by Google

die bisher eingehaltene Form des Preiskourants den modernen Anforderungen nicht mehr entsprach. In seinen Preisnotierungen und Angaben allein war der Preiskourant ja immer vollständiger und übersichtlicher geworden. Mehr und mehr machte sich jedoch das Bedürfnis nach einem die nackten Zahlen begleitenden Berichte geltend. Hier bestand wirklich eine Lücke, die ausgefüllt werden mußte.

Bisher war man in dieser Beziehung angewiesen auf die von einer Anzahl von Maklern herausgegebenen Spezial-Preiskourante, die raisonnierende Bemerkungen enthielten, wie auch einzelne wöchentliche Berichte, so die des Theetarirers Nic. Lembcke; einige Häuser stellten selbst allwöchentlich Berichte zusammen und schickten sie an ihre Correspondenten. Die hamburgischen Zeitungen enthielten ferner mehr oder weniger regelmäßige Handelsberichte; das „Hamb. Handelsblatt" von Dr. Schwartz veröffentlichte jede Woche Marktberichte. So vortrefflich diese Berichte im einzelnen sein mochten, so fehlte es ihnen doch an autoritativem Ansehen, an objektiver Zuverlässigkeit. Die Maklerberichte insbesondere entbehrten meist der Genauigkeit und waren zu allgemein gehalten; die Makler fürchteten meist, daß der Handelsstand mit der Veröffentlichung von Details nicht einverstanden sein möchte. Das mochte in früheren Zeiten zutreffend sein und eine gewisse Berechtigung haben; jetzt, im Zeitalter des Telegraphen, des Dampfes, der täglichen Korrespondenz mit dem Auslande konnte es wenig Geheimnisse dieser Art mehr geben. Schrieb man früher in einem solchen Bericht: „Eine Ladung Palmoel fand preiswürdig Nehmer", so war eine solche Mitteilung jetzt wertlos; man verlangte Angabe des Schiffs, Größe der Ladung und ungefähr den bezahlten Preis. Nur solche Details, die jedem konkurrierenden Hause und jedem Händler im Inlande bekannt waren, hatten Wert für die Öffentlichkeit. Fehlten solche Details den Makler-Berichten, so waren die Einzelberichte der Häuser meist aus Marktberichten zusammen gearbeitet und dementsprechend auch nur von geringerer Bedeutung.

Für die hamburgische Handelswelt und ihren weiten, umfassenden Interessentenkreis kam es darauf an, einen Bericht für die Öffentlichkeit zusammenzustellen, der die Vorgänge am hamburgischen Markte knapp, genau und wahrheitsgetreu schilderte. Die früher einem solchen Unternehmen entgegenstehenden Bedenken,

Digitized by Google

die Scheu vor gedruckten Handelsberichten, konnten im Zeitalter weit ausgedehnter Verkehrsfreiheit nicht mehr in Betracht kommen.

Zu dem angegebenen Zwecke schlug im März 1867 der Kommerz-Deputierte Koyemann der Handelskammer vor, es möge der Preiskourant in Zukunft enthalten:

1. ein kurzes Räsonnement über Vorgänge am Waaren-Markt im Allgemeinen, Erwähnung neuer Verordnungen und Einrichtungen, einen Bericht über den Geldmarkt.
2. Aufführung der von überseeischen Plätzen eingetroffenen Zufuhren.
3. specielle Berichte über: Baumwolle, Cacao, Caffee, Droguen, Farbehölzer, Farbewaaren, Früchte, Häute und Felle, Getreide, Gewürze, Harz, Honig, Knochen, Metalle, Nutzhölzer, Oel, Oelkuchen, Petroleum, Pottasche, Provisionen, Reis, Sämereien, Sago, Salpeter, Sardellen, Schwefel, Spiritus, Taback, Talg, Thee, Thran, Wachs, Wallfischbarden, Wolle, Zucker, und würde am Schlusse jeden Monats eine kurze Statistik über Zufuhren und Vorräte der Hauptartikel hinzuzufügen sein.
4. Einen Preis-Courant.
5. Geld- und Wechsel-Course, Assekuranz-Prämien.

Die Handelskammer billigte diese Anregung vollkommen; die Vorschläge Koyemanns fanden im wesentlichen Zustimmung und gelangten zur Ausführung. Es wurden vorher einige Probe-Berichte angefertigt und damit der Börse Gelegenheit gegeben, die neue Einrichtung kennen zu lernen und etwaige Wünsche zu äußern. Für den Wochenbericht wurde von der Handelskammer ein Redakteur gewählt, zunächst Joh. Lefens. Am 4. Januar 1868 erschien zuerst der Preiskourant mit dem „Wochenbericht", der, wie jener, die Notiz „Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer« am Kopfe trug. Die Anordnung im Preiskourant unterschied sich nicht viel von der früheren; doch war das Getreide ganz aus dem Preiskourant entfernt und in den Wochenbericht verwiesen, hier aber sehr eingehend behandelt. Eine Neuerung war es, daß die Ausgabe jetzt nicht mehr Freitags, sondern Sonnabends erfolgte.

Eine Zusammenfassung des in dem „Wochenberichte" enthaltenen Materials zu einem Jahresberichte enthält dann die

Digitized by Google

zum ersten Male für das Jahr 1868 veröffentlichte Schrift „Hamburgs Handel", die seitdem in ununterbrochener Folge alljährlich erscheint; sie verdankt ihren Ursprung also dem Waaren-Preiskourant.

Dieser hat sich seit 1868 im wesentlichen nicht geändert. Anfang 1873 wurde die neue Reichsmünze in den Preiskourant eingeführt, was zur Folge hatte, daß die alten Banko- und Kourant-Mark und Thaler daraus verschwanden. In der Praxis vollzog sich dieser Übergang allerdings nicht so einfach und glatt, wie man aus dem Preiskourant allein zu schließen geneigt sein möchte. Ebenso verhielt es sich mit der Einführung der neuen Gewichtseinheiten.

Dem „Wochenberichte" sind ferner 1887 bezw. 1888 die Hamburgischen Kaffee- und Zucker-Termin-Notirungen hinzugefügt. Und im Einzelnen hat man natürlich, den Änderungen im Warenhandel Rechnung tragend, stets dafür gesorgt, daß die Rubriken des Preiskourants zeitgemäß auf dem Laufenden bleiben.

Neben der „Waren-Preis-Liste" — diesen Namen trägt der amtliche Preiskourant seit dem 7. Februar 1891 — bestehen dann noch eine ganze Reihe von privaten Preiskouranten.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Vorschläge der Commission des Ehrb. Kaufmann zwecks Untersuchung des Fuhrwesens 1705. Sept. 14.

›Auf die von dem Güter Bestäter an den Erb. Kaufmann übergebene Beschwerden der Fuhrleute wegen des Fuhrwesens bey hiesiger Stadt eingerissenen Unordnung ist den 16. Januar 1705 von dem Ehrb. Kaufmann eine gewisse Deputation von acht Personen, als Kaufleuten, zu Untersuchung derselben gemacht und auch folglich von dieser Deputation in ihren aparten Conventen vorgenommen und dabey folgende Observationes gemacht worden, auf Approbation Eines Ehrb. Kaufmanns und folglich E. H. Raths, zur Execution zu bringen:

1) Weillen bey dem Nürnberger und Augspurger Fuhrwesen zeither die grösste Unordnung sich eräuget, dass meist alle von dar kommende Staffel-Güter gleich denen groben Wahren zu Lüneburg und Winsen abgeladen werden und von dannen allererst zu Wasser mit Commodität herein kommen, daher nicht allein durch Naswerdung der Wahren, sonderlich Seiden-Ballen, sondern auch die ohnedem noch vorhandene Convoyen zur grossen Nachtheil des Negotii verabsäumet werden: so sollen künftig alle Fuhrleute schuldig seyn, die Güter auf einer Axt laut darnach einzurichtender Frachtbriefe anzunehmen und zu führen; die aber dennoch zu Lüneburg oder Winsen abladen und zu Wasser die Güter hereinführen und also dawider handelen, soll von ihnen, als von denen Leipziger Fuhrleuten 1 Thaler, von denen Nürnbergern und Augspurgern aber 2 Thaler von jeder Sch. ℔ decortiret werden, überdem seindt sie vor Schaden gehalten, so diesen Gütern desfalls zustossen möchte; da aber die Fuhrleute davor nicht capabel, wird billig der Factor in Lüneburg oder Winsen vor allen Schaden gerecht, der aus denen Frachtbriefen ersiehet, wie das Gut auf einer Axt nach Hamburg zu liefern verdungen, dennoch aber solche angenommen hat, desfalls E. H. Rath zu ersuchen, dass er möchte subsidiales an den Rath nach Lüneburg ergehen lassen, bey Anlangung der Fuhrleute mit dergleichen Frachtbriefen die Fuhrleute nicht anzuhalten, sondern die Güter anhero liefern zu lassen, hergegen der Bestädter nicht befugt sein soll, die Güter, so hier verdungen werden, keinesweges den Fuhrleuten nach Winsen oder Lüneburg zu Wasser entgegen zu

Digitized by Google

senden, sondern hier adroiture anfzuladen, da hingegen keine Breslauer oder andere Güter sollen auf der sogenannten Staffel-Fuhr warten, besondern der zuerst sich angebende Fuhrmann soll alle vorkommende Güter anzunehmen schuldig sein, jedoch, dass sie von denen sogenannten Staffel-Gütern etwas Fracht mehr als von denen übrigen groben Wahren haben sollen.

2) Sollen die Fuhrleute, so Güter auf Karren und Wagen anhero gebracht, ihre Ladung allhie wiedernehmen (es were dann, dass sie sich selber befrachten, aber ledig zu Hause kehren wollten); zu dem Ende sollen sie von dem Bestäter ein Billet nehmen, und damit aus eben dem Thor, dadurch er hereingekommen, wieder repassiren, und soll kein Zöllner aus keinen anderen Thor, als der Zettul lautet, noch weniger ohne des Bestätters Billet einen Fuhrmann bey Verlust seines Dienstes passiren lassen.

3) Wann ein Fuhrmann oder Kärner von dem Bestäter allhie Güter verdungen, sich desfalls anschreiben lassen, die Fuhrleute von denen Kaufleuten abgeholet und dennoch solcher Fuhrmann alsolche Güter liegen liesse und aus Gewinsüchtiger Uhrsachen niederwerts seine Ladung annehme, wenn ein solcher alhie ertappet werden sollte, und der Bestäter ihm dergleichen überführen könnte, soll derselbe nicht allein den Schaden, so der Bestäter an etwa mehrer Fracht den andern geben müssen, ersetzen, sondern auch anderen zum Exempel mit Geld-Strafe beleget werden.

4) Wann verdächtige oder frembde Fuhrleute sich angeben, soll der Bestäter schuldig sein, darnach fleissig und ernstlich sich zu erkundigen, umb der Kaufleute Güter an sichere Fuhrleute zu geben; wann sich aber Jemand bey ihm meldet, auf deme er schon böse Suspicion hat, muss selbiger entweder seinen Wirth oder einen anderen suffisanten Bürgen stellen, dass er die ihm anvertraute Güter richtig an Ohrt und Ende liefern und davon nichts veruntreuen wolle, wiedrigenfals und da solches nicht geschehen könnte, ist der Bestäter schuldig, solche abzuweisen oder davor zu stehen.

5) Weilen auch zeither 2 à 3 Jahren viele beladene Wagen, absonderlich die mit Leinwand aus Schlesien kommen, deren letztere dieses jetzige Frühjahr bey die 50 Wagen (:davon nicht 5 nach Hamburg kommen:) über Fuhlsbüttel und Eppendorf in der Nachbarschaft passiret, wodurch diese gute Stadt nicht allein der Zoll und anderer Zuwachs entzogen wird, sondern auch zu besorgen stehet, wofern diesem Übel nicht bey Zeiten nach den 3 Puncten des Reglements gesteuret wird, dass in Kurzen wenig Gut mehr, so von Ober-Teutschland nach Holland, Engeland, Portugal und Spanien destiniret, nach Hamburg kommen dürfte, als muss durch den Bestäter denen Fuhrleuten ernstlich insinuiret und anbefohlen werden, dass sie künftig mit ihren Fracht-Gütern diese Stadt garnicht vorbey, sondern herein in diese Stadt würklich fahren sollen, damit von

Digitized by Google

denen Gütern wenigstens der Land-Zoll bezahlet werde; sollte aber über Vermuthen dagegen gehandelt und ein Fuhrmann passiret werden, der seine Güter nicht hie gebracht und hieselbst abgeladen, soll dieser von keinem Kaufmann alhier noch von unsern Bestäter nicht wieder befrachtet, sondern von dem p. t. Herrn Gerichtsverwalter davor abgestraft werden; dafern aber die Fuhrleute, so diesen Weg gewohnt, künftig ihre Güter zu Lüneburg abladen und solcher Gestalt unsere Stadt zu Wasser vorbeygehen, soll weder der Kaufmann bey Strafe noch der Bestäter bey Verlust seines Dienstes denen Fuhrleuten Rückladung geben.

6) Weilen auch von vielen Kaufleuten Klage geführet, dass der Bestäter nach Leipzig und anderen Ohrten hin an denen Fuhrleuten schreibet und sie animiret, hier zu kommen, indem er ihnen gewissen Lohn offeriret und dadurch den Kaufleuten zum schaden den Lohn steigert, als sey ihm ernstlich zu injungiren, dass er sich weder jetzo noch künftig bey Verlust seines Dienstes unterstehen solle, einige Collusiones mit denen Fuhrleuten wegen Steigerung der Fracht, es sey hier oder ausserhalb Landes, dem Kaufmann zum Schaden zu gebrauchen, sondern sich desfalls als auch sonsten in allen übrigen seinem Reglement gemäss verhalten solle.

7) Weilen auch ausser dem Bestäter Johann Zell niemand sich unterstehen muss, weder heimlich noch öffentlich die nach Ober-Teutschland gehende und von dar kommende Güter, es sey zu Wasser oder Lande, zu bestädten, zumalen der Zeit bey Antritt des jetzigen Bestäters mit ihme ein Reglement gemacht worden, ohne dass dem Kaufmann nach dem 10. Puncte des Reglements die freye Hand darin bleibt, wie vorhin geschehen, und dass der Bestäter ebenfalls an solche Fuhrleute sowoll als die er abladet ein Billet ohne Entgelt zu ertheilen schuldig seyn soll: so sind doch dergleichen Inconvenientien bishero häufig eingeschlichen, zumal sich in Specie ein Litzenbruder in der Steinstrass Namens Hans Gilde und andere verschiedene Wagen mit Güter zu Wasser und Lande hinaus practisiren und beladen nach Stettin und Danzig und sich davor ordentliche Gebühr zahlen lassen, wodurch dem Bestädter seine Gebühr entzogen wird; als mag ohne die Magdeburger Kutsche kein Einheimischer oder Frembder alhie ausser dem Bestäter einige Güter annehmen noch verladen, wie das Decretum von E. H. Raht vom 22. May Ao. 1689 in sich hält, welches jetzo desfalls zu renoviren were.

8) Dass bey E. H. Raht möchte Ansuchung geschehen, denen jedesmal pro tempore Herren Gerichts-Verwaltern zu committiren, wan einige Beschwerden sich hervorthun, es sey von Seiten der Kaufmannschaft gegen den Bestäter oder des Bestäters gegen den Fuhrmann oder des Fuhrmanns gegen den Bestäter, dass hochgedachte Herren Gerichts-Verwaltere solche nach denen Rechten

Digitized by Google

debattiren möchten, damit alles in guter Ordnung unterhalten, böse einschleichende Dinge bey Zeiten gewehret und gestrafet, auch das Fuhrwesen und die daraus entstehende Nahrung dieser guten Stadt rühmlichst beybehalten werde.«

Comm.-Dep. Protokoll 1706. März 15.

II.

Articuli und Rolle, welche die hiesigen Lübeckischen Litzenbrüder unter sich errichtet. 13. April 1719.

Demnach unter denen hiesigen Lübeckischen Litzen-Brüdern eine geraume Zeit hero verschiedene Irrungen und Streit entstanden, wodurch nicht nur dieser guten Stadt Bürgern und Einwohnern, in Absendung und Abladung ihrer Wahren merklich gehindert, sondern auch die Litzenbrüder samt und sonders grossen Abgang in ihrer Nahrung empfunden, und da man dann wahrgenommen, dass solches insonderheit daher gerühret, dass die von undenklichen Jahren wohlhergebrachte Gewohnheiten und Ordnungen in Arbeit und Theilung nicht allerdinges observiret worden: so haben hintes benannte hiesige sämtliche Litzenbrüder nur bloss zum Besten ihrer Gesellschaft ohne Jemandes praejudice nachfolgende Articulos auf Art eines Vergleichs entworfen und denenselben in allen genau nachzuleben sich freywillig, wohlbedächtlich und einmütiglich vereinbaret und verglichen:

1) Es sollen die sämtliche Litzen-Brüder, deren 9 an der Zahl sind, in 3 Quartiere getheilet sein, dergestalt, dass in einem jeden Quartier 3 bey den Post-, Fracht- und Bauer-Wagen arbeiten sollen.

2) Der Aelteste eines jeglichen Quartiers, welches nicht nach den Jahren des Alters, sondern nach der Zeit, da er seinen Dienst gekauft und angetreten, verstanden wird, soll zugleich Alter der ganzen Gesellschaft, und also überall 3 Alten in der Brüderschaft seyn.

3) Dieser 3 Alten der ganzen Brüderschaft Amt und Verrichtung bestehet darinnen, dass sie die übrigen Brüder, wenn nötig auch extraordinair oder ausser der gewöhnlichen Zeit zusammen kommen lassen, umb wegen ein und anderer Sachen, so bey der Brüderschaft vorfallen, sich zu bereden, und insonderheit über die Articuln und sonsten unter der Brüderschaft wohlhergebrachte Gewohnheiten steif und fest zu halten, damit denenselben in allen Puncten genau nachgelebet und aller Zank und Streit vermieden werden möge.

4) Die Theilung soll nach alten Gebrauch wöchentlich 2 mal, als Montags und Donnerstags im Sommer Abend um 9 und im Winter Abend um 6 Uhr ohnfehlbar gehalten werden, und ein jeder aus der Brüderschaft, woferne er nicht krank oder nothwendiger

Digitized by Google

Geschäfte halber verreiset, bey 1 Mark Strafe dabey in Person zu erscheinen schuldig seyn.

5) Bey der Theilung soll ein jeder Bruder sich freund- und bescheidentlich aufführen und sowohl daselbst als auch anderwerts sich aller anzüglichen Redensarten enthalten.

6) Was bey der Theilung passiret und insonderheit, wann Jemand gestrafet wird, soll keiner in andern Compagnien erzehlen, bey Strafe 1 Mark.

7) Ein jeder Bruder soll seinen Verdienst auf der Theilung richtig und getreulich angeben; falls aber Jemand würklich und gnungsam überführet werden sollte, dass er solches nicht gethan, soll er jedoch im Weigerungsfall mit Vorwissen und Consens des Herrn Patroni von einem jeden Schilling, so er unter sich geschlagen, 4 Schillinge und also viermal soviel als veruntrauet Strafe zu erlegen gehalten seyn.

8) Würde einer unter denen Brüdern seiner obliegenden Pflicht nach nicht getreulich arbeiten und darüber von Kaufleuten oder andern dieser Stadt Bürgern Klage entstehen, sollen die 3 Alten die Sache zu untersuchen und den Schuldigen in 1 Mark Strafe zu verurtheilen befugt seyn, auch demselben kein Lohn gegeben werde, es habe dann der Herr Patron nach Untersuchung der Sachen demselben das Lohn wieder zuerkannt.

9) Alle einkommende Straf-Gelder sollen die 3 Alten denen sämtlichen Brüdern zum Besten in eine Büchse legen, und einer von den Jüngsten dazu den Schlüssel in Verwahrung nehmen.

10) Wann einer Alters oder Krankheit halber nicht arbeiten kann, sollen die übrigen gehalten seyn, die Arbeit für ihme zu verrichten und desfalls nichts decourtiren.

11) Wann einer einen Wagen zu beladen bekommt, soll er keine andere Arbeits-Leute als die Litzen-Brüder dabey gebrauchen, es wäre dann, dass sie sämtlich in Arbeit stünden.

12) Da einer von denen Litzenbrüdern versterben sollte, so soll dessen nachbleibende Wittwe ein ganzes Jahr jede Woche eine Mark von denen sämtlichen Litzenbrüdern zu empfangen haben, es wäre dann dass sie vor Verfliessung des Jahres wieder heyrathen würde.

13) Wann einer oder der ander der Brüder sich diesen Articuln wiedersetzen und die von denen 3 Alten ihm zuerkannte Strafe nicht solte erlegen wollen, auch von der Theilung ohne Noth wegbleiben, soll die Sache an den Herrn Patron gebracht und, was derselbe erkennen wird, ohne Gnade erleget werden.

14) Wie die Aeltesten an obigen allen gleichfalls verbunden sind, so sollen sie auch, wann sie dawieder handeln, von den 3 Jüngsten nach Untersuchung der Sachen Einhalts dieser Articuln gestrafet werden.

Digitized by Google

15) Damit nun dieses alles desto fester gehalten und demselben in allen Puncten nachgelebet werden möge, so haben die jetzige Litzenbrüder diese Articulos als einen freywilligen Vergleich eigenhändig unterschrieben und unterzeichnet.

Hamburg, den 13. April 1719.

Mandatensammlung der Commerzbibliothek. Ist Abschrift. Es folgt der Name des Patrons Dr. Schlüter, der 9 Litzenbrüder und des Notars; die Namen der Litzenbrüder sind in der Abschrift wohl zum Teil nicht ganz richtig wiedergegeben

III.

Vergleich zwischen dem Güterbestätter und den Pommerschen Litzenbrüdern.

1789. April 21.

In Extrajudicial modo Reichsgerichtlicher Appellations-Sache der Pommerschen Litzenbrüder Supplicanten, Appellanten, wider den Güterbestädter Johann Philip Boetefeur, Supplicaten, Appellaten, in Betreff der den Supplicanten inhibirten Ausbefrachtung des fremden Fuhrwerks ist durch verehrliche Vermittelung der wohllöblichen Commerz-Deputation nachfolgender Vergleich unter den litigirenden Partheyen zu Stande gebracht und von diesen am untengesetzten Tage unterschriftlich vollzogen worden.

1) Beide Teile stellen das zwischen ihnen vorgefallene Widerwärtige in ewige Vergessenheit; und wie sich die Appellanten von nun an befleissigen werden, des Appellaten Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten, so versehen sie sich von demselben gleichmässig einer solchen geneigten Aufnahme in den Befrachtungs-Geschäften, wodurch am gewissesten ein gutes Benehmen wechselseitig unterhalten und das beabsichtete Interesse der Ehrbaren Kaufmannschaft befördert werden kann.

2) Der vorbenannte Appellat verbindet sich, den von dem S. T. Hochweisen Herrn Patron der Litzenbrüder am 28. Julius 1786 impetrirten Befehl zu relaxiren. Ihm bleibt, nach wie vor, das ihm durch seine Wahl, sein Reglement, durch seine Pacht und durch seinen Einem Hochedl. Rath geleisteten Eid zugesicherte Recht und Befugniss zur Güterbestädterey nach allen und jeden ihm durch sein Reglement ausschliessungsweise angewiesene Oerter und Gegenden und zwar ganz allein und mit gänzlicher Ausschliessung der Concurrenz der Litzenbrüder; doch giebt er durch diesen Vergleich hiermit zu: dass die benannten Pommerschen Litzenbrüder gleichfalls, so lange er Güterbestädter ist, doch ganz ohne Nachtheil für seinen Nachfolger, E. Ehrb. Kaufmann Auftrag zur Güter-Befrachtung nach Leipzig, Berlin und Frankfurt a. d. Oder annehmen

Digitized by Google

und ausrichten, dergestalt und also: dass sie nicht nur nach diesen drey Haupt-Oertern sowohl grosse als kleine Fracht-Wagen und Karren voll beladen können und mögen, sondern es soll ihnen auch erlaubt seyn, auf solchen Wagen und Karren auch solche Güter, welche unterwegens nach einigen diese Route berührenden, diesseits derselben und nicht weiter gelegenen Neben-Oertern abgegeben werden, mitzunehmen und aufzuladen.

Wenn sie aber auf diesen nach Leipzig, Berlin oder Frankfurt a. d. Oder bestimmten Wagen für andere Neben-Oerter Waaren mitnehmen, bezahlen sie dem Güterbestädter ausser dem unten stipulirten Quanto für den ganzen Wagen noch von diesen Waaren ausserdem für jedes Schiffpfund vier Groschen Louisd'or.

3) Es versteht sich aber von selbst und wird hiemit ganz ausdrücklich festgesetzt: dass zur Ausbefrachtung eines vollbeladenen Wagens oder einer Karre nach einem auf der Reise-Route der drey Haupt-Oerter liegenden Neben-Oerter die Pommerschen Litzenbrüder die Befugniss nicht haben; immaassen dem Güterbestädter die Befrachtung nach den übrigen ihm ausschliessungsweise ganz allein verbleiben soll, worin sich die Litzenbrüder nie mischen wollen noch sollen.

Um alle Irrungen und Missverständnisse zu vermeiden, befrachtet jeder Theil, der Güterbestädter sowohl als die Litzenbrüder, seine Wagen für sich ohne Concurrenz des andern Theils.

4) Da der Güterbestädter von allen nach Leipzig, Berlin und Frankfurt a. d. Oder abgehenden Fracht-Wagen oder -Karren einen Passir-Zettel geben muss, so sind die Litzenbrüder schuldig, denselben vor Abgang des Wagens zu fordern und dann jeden Montag den Einhalt eines jeden von ihnen in der vorhergehenden Woche dahin abgeladenen Fuhrwerks dem Güterbestädter aufzugeben und zwar die Namen der hiesigen Kaufleute, welche die Güter verladen haben, und was jeder derselben an Stücken geladen habe, den Inhalt und auch das Gewicht, wenn es im Frachtbriefe bemerkt ist.

5) Die Litzenbrüder versprechen dem Güterbestädter die Namen der hier für Leipzig, Berlin oder Frankfurt a. d. Oder Fracht suchenden Fuhrleute und den Ort, wohin sie Fracht haben wollen, treulich anzuzeigen, sobald sie Nachricht davon haben.

Dagegen verspricht der Güterbestädter, wenn er nach diesen Oertern Waare zu verladen habe, die Wagen, die ihm zuerst gemeldet sind, auch eher als die später gemeldeten zu expediren, wenn der Erste nicht zu hohen Lohn fordert, und die andern sich dann nicht billiger finden lassen.

6) Für die Ausbefrachtung zu Wasser nach Berlin, Frankfurt a. d. Oder und Leipzig, wofür kein Passir-Zettel gegeben wird, verlangt der Güterbestädter niemals den geringsten Heller. Es ver-

Digitized by Google

steht sich aber und wird bey 100 Rthlr., der Armen-Ordnung zufallenden Geld-Strafe verboten, dass die Litzenbrüder weder die hier angekommenen Fuhrwerke ledig wegschicken, noch die herkommen wollende in der Absicht zurückhalten, um die Güter zu Wasser nach- oder entgegen zu schicken.

Dahingegen wollen und sollen die Litzenbrüder für jeden mit seinem Fuhrwerk hier kommenden Fuhrmann, dessen Fuhrwerk sie selbst oder durch ihre Vermittelung von hier zur Achse ausbefrachten (wohl zu merken: ohne Unterschied, ob der Wagen gross oder klein oder nur eine Karre gewesen), kurz, für jedes von ihnen oder durch ihre Vermittelung nach Leipzig, oder Berlin oder Frankfurt a. d. Oder aus befrachtete Fuhrwerk an den Güterbestädter drey Reichsthaler Louisd'or, wovon dessen Schreiber einen halben Thaler bekömmt, bezahlen.

Uebrigens wird hiebey festgesetzt, dass am Montage einer jeden Woche die hier erwähnten Bestädter-Gebühren für die in der nächstvergangenen Woche vorgefallene Ausbefrachtungen prompt erlegt werden müssen.

7) Da der Appellat seit den 4. August 1786 sich geweigert hat, Bestädter-Gebühren zu empfangen, mit der Billigkeit aber nicht zu vereinigen steht, dass der Appellat eine solche Einnahme verliere, so versprechen und geloben die Appellanten bey Verband ihrer Hab und Güter für die bis den 18. April dieses Jahres inclusive fälligen Gebühren bey der Unterschreibung dieses Vergleichs dem Appellaten 1000, sage Eintausend Reichsthaler Louisd'or in unzertrennter Summe, bey Strafe der aussergerichtlichen Execution zu bezahlen. Die in diesem Vergleich stipulirten neuen Gebühren werden vom Tage der Unterzeichnung dieses Vergleichs an gerechnet.

8) Uebrigens machen die Pommerschen Litzenbrüder sich hiemit anheischig, alle durch diesen Vergleich übernommenen Obliegenheiten pünctlich zu erfüllen, und zwar bey Strafe der Indemnisirung des Güterbestädters und der Bezahlung einer Geld-Busse an die Armen-Ordnung von zwanzig Reichsthaler Courant für jeden Contraventions-Fall.

9) Schliesslich entsagen beide bisher litigirende Theile liti et causae, geloben sich gegen einander mit geziemender Achtung zu begegnen und so viel möglich angewandt zu seyn, das Fracht-Fuhrwerk zum Besten des hiesigen Commercii auf einen bessern Fuss zu bringen.

Urkundlich ist der gegenwärtige, in quadruplo gleichlautend ausgefertigte Vergleich von den Eingangs benannten Partheyen zur Verpflichtung, von dem S. T. Herrn Praeside der löbl. Commerz-Deputation zur geneigten Genehmigung eigenhändig unterschrieben worden, und soll jede der Partheyen ein Exemplar behalten, ein

Digitized by Google

Exemplar dem S. T. Hochweisen Herrn Patron der Pommerschen Litzenbrüder zur Confirmation ehrerbietigst vorgelegt, eins aber der Wohllöbl. Commerz-Deputation eingehändiget werden.

So geschehen Hamburg den 21. April Anno 1789.

Zur Genehmigung	Johann Philip Boetefeur.
Joh. Ludw. Bartold Heise	Michel Funck.
d. Z. Praeses Commercii Comm.	Johann Paridom Schuldt.
	Philip Peter Heimburger.

Confirmirt Hamburg d. 4. Mai 1789.

Peter Diet. Volkmann
als Patronus der Litzenbrüder.

Comm.-Dep.-Prot.

IV.

Vorstellung der Weinhändler über Abschaffung der Ausrufe. 1720. Oktober 24.

Was für grosser und fast ruinirender Schade des löbl. Commercii dieser Stadt aus den sogenannten Auctionen entspringet, beweiset folgender Aufsatz.

1) Von denen Wahren, wovon fast täglich Auctiones gehalten werden, können keine Partheyen von einem oder mehreren Kaufleuten gekauft werden, weil die in Kleinigkeiten verkaufen, es täglich (exempli gratia) Wein und Branntwein, ersters als fransche bey 5 Uxhoften, Spanisch Wein bey 2 Piepen, Sekt bey 2 Bohten und Brantewein bey Ein Stück kaufen können, und da es noch vor einen zuviel, theilen es zwey oder mehr, dahero die Handlung bey Partheyen nothwendig aufhören muss, dadurch denn die Kaufleute in der Handlung geschwächet werden müssen, dermassen, dass sie künftig die grosse Hausmiethen, der Stadt Onera und ihr nöthiges renomirliches Hausgesinde zu contentiren, unvermögend werden können.

2) Kan von solchen Wahren mit einiger zu hoffender Avantagie nichtes aus Vrankreich, Hispanien etc. committiret werden, weil die Kaufleute in Frankreich es alle Post wissen können, wie hoch die Wahren in letzterer Auction verkauft worden.

3) Welcher hiesige Kaufmann, den nicht in Frankreich, Spanien etc. mehr Geld davor bestätiget, dem lassen sie nichts zukommen, weil sie Ueberschlag leicht machen können, wieviel sie allhie in Auction davor obtiniren können, zugeschweigen wann noch ein hiesiger Grossirer bey einem Commissionario eine ziemliche Parthey kaufen

Digitized by Google

will, er zur Antwort bekomt, Ordre habende, es in Auctione zu verkaufen lassen, dahero er mehr Geld davor bestätigen muss, als ein jeder bey Kleinigkeiten in Auctione es kaufen kan.

4) Dahero entspringet ferner, dass alles schlechte Gut auf hier gesandt wird, und wie geringe Preisen solches auch verkauft wird, so bekomt es ein jeder ausländischer Kaufmann zu wissen, dahero folgete, dass, wann noch Kaufleute von Schweden, Dennemark, Norwegen, Holstein, Brandeburg, Pommern etc. hier kommen, umb Güter zu kaufen, selbige sich sogleich nach den Preis der Auctionen zu richten wissen, und da der hiesige Kaufmann sein pück Guht nicht vor den Preis geben kan und will, so gehen sie in die Auctiones oder geben denen Maklern Ordre, vor selbige zu kaufen, wodurch denn die Handlung gewaltig ge-chwächet wird, und billigst zu besorgen, dass, da vor diesem dieser Stadt (exempli gratia) Weine in Schweden, Dennemark, Pommern, Holstein etc. gewaltig für der Holländer etc. Guht praeferiret, wodurch denn diese Handlung in Flohr gekommen, nunmehro mit die schlechten Weine, so in Auctione hier gesand und verkaufet werden, diese Handlung gantz in decadence kommen muss, weil ein jeder in den Auctionen kauft, der nichts davon verstehet und vor guten Kauf miserabel Guht versendet.

5) haben die Auctiones die schädliche Folge, dass, da noch ein Kaufmann an einen fremden oder hiesigen was verkauft, dieselbe den Kaufmann mit seinem Gelde zu bezahlen, woll 3 à 4 mal so lange aufhalten als die gestipulirte Zeit, und unterdessen ihr Geld so viel mal in den Auctionen anlegen, weil sie in denselben prompte bezahlen müssen, hingegen des hiesigen Kaufmanns Geld unterdessen gebrauchen. Wie es nun kein redlicher Kaufmann bey dem andern thut, dass, da er weiss, dass Käufer mit vorigen noch in Rechnung demselben creditiret, weniger ihn sucht, seine Calandie abspendig zu machen: so lassen wir doch mit den Auctionen die Fremden zu, dass sie denen noch andern schuldig seyenden nicht allein ihr Geld wegnehmen, sondern auch die Calandie ihnen überlassen.

6) Entspringet aus den Auctionen, dass ein Fremder mit dem andern handelt, dahero allhie täglich Markt ist; da nun unsere rühmliche Vorfahren solches äusserst verboten, haben wir Nachkömmlinge zuzusehen, dass die Auctionen, die so häufig, durch kräftige Mittel vorgebeuget werden.

7) Ist zu beweisen, dass einige der Makler der Auctionen mit Frembden correspondiren, vor sie in den Auctionen aufkaufen und selbige allemal, wenn Auctionen gehalten oder gehalten werden sollen, ihnen die Preise kund thun, dadurch dem Commercio Schaden, hingegen denen Maklern nicht allein die gewöhnliche Courtagie-sondern auch die Provision zugestanden wird.

8) Folget unstreitig, dass ein jeder Meelhöcker, Krüger, Schiffer, Botsmann in Auctionen kaufen und bey Kleinigkeiten wieder ver-

Digitized by Google

kaufen kann; dann, da noch ein Kaufmann und Kenner von Wahren in einer Auction kommt und vor das Guht so pück nach dem Wehrt bietet, er nichts davon bekommen kann; denn da einer von obgedachten in denen Gedanken, dass dieser es verstehet und dazu noch wieder mit Nutzen zu verkaufen gedenket, bietet er demselben mit $^1/_4$, ja $^1/_8$ Thaler solange ab, bis er es fahren lassen muss, dahero fast kein Kaufmann mehr in Auctionen gehet, weil es nicht eines jeden Gelegenheit, täglich des Morgens zu proben, vielweniger unter allerhand Art von Leuten die Reihe mit zu zieren helfen.

9) Hat und leidet weder Engelland, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien und mehrere Seeplätze nicht die sogenannte Auctiones, sondern, da ein hiesiger Kaufmann sein Guht in Partheyen dahin sendet, muss er sich mit dem Preis gnügen lassen, was die Grossirer an einen von gemelten Plätzen davor geben können. Wie dann auch die benachbarte Städte Lübeck und Bremen unserem Exempel aus kluger Vorsichtigkeit nicht gefolget, vielmehr uns bedauren, dass die hiesige Kaufleute von fremden sich das Markt setzen und ihr eigen Guht so schlecht mit wegschleudern und die Calandie sich so aus den Händen wickeln lassen.

10) Da nun noch viele Wahren auf hier kommende noch nicht in Usance, dass sie in Auctionen verkauft werden, auch nicht so füglich können, so folget unstreitig, dass, da keine andere Verordnung hierin gemacht wird, zuletzt kein Kaufmann einige Wahren wird bey Partheyen verkaufen und kaufen können, weil die Fremden ihr Gut, umb in Auctione zu verkaufen, antreiben werden, dahero ein jeder Schuster, Schneider etc. sein Gerief in Kleinigkeiten daselbst zu kaufen, wird Gelegenheit haben und den Kaufmann und Grossirer damit sitzen lassen, weil, was in ein oder mehrern Wahren verstattet wird, bey allen andern nicht kan gehemmet werden.

11) Soll nun die Negotie und Commercium wieder zu vorigen Kräften gelangen, und diese Stadt von Kaufleuten nicht entblösset werden, so ist unumbgänglich nöthig, dass die nun einige und zwanzig Jahre so schädlich angefangene Auctiones wiederum abgestellet, oder wenigstens ein Impost von exempl. gratia 2 ß per Mark darauf geleget werde, und solches zu obtiniren Ein hochlöbl. Commercium bey Einem H. Rath dieser Stadt Hamburg ohngesäumbt anhalte, damit alles auf vorigen vor 20 Jahren gehabten Fuss gerichtet und die Handlung nicht weiter von hiesigen Kaufleuten bey Partheyen abgezogen werde.

12) Da auch einige die Meynung, wie nach dem Exempel der Vereinigten Provincen in Holland nicht die Auctiones abzuschaffen, sondern wir dieselbigen ungehindert fortgehen lassen müssen; dahero denn ein einiger hiesiger Commissionarius vor ganz Frankreich, einer vor alle Seeplätze in Hispanien alles Guht aus dem Lande alleine in Commission durch Auctionen verkaufen lassen kan, zum

Digitized by Google

grossen Nachtheil aller hier mit diesen Wahren Commercirenden; so dienet darauf zur Antwort: dass erstlich es mit den holländischen Auctionen eine andere Bewandniss habe, nemlich da die Städte sehr viel unter einer Jurisdiction, es ihnen gleich gelten kann, aus welcher Stadt oder Province der Kaufmann, der mit der Wahre, so in Auctionen verkauft wird, handelt, selbige in Vendutie oder Becken kauft. Allhie unsere Stadt aber hat ihre alleinige Jurisdiction und muss von der Handlung profitiren; da aber Fremde hier in Auctione kaufen können, ist unsere Stapel-Gerechtigkeit weg, und wird von hiesigen Kaufleuten kein Gut mehr gefraget werden.

2) sind die Unkosten bey Vendutie in Holland excessive hoch, dass manchem darumb die Lust, sein Guht in Auctione zu verkaufen, vergehet.

3) werden die Güter in Auctionen nicht im Aufbot, sondern im Abschlag verkauft, dahero, wann dem mit selbiger Wahre handelnden Kaufmann der Preis im Abschlag anstehet, saget er nur: Nein.

4) gehen die Makler dorten in Holland nicht Haus bey Haus bey einem jeden Krüger, Meelkäufer, Schiffer, Bootsmann etc., sondern da eine Auction angesaget wird, gehen sie bey keinem als denen Grossirern, die mit selbiger Wahre zu thun haben, und da unverhofft ein Fremder sich einfindet, kan er doch nicht klug aus dem Handel werden, weil es im Abschlag, wie oben gemeldet, verkaufet wird, zu geschweigen, dass sich ein beeidigter Makler unterstehen sollte, vor einen Fremden in Auction zu kaufen.

Der Schaden des Commercii aus den freyen Auctionen ist oben gnüglich, wie woll mit noch mehreren deduciret werden könnte, dargethan, und da die Commerciirende nicht allein gewaltig darunter leiden, sondern auch die besten Güter mit den schlechtesten zu einem fast gleich schlechten Preis verkauft, ja täglich fallen müssen, anerwogen nichtes in Partheyen mit Nutzen verschrieben oder gekauft werden kan, dazu keines Handelsmanns Eigenschaft, dass er 1 Stück Brantwein und 5 Uxhoft Wein mit einem Krüger, Matrosen oder Fremden zu einem Preis kauft und selbige klug machet: so hat diese Stadt dazu unwiederbringlichen Schaden:

1) dass der Commerciirenden täglich weniger werden müssen;
2) dass das gerede Geld von Fremden den Einwohnern aus den Händen weggeschleppet wird;
3) diese Stadt mit schlechte Wahre beladen wird, daraus bei dem gemeinen Mann allerley Uebel zu besorgen;
4) die Handlung wegen der schlechtesten in Auctionen verkauften Wahren von dieser Stadt weggezogen sind;
5) die Stapel-Gerechtigkeit dadurch, dass Fremde in Auctionen hier kaufen können, vergehet.
6) Muss daher der Stadt 12, wenigstens 10 Procent bezahlet werden zu dero Nutzen und des Commercii Aufnahme.

Digitized by Google

7) Endlich, da diese Schädlichkeit der Auctionen dadurch abgeschafft werden, die hiesigen Weinhändler leicht dazu rathen, dass die Accise von allen einkommenden Wein, Brandtwein, Sekten und Spanisch Wein abgeschaffet und auf die Consumptie alhier allein geleget werde, wie an allen Orten Usance.

Commerz-Dep. Protokoll.

V.

Verzeichniss der auf dem Börsensaal gehaltenen Auctionen von Ao. 1739 bis Ao. 1790.

Auf dem Börsensaal gehaltene Auctionen	Von Wollen, Seiden, Catunen, Leinen od. sonst. Ellen u. Kurz-Waaren	Von Juwelen, Preciosen, Gemälden, Spiegeln u. Mobilien	Auf dem Börsensaal gehaltene Auctionen	Von Wollen, Seiden, Catunen, Leinen od. sonst. Ellen u. Kurz-Waaren	Von Juwelen, Preciosen, Gemälden, Spiegeln u. Mobilien
Ao.	Tage	Tage	Ao.	Tage	Tage
1739	1	1	1765	60	17
1740	1	3	1766	64	26
1741	3	6	1767	90	14
1742	7	2	1768	72	5
1743	2	8	1769	86	8
1744	1	3	1770	78	9
1745	2	10	1771	96	5
1746	—	8	1772	90	16
1747	1	8	1773	91	12
1748	7	5	1774	93	13
1749	7	11	1775	89	12
1750	8	11	1776	96	9
1751	5	10	1777	84	10
1752	—	1	1778	79	12
1753	1	3	1779	122	11
1754	4	2	1780	106	15
1755	10	10	1781	95	12
1756	15	—	1782	124	16
1757	14	10	1783	116	7
1758	9	4	1784	161	12
1759	11	3	1785	159	19
1760	53	3	1786	156	15
1761	23	13	1787	168	19
1762	27	6	1788	185	24
1763	36	15	1789	211	53
1764	64	17	1790	196	67

Comm.-Dep.-Prot.

Digitized by Google

VI.

„Avertissement" für die preisnotirenden Makler. 1736. Februar.

1) Diese Lista ist alle Donnerstag Nachmittags (oder, daferne eben ein Fest-Tag auf denselben einfiele, des folgenden Freitags Morgens frühe) in des Commercii Protocollistens Comptoir unfehlbar einzubringen, der das erste mal alle Preise, nachhero aber allein die vorgefallene Veränderungen abcopiiret und darauf selbige gleich wieder mit zurücke giebt.

2) In der ersten Colomne werden zum ersten Mal alle Preise accurat und deutlich hineingefüllet, folgends in der zweiten und übrigen Colomnen nach dem Dato, so darüber stehet, jedesmal nur diejenige allein verzeichnet, welche immittelst sich verändert haben, dagegen dann eben dieselbe in der vorgängigen Colomne mit einem überziehenden Strich zu tilgen sind.

3) Obschon ein oder ander mal gar keine die geringste Veränderung in einigem Preise vorhanden wäre, muss die Lista darnach der accuraten Ordnung halber in dem Comptoir vorgezeiget werden, und ist alsdann nur lediglich das Wort »nichts« quer herunter in der Colomne von solchem dato zu schreiben.

4) Da auch der autorisirte Makler zu einer oder andern Zeit von einer Wahre eben selbst nicht gekauft hätte, muss er des Preises halber sich bey andern fleissig erkundigen, umb die vorgefallene Veränderung in seiner Lista allemal accurat anzuzeigen.

5) Auf den Fall von Krankheit oder andere unmöglich vorzubeugende Verhinderung des hiezu authorisirten Maklers muss derselbe die Besorgung der accuraten Preisenstellung oder vorgefallenen Veränderung durch einen andern Makler beschaffen lassen, damit in diesem Stück auf keine Weise einiger der geringste Fehler oder Nachlässigkeit stattfinde, weil die Renommée der Courant sowohl als der sämbtlichen hiezu authorisirten Maklers von derselben Accuratesse dependiret.

Makler-Protokoll 1736. Febr. 14.

Druck von H. O. Persiehl, Hamburg, Gutenberg-Haus a. d. Catharinenbrücke.

Digitized by Google

DEC 10 '55 H

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 555 338

Digitized by Google